I. Germ 66 ka Gaupp

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Recht und Verfassung

der

alten Sachsen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

In Verbindung mit einer kritischen Ausgabe

der

Lex Saxonum.

Von

Ernst Theodor Gaupp.

Breslau 1837,

bei Josef Max und Comp.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die selbstständigen Staaten Deutschlands, welche heute den Namen Sachsen führen, haben bekanntlich keine eigentlich Sächsische Bevölkerung. Zwischen Elbe und Saale, im Königreich Sachsen, im Altenburgschen u. s. w., wohnen germanisirte Sorben; eine Menge von Städtenamen in diesem Lande sind Slawischen Ursprungs und insofern ein Nachhall jenes einst hier herrschend gewesenen Volksthums. Daß auch zahlreiche Deutsche Colonien in diese Gegenden geführt worden sind, ist aus der Geschichte bekannt; aber das Verhältniß der Mischung beider Nationalitäten können wir im Einzelnen nicht mehr genau angeben. Bemerkenswerth ist hier wie in allen sogenannten Wendisch-Deutschen Ländern die Passivität, in welcher das Slawische Volksthum dem Deutschen gegenüber erscheint. Wenn gleich in den Sitten, so hat doch in Betreff des wichtigsten geistigen Besitzthumes, welches ein Volk vorzugsweise zu einem solchen macht, in Betreff der Sprache, nirgends eine Verschmelzung beider Statt gefunden, sondern die Deutsche hat die Slawische gradezu verdrängt und sich an deren Stelle gesetzt. Die Bevölkerung in den Sächsisch-

Ernestinischen Ländern zwischen Saale und Werra, Harz und Thüringer Wald ist Thüringisch. Es sind nur politische Ereignisse gewesen, deren Fäden man bis zu der durch den Sturz Heinrichs des Löwen bewirkten Auflösung des Sächsischen Nationalherzogthums im zwölften Jahrhundert zurückführen muß, wodurch den oben genannten Ländern allmählich der Name Sachsen zu Theil geworden ist. Dennoch hat derselbe besonders auf die Geschichte des Rechts in ihnen offenbar einen sehr großen Einfluß ausgeübt. Wenn der Sachsenspiegel in den als Sachsen bezeichneten Ländern am frühesten und umfassendsten die Gültigkeit eines wahren Landesrechts erlangt hat, in Folge dessen aber die Sächsischen Juristen schon im sechzehnten Jahrhundert durch eine gründlichere Bearbeitung der Deutschen Rechtsinstitute sich hervorthun: so ist gewiß sehr Vieles hiervon auf Rechnung jenes Namens zu bringen, welcher zwischen den Sachsen der neueren Zeit und dem ursprünglichen alten Sachsenvolke selbst unbewußt zur Vermittelung gedient hat.

Die folgende Schrift hat es mit dem letzteren zu thun, mit jenen Sachsen von der Elbe bis gegen den Rhein hin, von deren Lande Einhard, der Biograph Karls des Großen sagt: (Saxonia) Germaniae pars non modica est, et ejus, quae a Francis incolitur, duplum in lato habere putatur, cum ei longitudine possit esse consimilis. Für die heutigen Sächsischen Länder

könnte sie also nur mittelbar ein besonderes Interesse in Anspruch nehmen, insofern der Inhalt des Sachsenspiegels mit dem alten Volksrechte selbst wieder vielfach zusammenhängt.

Daß eine neue Bearbeitung und Ausgabe der Lex Saxonum wünschenswerth sey, ist wenigstens oft genug gesagt worden. In der That braucht man auch zu einem Urtheile hierüber nur zu wissen, daß in der Gärtnerschen Ausgabe, welche bisher für die beste galt, der so wichtige Text von Du Tillet (Tilius) ganz unberücksichtigt geblieben, und daß in neuerer Zeit noch zwei bisher unbekannte Handschriften des Sächsischen Gesetzes, die Corveysche und die Spangenbergsche ans Licht gezogen worden sind. Das besondere Interesse, welches die geschichtlichen Anfänge des alten Sachsenthums mit gutem Grunde auf sich ziehen, giebt sich zugleich in mehreren Schriften der letzten Jahre kund, von denen ich nur Joh. Möller Saxones, Berolini 1830, und Bruno Hildebrand de veterum Saxonum re publica, Vratislaviae 1836 nenne, und in Betreff der letzteren zugleich mein Bedauern ausspreche, dieselbe erst nach dem Abdruck der drei ersten Bogen meines Buches erhalten zu haben. Ganz vorzügliche Hervorhebung gebührt aber hier noch der von der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen im Mai 1834 bekannt gemachten historischen Preisaufgabe, worin verlangt wird „eine auf selbststän-

dige Quellenforschung gegründete Darstellung der Geschichte, eines Theils des alt Sächsischen Volks von dessen erstem Hervortreten auf Deutschem Boden an bis auf die Gründung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg und die Abfassung des Sachsenspiegels, andern Theils aber der Slawischen Stämme, welche sich ehemals im Osten und Norden des jetzigen Deutschlands bis zur Elbe, Saale und Rednitz ausstreckten, allmählich aber besiegt und germanisirt wurden." Gewiß ist diese Aufgabe als das würdigste Zeugniß einer wohlverdienten Theilnahme an den oben genannten Gegenständen zu betrachten, und wer, wie der Verfasser des folgenden Buches, den Gedanken, die Lösung einer solchen Aufgabe zu versuchen, dem Beruf und seinen täglich wiederkehrenden Anforderungen opfern muß, hat wenigstens den Wunsch frei, daß ihr anderweitig die glücklichste Bearbeitung zu Theil werden möge.

Durch die Darstellung des Rechts und der Verfassung eines einzelnen alt Germanischen Volkes werden natürlich immer nur einzelne Bausteine zu dem großen Gebäude Deutscher Rechts- und Verfassungsgeschichte hinzugefügt. Aber wenn zum Verständniß des Ganzen die genaueste Kenntniß des Einzelnen gehört, so darf sich an eine solche Darstellung wohl die Hoffnung knüpfen, daß dadurch mittelbar auch für die Aufrichtung des Ganzen ein Beitrag geliefert werde.

Die Entwickelung einer allgemeineren Deut-

schen Volksthümlichkeit ist von einer ähnlichen Verschmelzung verschiedener Nationalitäten ausgegangen, wie wir sie in den Romanischen Ländern finden. Wenn wir in diesen neue Völker, Sprachen und Rechte, durch Verbindung von Römischem und Germanischem Volksthum entstehen sehen, so wachsen in Deutschland verschiedene Germanische Völker allmählich zu der großen Deutschen Nation zusammen, in welche nach und nach auch eine Menge germanisirter Slawenstämme aufgenommen werden. Aber Jahrhunderte lang sind auch die Deutschen Völkerschaften: Friesen und Sachsen, Franken und Thüringer, Schwaben und Baiern, zum Theil sehr schroff von einander gesondert gewesen. Am merkwürdigsten scheint der Umstand, daß durch die seit dem dreizehnten Jahrhundert immer zunehmende politische Zerstückelung Deutschlands die Ausbildung eines wahrhaft gemeinsamen Deutschen Nationalbewußtseyns mehrfach gefördert worden ist. Denn durch die Auflösung der großen Nationalherzogthümer, durch die Entstehung neuer Territoriallinien wurden die alten Völkerschranken gesprengt, Theile bisher getrennter Völkerschaften vielfach unter Einer Landeshoheit mit einander vereinigt, und so die erste Bahn zur Verschmelzung der getrennten Individualitäten gebrochen. Seitdem aber nicht mehr das National-, sondern das Territorialband die einzelnen Glieder zusammenhielt, mußte das Bedürfniß nach einer höheren, über dem Ganzen

schwebenden Einheit nur um so fühlbarer werden, und da die politische des Reiches bei dessen stets zunehmender Schwäche wenig Trost gewährte, so bildete sich dieselbe vorzugsweise als eine innerliche, geistige aus, und noch heute ist es ja hauptsächlich ein geistiges Band, auf welchem die gemeinsam Deutsche Volksthümlichkeit beruht.

Was von dieser überhaupt gilt, das findet auch auf das Recht als eine Seite desselben Anwendung. Unser heutiges gemeines Deutsches Recht gleicht einem Stamme, in welchen mehrere aus derselben Wurzel entsprossene, selbstständige Stämme oben zusammengewachsen sind. Ein jeder von ihnen hat dem oberen Hauptstamme einen Theil des nöthigen Lebenssaftes zugeführt, aber nicht alle haben ein gleiches Maaß desselben beigesteuert. Jene Einzelstämme sind die verschiedenen Volksrechte in Deutschland, aus denen sich die zahlreichen Territorialrechte gleich Aesten und Zweigen herausgearbeitet haben. Da nun zugleich sehr häufig eine Verschlingung von Aesten und Zweigen verschiedener Stämme Statt gefunden, auch die Mischung des einheimischen mit dem allmählich recipirten fremden Rechte, nach Ort und Land unendlich mannigfaltig gewesen ist, so hat sich auf diese Weise eine reiche Fülle von Bildungen entwickelt, wie wir sie in unsern heutigen Particularrechten vor uns sehen. Aber die Hauptsache in der Geschichte wie für das Studium bleibt immer jenes Zusammenfließen der

verschiedenen Volksrechte zur allgemeineren Einheit eines Deutschen Rechts, und auch hier ist der Bildungsproceß überwiegend ein innerlicher, durch die Wissenschaft vermittelter gewesen. Was in Urkunden des Mittelalters zuweilen unter dem Namen jus commune vorkommt, ist kein gemeines subsidiarisches Deutsches Recht im heutigen Sinne des Wortes, sondern jus commune terrae s. populi, wie denn auch diese Zusammensetzungen gradezu gefunden werden. Eben so hat jus Teutonicum, was in Urkunden Wendisch-Deutscher Länder bei weitem am häufigsten angetroffen wird, regelmäßig nur einen individuelleren Sinn. Hier in Schlesien z. B. ist in Beziehung auf die Stadtrechte jus Teutonicum (Teutonicale) so viel als Flämisches Recht oder Fränkisches Recht; in Polen bedeutet jus Teut. wenigstens seit dem 14ten Jahrhundert Magdeburgisches Recht, u. s. w.

An das Obige knüpft sich die Bemerkung, daß man die ihrer Natur nach für gemeinsam Deutsch zu haltenden Rechtsideen keinesweges bloß im Gebiete der einheimischen, dem fremden Rechte ganz unbekannten Institute zu suchen hat; am stärksten treten dieselben oft grade in den Modificationen hervor, welche durch sie in den jetzt im Allgemeinen nach den fremden Quellen beurtheilten Rechtsinstituten hervorgebracht worden sind, denn hier hatten sie einen Kampf mit dem geschriebenen Buchstaben des fremden Gesetzbuches zu be-

stehen, und waren dennoch nicht auszurotten. Das Kriterium einer gemeinsam Deutschen Rechtsidee kann aber natürlich nicht darin gesucht werden, ob sie auch äußerlich allgemein als eine gültige und anwendbare anerkannt werde, sondern nur darin, ob ihr in jenem lebendigen Organismus des aus den verschiedenen Volksrechten erwachsenen Deutschen Rechts, mit Rücksicht auf den Ursprung und die Fortbildung der einzelnen Institute, die Bedeutung eines selbstständigen Gliedes zukomme oder nicht? Zugleich versteht sich von selbst, daß durch die hierüber im Einzelnen möglichen Zweifel, und die auch hier vorhandene Verschiedenheit der subjectiven Ansichten, die Richtigkeit jenes Grundsatzes selbst nicht aufgehoben wird. Die Entwickelung unseres heutigen gemeinen Deutschen Rechts fällt in der Zeit zusammen mit dem immer steigenden Einflusse des Römischen Rechts. Eine Menge von einheimischen Instituten und Ideen haben den fremden weichen müssen, und im Laufe der Jahrhunderte haben sich beide Rechte, was die Sphäre ihrer Anwendbarkeit betrifft, so ziemlich mit einander zu vergleichen gesucht. Allein die Oscillation zwischen beiden läßt sich keineswegs als behoben ansehen; ja sie muß nothwendig steigen, (und auf ihr beruht vorzugsweise die nächstfolgende innere Rechtsgeschichte in Deutschland,) je mehr das Deutsche Recht von der Wissenschaft ergriffen und nach allen Seiten hin beleuchtet wird; denn an die tiefere wissenschaft-

liche Ergründung muß sich von selbst auch das Streben nach einer würdigeren Stellung im Leben knüpfen. Vielleicht könnte man das Verhältniß beider Rechte ihrem Inhalte nach in mancher Hinsicht mit demjenigen vergleichen, welches in Rom selbst zwischen dem jus civile und dem Prätorischen Rechte Statt fand. Das Deutsche Recht scheint, gleich dem unter dem Einfluß des jus gentium gebildeten Prätorischen in Rom, in vielen Lehren den allgemeiner menschlichen Charakter für sich zu haben.

Bemerkenswerth dürfte hauptsächlich der Umstand seyn, daß durch die neueren Gesetzbücher, ihren Redactoren wahrscheinlich zum Theil selbst unbewußt, (und dieß ist grade um so interessanter,) eine Menge gemeinsam Deutscher Rechtsideen an den Tag gefördert und Römischen Ideen vorgezogen worden sind. So im Code unter andern beim Erbrecht in der Stellung der testamentarischen und der Intestatsuccession zu einander; im Oesterreichischen Civilgesetzbuche bei der Vindication beweglicher Sachen; im Preußischen Landrechte bei der Besitz- und Verjährungslehre, namentlich in dem so weitgreifenden, mit der altdeutschen Gewere sehr genau zusammenhängenden Begriffe des dinglichen Rechts; ferner in der Lehre von dem Tragen des periculum bei Verträgen; in der Theorie der Cession, wo besonders eine Vergleichung der Cession nach Preußischem Recht mit dem ganz aus Germanischer Quelle entsprungenen Wechselindossament zu interes-

santen Aufschlüssen führt; in der Nichtanerkennung des Römischen Unterschiedes von delatio und acquisitio hereditatis, wobei schwerlich eine Rücksicht auf den suus heres im Römischen Rechte obgewaltet hat, vielmehr nur der altdeutsche Rechtsgrundsatz: der Todte erbt den Lebendigen, welcher noch heute im Germanisch-Europäischen Staatsrechte ganz allgemein gilt, zum Gesetz erhoben worden ist. Dieß sind nur wenige Beispiele, aber es möchte sich wohl nachweisen lassen, daß fast bei allen wesentlichen Veränderungen, welche das Römische Recht durch die Preußische Gesetzgebung erfahren hat, Deutsche Rechtsideen gleichviel ob bewußt oder unbewußt einen gewissen Einfluß geübt haben, und es scheint dieß grade eine der interessantesten, bis jetzt aber im Allgemeinen noch weniger beachteten Seiten des Preußischen Landrechts zu seyn.

Wenn aber nun schließlich die Frage aufgeworfen wird, welches von den verschiedenen Volksrechten in Deutschland dem allmählich entstandenen gemeinen Deutschen Rechte die meiste Nahrung zugeführt habe, so möchte der erste Platz von allen dem Sächsischen kaum bestritten werden können; und einer Schrift, welche sich mit den geschichtlichen Anfängen dieses letzteren beschäftiget, würde es also wenigstens nicht an einem würdigen Gegenstande fehlen.

Breslau, im Januar 1837.

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Ueber die Verfassung und das Gesetzbuch der alten Sachsen im Allgemeinen.

Seite

§. 1. Das Volk der alten Sachsen 1

§. 2. Die Hauptquellen für die älteste Verfassung der Sachsen in Deutschland 10

§. 3. Einige Grundzüge der ältesten Sächsischen Verfassung 18

§. 4. Karolingische Einrichtungen in Sachsen 35

§. 5. Die Lex Saxonum im Allgemeinen. Zeit ihrer Abfassung 43

§. 6. Angebliche Dürftigkeit des Inhalts der Lex Saxonum. Verbindung von alt Sächsischem Gewohnheitsrechte und Fränkischer Gesetzgebung in derselben 53

§. 7. Verhältniß der Lex Saxonum zu andern Germanischen Rechtsquellen 60

§. 8. Ausgaben. Handschriften. Kritik des Textes 73

Zweite Abtheilung.

Lex Saxonum
mit kritischen und erklärenden Anmerkungen neu herausgegeben.

Seite

Tit. I. De vulneribus 85

Anmerkungen zu Tit. I. . . . . 87—95

Die Sächsischen Schillinge S. 88. Eid und Eideshelfer 90. Zwölfereid 92. Leibesverletzung. Gliederbußen 94. Fingerbußen 95.

Tit. II. De homicidiis 95

Anmerkungen zu Tit. II. . . . . 98—127

Die Edlen 99. Die Freien und die Ruoda 100. Die Liten 104. Die Knechte 106. Die Stände des Sachsenspiegels 107. Tödtung eines Weibes 108. Tödtung eines Menschen im Getümmel oder auf der Landstraße 110. Theilnahme der proximi an Zahlung des Wergeldes 112. Anspruch der proximi auf eine Quote des Wergeldes ihres getödteten Verwandten 114. Blutrache unter Edlen und Freien 117. Todtschlag oder Mord durch einen Liten verübt 119. Tödtung eines Liten 122. Tödtung durch Knechte 122. Wergeld eines Knechts 123. Menschenverkauf 123. Heiligkeit der Kirchen 124. Meineid 125. Kirchenbesuch an Festtagen 126.

Tit. III. De conjuratione et laesa dominatione 127

Anmerkungen zu Tit. III. . . . . 128—129

Beleidigung des Königs oder Herrn u. s. w. 128. Asylrecht 129.

Tit. IV. De furtis 129

Anmerkungen zu Tit. IV. . . . . 130—133

Diebstahl und Strafe desselben 131. Friedensgeld beim Diebstahl 132.

Tit. V. De vi et incendiis 133

Anmerkungen zu Tit. V. . . . . 133—136

Vorzüglich befriedete Personen 134. Brandstiftung 135. Hausanzünden als Strafe 136.

Tit. VI. De conjugiis 136

Anmerkungen zu Tit. VI. . . . . 137—148

Ehe. Verlobung 137. Die Ehe ein Kauf. Der Kaufpreis 138. Der Vormund als

Seite

dessen Empfänger 139. Das Mundium als Gegenstand des Kaufes 142. Zurückkaufen des Mundium 144. Wirkung dieses Rückkaufes 145. Das Kaufen der Frauen verschwindet allmählich 146.

Tit. VII. De haeredibus et viduis 148

Anmerkungen zu Tit. VII. . . . . 149—169

Vormundschaft über unverheirathete Frauenzimmer 150. Bedeutung der Magschaft 156. Geschwister sind keine Seitenverwandten 158. Erbrecht und Erbfolgeordnung 159. Repräsentationsrecht der Enkel 162. Erbfolgeordnung des Sachsenspiegels 163. Erbrecht der Tochter im Salischen, Ripuarischen und Thüringischen Gesetz 165. Im Westgothischen und Burgundischen Gesetz 166. Im Alamannischen und Bairischen Gesetz 167. Im Longobardischen Recht 168.

Tit. VIII. De dote. Tit. IX. De acquisitis 169

Anmerkungen zu Tit. VIII. und IX. . . . . 170—190

Eheliches Güterrecht überhaupt 171. Vortheile der Wittwe bei den Franken 173. Bei den Westgothen 174. Bei den Burgundern 175. Bei den Baiern 176. Bei den Alamannen 177. Bei den Longobarden 179. Angelsächsisches Recht. Uebergang zu den Sachsen 181. Die Dos des Sächsischen Rechts 182. Die Germanische Dos bei Tacitus 188.

Tit. X. De raptu mulierum 190

Anmerkungen zu Tit. X. . . . . 191—193

Die desponsatio ist zur Ehe nothwendig 191. Verschiedene Formen der desponsatio 192.

Tit. XI. De delictis servorum 193

Anmerkungen zu Tit. XI. . . . . 194—196

Freilassung 194. Heerschild der Dienstleute 195. Form der Sächsischen Freilassung 196.

Tit. XII. De damno casu illato. Tit XIII. De animali, quod damnum dat. Tit. XIV. De eo, qui animal laeserit 197

Anmerkungen zu Tit. XII—XIV. . . . . 198—201

Beschädigung durch Zufall 198. Beschädigung durch Unvorsichtigkeit 200. Beschädigung durch Thiere 201.

Tit. XV. De traditionibus 202

Seite
Anmerkungen zu Tit. XV. . . . . 202—206
Das Recht des nächsten Erben 203. Begriff der hereditas 204. Veräußerung in echter Noth 205.
Tit. XVI. De terra aliena invasa 206
Anmerkungen zu Tit. XVI. . . . . 206—214
Vindication von Grundstücken 207. Alamannischer Grenzstreit 210. Bairische Vindication von Grundstücken 213.
Tit. XVII. De exulibus 214
Anmerkungen zu Tit. XVII. . . . . 215—217
Verbannung 215. Der Freie im Schutzverhältniß 216. Vorkaufsrecht 217.
Tit. XVIII. De liti conjugio 217
Anmerkungen zu Tit. XVIII. . . . . 217—223
Die Liten 218. Die Aldionen stehen unter einem Mundium 219. Das Mundium über Liten? 221. Frühzeitiger Heirathszwang 222.
Tit. XIX. De solidis 223
Anmerkungen zu Tit. XIX. . . . . 224—228
Werth der Schillinge in Vieh, Getraide u. s. w. 224. Werth der Ripuarischen Schillinge 228.

2.24

Erste Abtheilung.

Ueber die

Verfassung und das Gesetzbuch

der

alten Sachsen

im Allgemeinen.

§. 1. Das Volk der alten Sachsen.

Die Sachsen werden in dem Verzeichniß der Germanischen Völker bei Tacitus nicht mit aufgeführt, und liegen dort vielleicht hinter den Cimbern verborgen. Zuerst gedenkt ihrer Ptolemäus und nennt als ihren Wohnsitz den Fuß des Cimbrischen Chersonesus, d. h. das heutige Holstein und die an den Mündungen der Elbe gelegenen Inseln. Die Elbe trennte sie von den großen Kauchen, welche selbst wieder durch die Weser von den kleinen Kauchen geschieden wurden [1]). Viele geschichtliche Zeugnisse deuten auf einen genauen Zusammenhang zwischen den Sachsen und den später sogenannten Normannen hin [2]). Wie diese seit dem achten Jahrhundert, so machen sich jene in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung hauptsächlich durch kühne Seefahrt und Seeräubereien bekannt. Wiederholt werden die Gallischen und Britannischen Küsten von ihnen heim-

---

1) Geograp. II. 11. „Post hos Cauchi, qui appellantur parvi usque ad fluvium Visurgim. Post hos Cauchi majores dicti, usque ad Albim fluvium. Deinde supra dorsum Cimbricae Chersonesi Saxones. — Insulae Germaniae adjacent juxta Albis fl. ostia tres, Saxonum appellatae."

2) Geogr. Ravenn. IV. 17. „Confinalis praenominatae Daniae est patria, quae nominatur Saxonia, quae antiquitus et ipsa ex Dania pertinere dicebatur. — Dani, qui juxta Dina fluvium (Eider)."

gesucht. Große Körperkraft, Schnelligkeit des Angriffes, wilde Tapferkeit und Lust an Gefahren, Grausamkeit aber auch Keuschheit sind hervorstechende Züge in dem Bilde, welches die alten Schriftsteller von ihnen entwerfen [1]). Wahrscheinlich schon früh sind sie auch zu Lande erobernd aufgetreten und über die Elbe nach Süden und Südwesten hin vorgedrungen. Ihr Name wird nun allmählich als der des herrschenden Volkes auf einen größeren Völkerverein übergetragen; eine Menge anderer Völker wird nach und nach gemeinschaftlich von demselben umschlungen, und ihnen allen scheinen die mit tief wurzelnder Kraft und Eigenthümlichkeit ausgestatteten Sachsen einen Theil ihres volksthümlichen Gepräges aufgedrückt zu haben. Insonderheit ist es sehr wahrscheinlich, daß das gesammte Longobardenvolk ein Paar Jahrhunderte hindurch, etwa vom Anfange des dritten bis in die Mitte des fünften, ein Glied des Sachsenbundes gewesen ist, bis sich ein Theil jener Longobarden durch uns unbekannte Ereignisse, jedoch wahrscheinlich nicht auf feindselige Weise, von dem Sachsenbunde lostrennte und zur Donau hinzog, während der in der ursprünglichen Heimath bleibende Theil den Specialnamen Bardi bis ins späte Mittelalter fort-

---

1) Sidonii Apollin. Epist. VIII. 6. — — — „Saxonum pandos myorapones, quorum quot remiges videris, totidem te cernere putes archipiratas: ita simul omnes imperant parent, docent discunt latrocinari. — — Ad hoc exercent illos naufragia, non terrent. Est eis quaedam cum discriminibus pelagi non notitia solum, sed familiaritas.“ — Salvian. Massil. de gubernatione dei, lib. VII. edit. Brem. 1688. pag. 75. 148. „Saxones crudelitate efferi, sed castitate mirandi.“ Sehr brauchbar für das Studium des Sächsischen Alterthums sind die Excerpta veterum auctorum de populis ad Albim et Visurgim, bei Leibnitz Script. rer. Brunsv. Tom. I.

führte und nun bloß als eine Abtheilung des Sachsenvolks erscheint [1]).

Immer weiter aber dehnt sich dieses letztere aus. Die Geschichte seiner Vergrößerung kennen wir im Einzelnen nicht, denn nicht einmal bei dem sogenannten Nordthüringen ist die Zeit der Erwerbung durch die Sachsen als gewiß anzunehmen, da es nach neueren Untersuchungen sehr zweifelhaft geworden ist, ob der Gau Nordthüringen wirklich jemals einen Theil von Thüringen gebildet habe [2]). Die Resultate aber liegen klar vor uns. Am Beginn des achten Jahrhunderts, von wo an das Land der Sachsen genauer bekannt zu werden anfängt, umfaßt dasselbe außer dem alten Nordalbingien einen sehr beträchtlichen Theil von Niederdeutschland, und reicht von der Elbe bis zur Niederweser, wo die am Küstensaume wohnenden Friesen das Grenzvolk sind, und weiter südwestlich bis nahe an den Rhein, wo sie die Franken zu Nachbarn haben; südlich bis an die Fränkischen Hessen, weiter östlich bis in die Harzgegenden und gegen die Unstrut hin, wo die Thüringer grenzen [3]), und etwa bei der Mündung der Thüringischen Saale wieder an die Elbe. Unter den Germanischen Völkern, welche Tacitus in diesem weiten Landstriche nennt, und welche zu Sachsen geworden zu seyn scheinen [4]), verdienen außer den Longo-

1) Die Zeugnisse, worauf es hierbei vorzüglich ankommt, sind zusammengestellt in meiner Abhandlung über die Familien der alt Germanischen Volksrechte, in dem Buche: das alte Gesetz der Thüringer u. s. w. S. 66 folg.

2) von Wersebe, Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut, Weser und Werra S. 35. 100 — 124.

3) Vita Liutbirgis in Eccard Histor. geneal. Princip. Saxon. cap. I. p. 525. — — „in pago Harthagewi in saltu, qui vocatur Harzs, qui dividit Saxoniam et Thuringiam."

4) von Ledebur, Land und Volk der Bructerer. S. 1 — 169.

barden besondere Hervorhebung die Kauchen, aber wohl nur die großen Kauchen zwischen Weser und Elbe, da die kleinen Kauchen auf dem linken Weserufer in den Ostfriesen zwischen Laubach und Weser fortzuleben scheinen [1]). Oestliche Nachbarn der Sachsen waren Slawische Völker, unter denen die Obotriten, die zum Theil sogar auf das linke Elbufer hinüberwohnenden Hilinones (Linones, mit deren Namen der Stadtname Lüneburg zusammenhängt), die Wilzen (Welatabi) und die Sorben auszuzeichnen sind [2]).

Unter den Sachsen selbst werden zwischen der Elbe und ihren westlichen Nachbarn, den Friesen und Franken, drei Haupttheile, die Westphalen, Engern und Ostphalen unterschieden, und wenn gleich wenigstens zwei dieser Bezeichnungen zunächst nur auf die geographische Lage der Wohnsitze zu beziehen sind [3]), so mag doch jene Unterschei-

---

1) Tac. Germ. c. 35. Ptolem. Geogr. l. l.

2) Einhardi Vita Karoli M. cap. 12. 14. 15.

3) Ob der Name Angarii unmittelbar von den alten Angrivarii kommt, oder ob damit nicht vielmehr bloß die in der Mitte Wohnenden bezeichnet werden, ist zweifelhaft. Zwischen beiden Localnamen Westphalen und Ostphalen sollte man auch noch einen dritten Localnamen vermuthen, und nach den Worten des Poëta Saxo möchte man unter Angarii bloß die in der Mitte Wohnenden verstehen. Bemerkenswerth ist es auch, daß in den sogenannten Gesetzen Eduards des Bekenners die Namen Engern und Angeln mit einander in Verbindung gebracht werden, c. 35. b. §. 1. (bei Reinh. Schmid, Gesetze der Angelsachsen 296): „Guti vero similiter cum veniunt suscipi debent (gleich den vorher erwähnten Briten aus der Bretagne), et protegi in regno isto sicut conjurati fratres, sicut propinqui et proprii cives regni hujus. Exierunt enim quondam de nobili sanguine Anglorum, scilicet de Engra civitate, et Anglici de sanguine illorum, et semper efficiuntur populus unus et gens una.“ Vgl. noch v. Ledebur Bructerer S. 243.

dung auch mit ursprünglicher Stammverschiedenheit der Hauptbestandtheile des Sachsenvolkes zusammengehangen haben. Am deutlichsten spricht unter den alten Schriftstellern der Poëta Saxo zum J. 772 von den Grenzen jener drei Hauptstämme:

Sed generalis habet populos divisio ternos,
Insignita quibus Saxonia floruit olim.
Nomina nunc remanent, virtus antiqua recessit.
Denique Westfalos vocitant in parte manentes
Occidua, quorum non longe terminus amne
A Rheno distat; regionem solis ad ortum
Inhabitabant Osterliudi, quos nomine quidam
Ostvalos alio vocitant, confinia quorum
Infestant conjuncta suis gens perfida Sclavi.
Inter praedictos media regione morantur
Angarii, populus Saxonum tertius; horum
Patria Francorum terris sotiatur ab austro,
Oceanoque eadem conjungitur ex aquilone [1]).

Verschieden von diesen drei Haupttheilen sind dann noch die Nordalbingi, unter denen selbst wieder drei Völker, die Sturmarii, Holzati und Thetmarchi unterschieden werden [2]).

Als Ereignisse in der alten Geschichte der Sachsen, welche eine bleibende Wichtigkeit gewonnen haben, sind hier besonders folgende zu erwähnen:

1. Die Niederlassung eines Theiles der Sachsen an der Nordwestküste von Gallien, schon im dritten und vierten Jahrhundert. Die hier wohnenden Sachsen werden von Jornandes unter den Hülfstruppen der Römer gegen

---

1) Pertz Monum. Germ. I. 228.

2) Helmold Chron. Slav. I. cap. 26 „omnis terra Nordalbingorum, quae disterminatur in tres populos: Holzatos, Sturmarios, Thetmarchos.“ c. 36. Sachsensp. III. 64. §. 3.

Attila genannt. Die Capitularien Karls des Kahlen kennen in diesen Gegenden einen pagus Ot lingua Saxonia, und es kann kaum zweifelhaft seyn, daß zwischen den alten Sächsischen Niederlassungen und den späteren Eroberungen der Normannen in diesem Lande ein genauer Zusammenhang Statt gefunden hat [1]). Auch darin aber giebt sich die enge Verbindung kund, welche überhaupt zwischen dem Sächsischen und dem Normannischen Volke angenommen werden muß.

2. Die frühzeitige Ansiedelung von Sachsen an den Britannischen Küsten. Schon Ammianus Marcellinus gedenkt unter der Regierung der Kaiser Valentinian und Valens solcher Sachsen in Britannien, welche von den Römern als besonders furchtbare Feinde angesehen wurden [2]), und die Notitia dignitatum utriusque imperii kennt ein sogenanntes litus Saxonicum per Britanniam, über welches ein Römischer Comes gesetzt war [3]). Die eigentliche Eroberung Britanniens durch die Angeln und Sachsen, welcher die Stiftung der Angelsächsischen Reiche folgte, wurde dann bekanntlich um die Mitte des fünften Jahrhunderts bewirkt [4]). Britannien heißt hiervon längere Zeit

---

1) Ammian. Marcell. XXVII. 7. Eutrop. IX. 21. Sidon. Apollin. Epist. lib. VIII. ep. 6. 9. Carm. 8. Jornandes de reb. Get. c. 36. Gregor. Turon. II. 18. 19. X. 9, wo von den Saxones Bajocassini um Bayeux die Rede ist. Karoli II. Conventus Silvac. bei Pertz Monum. Germ. Legum Tom. I. p. 426 §. 7. Vgl. noch Aschbach Gesch. der Westgothen S. 154. von Ledebur, Bructerer S. 270.

2) Lib. XXVIII. 7.

3) Notitia dignit. utriusque imperii ed. Panciroll. lib. II. p. 109.

4) Gildae histor. Britanniae oder liber querulus de excidio Britanniae bei Thom. Gale, Histor. Britann. Saxon. Anglo-Dan. Scriptores Tom. I. — Beda histor. eccles. gentis

Saxonia transmarina; die Sachsen in Deutschland, im Gegensatze derer in England: Altsaxones, antiqui Saxones; doch wird dieser letztere Name auch von solchen Sachsen, welche bereits in England wohnten, gebraucht, vielleicht um damit neue Ankömmlinge aus dem alten Sachsenlande zu bezeichnen.

3. Die Theilnahme der Sachsen an der von den Franken um 531 ausgehenden Unterjochung der Thüringer[1]), deren Folgen hinsichtlich der Erweiterung des Sächsischen Gebietes keineswegs so entschieden sind, als man häufig angenommen hat.

4. Der Antheil, welchen eine beträchtliche Sachsenschaar der Aufforderung Alboin's zufolge an der Eroberung Italiens durch die Longobarden nahm, und der Kampf der zurückgekehrten Sachsen mit den unterdessen in ihre Sitze eingezogenen Nordschwaben[2]).

Anglorum. — Eulogium Britanniae, welches gewöhnlich dem Nennius zugeschrieben wird, in einigen Handschriften aber Gilda's Namen führt, bei Thom. Gale l. l. Tom. I. Reinhold Schmid, die Gesetze der Angelsachsen, Th. I. Einl. S. 47. Das ganze Deutsche Sachsenland wurde im Mittelalter besonders von England aus Ealdsexe genannt. George Phillips Deutsche Geschichte I. 366. In den Gesetzen Eduards des Bekenners werden die Namen Angli und Saxones völlig gleichbedeutend gebraucht c. 35. b. §. 4. „Et universi Angli qui tunc temporis (tempore regis Inae) extiterunt, uxores suas ceperunt de Brytonum genere, et Brytones uxores suas de illustri sanguine et genere Anglorum, hoc est de genere Saxonum.“ Mit den Angli Germaniae, von denen ebendaselbst die Rede ist, scheinen auch nur die Deutschen Sachsen gemeint zu seyn.

1) Witichind. Corbej. Annal. I. bei Leibnitz l. l. I. 70 sq. von Wersebe a. a. O. S. 35. 109—134.

2) Gregor. Turon. V. 15. Paul. Diacon. II. 6. III. 5—7. Witichind. Corbej. Annal. I. bei Leibnitz l. l. I. 75.

5. Die schon seit der Merovingischen Zeit häufig mit den Franken geführten Kriege. Den ersten bedeutenden Feldzug gegen die Sachsen unternahm Chlotar I. 553, welcher ihnen in Folge eines errungenen Sieges einen jährlichen Tribut von fünfhundert Kühen auflegte [1]). Auch Chlotar II. zwang sie zu dessen Entrichtung, auf ihr Ansuchen aber wurde er ihnen nachmals von Dagobert I. erlassen. Trotz mehrfacher Siege, welche Pipin der mittlere, Karl Martell, Karlmann und sein Bruder Pipin der Jüngere über sie erfochten, dauerte der Friede von ihrer Seite nie sehr lange, und erst Karl der Große nöthigte sie nach einer Reihe von Kriegen, welche sich in mehr als dreißig Jahren immer von neuem wiederholten, das Christenthum ganz allgemein anzunehmen und ihn als ihren Herrn und König anzuerkennen. Der alte, so lange genährte Nationalhaß zwischen Franken und Sachsen war jedoch auch damit noch keineswegs ganz beschwichtiget, und selbst in den Kriegen zwischen Heinrich IV. und den Sachsen läßt sich derselbe noch als sehr wirksam erkennen [3]).

Meine Schrift, das alte Gesetz der Thüringer u. s. w. Abhandl. I. §. 7.

1) Chron. Moissiac. bei Pertz Mon. Germ. I. 287. „Saxones missos ad Dagobertum dirigunt, petentes, ut eis tributa, quae fisci ditionibus dissolvebant, indulgeret. Winidis resistere spondent et Francorum limites de illis partibus custodire promittunt. Quod Dagobertus praestitit. Exinde jam Saxones tributa, quae reddere consueverant, per praeceptionem Dagoberti habent indultum; quingentas vaccas inferendales annis singulis a Clotario seniore censiti solvebant.“

2) Annal. Mettens. ad ann. 687. 716. 718. 736. 743. 745. 748. Annal. Lauriss. ad ann. 743. 744. 747. Annal. Lauriss. minor. ad ann. 749 bei Pertz Monum. Germ. Tom. I. Vgl. J. Möller, Saxones p. 40.

3) Vgl. in Wigand's Archiv Bd. 3. Heft 2 die Ab-

Ueber die Herkunft der Sachsen waren bereits im früheren Mittelalter verschiedene Meinungen und Sagen verbreitet. Nach der einen offenbar allein richtigen Ansicht sollten sie ihrem Ursprunge nach mit den Dänen und Normannen zusammenhängen [1]); nach einer zweiten (mit seltsamer Umkehrung der Geschichte) aus Britannien gekommen [2]), nach einer dritten endlich im Heere Alexanders gewesen seyn, und mit ihrer Hülfe sollte derselbe ganz Asien bezwungen haben. Die letztere Ansicht ist in den Sachsenspiegel III. 44. übergegangen, und hängt nach der daselbst befindlichen Glosse vielleicht mit einer Verwechselung von Cilix und Silex (Stein, saxum) zusammen [3]).

Uebrigens ist als gewiß anzunehmen, daß der Name Sachsen von der eigenthümlichen Waffe, welche bei diesem Volke im Gebrauch war, dem Sahs, einem Messer oder kurzen Schwerte herrührt [4]); denn noch in späteren Zeiten

---

handlung über den Sächsischen Krieg (1070—1125) von Stüve. Hauptquelle ist hier Lambert von Aschaffenburg.

1) Witichind. Corbej. bei Leibnitz l. l. I. 70 „aliis arbitrantibus de Danis Nortmannisque originem duxisse Saxones; aliis autem aestimantibus, ut ipse adolescentulus audivi quendam praedicantem, de Graecis, quia ipsi dicerent, Saxones reliquias fuisse Macedonici exercitus, qui sequutus Magnum Alexandrum immatura morte ipsius per totum orbem sit dispersus.“ Vgl. Geijer Ges. Schwedens, Sulzbach 1826. S. 372.

2) Adami Brem. Histor. lib. I. bei Leibnitz Script. rer. Brunsv. I. 76.

3) Alcuin. Poëma de Pont. v. 46—48. Hrosvitha de gestis Oddonum bei Reuber p. 163.

4) Nennius, Eulog. Britanniae (bei Gale l. l. Tom. I. p. 93.) c. 48. — „et quando clamavero (sagt Hengist) ad vos et dixero: En Saxones, Nimed Eure Saxes, i. e. cultellos vestros de siconibus vestris deducite, et in illos

wird das Wort Sahſo in der Bedeutung von Meſſerträger gefunden [1]). Für die Erklärung der Namen (Weſt- und Oſt-) Phalen ſind in neuerer Zeit einige Andeutungen gegeben worden [2]), obwohl dieſelben dadurch noch immer nicht als aufgeklärt angeſehen werden können, und es iſt beſſer, wie J. Grimm ſagt, über den Sinn alter dunkler Wörter die Entſcheidung offen zu erhalten, als ungeſund zu träumen.

§. 2. Die Hauptquellen für die älteſte Verfaſſung der Sachſen in Deuſchland.

Als ſolche ſind anzuſehen:

1. Eine Stelle bei Beda Venerabilis (Eccles. histor. gentis Anglorum V. 11.). Kurz nachdem der Prieſter Wilbrord zur Bekehrung der Frieſen aus England abgegangen war, entſchloſſen ſich zwei andere Geiſtliche von Angliſcher Abkunft, Heuwald der Schwarze und Heuwald der Weiße, die Bekehrung der Altſachſen auf dem feſten Lande zu verſuchen:

„Qui venientes in provinciam intraverunt hospitium cujusdam villici, petieruntque ab eo, ut

---

irruite et fortiter contra resistite.“ — Witichind. Corbej. Annal. Lib. I. bei Leibnitz I. 71. „erat autem illis diebus Saxonibus magnorum cultellorum usus, quibus usque hodie Angli utuntur, morem gentis antiquae sectantes —; cultelli enim nostra lingua Sahs dicuntur.“ Phillips Deutſche Geſchichte I. 368 folg. J. Grimm D. Mythologie 124. 203. 204. „Sahs hieß in unſerer Sprache was das Lat. saxum, Stein, Steinwaffe, Meſſer, Hammer, Schwert. — Der Name der Sachſen rührt unleugbar von Sahs, Stein oder Steinwaffe her.“

1) J. Grimm Deutſche Rechtsalterthümer, 772. 956.

2) J. Grimm in Wigand's Archiv für Geſch. und Alterthumskunde Weſtphalens. Bd. I. Heft 3. S. 78 f. — Phillips a. a. O. I. 369 f.

transmitterentur ad satrapam qui super eos erat, eo quod haberent aliquid legationis et causae utilitatis, quod deberent ad illum perferre. Non enim habent regem iidem antiqui Saxones, sed satrapas plurimos suae genti praepositos, qui ingruente belli articulo mittunt aequaliter sortes, et quemcunque sors ostenderit, hunc tempore belli ducem omnes sequuntur et huic obtemperant. Peracto autem bello, rursum aequalis potentiae omnes fiunt satrapae. Suscepit ergo eos villicus, et promittens se mittere eos ad satrapam qui super se erat (ut petebant), aliquot diebus secum retinuit. Qui cum cogniti essent a barbaris, quod essent alterius religionis (nam hymnis et psalmis semper et orationibus vacabant), — — suspecti sunt habiti, quia si pervenirent ad satrapam et loquerentur cum illo, averterent illum a diis suis, et ad novam christianae fidei religionem transferrent, sicque paulatim omnis eorum provincia veterem cogeretur in novam mutare culturam. Itaque rapuerunt eos subito, et interemerunt album quidem Heuwaldum veloci occisione gladii. Nigellum autem longo suppliciorum cruciatu et horrenda membrorum omnium discerptione; quos interemptos in Rhenum (?) projecerunt. Quod cum satrapa ille, quem videre volebant, audiisset, iratus est valde, quod ad se venire volentes peregrini non permitterentur. Et mittens occidit vicanos illos omnes, vicumque incendio consumpsit."

2. Eine kurze Angabe beim Poëta Saxo ad a. 772. (bei Pertz Mon. Germ. I. 228.)

„Que (gens Saxonum) nec rege fuit saltem sociata sub uno,
Ut se militiae pariter defenderet usu,
Sed variis divisa modis plebs omnis, habebat

Quot pagos tot paene duces, velut unius artus
Corporis in diversa forent hinc inde revulsi."

3. Eine Darstellung der alten Sächsischen Landesgemeinden, welche Hucbald in dem Leben des heiligen Lebuin mittheilt. (Pertz Monum. Germ. II. 361).

„In Saxonum gente priscis temporibus neque summi coelestique regis erat notitia, ut digna cultui ejus exhiberetur reverentia, neque terreni alicujus regis dignitas et honorificentia, cujus regeretur providentia, corrigeretur censura, defenderetur industria: sed erat gens ipsa, sicuti nunc usque consistit[1]), ordine tripartito divisa. Sunt denique ibi, qui illorum lingua edlingi, sunt qui frilingi, sunt qui lassi dicuntur, quod in latina sonat lingua: nobiles, ingenuiles atque serviles. Pro suo vero libitu, consilio quoque, ut sibi videbatur prudenti, singulis pagis principes praeerant singuli. Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis, atque ex iisdem ordinibus tripartitis, singillatim viri duodecim electi et in unum collecti, in media Saxonia secus flumen Wiseram et locum Marklo nuncupatum, exercebant generale concilium, tractantes, sancientes et propalantes communis commoda utilitatis, juxta placitum a se statutae legis. Sed etsi forte belli terreret exitium, si pacis arrideret gaudium, consulebant ad haec quid sibi foret agendum."

Alle diese Angaben tragen den Stempel der Echtheit an sich. In den alten Rechtsquellen der Sachsen findet sich nicht nur nichts, was ihnen widerspräche, sondern diese werden vielmehr durch jene überall bestätiget.

4. Hierzu kommen die beiden Sächsischen Capitularien, welche von dem berühmten Ferdinand Fürsten-

---

1) Hucbald schrieb um die Mitte des 10ten Jahrhunderts.

berg, Bischof von Paderborn, in der Vaticanischen Bibliothek (Cod. Palat. 289 mbr. sec. IX.) zu Rom aufgefunden [1]) und bald nachher durch den damaligen Vorsteher derselben Lucas Holstenius († 1661) zuerst durch den Druck bekannt gemacht wurden. Nach dieser Römischen Ausgabe (juxta exemplar Romae editum) nahm sie Hermann Conring in seinem Werke de origine juris Germanici 1655 als Anhang auf [2]), und ihr Entdecker Fürstenberg fügte sie auch seinen Monumenta Paderbornensia p. 329—335 bei. Sie gingen hierauf in die Ausgabe der Capitularien von Baluzius über, während sie natürlich in allen älteren Ausgaben der Capitularien fehlen, sind dann auch in die späteren Sammlungen alt Germanischer Rechtsquellen von Georgisch, Canciani und Walter aufgenommen und neuerdings (1835) von Pertz in den Monum. Germ. T. III. (Legum T. I.) p. 48 sq. 75 sq. aus den Originalen abermals herausgegeben worden [3]).

a. Die bisher fälschlich sogenannte Capitulatio de partibus Saxoniae, welche gewöhnlich dem J. 789 überwiesen wurde, ist bis jetzt nur in der angeführten Röm=

---

1) Vgl. Pertz Ital. Reise 305. Ueber die Entdeckung durch Fürstenberg s. Monum. Paderborn. p. 324.

2) In der mir vorliegenden 4ten Ausgabe dieses Werkes von 1695 stehen sie S. 332—339.

3) Besondere Ausgaben der beiden Sächsischen Capitularien haben Herm. Ad. Meinders (Tractatus de statu religionis et reipublicae sub Carolo M. et Ludovico P. 1711. p. 23—108) und Gärtner (Saxonum leges tres 1730. p. 117—172) geliefert und zugleich reichhaltige Anmerkungen beigefügt. Letztere sind namentlich bei Gärtner vorzüglicher als die Noten zur Lex Saxonum, was aber freilich damit zusammenhängt, daß der größte Theil jener Capitularien auch ohne ein tieferes Eindringen in die alten Rechtsinstitute verständlich ist.

schen Handschrift aufgefunden worden. Pertz hat in der neuen Ausgabe gezeigt, daß der Name Capitulatio auf einem Irrthum des alten Abschreibers beruht. Die Ueberschrift, welche das Capitulare in der Handschrift führt: CAPITULATIO DE PARTIBUS SAXONIE CONSTITUTE SUNT wurde von Baluzius geändert in: Capitulatio de partibus Saxoniae. Haec de partibus Saxoniae constituta sunt; muß dagegen offenbar, so wie es von Pertz geschehen ist, verbessert werden: Capitula quae de partibus Saxoniae constituta sunt. Pertz hat es zugleich wahrscheinlich gemacht, daß das Capitulare in der großen Volksversammlung bei Paderborn im J. 785 entstanden sey, und ihm den Namen: Capitulare Paderbrunnense a. 785 beigelegt [1]). Derselben Bezeichnung werde auch ich mich im Folgenden bedienen. Das ganze Gesetz zerfällt in majora (1—14) und in minora capitula (15—34). Die Unterscheidung bezieht sich auf die Schwere der Verbrechen und der dafür angedrohten Strafen, und zwar wird in den majora fast durchgängig von todeswürdigen Verbrechen (mortalia crimina) gegen die christliche Religion und Kirche, die Geistlichkeit, den König und den Herrn gehandelt, während in den minora nur von Geld-, Ehren- und Freiheitsstrafen die Rede ist,

1) Vgl. Annal. S. Amand. Contin. alt. ad. a. 785. (Pertz I. 12). „Carlus adquisivit Saxonia et Widichinus convertitur.“ Annal. Petav. ad a. 785 (Pertz I. 17). „Eodem anno destruxit Saxonorum cratibus sive eorum firmitatibus, et tunc adquisivit Saxones cum Dei auxilio.“ Annal. Lauresham. ad a. 785. (Pertz I. 32.). „Placitum habuit (Carlus) ad Paderbrunnun cum Francis et Saxonibus; et tunc demum perrexit trans fluvium Wisaraha, et pervenit usque in Bardungawo. Cumque Saxones se illi dedissent, christianitatem quam pridem respuerant, iterum recipiunt.“ Luden Gesch. des t. Volks V. 499 ist übrigens der Ansicht, daß das Capitulare nicht vor das Jahr 804 gesetzt werden dürfe.

oder allgemeine Gebote ohne alle Strafbestimmung ausgesprochen werden.

b. Das Capitulare Saxonum oder wie es bei Pertz heißt Saxonicum a. 797 (28. October zu Aachen erlassen), ist bisher in zwei Handschriften aufgefunden worden, in der Römischen und in einer Corveyschen, worin sich auch die Lex Saxonum und die Lex Anglorum et Werinorum hoc est Thuringorum befinden[1]). Die Corveysche Handschrift hat statt 797 das J. 794, was jedoch unrichtig ist, da in der Einleitung des Capitulare in beiden Handschriften gleichmäßig bemerkt wird, daß das Gesetz im 30sten Jahre der Regierung Karls gegeben sey. Das paßt aber nur auf das J. 797, da Pipin der Vater Karls am 24. September 768 starb. Wenn aber das Gesetz außerdem nach der Römischen Handschrift in das 22ste, nach der Corveyschen in das 25ste Jahr der Alleinregierung Karls d. Gr. fällt, so scheint in beiden Handschriften ein Irrthum vorzuliegen, da Karlmann, der Bruder Karls bereits am 4. December 771 mit Tode abging. Uebrigens ist die Angabe über die Entstehung des Capit. Saxonicum im J. 797 mit allen andern geschichtlichen Zeugnissen über die Verhältnisse zwischen Franken und Sachsen in jenem Jahre im vollkommensten Einklange. Denn nachdem seit dem Abfalle der Sachsen im J. 793, die Jahre 794—796 wieder durch heftige Kämpfe und zerstörende Heereszüge von Seiten Karls ausgezeichnet gewesen waren, mußten sich die Sachsen 797 seiner Herr=

---

1) Eine Beschreibung des Codex s. bei Wigand, Femgericht Westphalens S. 48—63. Die Bibliothek des Ober-Appellationsgerichts zu Celle besitzt eine zum Grupenschen Nachlaß gehörige treue Abschrift des Corveyschen Codex, aus welcher E. Spangenberg, Beiträge zu den D. R. des M. A. I. 183 f. die von der Römischen Handschrift abweichenden Lesarten mitgetheilt hat.

schaft von neuem unterwerfen. Zugleich wird berichtet, daß Karl, nachdem er in diesem Jahre ganz Sachsenland bis nach Hadeln durchzogen hatte, nach Aachen zurückgekehrt sey, um die Mitte Novembers aber sich wieder nach Sachsen gewendet und dort den ganzen Winter zugebracht habe[1]). Wenn nun die Einleitung des Capitulare dessen Abfassung in das Ende Octobers 797 und nach Aachen versetzt, so scheint es hiernach, daß Karl bei seiner Rückkehr dorthin Abgeordnete der verschiedenen Sächsischen Gauen zu sich bestellt hatte, mit denen die einzelnen Capitel des Gesetzes berathen und beschlossen wurden.

5. Als Anhänge der Sächsischen Capitularien lassen sich gewissermaßen betrachten die zwei Praecepta über die Einrichtung der Diöcesen von Bremen und Verden, und das Praeceptum pro Trutmanno Comite, sämmtlich von Pertz in die neue Ausgabe der Capitularien nicht mit aufgenommen. Die Verordnung über die Einrichtung und die Grenzen der Diöces Bremen vom J. 789 findet sich bei Adam von Bremen I. 9. seiner Kirchengeschichte. Nachdem er nämlich der Eintheilung des Sachsenlandes in acht Bisthümer durch Karl d. Gr. Erwähnung gethan hat, fügt er bei: „Cujus exemplar divisionis, quod ex praecepto regis in Bremensi ecclesia servatur, his cognosci potest verbis,“ und läßt hierauf die Verordnung selbst folgen. Baluzius aber hat dieselbe in die Sammlung der Capitularien aufgenommen. Uebrigens ist die Echtheit dieses Stiftungsbriefes bekanntlich stets für

---

1) Annal. S. Amandi ad a. 797 bei Pertz I. 14. — Annal. Lauresham. ad a. 794—797 bei Pertz I. 35—37. — Annal. Alamann. ad a. 794—797 bei P. I. 47. 48. — Annal. Lauriss. und Einhard. Ann. ad a. 794—797 bei P. I. 180—185. — Chron. Moissiac. ad a. 794—797 bei P. I. 300—303. — Enhardi Fuld. Annal. ad a. 794—797 bei P. I. 351.

sehr zweifelhaft gehalten worden[1]). Derselbe findet sich in einer etwas abweichenden Form, so daß neben Bremen zugleich Verden als neu gestiftete Kirche vorkommt, auch in Heinrich Wolter's Chronik von Bremen (Meibom. script. rer. Germ. T. II. p. 22), und ist hieraus in der von Joh. Alb. Fabricius besorgten neuen Ausgabe von Lindenbrog script. rer. Germ. p. 177 Nr. 75 mitgetheilt worden. Ueber die Stiftung der Diöces Verden giebt es aber außerdem auch noch eine selbstständige Urkunde, angeblich von 786, welche der für Bremen bei Adam von Bremen sehr ähnlich sieht. Dieselbe ist von Joachim Joh. Mader aus zwei Handschriften, einer Corvey'schen und einer ihm selbst gehörigen bekannt gemacht worden, und von hier ebenfalls in die von Fabricius neu herausgegebene Lindenbrog'sche Sammlung p. 177. Nr. 76 übergegangen[2]). Bei dem oft gedruckten und von Baluzius unter die Capitularien aufgenommenen Praeceptum pro Trutmanno Comite a. 789 ist, abgesehen von den Zweifeln gegen die Echtheit der ganzen Urkunde, neuerdings auch die Frage aufgeworfen worden, ob dasselbe als Bestallungsbrief für eine bestimmte Person oder nicht vielmehr als bloße Formel mit dem fingirten Namen Trutmann zu betrachten sey[3]). Auf die Beurtheilung des Inhalts ist dieß jedoch von keinem wesentlichen Einflusse, und die Wahrheit des Inhalts ist selbst mit der Unechtheit der Urkunde als solcher vereinbar.

---

1) Luden Gesch. des teutschen Volks V. 34.

2) Ich habe nur den von Fabricius gelieferten Abdruck zur Hand gehabt.

3) Luden a. a. O. V. 46 folg. 506. Ist jenes praeceptum jetzt noch handschriftlich vorhanden und wo? in Dortmund? Vgl. Meibom. Notae ad Witichindum p. 63. Baluzii Notae ad Capitul. p. 1039.

6. Endlich gebührt natürlich unter den hierher gehörigen Zeugnissen auch der Lex Saxonum selbst eine wichtige Stelle, und damit ist zum Theil auch der Sachsenspiegel und in einzelnen Beziehungen das dem Sächsischen nah verwandte alte Recht der Longobarden [1]) in Verbindung zu bringen.

§. 3. Einige Grundzüge der ältesten Sächsischen Verfassung.

Die wichtigsten Verfassungen der alten Welt, die von Sparta, Athen und Rom zeigen alle beim Beginn der Geschichte dieser Staaten eine Mischung monarchischer, aristokratischer und demokratischer Bestandtheile. Bei sehr verschiedener Entwickelung derselben im Einzelnen, ist doch allen gemeinsam, daß die Monarchie ein widriges Schicksal erfährt, und im Kampfe mit der Aristokratie früher oder später unterliegt [2]).

Bei den Gallischen Völkerschaften beruhte die Verfassung zur Zeit der Römischen Eroberung ihres Landes auf einer doppelten, einer geistlichen und einer weltlichen Aristokratie [3]). Die Druiden und ritterlichen Geschlechter,

---

1) Die neueste umfassende Untersuchung hierüber s. bei Türk, Forschungen auf dem Gebiete der Gesch. Heft 4.

2) Eine treffliche Skizze dieser Verfassungen liefert Dahlmann, Politik Bd. I. S. 20—50.

3) Caesar de bello Gall. VI. 13. „In omni Gallia eorum hominum, qui aliquo sunt numero atque honore, genera sunt duo: nam plebes paene servorum habetur loco, quae per se nihil audet et nullo adhibetur consilio. Plerique, quum aut aere alieno, aut magnitudine tributorum, aut injuria potentiorum premuntur, sese in servitutem dicant nobilibus: in hos eadem omnia sunt jura, quae dominis in servos. Sed de his duobus generibus alterum est Druidum, alterum equitum etc."

welche als deren Träger erscheinen, haben in der That viele Aehnlichkeit mit der hierarchischen und feudalen Aristokratie des Germanischen Mittelalters, und der Gegensatz des Lehr- und Wehrstandes ist vollkommen auf sie anwendbar. Daneben findet sich vielfaches und oft glückliches Bestreben Einzelner nach fürstlicher Gewalt [1]), über deren Erwerb und Ausbildung jedoch mehr Persönlichkeit und zufällige Umstände, als Gesetz, Erbordnung und strenge Sitte entschieden. Das Volk, einst wahrscheinlich auch hier freier, war ohne politische Würde und Bedeutung, von den Reichen und Mächtigen in Schuldknechtschaft, Zins- und Dienstabhängigkeit gehalten.

Bei den Germanen ist die Verfassung ursprünglich ganz anders gestaltet. Die Volksfreiheit, welche sich bei allgemein wichtigen Dingen vorzugsweise in der Volksversammlung äußert, ist der Kern und Mittelpunkt aller öffentlichen Einrichtungen, und die Verfassung erscheint in dieser Hinsicht wahrhaft demokratisch. Cäsar berichtet ausdrücklich, daß ein Germanisches Volk nur im Falle eines Krieges gemeinsame Obrigkeiten zu wählen pflege; im Frieden sey eine solche Obrigkeit nicht vorhanden, sondern nur principes regionum atque pagorum [2]); ob gewählte, ob erbliche, bleibt zweifelhaft. Die Uebereinstimmung dieser Nachricht mit dem, was wir aus Tacitus über die Verfassung derjenigen Germanischen Völker erfahren, welche zu seiner Zeit noch kein Königthum kannten, ist sehr wichtig. Tacitus unterscheidet nämlich zwei Classen von Völkern:

---

1) Caesar l. l. I. 2. 3.

2) De bello Gall. VI. 23. „Quum bellum civitas aut inlatum defendit aut infert, magistratus qui ei bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, deliguntur. In pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt controversiasque minuunt."

Völker mit Einem Könige an der Spitze, und die hierher gehörigen haben ihre Sitze hauptsächlich im östlichen Deutschland, in der von ihm sogenannten Suevia[1]); und Völker mit Principes über die einzelnen Gauen, bei denen im Fall eines Krieges ein gemeinschaftlicher Herzog oder Dux gewählt wird. Nur auf die Völker der letzteren Art passen die Nachrichten des Cäsar. Die Aristokratie, der Adel der Germanen erwuchs nach meiner Ansicht aus den Geleiten oder Gefolgschaften, hing also schon in der Entstehung mit Krieg und Sieg genau zusammen. Bei Cäsar werden ganz unzweideutige Nachrichten über das Daseyn eines besondern Adels noch nicht gefunden, aber auf das Institut der Gefolge scheint er doch schon hinzudeuten[2]). Die Volksfreiheit hatte in Glauben und Sitte so tiefe Wurzeln geschlagen, daß sie selbst mit dem Königthum nicht unverträglich schien[3]); obwohl sie sich bei den Völkern mit Principes schrankenloser und umfassender behauptete. Sie hat jedoch Jahrhunderte lang selbst dem Königthum noch widerstanden, und ist später mehr der groß gewachsenen Aristokratie als der Monarchie unterlegen.

Was nun das mächtige und zahlreiche Volk der Sachsen anbetrifft, so war dasselbe selbst im achten Jahrhundert

---

1) German. c. 42. 43. „Omnium harum gentium insigne, rotunda scuta, breves gladii et erga reges obsequium.“ Meine Abhandl. über die Familien der alt Germ. Volksrechte §. 14, in der Schrift: das alte Gesetz der Thüringer u. s. w. S. 100.

2) De bello Gall. VI. 23.

3) Tacitus läßt einmal (Hist. IV. 64) einen Gesandten der Tencterer zu den verrömerten Ubiern sagen: „Haud facile libertas et domini miscentur;“ dennoch sagt er selbst Germ. 43 von den Gothen: „Trans Lygios Gothones regnantur, paulo jam adductius, quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem.“

noch ohne Königthum. Das ganze Land zerfiel in Gäue, welche kaum sehr groß gewesen seyn können, da dem bischöflichen Stuhle zu Bremen 789 zehn solche Gauen, aus welchen Karl d. Gr. zwei Provinzen gebildet hatte, sollen zugetheilt worden seyn. Jedem Gau stand ein Princeps (singulis pagis principes praeerant singuli) oder Satrapa vor. Im Falle eines Krieges entschied unter sämmtlichen Principes (ealdormen bei Alfred) das Loos über das Recht der Heerführung, so daß mithin die alte vom Volke ausgehende Wahl des Herzogs jetzt wegfiel [1]); nach beendigtem Kriege aber trat unter ihnen wieder völlige Gleichheit ein. Leider erfährt man nicht, ob sie ihre Gewalt auch im achten Jahrhundert noch bloß der freien Wahl der Gaugenossen, oder einem bereits anerkannten Rechte der Erblichkeit, oder vielleicht beiden zugleich verdankten. Jedenfalls werden wir sie als wahre Häuptlinge anzusehen haben, und sie lassen sich den Scandinavischen Häuptlingen der älteren, den Friesischen Hovetlingen der mittleren Zeiten ver-

1) Mit der oben S. 11 mitgetheilten Stelle aus Beda im Widerspruch ist die Angabe bei Witichind (Annal. lib. I. bei Leibnitz Script. rer. Brunsv. I. 75). „A tribus etiam principibus totius gentis Ducatus administrabatur, certis terminis exercitus congregandi potestate contentis, quos suis locis ac vocabulis novimus signatos in Orientales scilicet populos, Angarios atque Westvalos. Si autem universale bellum ingrueret, sorte eligitur, cui omnes obedire oporteat, ad administrandum imminens bellum. Quo peracto, aequo jure ac propria potestate unusquisque contentus vivebat.“ Hiernach wären bei einem allgemeinen Volkskriege 3 Herzöge gewesen, und unter diesen hätte wieder das Loos über den Oberbefehl entschieden. Aber wie wurden jene drei bestimmt? durch Volkswahl, oder wurde vielleicht 2mal geloost, zuerst unter den Principes, und dann unter den 3 herausgeloosten Duces? In den Annalen spricht Manches für das Daseyn von drei Herzögen im Falle eines allgemeinen Volkskrieges. Annal. Lauriss. et Einhardi Annal. ad a. 775 (bei Pertz I. 154. 155.).

gleichen [1]). Auch irrt man schwerlich, wenn man die Principes in der Germania des Tacitus mit diesen Sächsischen Gauvorstehern in eine innere Verbindung bringt [2]), und grade die bestimmte Unterscheidung von Principes und Nobiles bei den Sachsen in vorkarolingischer Zeit scheint zu beweisen, daß man auch bei den Principes in der Germania an Häuptlinge, aber nicht an einen Adel, als einen besondern Stand des Volkes zu denken habe. Bemerkenswerth ist außerdem, daß grade bei zwei den Sachsen besonders nahe verwandten Völkern, den Angelsachsen (in Wessex) und den Longobarden, auch nachdem beide bereits seit längerer Zeit ein wahres Königthum gekannt hatten, für kurze Frist eine Rückkehr zu der alten Häuptlingsverfassung erfolgte; zum sichern Beweise, wie tief die letztere in dem alt Sächsischen Volksthum gewurzelt hatte [3]).

Die Principes verschwinden seit der Fränkischen Eroberung des Sachsenlandes, und Karolingische Grafen treten nun überall als die regelmäßigen höchsten Localobrig-

---

1) Wachsmuth Europäische Sittengesch. Th. II. S. 13. — Wiarda von den Landtagen der Friesen bei Upstalsboom, S. 74 folg. — Ludwig Schrader die älteren Dynastenstämme zwischen Leine, Weser und Diemel, Bd. I. S. 2 fg. nimmt schon in vorkarolingischer Zeit erbliche Häuptlinge bei den Sachsen an.

2) Die Zuläßigkeit einer solchen Vergleichung der von den Nobiles verschiedenen Principes der Sachsen des 8ten Jahrhunderts mit den Principes bei Tacitus, wird bestritten von v. Savigny, Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neueren Europa, Berlin 1836. S. 8.

3) Beda hist. eccl. IV. 13. Reinh. Schmid Gesetze der Angelsachsen Th. I. Einleit. S. LXX. — Paul. Diacon. II. 32. von Savigny Gesch. des Röm. R. im MA. Bd. I. 2te Ausg. S. 281.

keiten auf. Von der alten Landeintheilung ist wahrscheinlich sehr Vieles beibehalten worden; nur läßt sich fragen, ob die früheren Pagi, über welche Principes gesetzt gewesen waren, jetzt in eigentliche Grafschaftsbezirke (Ministeria) übergingen, oder in den Goschaften fortlebten, über welchen nach späteren Rechtsquellen die sogenannten Gografen standen. Mit Sicherheit ist hierauf nicht zu antworten, aber für wahrscheinlicher möchte ich das Erstere halten, weil man sich sonst die Districte mit Principes an der Spitze gar zu unbedeutend denken müßte.

Unter den Principes mußte es schon in der ältesten Zeit niedrigere Beamte geben. Nach dem Sachsenspiegel finden sich als ordentliche Unterbeamte in der Grafschaft: der Schultheiß, der Gograf und der Bauermeister.

Der Schultheiß ist wahrscheinlich uralt, und sein Daseyn bei den Sachsen wohl schon in vorfränkischer Zeit anzunehmen. Wirklich kommt derselbe auch bereits in einer Osnabrück'schen Urkunde des J. 804 vor[1]), und daß dieser Amtsname so frühzeitig bei den Sachsen und Longobarden gleichmäßig gefunden wird, ist zugleich eines von den vielen Zeugnissen der besonders nahen Verwandtschaft unter diesen Völkern, welche sich in einer Menge oft zu wenig beachteter Erscheinungen kund giebt. Der Longobardische Schultheiß ist von Muratori und v. Savigny mit dem Fränkischen Centenarius verglichen worden[2]); der Sächsische, wie wir ihn aus dem Sachsenspiegel und verwandten Quellen kennen lernen, scheint mir dagegen mehr dem Fränkischen Vicarius (Vicecomes), der Gograf dem Centenarius, der Bauermeister dem Decanus zu entsprechen. Nach der Ge-

---

1) Just. Möser Osnabrückische Gesch. Th. I. Nr. I. der beigefügten Documenta.

2) Muratori Antiq. Ital. Tom. I. p. 522. — von Savigny a. a. O. I. 284.

richtsverfassung des Sachsenspiegels gab es in jeder Grafschaft mehrere Schultheißthümer. Wo sich ein solches fand, da hielt der Graf dreimal im Jahre (immer über 18 Wochen) das echte Ding [1]); wie z. B. der Burggraf von Magdeburg eben so gut dreimal in Halle als in Magdeburg selbst. Es war Regel, daß kein Richter, der bei des Königs Bann richtete, ein echtes Ding ohne seinen Schultheißen, vor dem er sich zu Recht erbieten sollte, halten durfte [2]). In diesem Gerichte mußte er dann den Schultheißen um das erste Urtheil fragen: ob es an der Zeit sey, das Gericht zu halten, und hernach ob er verbieten solle Alles, was als dingwidrig angesehen wurde. Doch wurde der Schultheiß für ein solches Gericht dadurch nicht zum Schöffen, wie ein von U. Fr. Kopp aus dem Heidelberger Codex mitgetheiltes Bild deutlich zeigt, denn hier sitzt derselbe neben dem Grafen, nicht aber auf der gegenüberstehenden Schöffenbank [3]). Abgesehen von jenen drei großen Gerichten, welche der Graf jährlich am Sitze des Schultheißenthums hielt und an denen der Schultheiß als sein Vicarius Theil nehmen mußte, war der letztere selbst der ordentliche Richter daselbst, und sein Gericht war mit Ausnahme von wenigen, besonders hervorgehobenen

---

1) Sachsensp. III. 61. „Uber achzehn wochen sal der greve sin ding uz legen buzen den gebunnenen tagen zu echter ding stat. da der schultheize und die schephen und die vrone bote sie." Vgl. Sachsensp. III. 52. — Jus Susatense bei Emminghaus, art. 2. 7. 8. Der oberste weltliche Richter heißt aber hier nicht Graf sondern Vogt. — Hallisches Recht von 1235 §. 1. — Magdeb. R v. 1261. §. 7. Magdeb. R. v. 1304. Art. 3. in meiner Schrift: Magdeb. Recht S. 224. 231. 271. — Sächs. Weichb. Art. 44.

2) Sachsensp. I. 59.

3) Bilder und Schriften der Vorzeit, Mannheim 1819. S. 122.

Criminalfällen (Noth, Lage und Heimsuchung, wie es im Magdeburgischen Rechte heißt), in allen Sachen competent[1]). Merkwürdig ist erstens, daß sich die Schultheißthümer hauptsächlich in Städten finden[2]), und zweitens, was der Sachsenspiegel über das räthselhafte Verhältniß des Schultheißen zu seinen Pfleghaften oder Biergelden berichtet, welche man fast versucht seyn könnte, vorzugsweise auch in den Städten zu suchen[3]). Die etwa seit dem zehnten Jahrhundert erfolgende Trennung der Sächsischen Freien in die drei Classen der Schöffenbaren, Pfleghaften und Landsassen kann dann freilich auch in den Aemtern des Schultheißen und Gografen bedeutende Veränderungen hervorgebracht haben, so daß ein Rückschluß von dem Schultheißen des Sachsenspiegels auf den der älteren Zeit allerdings sehr gewagt erscheint. Dürfte man übrigens auch bei dem Longobardischen Schultheiß eine größere Aehnlichkeit

---

1) Hallisches R. v. 1235. §. 7. „Prefectus etiam noster (d. h. der Schultheiß) omnes causas judicat et decidit. Tribus causis exceptis. Scilicet vi illata quod not dicitur et vim in propriis domibus factam. quod dicitur heymsuche. et excepta insidia quod lage dicitur. quas burcgrauius judicat et decidit.“ Magdeb. R. v. 1261. §. 9. 40. Magdeb. R. v. 1304. Art. 6. 17.

2) Es versteht sich, daß hier nicht von den Wendisch-Deutschen Ländern die Rede ist.

3) Das Gericht des Schultheißen suchen die Pfleghaften Sachsens. III. 45. §. 4. I. 2., und dem Schultheißen wetten seine Biergelden acht Schillinge, III. 64. §. 8. Auch nach dem Hallischen Rechte §. 36 und dem Magdeburg. (v. 1261 §. 10, v. 1304 Art. 5.) beträgt das Gewette des Schultheißen acht Schillinge. Im Hallischen Rechte ist dieses Gewette nur halbirt, weil der §. 36 ausdrücklich die Gewette angiebt, welche von den Bürgern von Neumarkt in Schlesien entrichtet werden sollen, in allen Wendisch-Deutschen Ländern aber in ähnlicher Art wie in den Deutschen Marken nur halbe Gewette gezahlt werden.

mit dem Fränkischen Vicarius als dem Centenarius annehmen, so würde dann als der dem letzteren, so wie dem Sächsischen Gografen entsprechende Beamte in der Longobardischen Verfassung der Saltarius angesehen werden müssen [1]).

Die schon erwähnten Aemter des Gografen und des Bauermeisters, welche wir aus dem Sachsenspiegel genauer kennen lernen [2]), tragen in vieler Hinsicht auch das Gepräge eines hohen Alterthums an sich. Mit dem Villicus in der oben mitgetheilten Erzählung von Beda scheint eben nur ein Bauermeister gemeint zu seyn, dessen Gewalt sich regelmäßig nur auf ein Dorf, eine Bauerschaft bezog. Der Gograf darf eben so wenig mit dem eigentlichen Grafen als dem Schultheißen verwechselt werden [3]), wie dieß zuweilen geschehen, dadurch aber in manche

---

1) L. Liutprandi V. 15. VI. 29. 31. Pipini 10.

2) Homeyer im Register zum Sachsensp. 2te Ausg. unter Gograf und Bauermeister. Der Zusammenhang des Bauermeisters mit dem Bürgermeister, welcher letztere in manchen Städten Niederdeutschlands unmittelbar aus dem ersteren hervorging, so wie sich die bisherigen Gebure in Burgenses verwandelten, ist im Ganzen noch zu wenig berücksichtiget worden. Vgl. Sachsens. II. 13 mit Magdeb. R. v. 1261 §. 2. und von 1304. Art. 1.

3) Eichhorn D. St. u. Rgesch. 4te Ausg. Th. II. §. 302 hält den Gografen für den Stellvertreter des Schultheißen, und dieß soll sich aus den Artikeln ergeben, wo der Gograf der außerordentlicher Weise an des Schultheißen Stelle gewählte Richter ist. Aber in dem citirten Sachsensp. I. 55. steht nichts davon, daß ein so zum Richten über eine handhafte That gewählter Gograf an des Schultheißen Stelle gewählt werde; sondern es heißt nur, daß den Landleuten zum wenigsten von drei Dörfern eine solche Wahl gestattet sey, ob sie den belehnten Richter nicht haben könnten. Wer dieser letztere sey, wird nicht gesagt, und schwerlich kann der

Schriften eine große Verwirrung gekommen ist, in ähnlicher Art wie durch die Verwechselung der verschiedenen Classen von Freien, welche der Sachsenspiegel kennt. Daß er dem Fränkischen Centenarius (Centgrafen) entspricht, scheint besonders daraus hervorzugehen, daß er ohne Vermittelung durch den Schultheißen gleich unmittelbar unter dem Grafen stand [1]. Der Sachsenspiegel unterscheidet den zu langer Zeit eingesetzten Gografen von demjenigen, welcher bloß zum Richten über eine handhafte That, wenn ein Mann in Dieberei oder Raub ergriffen worden ist, erwählt wird. Letzterer richtet nicht über übernächtige That und muß zum wenigsten von drei Dörfern erwählt werden. Ersterer kann sein Amt auf lange Zeit entweder bloß durch Belehnung von einem Herrn oder durch Wahl der Land-

---

Schultheiß darunter verstanden werden. Am nächsten liegt es, den so gekornen Gografen für einen Stellvertreter des belehnten Gografen zu halten. Außerdem aber ersehen wir aus andern Quellen, daß ein so gekorner Gograf Stellvertreter desjenigen Richters (Vogtes oder Grafen) war, welcher unmittelbar unter Königsbann richtete, oder vielmehr eine mit diesem concurrirende Gerichtsbarkeit, nur wie es scheint, ursprünglich immer nur auf dem platten Lande ausübte. Vgl Jus Susat. Art. 25. „Omnis causa infra bannum nostrum, quam vel mors punit vel detruncationem membri meretur, ad judicium pertinet advocati (und dieß ist hier der höchste unter Königsbann richtende weltliche Richter), nisi prius fuerit proclamatum ad judicium rurensis gogravii.“ Mit Emminghaus sage ich jedoch zu diesem Art. „Hoc veruntamen de criminibus saltim extra urbem Susatensem, in banno vel territorio ejus — perpetratis intelligendum videtur.“ Vgl. Sächs. Weichb. Art. 45. Auch die Unmittelbarkeit, in welcher der Gograf zum Grafen steht, während von einem besondern Verhältniß zwischen dem Schultheißen und dem Gografen im ganzen Sachsenspiegel kein Wort zu finden ist, spricht gegen die von Eichhorn angenommene Vertretung des ersteren durch den letzteren.

1) Sachsensp. I. 58. 71.

leute und hinzutretende Belehnung erhalten. Der Herr, der für sich eine Gografschaft verleiht, muß dem Beliehenen und seinen Kindern daran Lehnrecht und also auch lehnrechtliche Erbfolge gestatten, aber die Landleute werden durch eine solche Verleihung nicht gebunden. Sie können durch eine rechte Wahl ein solches Lehen brechen, denn es ist ihr freies Recht, daß sie Gografen erwählen dürfen zu jeder jähen That oder auch auf bestimmte längere Zeit[1]). Nur muß der auf lange Zeit gewählte Gograf auch von dem Grafen belehnt werden. Der Sprengel eines Gografen heißt eine Goschaft[2]); er selbst wird in einzelnen Quellen auch wohl als Gogravius ruralis bezeichnet[3]), und sein Gericht sollen die Landsassen suchen, welche kein Eigen im Lande haben[4]). Das Amt scheint, auch nachdem es bereits Städte gab, noch längere Zeit bloß für das platte Land bestimmt gewesen zu seyn (was sich freilich späterhin hier und da änderte), und vielleicht dürfte man hiermit auch den Namen der freien Landsassen für die Gerichtseinsassen des Gografen in Verbindung bringen. Recht klar wird die Bedeutung der Gografschaft und der Umfang ihrer Competenz aus den Urkunden des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts nicht[5]). Uebrigens ist bemerkenswerth, daß der eigentliche Sitz dieses Amtes, ja man darf

---

1) Sachsensp. I. 55. 56. 57. 58.

2) Sachsensp. III. 87.

3) Jus Susatense Art. 25.

4) Sachsensp. I. 2.

5) Sachsensp. I. 58. Kindlinger Münst. Beitr. III. 1. Nr. 102 p. 269. von Ledebur Gesch. der Stadt und Herrschaft Blotho. Anhang von Urkunden Nr. 12. Niesert Beiträge zu einem Münster'schen Urkundenbuche Bd. I. Abth. 2 S. 63 fg. wo sich mehrere interessante Urkunden über Gografen finden. Wigand Femgericht Westphalens S. 138 Note 35.

vielleicht sagen, der Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels in ihrer Vollständigkeit überhaupt, vorzüglich Westphalen, im Allgemeinen diejenigen Gegenden zu seyn scheinen, in denen wir späterhin die Fehmgerichte antreffen. Dürfte man den Namen Gograf für uralt Sächsisch halten, so würde dann freilich die Annahme, daß die Angelsachsen Namen und Würde ihres gerêfa von den Franken entlehnt und deshalb mit Entstellung des Vocals gerêfa statt geraefa geschrieben hätten, etwas bedenklich werden [1]), da man es dann offenbar für wahrscheinlicher halten müßte, daß die Angelsachsen ihren gerêfa schon aus dem alten Sachsenlande mit nach England gebracht hätten. Aus den unklaren Aeußerungen der Angelsächsischen Gesetze selbst über die Bedeutung des Wortes gerêfa ist in dieser Hinsicht nichts zu entnehmen [2]).

Das Volk der Sachsen zerfiel schon in vorfränkischer Zeit, abgesehen von den Principes, in drei Bestandtheile: einen Adel (nobiles), Freie (ingenui, liberi) und Lassen (Laten, Litonen, lazzi) mit serviles übersetzt, weil die Lateinische Sprache keinen passenderen Ausdruck darbot. Die zahlreiche Classe der servi, welche also nicht mit jenen serviles verwechselt werden darf, gehört nicht mehr zum Volke und genießt also auch kein Volksrecht. Daß sie außer jenen drei Abtheilungen des Volkes vorhanden war, beweisen die Quellen, besonders die Lex Saxonum.

Von manchen neueren Schriftstellern ist das Daseyn eines Adels bei den Sachsen in vorfränkischer Zeit bestritten worden, und Luden hat ohne Weiteres den rechtlichen Unterschied eines Sächsischen Adels von den Freien für

---

1) J. Grimm D. Ralt. 753.

2) Leges Edovardi Confess. c. 35. bei Reinh. Schmid a. a. O. I. 293.

eine Schöpfung Karls des Gr. erklärt [1]). Ich gestehe jedoch nicht recht zu begreifen, wie man bei unbefangener Betrachtung der Quellen zu diesem Resultate gelangen könne. Alle geschichtlichen Zeugnisse sind dagegen, und die Analogie der Verfassung aller andern Germanischen Völker scheint doch warlich auch etwas werth zu seyn. Der Schilderung Hucbalds über die älteste Verfassung der Sachsen liegt wohl ohne Zweifel eine ältere Quelle zu Grunde. In beiden Sächsischen Capitularien ferner kommen neben den Freien und den Liten auch Edle, nobiles vor, welche in Betreff aller den Sachsen aufgelegten Pflichten, aller gegen sie ergangenen Verbote, mit den übrigen Classen des Volkes eng verbunden erscheinen [2]), nur daß der Edle im

1) Geschichte des teutschen Volks Bd. V. S. 40. Luden legt S. 502 ebendas. Anm. 21 ein besonderes Gewicht darauf, daß in dem Capit. Saxonicum a. 797 c. 3. 5. nicht nobiles, sondern nobiliores Saxones erwähnt werden. Das Capit. Paderbr. a. 785 (was jedoch nach Luden nicht vor 804 entstanden seyn soll) spricht in c. 15. 17. 19. 20. 21 nicht von nobiliores sondern von nobiles. Vgl. noch Einhardi vita Karoli M. c. 8. „Plures tamen eo bello tam ex nobilitate Francorum quam Saxonum, et functi summis honoribus viri consumpti sunt etc." — Annal. Lauriss. und Einhardi Annal. ad a. 775. (Pertz I. 154. 155.) wo optimates oder primores des Engernlandes und Ostphalens erwähnt werden. — Annal. Petav. ad a. 776 (Pertz I. 16) wo von majores natu bei den Sachsen die Rede ist. — Annal. Lauresham. ad a. 798 (Pertz I. 37) wo es heißt, Karl habe eine Anzahl Sächsischer capitanei als Geißeln mit sich weggenommen. Ein Verzeichniß Sächsischer Geißeln siehe bei Pertz III. 89 sq. — Annal. Lauresham. ad a. 782 (Pertz I. 32). „Habuit Carlus rex conventum magnum exercitus sui in Lippuibrunnen, et constituit super eam ex nobilissimis Saxones genere comites." — Einhardi Annal. ad a. 777. (Pertz I. 157), wo von einem senatus ac populus der Sachsen die Rede ist.

2) Die sogenannten majora capitula des Capitul. Paderbr. a. 785. gedenken eines Standesunterschiedes bei den Sachsen

Verhältniß zum Freien doppeltes, im Verhältniß zum Liten vierfaches Strafgeld bei Uebertretung königlicher Vorschriften zu bezahlen hat. Eine Begünstigung des Adels, ein Streben denselben von dem übrigen Volke loszureißen, ist mithin hier noch nirgends sichtbar. Aus der späteren Lex Saxonum scheint sich eine solche besondere Gunst gegen den Adel allerdings zu ergeben und namentlich in dem sehr hohen Wergelde desselben hervortreten; allein selbst dieß erklärt sich, wie wir unten sehen werden, unter der Voraussetzung, daß ein Sächsischer Adel auch in vorkarolingischer Zeit bereits vorhanden war, weit natürlicher, als wenn man denselben für etwas überhaupt erst durch Karl den Großen Geschaffenes halten wollte. Außerdem aber sprechen auch alle späteren Schriftsteller von der bereis oben angegebenen dreifachen Gliederung des Sachsenvolkes als von einer uralten volksthümlichen Einrichtung, und nirgends ist auch nur die leiseste Andeutung davon zu finden, daß Karl d. Gr. den Sächsischen Adel erst ins Leben gerufen habe [1].

---

noch nicht; denn den allgemeinen Strafbestimmungen, welche hier getroffen werden, sollen alle Classen des Volkes gleichmäßig unterworfen seyn. In den minora capitula von cap. 15 bis 34, werden fünfmal (siehe die vorige Note), nobiles, ingenui und liti unterschieden. In dem Gebrauch der Worte ingenui und liti statt liberi und lati erkennt man Fränkischen Einfluß (vgl. meine Ausg. der Lex Frision. Einl. XIV. fg.). Was aber vorzüglich wichtig erscheint, ist die Umschreibung des nobilis durch die Worte si de nobili genere fuerit, in Cap. 19 des Capitulare.

1) Vgl. Nithardi histor. lib. IV. c. 2. bei Pertz II. 668. „Quae gens (Saxonum) omnis in tribus ordinibus divisa consistit; sunt enim inter illos qui edhilingi, sunt qui frilingi, sunt qui lazzi illorum lingua dicuntur; latina vero lingua hoc sunt: nobiles, ingenuiles atque serviles." — Translatio S. Alexandri auctoribus Ruodolfo et Meginharto (sec. 9), bei Pertz II.

In den Häuptlingen und in dem Adel finden wir nun schon in vorfränkischer Zeit ein monarchisches und ein aristokratisches Element der Verfassung; ersteres freilich noch in einer sehr beschränkten Sphäre der Wirksamkeit, und letzteres mit dem übrigen Volksleben noch eng verwachsen [1]). Die Entstehung beider hat höchst wahrscheinlich bei den Sachsen wie bei den übrigen Germanischen Völkern mit dem Geleitswesen und mit Eroberungen zusammengehangen, und der Principat ist wohl auch hier, wie dieß von dem Germanischen Königthum überhaupt gilt, die Spitze des Adels gewesen.

Die eigentliche Grundlage in der Verfassung des gesammten Volkes war aber noch demokratisch. Die höchste Gewalt befand sich in den Händen einer großen Landesgemeinde, welche ähnlich den Upstalsboomschen Landtagen der Friesen in späterer Zeit, alljährlich bei Marklo an der

---

673. „Quatuor igitur differentiis gens illa consistit, nobilium scilicet et liberorum, libertorum atque servorum. Et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugiis propriae sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem, et liber liberam, libertus conjungatur libertae, et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat.“ Wörtlich wiederholt findet sich diese ganze Stelle bei Adam von Bremen (hist. eccl. I. 5. bei Lindenbrog Script. rer. Germ. p. 4), welcher also das obige Werk vor Augen gehabt haben muß. Unter den liberti sind die Lassen zu verstehen. — Witichindi Annal. lib. I. bei Leibnitz Script. rer. Brunsv. I. 75. „Unde (nämlich seit der Besiegung der Thüringer durch die vereinigten Franken und Sachsen) usque hodie gens Saxonum triformi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur.“

1) Hierüber s. meine Abhandlung über die Familien der alt Germ. Volksrechte §. 14—16 in der Schrift über das alte Gesetz der Thüringer S. 96 folg.

Weser zusammentrat [1]), und zu welcher aus jedem Gau je zwölf gewählte Mitglieder eines jeden der drei Stände abgeordnet wurden. Hier wurden alle gemeinsam wichtigen Angelegenheiten zur Berathung und Entscheidung gebracht, und auf diese große Landesversammlung scheint im Wesentlichen Alles anwendbar zu seyn, was Tacitus (Germ. c. 11. 12.) von dem Concilium der alten Germanen berichtet. Zugleich wird durch die Nachrichten von dieser Landesgemeinde manche wichtige Frage beantwortet, welche man in Betreff jenes Concilium aufwerfen konnte; namentlich wie eine allgemeine Versammlung bei einem größeren Volke gestaltet gewesen sey, da es von vorn herein als unmöglich erscheinen mußte, daß alle mit politischen Rechten begabten Mitglieder des Volkes an derselben unmittelbar hätten Antheil nehmen können.

Das Princip der Gemeindeverfassung herrschte aber nicht bloß im Großen; auch in den einzelnen Gauen und in den kleineren Niederlassungen (villae, vici) eines Gaus beruhte das öffentliche Leben vorzugsweise auf demselben. Dieß giebt sich am deutlichsten in dem Umfange der Willkür, d. h. der Autonomie kund, und gewiß ist es ein uralter Grundsatz, den der Sachsenspiegel II. 55 ausspricht: „Swaz so der burmeyster schaffet des dorfes vromen mit willekore der meisten menje der gebure. des en mac die minnere teil nicht widerreden.“ Auch die Markgenossenschaften reichen bei den Sachsen sicher bis in

1) Zu Marklo macht Pertz (Mon. Germ. II. 362) folgende Anmerkung: „prope Marke-nah in comitatu Hoya; proxime est Heiligen-loh i. e. silva sacra, et Adels-horn. Cl. Grupen dirutam villam Marsle prope Leese ad Wiseram pro Markloh habet, certe vocabulo quam maxime refragante. Voces juxta, secus, prope haud raro vel 15000 passuum spatium indicare, Tomo I. probavi, nec Marke-nah et Heiligenloh longius a Wisera absunt.“ Die Nordalbingier scheinen an dieser Landesversammlung keinen Theil genommen zu haben.

die frühesten Zeiten hinauf; nur sind wir hierbei freilich mehr auf innere Gründe, als auf geschichtliche Zeugnisse gewiesen[1]).

Ganz aufzugeben ist dagegen jetzt die in jüngster Zeit so viel bestrittene Wargilda[2]), nachdem uns Pertz durch die glückliche Lesart Wargida darüber hinweg geholfen hat[3]). Man mag es immerhin für wahrscheinlich halten, daß der Freoborg von den Angelsachsen aus ihrem alten Vaterlande bereits mit nach England gebracht, nicht aber erst von dem König Alfred ins Leben gerufen worden sey; dennoch läßt sich jetzt eine Vermuthung dieser Art auf die Existenz jener vermeintlichen Wargilda nicht mehr gründen.

---

1) J. Grimm D. Ralt. 501. 504. 526. v. Löw Markgen. S. 6 fg.

2) Meine Schrift: Thür. Gesetz S. 132 fg. — Berl. Jahrb. 1835. Nr. 82. — von Woringen Beitr. zur Gesch. des D. Strafrechts. Einl. IX. fg. S. 96 fg.

3) Capit. Saxonicum a. 797. c. 4. „Hoc etiam statuerunt, ut qualiscunque causa infra patriam cum propriis vicinantibus pacificata fuerit, ibi solito more ipsi pagenses solidos duodecim pro districtione recipiant, et pro wargida, quae (quam) juxta consuetudinem eorum solebant facere, hoc concessum habeant.“ Wargida kommt hernach noch 2mal in dem Cap. vor. Eine Streitsache ist entweder bloß coram vicinis, oder coram vicinis et misso, oder coram rege beendiget worden. Im ersten Falle bekommen die vicini 12 Schill. pro districtione et wargida; im zweiten eben so, und hier erhält auch der missus noch 12 Schill. ad partem regis. Im dritten Falle erhalten die vicini nichts, weil die Sache nicht im Vaterlande entschieden worden ist, sondern beide 12 Schill., (also 24), kommen an den König. In den Worten et quod vicinis debuit componere muß wohl aus vicinis gebessert werden missis. Districtio, was oft in den Capitularien vorkommt, z. B. Cap. Saxon. c. 8, bedeutet einen richterlichen Zwang, Bestrafung (vgl. du Cange Gloss. s. v. distringere, districtio). Das Sächsische oder Fränkische wargida ist, wie mich J. Grimm gütigst belehrt, nach allen Regeln eins mit dem Gothischen vargitha, und dieß bedeutet damnatio, condemnatio. Das Goth. vargjan = damnare. Grimm Ralt. 733. 881. Wargida wäre hiernach Urtheil, Ausspruch des Urtheils, und damit stimmen auch die Worte: juxta quod sui convicini judicaverint, im cap. 4 überein.

Sehr dunkel bleibt es, ob und inwieweit den Sachsen schon in vorkarolingischer Zeit ein wirkliches Lehnwesen, d. h. ein Geleitswesen, zu welchem bereits das dingliche Band der Beneficien zwischen dem Gefolgsherrn und den Gefolgsleuten hinzugetreten war, bekannt gewesen sey. Das Paderbornsche Capitulare von 785 spricht von Verbrechen, welche gegen den Dominus und seine nächsten Familienglieder begangen werden, und dasselbe geschieht im dritten Titel des Sächsischen Volksrechts. Schon die Zusammenstellung des Königs der Franken und des Dominus scheint auf ein anderes und zwar mehr politisches Verhältniß als das des Herrn zu seinen Unfreien hinzudeuten. Nun wird aber Dominus bei Geschichtschreibern so wie in Rechtsquellen, z. B. dem liber feudorum und dem vetus auctor de beneficiis, als stehende Bezeichnung für den Lehnsherrn gebraucht; es wird daher sehr wahrscheinlich, daß damit auch in den obigen Stellen der Lehnsherr, nicht etwa bloß der königliche Beamte eines Gaus oder Unterbezirks desselben gemeint sey, und für die karolingische Zeit scheint sich also hieraus das Daseyn des Lehnsinstituts bei den Sachsen mit ziemlicher Sicherheit zu ergeben. In vorkarolingischer Zeit kann man schwerlich eine weite Verbreitung desselben annehmen, da die Volksverfassung in ihren Grundzügen dafür noch zu demokratisch gestaltet war. Damit stimmt überein, daß das Lehnsinstitut auch bei den verwandten Longobarden erst seit der Fränkischen Eroberung, in England aber erst durch die halb Fränkisch gewordenen Normannen zur Grundlage des öffentlichen Lebens erhoben wurde.

§. 4. Karolingische Einrichtungen in Sachsen.

Zwei Grundgedanken waren es, welche der Gesetzgebung und den politischen Einrichtungen Karls d. Gr.

im Sachsenlande ihre wesentliche Richtung gaben: gänzliche Ausrottung des Heidenthums und Einführung der christlichen Religion einerseits; außerdem Unterwerfung der Sachsen in politischer Hinsicht und Einverleibung des Volkes in das Fränkische Reich und dessen Verfassung.

Der erste Gedanke führte zur Zerstörung der heidnischen Tempel und aller Denkmäler des heidnischen Gottesdienstes, zum Bau christlicher Kirchen, erzwungener Taufe und Kirchenbesuch, Eintheilung des Landes in Bisthümer und Pfarrsprengel, Zehntengeboten und strengen Strafgesetzen mannigfaltiger Art gegen die Anhänger des Heidenthums und die Uebertreter christlicher Vorschriften [1]. In dieser Gesetzgebung Karls d. Gr. giebt sich der nach Alleinherrschaft strebende Geist des Christenthums, die in seiner Natur liegende Unmöglichkeit eines Vertrages mit einer andern Religion, etwa so wie im Gebiete des Staatslebens z. B. die vorherrschende Monarchie noch immer mit ziemlich viel Aristokratie und Demokratie verträglich ist, auf das deutlichste kund. Es mochte unendliche Schwierigkeiten haben, bei den hartnäckigen Sachsen zum Ziele zu

1) Vgl. Annal. Lauresham. Pars altera ad a. 772 (Pertz I. 30) „Fuit rex Carlus hostiliter in Saxonia et destruxit fanum eorum quod vocatur Irminsul.“ — Annal. Juvav. min. ad a. 772 (Pertz I. 88.) „Karolus idolum Saxonorum combussit, quod dicebant Irmensul.“ J. Grimm, Deutsche Mythologie S. 81. — Das Capit. Paderbr. a. 785 spricht in c. 1. von ecclesiae Christi, quae modo construuntur in Saxonia. Außerdem gehören aus demselben hierher c. 4 – 9, 16 — 23. — Ueber die kirchliche Eintheilung Sachsens s. Annal. Lauresh. Pars alt. ad a. 780 (Pertz I. 31.) „Domnus rex Carlus perrexit iterum in Saxonia cum exercitu — divisitque ipsam patriam inter episcopos et presbyteros seu et abbates, ut in ea baptizarent et praedicarent.“ Adam. Brem. hist. eccl. I. 8. bei Lindenbrog Script. rer. Germ. p. 4. Eichhorn D. St. u. Rgesch. Th. I. Ausg. 4. §. 134.

kommen; die Frage, was in dieser Beziehung zu thun sey, konnte nicht zweifelhaft erscheinen. Aber auch die Roheit des damaligen Christenthums tritt aus jener Gesetzgebung sehr bestimmt hervor. Sittliche Besserung und Veredlung liegt im Grunde außer der Aufgabe desselben; wie in der bürgerlichen Strafgesetzgebung, so herrscht auch in den geistlichen Geboten und Verboten fast ausschließlich die Rücksicht auf die äußere That vor, und das Christenthum nimmt beinahe ganz die Gestalt eines bloß äußerlichen Kirchenthums an.

In Betreff der politischen Unterwerfung der Sachsen war dem Sieger ein so bestimmtes Ziel mit gleicher Nothwendigkeit nicht vorgesteckt, denn hier war ja ein Mehr oder Minder von Freiheit möglich, welches den Unterworfenen gelassen werden konnte [1]). Eine nähere Untersuchung dessen, was wirklich geschehen, zeigt, daß die Absicht Karls keinesweges dahin ging, bei den Sachsen einen Zustand von Unterthanschaft hervorzubringen, mit dem sich der keines andern Germanischen Volkes im Frankenreiche hätte vergleichen lassen; vielmehr sollten dieselben im Wesentlichen eben so weit unterworfen werden, wie es die Thüringer und Alamannen, die Baiern und Friesen schon seit längerer Zeit waren. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dienten Einschränkung der Demokratie, ferner, wie sich fast gewiß behaupten läßt, Begünstigung und Hebung der Aristokratie, außerdem die Einführung der allgemeinen Verwaltungsformen des Fränkischen Reiches und Uebertragung der Fränkischen Heerbannsordnung auf das Volk der Sachsen.

Den Mittelpunkt der alten Demokratie bildeten die großen Landesgemeinden bei Marklo an der Weser. Sie

---

1) Im Allgemeinen ist zu vergleichen Einhardi vita Kar m. c. 7. Poëta Saxo ad a. 803. (Pertz I. 261.)

konnten dem Beherrscher der Franken nicht anders als gefährlich erscheinen, und die Folge davon war, daß er sie schon in dem Paderbornschen Capit. von 785 verbot, den Fall ausgenommen, wenn sie von dem Missus auf unmittelbaren königlichen Befehl berufen und gehalten würden [1]). Damit fiel das Hauptorgan, durch welches sich bis dahin der gemeinsame Volkswille kund gegeben hatte; es war der Todesstoß für die Demokratie im Großen.

Das ganze Land wurde gleich andern Provinzen des Reiches königlichen Missi, Grafen und Bischöfen untergeben; für den Amtssprengel des Grafen aber kommt als regelmäße Bezeichnung in den Quellen der Ausdruck Ministerium vor [2]). Sehr wahrscheinlich waren es hauptsächlich die alten Häuptlinge (principes), welche jetzt in das Verhältniß königlicher Missi und Grafen übergingen. Besonders auffallend aber bleibt hier der Umstand, daß in den Sächsischen Rechtsquellen aus karolingischer Zeit der früher so wichtige Unterschied zwischen den Principes und den Nobiles verschwunden ist, und dieß scheint die Annahme zu rechtfertigen, daß derselbe durch die mit ziemlicher Sicherheit zu behauptende Erhebung des Sächsischen Adels im Allgemeinen verwischt worden sey. Der Sächsische Herrenstand muß also seit jener Zeit die alten Principes und Nobiles gemeinschaftlich umfaßt haben.

---

1) Cap. 34. „Interdiximus ut omnes Saxones generaliter conventus publicos nec faciant, nisi forte missus noster de verbo nostro eos congregare fecerit. Sed unusquisque comes in suo ministerio placita et justitias faciat. Et hoc a sacerdotibus consideretur ne aliter faciat." In diesem Verbote liegt zugleich der sicherste Beweis für die Richtigkeit dessen, was Hucbald in dem Leben des heiligen Lebuin von den großen Landesgemeinden bei Marklo berichtet.

2) Capit. Paderbr. a. 785. c. 31. 34. Im Sachsenspiegel heißt der Amtsbezirk des Grafen niemals Gau, sondern gleich dem Amte selbst Grafschaft.

Der ganze Adel trat in das Gefolge des Königs der Franken ein. Als Mittel um ihn so eng als möglich ins Fränkische Interesse hineinzuziehen, scheint Karl benutzt zu haben: die Ertheilung von Beneficien[1]), und die Erhöhung seines Wergeldes durch Verdreifachung des alten Ansatzes[2]). Die großen Vortheile, welche der Eintritt ins Lehnsverhältniß nach sich zog, verfehlten dann gewiß auch bei vielen Freien nicht ihre Wirkung zu äußern, und die königlichen Vasallen wurden selbst wieder Lehnsherrn bisheriger Freien, welche in dem Vasallenthum Schutz gegen Willkür und Bedrückung aller Art suchten[3]). Auf solche Lehnsherrn aber sind dann die oben erwähnten Bestimmungen in dem Paderbornschen Capitulare des J. 785 und in dem dritten Titel des Sächsischen Volksrechtes zu beziehen.

---

1) Die Capitula missis dominicis data a. 802 (Pertz III. 97) reden in c. 10. (11) von Sachsen, welche königliche Beneficien in Francia haben. Eben so die Capitula excerpta a. 802 c. 50 (Pertz III. 101). Der Poëta Saxo ad a. 803 (Pertz I. 261) malt die Lockmittel, deren sich Karl bediente, folgendermaßen aus:

— — „Nam se quisquis commiserat ejus
Egregiae fidei, ritus spernendo profanos,
Hunc opibus ditans ornabat honoribus amplis.
Copia pauperibus Saxonibus agnita primum
Tunc fuerat rerum, quas Gallia fert opulenta,
Praedia praestiterat cum rex compluribus illic,
Ex quibus acciperent preciosae tegmina vestis,
Argenti cumulos, dulcisque fluenta Liei.
His ubi primores donis illexerat etc.“

2) Darauf komme ich im folgenden §. ausführlicher zurück.

3) Auch im Sachsenlande bildeten sich gewiß sehr bald solche Verhältnisse, wie sie das Capit. de expeditione exercitali a. 811 c. 7. (Pertz III. 169) schildert: „Sunt etiam alii qui dicunt se esse homines Pippini et Chluduici, et tunc profitentur se ire ad servitium dominorum suorum, quando alii pagenses in exercitum pergere debent.“

Das angestammte Volksrecht und das bisher besessene Erbe und Eigen wurde den Unterworfenen nicht entzogen [1]). Aber überall machte sich nun das Daseyn eines gebietenden Herrn, eines Königs mit königlichem Banne geltend, und dieser letztere war bei den Sachsen, wie überall im Fränkischen Reiche hauptsächlich in zweifacher Form, als Gerichtsbann und Heerbann wirksam. Die von dem König eingesetzten Grafen richteten unter Königsbann und erhielten die Gewalt, in wichtigeren Sachen, namentlich bei Fehden einen Bann von 60, in geringeren Sachen einen Bann von 12 Schillingen zu erlassen, d. h. Strafen von dieser Höhe gegen die Uebertreter ihrer Vorschriften festzusetzen [2]). Auch behielt sich der König ausdrücklich das Recht vor, mit Uebereinstimmung der Franken und der getreuen (!) Sachsen, den regelmäßigen Bann von 60 Schillingen nach Beschaffenheit der Umstände zu verdoppeln, ja wohl bis auf 1000 Schillinge zu erhöhen [3]). Als Unterbeamte des Grafen nennt das Präceptum für den Grafen Trutmann Vicarii, ein Wort von so allge-

1) Poëta Saxo ad a. 803 (Pertz I. 260. 261). Nach dem Sachsensp. I. 18. sollen die Sachsen sogar drei Bestimmungen ihres alten Rechts wider Karls Willen beibehalten haben. — Cap. 24 in Anonymi vita Hludow. imp. (Pertz II. 619) bezieht sich wohl nur auf einzelne Sachsen.

2) Capit. Paderbr. a. 785 c. 31. „Dedimus potestatem comitibus bannum mittere infra suo ministerio de faida vel majoribus causis in solidis sexaginta. De minoribus vero causis comitis bannum in solidis duodecim constituimus.“

3) Capit. Saxonicum a. 797. c. 9. „Item placuit ut quandoquidem voluit domnus rex propter pacem et propter faidam et propter majores causas, bannum fortiorem statuere, una cum consensu Francorum et fidelium Saxonum, secundum quod ei placuerit, juxta quod causa exigit et oportunitas fuerit, solidos sexaginta multiplicare in duplum, et solidos centum sive usque ad mille componere faciat qui ejus mandatum transgressus fuerit.“

meiner und unbestimmter Art, daß darunter sehr wohl die oben erwähnten Schultheißen und Gografen verstanden werden könnten. Wichtiger ist es, daß aus demselben Präceptum eine frühzeitige Einführung der Scabinenverfassung im Sachsenlande hervorzugehen scheint [1]). Was den Heerbann anbetrifft, so wird die Unterwerfung der Sachsen unter denselben sowohl durch die Geschichte als durch die Gesetze bestätigt. Aus den Fränkischen Annalen ersehen wir, daß die Sachsen in den Zwischenjahren des Friedens mit Karl, an vielen Feldzügen desselben gegen andere Völker, als Sorben, Wilzen, Avaren Theil nahmen [2]). In den Capitularien wird der Umfang ihrer Verpflichtung noch genauer bestimmt [3]), und in dem Sächsischen Volksrechte wird der Grundsatz der Fränkischen Reichsgesetzgebung, daß der beim Kriegsheer oder auf der Heimkehr von demselben befindliche Mann des Volkes dreifache Buße und Wergeld habe, ausdrücklich auch auf die Sachsen ausgedehnt [4]).

---

1) „Quapropter in illa parte Saxoniae Trutmannum virum illustrem ibidem comitem ordinamus, ut — super vicarios et scabinos, quos sub se habet, diligenter inquirat“ bei Walter C. J. G. II. 103.

2) Einhardi Annal. ad a. 782 (Pertz I. 163) Annal. Lauriss. ad a. 789 (Pertz I. 174) Annal. Lauriss. und Einhardi Annal. ad a. 791 (Pertz I. 176. 177.) Chron. Moissiac. ad a. 791 (Pertz I. 299).

3) Capit. Aquense a. 807. c. 5. „Si partibus Hispaniae sive Avaritiae solatium ferre fuerit necesse praebendi, tunc de Saxonibus quinque sextum praeparare faciant. Et si partibus Beheim fuerit necesse solatium ferre, duo tercium praeparent. Si vero circa Surabis patria defendenda necessitas fuerit, tunc omnes generaliter veniant.“ Capit. Bonon. a. 811. c. 8. — — „Qui autem trans Renum sunt et per Saxoniam pergunt, ad Albiam marcam esse sciant.“

4) L. Sax. V. 1. „Qui homini in hoste vel de hoste —

Die Geschichte fast aller unnatürlich großen Reiche ist selbst in Perioden höher gestiegener Civilisation voll von Klagen über Beamten-Druck und Willkür: um wie viel mehr in Zeiten und bei Völkern, zu denen der Geist höherer Gesittung noch nicht gedrungen und überall Neigung zu roher Gewaltthätigkeit ohne Schonung bestehender Rechte vorherrscht. Die Fränkischen Capitularien sind von dieser Seite betrachtet ungemein lehrreich, denn sie zeigen uns einen Zustand der genannten Art und enthalten zahlreiche Verordnungen gegen die Willkür, womit die hohen Beamten, geistliche wie weltliche, die Aermeren und Schwächeren im Volke behandelten. Auch die Sachsen waren nun allen diesen Plagen, zu denen der Heerbann die meiste Veranlassung gab, ausgesetzt, und in der Regierung des schwachen Ludwig, in den Kämpfen zwischen Vater und Söhnen, und dann wieder zwischen den Brüdern, scheinen dieselben einen unerträglichen Grad erreicht zu haben. Ueberhaupt aber war durch die große Begünstigung und die Erhebung des Adels über die andern Classen des Volkes der Saame der Zwietracht im Innern desselben ausgestreut und somit freilich der sicherste Boden für die neue Herrschaft gewonnen worden. Die Früchte dieser Saat von Zwietracht treten dann sehr deutlich in dem Kampfe der Stellinga (841. 842) hervor, in welchem wir Freie und Liten im wilden Aufstande gegen den einheimischen Adel finden[1]). Man sieht klar, wie, seit die alte De-

pergenti malum aliquod fecerit, in triplo componat." Vgl. meine Schrift: Thür. Gesetz 168 folg.

1) Nithardi histor. lib. 4. c. 2. (Pertz II. 668). „His ita se habentibus, cernens Lodharius, quod post victoriam fratrum populus qui cum illo fuerat deficere vellet, variis necessitatibus astrictus, quocumque et quomodocumque poterat, subsidium quaerebat. — — Hinc etiam in Saxoniam misit, frilingis lazzibusque, quorum infinita multitudo est, promittens,

mokratie durch das Verbot der großen Landesgemeinden den Hauptsitz ihrer Kraft und Bedeutung verloren hatte, die von der Monarchie genährte und gepflegte Aristokratie bemüht gewesen war, die Volksfreiheit mehr und mehr zu untergraben; und die Erbitterung der zahlreichen Freien und Liten gegen den einheimischen Adel mußte natürlich um so stärker werden, jemehr dieser letztere an dem Kampfe für die Freiheit vom Fränkischen Joche einst selbst Theil genommen hatte, allmählich aber durch die neu errungenen Vortheile dem Interesse des eigenen Volkes entfremdet worden war. Auf diese Weise scheint der historisch sehr wichtige Aufstand der Stellinga erklärt werden zu müssen; keineswegs aber braucht man zum Verständniß desselben zu der quellenwidrigen Annahme, daß Karl der Gr. den Sächsischen Adel überhaupt erst geschaffen habe, seine Zuflucht zu nehmen.

§. 5. Die Lex Saxonum im Allgemeinen. Zeit ihrer Abfassung.

Das Sächsische Volksrecht, zu welchem ich mich jetzt besonders wende, ist nach der gewöhnlichen Annahme unter

---

si secum sentirent ut legem, quam antecessores sui tempore quo idolorum cultores erant habuerant, eandem illis deinceps habendam concederet. Qua supra modum cupidi nomen novum sibi, id est Stellinga, imposuerunt, et in unum conglobati dominis e regno pene pulsis, more antiquo qua quisque volebat lege vivebat." Vgl. auch Prudentii Trecens. Annal ad a. 841. 842 (Pertz I. 437 sq.) — Annal. Xantenses ad a. 841. 842 (Pertz II. 227). Interessante Vergleichungen mit diesem Kampfe der Stellinga bieten in mancher Hinsicht die Unruhen dar, welche in der Constitutio de expeditione Romana erwähnt werden, und die, welche unter Konrad dem Salier in Italien ausbrachen. Herm. contr. ad a. 1035. Annal. Sangall. maj. ad a. 1035 bei Pertz I. 83. — Wippo vita Conr. Sal. bei Pistorius Script. rer. Germ. Tom. III. p. 480.

Karl d. Gr. aufgezeichnet worden, und wirklich scheinen auch nicht bloß die uns erhaltenen Nachrichten von Karls umfassender legislativer Thätigkeit, welche sich auf alle im Frankenreiche begriffenen Völker richtete [1]), sondern auch der Inhalt der alten Rechtsquelle selbst und der ganze innere Zusammenhang der Verhältnisse entschieden für jene Ansicht zu sprechen. Alle Gründe, durch welche Luden eine spätere Entstehung dieser Rechtssammlung, etwa zur Zeit des Kampfes der Stellinga, wahrscheinlich zu machen gesucht hat [2]), können in der That nicht für sehr bedeutend gehalten werden. Die Behauptung, es sey schwer zu glauben, daß das Herrenthum in Sachsen zur Zeit Karls d. Gr. schon so bedeutende Fortschritte gemacht gehabt habe, als sie in dem Gesetzbuch erscheinen, hängt mit der schon oben erwähnten Ansicht desselben Schriftstellers, daß der Adel bei den Sachsen eine Schöpfung Karls gewesen sey, genau zusammen. Ferner sollen nach Luden auch die in der Sammlung vorkommenden Verbrechen, welchen wenn sie Jemand gegen seinen Herrn oder die Kinder, die Frau und die Mutter desselben begeht, die Todesstrafe gedroht ist, auf einen Zustand von Gewaltthätigkeit hinzuweisen scheinen, der nur in jener späteren Zeit Statt gefunden haben dürfte. Allein hier ist unberücksichtiget geblieben, daß bereits in dem Paderbornschen Capitulare von 785 die nämlichen oder doch ganz ähnliche Verbrechen erwähnt und gleichfalls mit der Todesstrafe bedroht werden. Nun nimmt zwar Luden V. 499. an, daß jenes Capitulare nicht vor dem J. 804 entstanden seyn könne. Indem aber so nach seiner eigenen Meinung etwa 804 oder bald hernach die Erlassung solcher strengen Gesetze in einem Capitulare möglich war, so ist doch gar kein Grund

1) Einhardi vita Kar. M. c. 29. Poëta Saxo ad a. 811. (Pertz I. 276.).

2) Gesch. des teutschen Volkes Bd. V. S. 55.

vorhanden, warum dieselben oder doch ganz ähnliche Gesetze gleichzeitig nicht auch in dem schriftlich aufgezeichneten Volksrechte der Sachsen hätten Platz finden können. Wenn endlich selbst die Verordnung, daß ein zum Tode verurtheilter und in die Kirche geflüchteter Verbrecher ausgeliefert werden solle, als ein Zeugniß für eine hinter Karl dem Großen liegende Entstehungszeit hervorgehoben wird, so ist übersehen, daß ähnliche Verordnungen selbst schon vor Karl dem Großen gefunden werden [1]. Je mehr der Staat erstarkte, je mehr sich der Kreis der öffentlichen Strafen erweiterte, desto bestimmter trat auch in der Gesetzgebung die Richtung gegen das Fehdewesen und das kirchliche Asylrecht hervor. Eine Beschränkung des letzteren erscheint unter dem kräftigen Karl sogar natürlicher, als unter seinen Nachfolgern in dem von Krieg und Unruhen aller Art so vielfach heimgesuchten neunten Jahrhundert.

Hiernach wird also die gewöhnliche Ansicht, daß die Lex Saxonum unter Karl d. Gr. entstanden sey, festgehalten, wenigstens um der obigen Gründe willen nicht aufgegeben werden dürfen. Die Aufzeichnung der Sammlung ist aber zugleich mit großer Wahrscheinlichkeit gegen das Ende von Karls Regierung zu setzen. Von Manchen sind zwar als Gründe für eine noch im achten Jahrhundert erfolgte Abfassung angeführt worden: 1) die in Quellen des achten Jahrhunderts vorkommenden Erwähnungen einer Lex oder Ewa der Sachsen [2], und 2) die Bezeichnung des Fränkischen Herrschers als König, in dem dritten

---

1) Schon in dem Capit. incerti anni (c. 744) heißt es in cap. 21. „Homicidis vel ceteris reis qui legibus mori debent, si ad ecclesiam fugerint, nullus eis victus detur.“ Vgl. Capitul. a. 779. c. 8.

2) Capit. Paderbr. a. 785. c. 33. „De perjuris secundum legem Saxonum sit.“ Capit. Saxon. a. 797. c. 7. 8. wo von der ewa Saxonum die Rede ist.

Titel des alten Volksrechtes selbst, indem sich hieraus wenigstens auf eine Abfassung desselben vor der Erhebung Karls zum Römischen Kaiser schließen lasse.

Bei näherer Prüfung scheinen jedoch diese beiden Argumente von keinem besondern Gewicht zu seyn. Lex und Ewa heißen in der Sprache jener Zeiten nichts Anders als das lebendige Recht eines Volkes überhaupt [1]), ohne daß sich aus der Anwendung dieser Worte irgend ein Schluß über die bereits oder noch nicht erfolgte schriftliche Aufzeichnung desselben ziehen läßt. Bei der Erwähnung des Königs der Franken aber ist erstens zu bedenken, daß Karl auch als Römischer Kaiser nicht aufhörte König der Franken zu seyn, und daß die Römische Kaiserwürde überhaupt immer nur in unmittelbarer Beziehung zum Besitze von Italien und namentlich Rom gedacht wurde; außerdem könnte vielleicht der dritte Titel nur ein später eingeschobenes Stück seyn, und dieß selbst nicht angenommen, so ließe sich die Uebergehung der Römischen Kaiserwürde schon daraus erklären, daß man bei jenem Titel das Paderbornsche Capitulare von 785 wahrscheinlich unmittelbar excerpirt hat [2]).

---

1) von Savigny Gesch. d. R. R. im MA. Bd. I. S. 130 f. 2te Ausg. Die morganatische Ehe heißt im Mittelalter matrimonium ad legem Salicam (II. Feud. 29), während in der uns erhaltenen lex Salica von ihr nirgends die Rede ist. Ewa und Lex aber werden in vielen Stellen völlig gleichbedeutend gebraucht. Capit. Bajoar. a. 803. c. 5 (Pertz III. 127). „Ut latrones vel homicidae seu adulteri et incestuosi sub magna districtione et correctione sint correpti secundum eoa Bajuvariorum vel lege.“ Die Hauptstellen, wo der Ausdruck ewa in den alten Rechtsquellen gefunden wird, sind nachgewiesen bei Georgisch Corp. j. Germ. ant. im Index.

2) Falck (Encyclopädie §. 112 Note 6) meint, daß die Lex Saxonum einige Jahre vor 800 zu setzen seyn dürfte, und

Von einzelnen Jahren spricht am meisten für 802 oder 804. Für 802 eine Stelle in dem Chron. Laureshamense, welche dann auch in das Chron. Moissiacense übergegangen ist, und auf deren Wichtigkeit ich an einem andern Orte aufmerksam gemacht habe[1]). Für 804 (oder kurz nachher) der Umstand, daß erst in diesem Jahre die bleibende Unterwerfung der Sachsen erfolgte[2]). Wie es sich aber auch im Einzelnen hiermit verhalten habe: die Aufzeichnung gegen Ende von Karls Regierung scheint durch den Inhalt des Gesetzbuches im Allgemeinen bestätigt zu werden. Dasselbe enthält nämlich gewisse Bestimmungen, welche nach meiner Ansicht aus der auf Erhebung der Aristokratie, mittelbar also auf Erniedrigung der andern Sächsischen Volksclassen gerichteten Politik Karls d. Gr. hervorgegangen sind; die Nothwendigkeit einer solchen Politik konnte aber erst dann recht deutlich hervortreten, nachdem wiederholte Versuche, die Sachsen vollständig zu unterwerfen, fruchtlos geblieben waren. Ich denke dabei an das dem Sächsischen Adel im Volksrechte eingeräumte Wergeld, und halte dafür, daß in der Zwischenzeit zwischen

---

legt hierbei wahrscheinlich darauf, daß in dem Gesetze nur von einem König der Franken die Rede ist, ein besonderes Gewicht.

1) Chron. Lauresham. ad a. 802 (Pertz I. 39) und Chron. Moissiac. ad a. 802. (Pertz I. 306.) „Et mense Octobrio congregavit (Karolus) universalem synodum (in Aquis) — — — Et ipse imperator interim quod ipsum synodum factum est, congregavit duces, comites et reliquum populum Christianum cum legislatoribus, et fecit omnes leges in regno suo legere, et tradere unicuique homini legem suam, et emendare ubicumque necesse fuit, et emendatam legem scribere, ut judices per scriptum judicassent (judicarent) et munera non accepissent (acciperent), sed omnes homines, pauperes et divites, in regno suo justitiam haberent.“ Meine Ausg. der Lex Frisionum p. 30.

2) Luden a. a. O. Bd. V. S. 28.

den beiden Sächsischen Capitularien und der Lex, vielleicht auch erst bei der Aufzeichnung dieser letzteren selbst, mit dem Sächsischen Adel und seiner Stellung zu den übrigen Volksclassen bedeutende Veränderungen eingetreten seyen.

An mehreren Stellen jener Capitularien wird bei Strafandrohungen wegen Uebertretungen königlicher Gebote für den Edlen eine doppelte, für den Liten eine um die Hälfte kleinere Strafe als für den Freien festgesetzt. Höchst wahrscheinlich hat eben dieses Verhältniß auch in Betreff der ursprünglichen Wergelder gegolten, d. h. also der Edle ist auch hierin gleich zwei Freien, gleich vier Liten geschätzt worden. Denn erstens kommt in Betracht, daß der Adel bei den Germanen allen geschichtlichen Zeugnissen zufolge überall erst mit der Monarchie recht groß gewachsen ist, und eben deshalb kann derselbe in der vorkarolingischen Verfassung der Sachsen, welche wie wir gesehen noch überwiegend demokratisch geformt war, schwerlich schon eine so hohe Stellung über den Freien eingenommen haben, wie wir sie im Sächsischen Volksrechte antreffen. Ist aber diese letztere nicht für vorkarolingisch zu halten, so bleibt für das Verhältniß der alten Wergelder von Edlen und Freien keine andre Norm übrig, als die Strafbestimmungen in den Sächsischen Capitularien; und daß man diese hier nicht mit Unrecht zu Grunde legt, zeigt die Stellung der Freien und Liten zu einander, welche auch zur Zeit der Gesetzsammlung noch unverändert die alte geblieben war. Zweitens aber ist auch die Analogie der Friesischen Verfassung hierbei in Betracht zu ziehen. Nicht bloß im westlichen Friesland zwischen Fli und Sincfala, sondern auch im östlichen zwischen Laubach und Weser stand der Edle in Wergeld und Buße ebenfalls zwei Freien und vier Liten gleich [1]); und der letztere Umstand ist um so wich-

1) L. Fris. I. 10. Addit. Sap. III. 58.

tiger, als sich kaum bezweifeln läßt, daß die östlichen Friesen zwischen Laubach und Weser hauptsächlich aus den kleinen Kauchen der älteren Zeit hervorgegangen waren, im Sachsenvolke dagegen die großen Kauchen als ein Hauptbestandtheil betrachtet werden müssen. In dem Gesetze der Sachsen finden wir zwischen den drei Ständen des Volkes ein ganz anderes Verhältniß. Der Edle erscheint nämlich hier in Wergeld und Buße sechs Freien und zwölf Liten gleichgesetzt. Unter den beiden letztgenannten Ständen ist mithin Alles beim Alten geblieben, aber das frühere Wergeld des Edlen ist, das oben Gesagte als richtig vorausgesetzt, verdreifacht worden. Der Edle hat nun ein Wergeld von 1440 Schillingen zu zwei, oder 960 Schillingen zu drei Tremisses. Die Worte in Titel II. des Gesetzes: „Ruoda dicitur apud Saxones CXX solidi, et in praemium CXX solidi,“ beziehen sich ohne Zweifel auf den Freien, und diesem wird also hier ein Wergeld von 240 Schillingen zu zwei oder 160 Schillingen zu drei Tremisses zugesprochen [1]). Man könnte muthmaaßen, daß hinter dem Wergelde des Edlen die Worte: „Qui liberum occiderit, CCXL. sol. componat,“ ausgefallen seyen, denn die oben mitgetheilten Worte scheinen nur eine Erklärung des Freienwergelds zu seyn. Heißt aber Ruoda so viel als Ruthe, und wird dieses wieder gleichbedeutend mit Wergeld gebraucht [2]), so wird es sehr wahrscheinlich, daß das Wergeld des Sächsischen Freien in einer noch früheren Zeit wirklich 120 Schillinge von zwei Tremisses betragen habe und daß späterhin eine Verdoppelung desselben erfolgt sey. Man hätte also dann das alte Wergeld für den Freien als Grundlage des ganzen Wergelds- und Bußsystems, namentlich als Maaßstab für die übrigen

---

1) Ganz übereinstimmend mit L. Ripuar. XXXVI. (38). 4.

2) J. Grimm D. Ralt. 676. 273.

Wergelder noch immer das Wergeld schlechthin, die Ruthe, Ruoda genannt, und die Worte in praemium würden dann eben auf die vermuthlich auch erst unter Karl dem Gr. vorgenommene Verdoppelung bezogen werden müssen. Das Wergeld des Liten wird ganz bestimmt auf Höhe von 120 Schillingen zu zwei oder 80 zu drei Tremisses angegeben. Das Resultat der obigen Darstellung ließe sich nun etwa in folgender Tabelle veranschaulichen.

Eine Zeitlang unter Karl dem Gr.

Der Edle.	Der Freie.	Der Lite.
480 sol. von 2 oder 320 sol. von 3 trem.	240 sol. von 2 oder 160 sol. von 3 trem.	120 sol. von 2 oder 80 sol. von 3 trem.

Eine noch frühere Zeit. (Vielleicht!)

Der Edle.	Der Freie.	Der Lite.
240 sol. von 2 oder 160 sol. von 3 trem.	120 sol. von 2 oder 80 sol. von 3 trem.	60 sol. von 2 oder 40 sol. von 3 trem.

In dem Sächsischen Volksrechte.

Der Edle.	Der Freie.	Der Lite.
1440 sol. von 2 oder 960 sol. von 3 trem.	240 sol. von 2 oder 160 sol. von 3 trem.	120 sol. von 2 oder 80 sol. von 3 trem.

Die große Erhöhung des Wergeldes der Sächsischen Edlen ist meiner Ansicht nach von Karl d. Gr. ausgegangen und eine von den politischen Maaßregeln gewesen, wodurch er die endliche Unterdrückung des immer wieder für seine Freiheit aufstehenden Volkes zu befestigen suchte [1]).

---

1) von Savigny Beitrag zur Rechtsgesch. des Adels im neueren Europa S. 9. Note 2 bestreitet diese von mir schon früher (Gesetz der Thüringer S. 20. 163) ausgesprochene Ansicht, weil bei Gesetzen, die so wenige Jahre aus einander entfernt seyen, wie die Sächsischen Capitularien und das Gesetzbuch, eine so starke Neuerung ohne besonderes Zeugniß nicht

Dafür spricht der ganze innere Zusammenhang der Verhältnisse. Bei den Franken selbst hatten Monarchie und Aristokratie der alten Demokratie damals schon längst den Vorrang abgewonnen, und bekanntlich findet sich bei keinem andern Germanischen Volke ein so ungeheures Wergeld der Edlen, wie es der Salfränkische ingenuus in truste, oder was dasselbe ist, ingenuus antrustio nach den späteren Quellenzeugnissen im Betrage von 1800 sol. hatte [1]).

---

anzunehmen sey. Allein die Kürze der Zeit scheint mir hierbei gleichgültig zu seyn; ich suche auch nur einen wahrscheinlichen Grund der merkwürdigen Verschiedenheit, wonach in den Capitularien das Verhältniß zwischen Edlen, Freien und Liten das von 4, 2, 1, und in der späteren Gesetzsammlung das von 12, 2, 1 ist. Hierüber heißt es nun bei von Savigny: „Offenbar wollte man den Adel dadurch begünstigen, daß man ihn von den niederen Ständen stärker unterschied, wenn er eine Strafe zu empfangen, als wenn er eine solche zu zahlen hatte." Allein dieser Grund scheint mir die Verschiedenheit nicht zu erklären, denn er paßt nicht auf das ganze Privatbußensystem. In diesem gilt die Regel, daß über die Höhe des Wergeldes oder der Buße nicht der Stand des Verbrechers, sondern der des Verletzten entscheide. Wenn also z. B. ein Edler an einem andern Edlen einen Todtschlag verübt hatte, so wurde er eben so gut, wie ein in demselben Falle befindlicher Freier oder Lite zur Zahlung von 1440 Schillingen von 2, oder 960 Schill. von 3 Tremisses verurtheilt.

1) L. Sal. emend. LXVI. 1. „Si quis hominem in hoste occiderit, triplici compositione componat, sicut in patria componere debuit, excepto si ex truste regali non fuerit ille homo. 2. Nam si ex truste regali fuerit, eandem compositionem quam infra patriam facere debuit, culpabilis judicetur, hoc sunt denarii LXXIIM. qui faciunt solid. IDCCC." Recapitul. leg. Sal. 31. Meine Schrift, Gesetz der Thüringer S. 165 folg. — von Savigny Beitrag zur Rgesch. des Adels S. 19 Note 1 äußert sich über die von mir a. a. O. ausgesprochene Ansicht, wonach das Wergeld des ingenuus in truste früher 600, später 1800 sol. betrug, dahin, daß er zu dieser Annahme einer Veränderung der Regel nicht

Die Sächsischen 960 Schillinge zu 3 Tremisses verlieren also dadurch auch das Wunderbare, was Luden in ihnen finden will[1]). Für einen unmittelbar Fränkischen Einfluß bei jener Erhöhung des dem Sächsischen Edlen eingeräumten Wergeldes spricht aber dann namentlich auch die Art, wie jene Erhöhung vorgenommen wurde. Dieß geschah nämlich durch eine Verdreifachung, d. h. also in derjenigen Form, deren sich grade die Franken in solchen Fällen vorzugsweise zu bedienen pflegten[2]). Auf diese Art wäre zugleich ein sehr natürlicher Grund gefunden, warum sich in dem Kampfe der Stellinga der Ingrimm des Volkes

---

den geringsten Grund sehe. Meine Gründe sind folgende: Zuvörderst kann ich den Worten ex truste regali esse, nicht den Sinn beilegen: im königlichen Banner dienen. Vielmehr ist homo in truste und antrustio nach meiner Ansicht das Nämliche. Daß nun der ingenuus in truste oder ingenuus antrustio eine Zeitlang ein Wergeld von 600 sol. hatte, geht bestimmt aus l. Sal. emend. XLIII. 4. hervor. Daß er aber später eines von 1800 sol. hatte, sagt die Recapitulatio l. l. „Inde ad solidos MDCCC; ut si quis hominem in truste dominica (occiderit);“ und daß er dieses ebensowohl in hoste als in patria hatte, wird in der oben mitgetheilten Stelle der l. Sal. ausgesprochen. Ich gestehe, daß ich die dort gesperrt gedruckten Worte nicht für undeutlich und wahrscheinlich verdorben halten kann. Wer jemanden in hoste tödtet, scheint mir die Stelle zu sagen, soll ihn dreifach so hoch büßen, als wenn er ihn in patria getödtet hätte; ausgenommen der Getödtete wäre ein königlicher Antrustio, denn dieser hat in hoste und in patria gleiches Wergeld, nämlich der ingenuus antrustio eines von 1800 sol. Warum übrigens hier der Unterschied zwischen dem in hoste und in patria wegfällt, habe ich am oben a. O. S. 171 fg. zu erklären gesucht.

1) Gesch. des teutschen Volks V. 53. Vergl. auch L. Bajuv. II. 20, 4.

2) Meine Schrift, Gesetz der Thüringer S. 248.

hauptsächlich gegen die einheimischen Herren richtete, während es aus der Erbitterung der Freien und Liten über die Lasten des Heerbannes noch nicht klar wird, weshalb der Sächsische Adel im Allgemeinen damals der Hauptgegenstand des Volkshasses war.

Von der Art der Aufzeichnung des alten Rechts wissen wir gar nichts Genaueres. Wahrscheinlich wurden Abgeordnete aus den drei Haupttheilen des Landes, Westphalen, Engern und Ostphalen zusammenberufen, in ähnlicher Weise wie dieß vor der Erlassung des Sächsischen Capitulare im J. 797 geschah [1]). Sie wiesen das Recht und aus ihrem Munde wurde es aufgeschrieben. Wichtig ist in dieser Beziehung, daß in der Sammlung bei dem Güterrechte der Ehegatten auf die Verschiedenheiten zwischen Westphälischem Rechte einerseits, Ostphälischem und Engerschem Rechte andererseits ausdrücklich Rücksicht genommen wird: ein Umstand, der allein schon auf die Theilnahme Sächsischer Rechtskundigen bei der Aufzeichnung deutlich hinweiset.

Als Ort der Aufzeichnung könnte man Aachen vermuthen, wenn dieselbe wirklich im J. 802 Statt gefunden hätte.

§. 6. Angebliche Dürftigkeit des Inhalts der Lex Saxonum. Verbindung von alt Sächsischem Gewohnheitsrechte und Fränkischer Gesetzgebung in derselben.

Bei Witichind von Corvei findet sich die merkwürdige Stelle: „De legum vero varietate nostrum non est

1) In der Einleitung desselben heißt es: . . . „congregatis Saxonibus de diversis pagis, tam de Westfalahis et Angrariis, quam et de Oostfalahis, omnes unanimiter consenserunt etc.“

in hoc libello disserere, cum apud plures inveniatur lex Saxonica diligenter descripta [1])." Da hier mit den Worten „diligenter descripta" schwerlich ein bloßes Abschreiben gemeint seyn kann, so möchte man aus jener Aeußerung allerdings schließen, daß es zu Witichinds Zeiten auch außer unserer Lex noch andere Aufzeichnungen des Sächsischen Rechts gegeben haben müsse. Aber jede Spur derselben ist verschwunden, und für den officiellen Charakter der uns erhaltenen Sammlung scheint schon der Umstand zu sprechen, daß grade sie in mehreren Handschriften auf uns gekommen ist.

Man hat sehr oft über ihre Dürftigkeit geklagt; allein dieselbe ist offenbar übertrieben worden, und gewöhnlich ist dabei unberücksichtigt geblieben, daß jedes alte Volksrecht und namentlich denn auch das Sächsische in vielen Beziehungen eine Vervollständigung aus sich selbst zuläßt. Sobald man nämlich das allgemeine Verhältniß der Stände unter einander kennt, so lassen sich aus der Größe der Bußen bei dem einen Stande, die Bußanschläge bei den andern Ständen in allen gleichen Fällen mit Sicherheit gewinnen, und in der Leichtigkeit, womit in alten Zeiten, als das praktische Recht hauptsächlich auf jenen Verhältnissen beruhte, mit diesen Begriffen gerechnet wurde, ist wohl ohne Zweifel einer von den Gründen zu suchen, warum man sich hier oft mit scheinbar sehr unvollständigen Angaben begnügte. Im Friesischen Volksrechte wird im Epilog des Tit. 22, welcher von Verwundungen freier Leute handelt, ganz ausdrücklich darauf hingewiesen, daß und wie die bemerkten Bußen bei Edlen und bei Liten überall umgesetzt werden müßten. Im Sächsischen Volksrechte fehlt es an bestimmten Aeußerungen dieser Art.

---

1) Leibnitz Scriptor. rer. Brunsvic. Tom. I. p. 75.

Dennoch aber leidet es keinen Zweifel, daß auch hier namentlich gleich im ersten Titel ähnliche Umsetzungen vorgenommen werden müssen. Bereits an einem andern Orte habe ich darauf hingewiesen[1]), daß in jenem Titel ein Edler nicht bloß als der Verwundete, sondern auch als der Verwunder zu denken ist. Der Beweis für das Letztere liegt in den Eidesmaaßen. Zwischen den Bußen und den Eiden ergiebt sich nämlich aus dem ersten Titel folgendes Verhältniß.

Höhe der Buße.	Eidesmaaß.
bis zu 12 sol. . . .	Ein Eid des Angeklagten in manu liti sui oder per sua arma. I. 8.
Buße von 30—60 sol. excl.	Ein selbdritte zu schwörender Eid.
Buße von 60—120 sol. excl.	Ein Sechsereid.
Buße von 120 sol. und darüber	Ein Zwölfereid.

Nun wird in Tit. II. 4. von einem Falle gehandelt, wo ein Edler entweder eine Buße von 36 Schillingen bezahlen, oder einen Reinigungseid selbdritte schwören soll. Von dem Freien und Liten aber heißt es, daß diese in einem solchen Falle ein plenum sacramentum schwören sollen.

Die genauere Untersuchung, was unter diesem vollen Eide zu verstehen sey, können wir vor der Hand noch auf sich beruhen lassen, und ich bemerke vorläufig nur, daß damit aller Wahrscheinlichkeit nach ein Zwölfereid gemeint ist. So viel aber steht schon hier fest, daß etwas Anderes darunter verstanden werden müsse, als der von dem Edlen selbdritte zu schwörende Eid. Nun aber ist auch im ersten Titel C. 6. 9. ein selbdritte zu leistender

1) Miscellen des D. Rechts. S. 107 folg.

Eid ausdrücklich als Aequivalent einer Buße von 36 Schillingen angegeben. Daraus folgt also mit Nothwendigkeit, daß das ganze Eideshelfersystem, wie es im ersten Titel vorgetragen wird, auf Freie und Liten keine unmittelbare Anwendung findet, und es bleibt somit nur die Annahme übrig, daß in jenem Titel ein Edler stets als der Angeklagte vorausgesetzt wird.

Geht man hiervon aus, so ist dann in dem ersten Titel eine Norm für eine Menge von Fällen gegeben, welche gar nicht mehr ausdrücklich darin berührt werden, nämlich über dieselben Verletzungen:

1) von Seiten eines Edlen gegen einen Freien und einen Liten;
2) von Seiten eines Freien gegen einen Edlen, einen Freien und einen Liten;
3) von Seiten eines Liten gegen einen Edlen, einen Freien und einen Liten.

Die Bußanschläge lassen sich in allen diesen Fällen mit Leichtigkeit gewinnen, wenn man bedenkt, daß der Sächsische Schilling von drei Tremisses 12 Denare hatte. Für jeden Schilling von drei Tremisses, der als Buße für die Verwundung eines Edlen gezahlt werden mußte, waren daher, wenn der Verwundete ein Freier war zwei Denare, und war es ein Lite nur ein Denar zu entrichten. In Betreff der Eidesverhältnisse ist die Sache schwieriger. Zur Erörterung dieses Gegenstandes wird sich aber erst bei der Erläuterung des Textes die geeignete Stelle finden. Jedenfalls läßt sich aus dem Bisherigen entnehmen, inwiefern auch bei dem alten Sächsischen Gesetze eine Vervollständigung desselben aus seinem eigenen Inhalte als möglich behauptet werden könne, und somit wird wenigstens ein Theil der zuweilen über seine Dürftigkeit erhobenen Klagen für ungegründet erklärt werden dürfen.

Bereits oben ist gezeigt worden, daß das Wergeld der Sächsischen Edlen kaum anders als durch Annahme eines Fränkischen Einflusses erklärt werden könne. Aber auch abgesehen hiervon lassen sich in der uns erhaltenen Rechtsquelle zwei Bestandtheile unterscheiden, welche man einander im Allgemeinen als Fränkische Gesetzgebung und Sächsisches Gewohnheitsrecht gegenüberstellen kann. In einer Handschrift, nämlich der Corveyschen scheint auch durch die besondere Ueberschrift: Lex Francorum über Titel III. auf diesen Unterschied hingedeutet zu seyn. Daß damit aber nur ein einzelnes Stück, was vielleicht gar erst später eingeschoben worden ist, bezeichnet seyn könne, liegt am Tage, da jener Name z. B. für das Erbrecht und das Güterrecht der Ehegatten in Tit. VII. bis IX. ganz unpassend seyn würde.

Uebrigens geben sich folgende Theile der Rechtssammlung vermöge ihres Inhalts als Fränkische Gesetzgebung kund.

1) Titel II. C. 8. 9. 10.

2) Titel III. Hier hat man bei der Abfassung der Gesetzsammlung das Paderbornsche Capitulare von 785 vielleicht unmittelbar benutzt. Denn von den ersten vierzehn Capiteln desselben (majora capitula), sind mehrere fast wörtlich in die Lex herüber genommen worden. Daraus könnte sich auch erklären, warum hier nur von dem König der Franken, nicht aber von der Römischen Kaiserwürde Karls die Rede ist.

3) Titel IV. gehört vielleicht auch hierher. So entschieden ist dieß aber nicht als bei Titel III. Ein Fränkischer Ursprung der hier befindlichen Bestimmungen wird gewöhnlich wegen der darin verfügten Todesstrafen angenommen. Allein wenn man bedenkt, daß sich die Todesstrafe für einen Diebstahl von drei Schillingen und darüber bis in viel spätere Zeiten bei den Sachsen erhalten

hat[1]), und daß auch bei den Angelsachsen schon seit dem neunten und zehnten Jahrhundert der Diebstahl theils ganz allgemein, theils unter der Voraussetzung, daß er 8 oder nach einer andern Bestimmung 12 Pfennige beträgt, mit Todesstrafe bedroht wird[2]), so wird man den Fränkischen Ursprung der in Tit. IV. enthaltenen Strafgesetze wenigstens immer als zweifelhaft betrachten müssen.

4) Tit. V. C. 1. ist seinem Inhalte nach ganz gewiß Fränkische Gesetzgebung. Bei C. 2 waltet der nämliche Zweifel ob wie bei Tit. IV.

5) Tit. XV. C. 2. enthält ein Gemisch von alt Sächsischem Gewohnheitsrecht und neuer Fränkischer Gesetzgebung. Die dort ausgesprochene Regel ist Sächsischen, die beigefügten Ausnahmen Fränkischen Ursprungs.

6) Der räthselhafte Titel XVII. zeigt unverkennbar Fränkischen Einfluß. Ein solcher ist

7) auch in Tit. XVIII. sichtbar.

8) Tit. XIX. ist zum Theil dem C. 11 des Capitulare Saxonicum entlehnt.

Man sieht aus dieser Uebersicht, daß die wichtigsten Stücke der alten Rechtssammlung, immer abgesehen von den Wergeldsverhältnissen zwischen dem Adel auf einer, den Freien und Liten auf der andern Seite, alt Sächsisches Gewohnheitsrecht enthalten. Unter denselben verdienen eine vorzügliche Beachtung die Titel VI. bis IX., in welchen über Ehe, eheliches Güterrecht, Erbrecht und Mundium eine Menge von Bestimmungen mitgetheilt werden, denen ähnliche man in manchen andern Volksrechten, z. B. dem Friesischen fast gänzlich vermißt. Zugleich erscheint eben jenes alte Gewohnheitsrecht der Sachsen, die ewa

1) Sachsensp. II. 13.

2) Leges Alvredi regis et Godrini Daci regis Estangliae c. 2. bei Reinh. Schmid Gesetze der Angelsachsen S. 58. Aethelstan's Gesetze II. c. 1. VI. c. 1. a. a. O. S. 70. 84.

Saxonum, wie sich das Sächsische Capitulare von 797 ausdrückt, in den genannten privatrechtlichen Lehren schon voll feiner Unterscheidungen, und hier und da läßt sich das Daseyn scharfer Begriffssonderungen errathen, selbst wo in der Rechtssammlung gar nicht bestimmt davon gehandelt wird.

Von Gottesurtheilen wird im Gesetzbuche nur eines, der Zweikampf und auch dieser nur an einer Stelle (XVI. 1.) erwähnt. Daß die Sachsen deren aber auch in karolingischer Zeit schon mehrere kannten: dafür sprechen einzelne Angaben der Chronisten, spätere Urkunden und der Sachsenspiegel, in welchem außer dem Zweikampfe auch das glühende Eisen, der Kesselfang und das Wasserurtheil vorkommen[1]). Auch des Friedensgeldes (fredus) wird im Gesetze nur einmal, und zwar beim Diebstahl (IV. 8) gedacht, obgleich sich daraus natürlich nicht schließen läßt, daß dasselbe bei andern Friedensbrüchen, wie bei Mord und Todschlag, noch gar nicht eingeführt gewesen sey.

Eine merkwürdige Aeußerung über die Grausamkeit des Sächsischen Rechts findet sich bei Wippo im Leben Conrads des Saliers cap. 6[2]). „Reversus Rex de Ribuariis ad Saxoniam ibi legem crudelissimam Saxonum, secundum voluntatem eorum constanti auctoritate roboravit.“ Ob Wippo dabei die alte Rechtssammlung unmittelbar im Auge hat, ist freilich ungewiß. Die Stelle ist aber besonders insofern wichtig, als sich daraus zu ergeben scheint, daß eine große Strenge des Rechts mit dem Volksgeiste selbst keineswegs im Widerspruch

---

1) Hincmari Rem. Annal. ad a. 876 (Pertz I. 501). Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 3. Urk. No. 2. Sachsensp. I. 39. 63. III. 21. Vet. Auct. de benef. (Senck. Corp. jur. G. med. aevi) I. 100. Wigand Gesch. v. Corvey Abth. 2. S. 137.

2) Bei Pistorius Tom. III.

stand. Wahrscheinlich bezieht sich die Aeußerung nur auf die vielen Todesstrafen, welche zum Theil schon in dem alten Gesetze vorkommen, zu Conrads des Saliers Zeiten aber ohne Zweifel noch weit mehr zugenommen hatten.

§. 7. Verhältniß der Lex Saxonum zu andern Germanischen Rechtsquellen.

Bei jedem alten Volksrechte scheint es immer eine Hauptfrage seyn zu müssen, welchem von den übrigen Volksrechten und andern Rechtsquellen dasselbe innerlich am nächsten verwandt sey. Bis jetzt aber ist das treffliche Hülfsmittel, welches zum Verständniß der einzelnen vorzugsweise grade deren Geschwisterrechte darbieten, in zu geringem Grade benutzt worden; und doch werden durch Anwendung desselben oft ganz überraschende Resultate gewonnen.

Es kann zunächst keinem Bedenken unterliegen, daß das Sächsische Volksrecht in mehreren wichtigen Punkten dem Friesischen sehr ähnlich sieht. In beiden findet sich dieselbe einfache Gliederung des Volkes in Edle, Freie und Liten, denen allen die zahlreichen Knechte gegenüberstehen [1]). Auch scheint, wie wir bereits oben gesehen haben, das Verhältniß zwischen den Edlen auf einer, den Freien und Liten auf der andern Seite bei den Sachsen in vorkarolingischer Zeit das nämliche gewesen zu seyn, welches wir bei den Friesen zwischen Sincfala und Fli, und zwischen Laubach und Weser antreffen; wonach also der Sächsische Edle im Bußensystem = zwei Freien = 4 Liten angesetzt gewesen wäre. Das Friesische Gesetz ist leider nur in Betreff des eigentlichen Privatrechts allzudürftig und gewährt hier nur sehr wenig Vergleichungspunkte. Dagegen ist es in dem wichtigen Institute der Eideshelfer von einer Consequenz,

---

1) Meine Abhandlung über die Familien der alt Germ. Volksrechte §. 4. a. a. O. S. 19 f.

wie sie sich in keinem andern Volksrechte in diesem Grade wiederfindet, und zwar trägt es die nämlichen Verhältnisse, nach denen sich die verschiedenen Stände im Bußensystem gegenüber stehen, auch auf das Eideshelfersystem über. Das Sächsische Volksrecht aber hat in Betreff dieses Instituts wahrscheinlich andere Grundsätze befolgt und bei allen drei Ständen ein absolut bestimmtes höchstes Eidesmaaß gekannt. Daß dieß ein Zwölfereid gewesen zu seyn scheine, wird jedoch erst weiter unten ausführlicher besprochen werden.

Bei dem Zusammenhange der Angelsachsen in England mit den Sachsen in Deutschland ist eine nahe Beziehung zwischen den Rechten beider gewiß selbst ohne weiteren Beweis anzunehmen. Dennoch hat es seine eigenthümlichen Schwierigkeiten, dieselbe in einzelnen, ganz bestimmt hervortretenden Zügen nachzuweisen. Denn in England hat die königliche Gewalt durch Gesetzgebung auf das Recht und seinen Inhalt frühzeitig sehr bedeutend eingewirkt. Auch ist keineswegs zu behaupten, daß uns das Recht der Angelsachsen etwa deshalb, weil die Quellen desselben meist in Angelsächsischer Sprache abgefaßt sind, mit größerer Verständlichkeit entgegentrete, als die Lateinisch geschriebenen Völkerrechte des Frankenreiches. Im Gegentheil erscheint in jenen Quellen Vieles weit räthselhafter und dunkler, und eine Vergleichung derselben eben so wie der ältesten Scandinavischen Landrechte mit den Rechtssammlungen der Völker des Frankenreiches läßt erst recht deutlich erkennen, wie viel Gemeinsames bei den letzteren früher der Römische, später der Fränkische Einfluß hervorgebracht haben müsse, und wie durch den Gebrauch der Lateinischen Sprache trotz ihrer Verkümmerung in jenen Jahrhunderten, die Darstellung der Rechtsbegriffe dennoch vielfach gefördert worden ist.

Sehr interessant ist in mehrfacher Beziehung die unläugbare genaue Verwandtschaft des Sächsischen Rechts mit dem Longobardischen. Daß sich in derselben eine unter den Völkern selbst, und zwar vorzugsweise wieder zwischen Ostphalen und Longobarden bestehende Stammgenossenschaft abspiegelt, kann kaum bezweifelt werden. Eben diese letztere aber scheint für die rechte Einsicht in die politischen Verhältnisse des Mittelalters von größter Wichtigkeit zu seyn und für die Beurtheilung mancher einflußreichen Begebenheiten einen neuen Gesichtspunkt zu gewähren. Vielleicht hat zwischen den Kriegen der Longobarden und denen der Sachsen mit Karl dem Gr. ein gewisser Zusammenhang obgewaltet; es fehlt nicht ganz an Spuren eines solchen [1]). Vielleicht hat selbst bei der Berufung Ottos des Großen nach Italien im zehnten Jahrhundert eine Rücksicht auf Stammverwandtschaft der Sachsen mit den Longobarden eingewirkt [2]). Auch die in Italien später entstandenen Rechtsquellen, besonders das für Deutschland so wichtig gewordene Longobardische Lehnrechtsbuch, treten durch die Beziehung auf Sächsisches Recht in ein neues Licht. Als treffliches Hülfsmittel zur Erklärung jener Quelle muß zunächst die Lombarda betrachtet werden, aber diese steht selbst wieder mit dem Sachsenspiegel in sehr genauem Zusammenhange.

Eine auch im Aeußeren vorhandene Aehnlichkeit zwischen dem Gesetz der Sachsen und den Longobardischen Quellen in ihrer ursprünglichen Gestalt, ist schon hier noch besonders hervorzuheben. Die meisten unserer alten Volks-

---

1) Annal Lauriss. und Einhard. Annal. ad a. 775. 776. (Pertz I. 154 sq.). Epistola ad Offam regem Merciorum (Walter Tom. II. p. 56). Sie wird von Baluzius irrig ins Jahr 774 gesetzt. Luden a. a. O. IV. S. 541. Note 18.

2) Liutprandi Histor. lib. VI. c. 6. bei Reuber Vet. Scriptor. pag. 153.

rechte zerfallen bekanntlich in Titel und diese wieder in Capitel oder Paragraphen. Eine künstlichere Eintheilung findet sich im Westgothischen Gesetzbuche, indem hier über der Eintheilung in Titel, wie im Justinianischen Codex noch eine in zwölf Bücher steht. Dabei ist bemerkenswerth, daß das mit dem Westgothischen offenbar sich nah berührende Bairische Gesetzbuch ebenfalls eine zusammengesetztere Eintheilung, nämlich in Titel, Capitel und Paragraphen hat. Das Edict des Königs Rotharis, der Hauptkern aller Longobardischen Gesetze, kennt eine Abtheilung in Bücher oder Titel gar nicht, sondern zerfällt in eine Reihe fortlaufender oft sehr kleiner Capitel oder Paragraphen. Aber eben diese Form scheint auch die ursprüngliche des Sächsischen Volksrechts gewesen zu seyn, so wie dieselbe in den alten Gesetzen der Angelsachsen im Allgemeinen die Regel bildet. Ganz gleichgültig sind Uebereinstimmungen dieser Art gewiß nicht, und fast erklären sie sich immer noch am leichtesten, wenn man bei der Abfassung der jüngeren Rechtsquelle gradezu einen gewissen Einfluß der älteren annimmt.

Für grundlos ist nach meiner Ansicht die freilich sehr oft wiederholte Behauptung zu erklären, wonach das Thüringische Recht ein Geschwisterrecht des Friesischen und Sächsischen seyn soll. Vielmehr lehrt eine genauere Betrachtung, daß dasselbe mit den Fränkischen Volksrechten, besonders wieder dem Ripuarischen eine Familie bildet[1]).

Das Gesetz der Sachsen erwähnt in Tit. VIII. und IX. eine wichtige Verschiedenheit, worin sich das eheliche Güterrecht der Ostphalen und Engern von dem der Westphalen trennte. Hierdurch erlangen wir die Gewißheit daß die uns erhaltene Rechtsquelle für die genannten drei

---

1) Meine Schrift über das Gesetz der Thüringer, besonders §. 24.

Hauptstämme (aber auch wohl nur für diese) gemeinschaftlich bestimmt war. Daß es auch noch andere Verschiedenheiten des Rechts unter ihnen gab, über welche die alte Rechtssammlung zufällig schweigt, ließe sich auch ohne spätere Zeugnisse schon aus der dem Individuellen überall so günstigen Natur des Deutschen Rechts vermuthen. In der That aber finden wir auch in jüngeren Urkunden die Eigenthümlichkeit der Stammrechte hier und da ausdrücklich erwähnt [1]). Dadurch gewinnen zunächst die Angaben des alten Volksrechts über die Abweichungen des Westphälischen Rechts von dem der Ostphalen und Engern ein erhöhtes Interesse, weil sie nun nicht mehr so vereinzelt und abgerissen dastehen. Außerdem aber führen jene Erwähnungen der besondern Stammrechte auch zu einer vielseitigeren Würdigung der späteren Sächsischen Rechtsquellen, namentlich des Sachsenspiegels. Denn schon einmal angenommen, was freilich von Einzelnen noch immer ohne Grund bestritten wird, daß im Sachsenspiegel zunächst hauptsächlich nur Sächsisches Recht zu finden ist, so wird sich die tiefere Forschung hiermit noch gar nicht für befriedigt halten können, sondern die Frage aufwerfen müssen, ob sich nicht im Sachsenspiegel der Particularismus der Sächsischen Stammrechte im Einzelnen hier und da auch noch geltend mache?

Unverkennbar wird dem Sächsischen Volksrechte eine ganz eigenthümliche Bedeutung dadurch zu Theil, daß dasselbe mit dem wichtigsten Rechtsbuche des Mittelalters,

1) Vgl. Kindlinger Münst. Beitr. II. No. 8. S. 43. — No. 11. Urk. von 1092. S. 64. „jure Westphalorum confirmatum" — No. 15. Urk. von 1113. S. 96. „hec acta sunt secundum legem et justitiam Angariorum" — — — „Acta sunt autem hec secundum ritum Ostersachson Hereschap. in pago Sulbirgowe." — No. 21. Urk. von 1126. S. 156. „haec facta sunt secundum legem Angariorum."

dem Sachsenspiegel in einer so besonders nahen Verbindung steht. Es ist durchaus kein Grund vorhanden, das Sächsische Landrecht für eine Darstellung des mittelalterlichen Deutschen Landrechts überhaupt zu halten [1]) da ein solches damals noch gar nicht existirte, und bei den noch ganz unaufgelösten Individualitäten der einzelnen Völker nicht existiren konnte. Wenn man von gewissen durchgreifenden, allen Deutschen Volksrechten gleichmäßig angehörenden Grundsätzen und außerdem vorzüglich von den das öffentliche Reichsrecht betreffenden Bestandtheilen des Sachsenspiegels absieht: so ist in demselben auch wirklich nur Sachsenrecht, und nicht mehr ein gemeines in ganz Deutschland auf gleiche Weise beobachtetes Recht enthalten. Mit Ausnahme der Slawischen Völkerschaften im östlichen Deutschland, durch deren Germanisirung der Begriff Deutschland allmählich mehr und mehr erweitert wird, besteht das Deutsche Volk aus folgenden Völkerschaften: Friesen und Sachsen, Franken und Thüringern, Schwaben und Baiern. Aber die Friesen wurden wenigstens größtentheils durch ihre eigenthümliche Verfassung dem übrigen Deutschland entfremdet; und Thüringen ging als Sächsisches Fahnlehen in dem Begriffe Sachsen auf [2]). Es bleiben mithin vier Hauptvölker übrig, wie es dem entsprechend auch vier große Nationalherzogthümer giebt [3]). Jedes dieser vier Völker hat notorisch im karolingischen Zeitalter sein eigenthümliches Volksrecht gehabt, jedes dieser letzteren lebt auch

1) Der Verfasser des Sachsenspiegels sagt es selbst an einer Stelle, obwohl indirect, daß er nur das Recht im Herzogthum zu Sachsen darstellen wolle: III. 64. „Der jegenode is genuch binnen deme herzochdume. die sunderlich recht wollen haben. alse holtzeten. unde hedelere. unde storinere. von yrme rechte noch von irme gewedde ne sprech ich nicht.“

2) Sachsens. III. 62.

3) Sachsens. III. 53.

im späteren Mittelalter fort, und bei jedem Volke erhält sich auch das klare Bewußtseyn, ein besonderes Volksrecht oder Landrecht zu besitzen [1]). Die unendliche Mannigfaltigkeit der späteren Particularrechte muß aber dann, so weit es irgend möglich ist, auf jene ursprünglichen nationalen Rechte zurückgeführt werden. Der Ausdruck Landrecht bezeichnet demnach im Mittelalter keinesweges ein gemeines Deutsches Landrecht, welches gleichsam als eine über den verschiedenen Volksrechten schwebende Einheit betrachtet werden müßte; vielmehr ist regelmäßig dabei an Fränkisches oder Sächsisches, Schwäbisches oder Bairisches Landrecht zu denken, bis das Wort dann in Folge der bestimmteren Entwickelung der Landeshoheit die Bedeutung eines Territorialrechts, d. h. eines im Umfange einer Landeshoheit geltenden Rechts annimt; und unter einer solchen wurden ja nicht selten Länderstücke verschiedener Völker vereinigt, wie z. B. das heutige Königreich Preußen außer Wendisch-Deutschen Ländern auch Sächsische, Thüringische und Fränkische Gauen, das Königreich Baiern außer dem eigentlichen Baierlande auch Fränkische und Schwäbische Gauen in sich begreift. Was aber den Ausdruck Kaiserrecht anbelangt, so konnte schon jenes im Umfange eines einzelnen Volkes geltende Landrecht so genannt werden, weil in allen Landgerichten unter königlichem oder kaiserlichem Banne gerichtet wurde; außerdem aber scheint auch der Gebrauch dieses Wortes mit dem allmählichen Umsichgreifen des Römischen Rechts in Verbindung gestanden zu

1) Die Urkunden, welche ich in meiner Abhandlung über die Familien der alt German. Volksrechte (a. a. O. S. 36 fg.) mitgetheilt habe, um die Fortdauer der alten Volksrechte auch im späteren Mittelalter darzuthun, würden sich leicht bedeutend vermehren lassen. Ich bin schon lange mit einer solchen Sammlung beschäftigt, die aber natürlich nur sehr allmählich anwachsen kann. Vgl. Türk Forschungen, Heft 3. S. 195 fg.

haben [1]). Ein Deutsches Rechtsbuch, in welchem bereits viel Römisches, also kaiserliches gemeines Recht eine Stelle gefunden hatte, konnte schon deshalb das Kaiserrecht genannt werden, und wahrscheinlich hat dieser Grund auf den häufigen Gebrauch jenes Wortes beim Schwabenspiegel mit eingewirkt. Bei diesem Rechtsbuche ist es dann aber wegen des vielen bereits darin enthaltenen Römischen Rechts gar nicht auffallend, wenn sich Spuren einer Anwendung desselben auch im nördlichen Deutschland nachweisen lassen, während die Behauptung, daß auch der Sachsenspiegel in ganz Deutschland auf gleiche Weise gebraucht worden sey, bis jetzt völlig beweislos dasteht. Je mehr aber dann das Deutsche Recht überhaupt von Römischen Begriffen durchdrungen wurde, je mehr zugleich die verschiedenen Volksrechte der älteren Zeit in eine große Mannigfaltigkeit von Territorialrechten, auf welche die Landesgesetzgebung bald sehr bedeutend einwirkte, auseinander gingen, desto bestimmter löste sich nun auch von jenen Volks- und Territorialrechten ein gewisser Inbegriff allgemeiner Grundsätze ab, welche sich einerseits dem als Einheit erscheinenden Römischen Rechte selbst als eine solche gegenüberstellten, andererseits aber in ihrer Fortbildung großentheils durch das Römische Recht bestimmt wurden, und sich in sehr bunter Weise mit diesem letzteren vermischten. Und eben dieser geistige Extract aus den ursprünglichen Volks- und späteren Terri-

---

1) Ueber den Gebrauch der Ausdrücke: Kaiserrecht, Kaiser-Weichbild, Landrecht, Sachsen-Weichbild u. s. w. in den Sächsischen Distinctionen (Vermehrt. Sachsensp.) s. meine Schrift, das Schlesische Landrecht u. s. w. §. 3. S. 22 folg.; und besonders Fr. Ortloff, das Rechtsbuch nach Distinctionen, Einleitung XXI. fg. Es ist eine glückliche Entdeckung von Ortloff, daß die Ausdrücke Kaiser-Weichbild und Kaiserrecht, letzterer wenigstens vorzugsweise, auf das Stadtrecht von Goslar als einer Reichsstadt zu beziehen sind.

torialrechten, der auf dem Wege historischer Forschung durch die Juristen gewonnen worden ist und fortwährend gewonnen wird, da hier natürlich an einen Abschluß gar nicht zu denken ist, bildet dasjenige, was wir heute das gemeine Deutsche Privatrecht nennen.

Merkwürdig ist hierbei, wie die Ausbildung der politischen Gestalt Deutschlands mit der Entwickelung der wichtigsten Richtungen geistiger Thätigkeit in umgekehrtem Verhältnisse gestanden hat. Je mehr Deutschland politisch zersplittert wird, desto mehr reift in den Geistern das Bewußtseyn einer wahren Einheit Deutscher Volksthümlichkeit. Wie hätten wir sonst zu dem Besitze einer gemeinsamen Schriftsprache und einer wahrhaft Deutschen Nationalliteratur gelangen können? In dem Gange von Recht und Sprache zeigt sich auch hier viel Aehnlichkeit; nur ist die letztere von außen ungestörter geblieben. Ueber den verschiedenen Stammrechten in Deutschland würde sich wahrscheinlich auch ohne die Reception des Römischen Rechts allmählich eine höhere Einheit herausgebildet haben, und am wenigsten wird sich sagen lassen, daß die Entstehung unseres heutigen gemeinen Deutschen Privatrechts durch die Reception des Römischen Rechts bedingt gewesen sey. Nur das scheint behauptet werden zu dürfen, daß es nach einmal erfolgter Reception des Römischen Rechts wenigstens zum Theil der Gegensatz des Deutschen Rechts überhaupt gegen die Einheit des Römischen Rechts, und die Nothwendigkeit diesen Gegensatz aufzulösen gewesen ist, wodurch die sich verwandten Stoffe in den verschiedenen Deutschen Stammrechten und den daraus hervorgegangenen Territorialrechten, in den Händen der Wissenschaft zu einem geordneten Systeme umgeschaffen worden sind.

Bis zum dreizehnten Jahrhundert, man könnte sagen, bis zum Untergange der großen Herzogthümer oder auch bis zu den ersten Anfängen eines dem Römischen Rechte

auch in Deutschen Gerichten eingeräumten Ansehens, walten überall noch die alten Stammrechte vor. Absolute Grenzen lassen sich hier natürlich am wenigsten ziehen. Wie einst in früheren Zeiten Alamannisches und Bairisches Recht in vielen Beziehungen als Geschwisterrechte erscheinen, so im späteren Mittelalter der süddeutsche, allerdings mit Benutzung des Sachsenspiegels, besonders in den das öffentliche Reichsrecht betreffenden Lehren ausgearbeitete, in Betreff sehr vieler Gegenstände aber durchaus eigenthümliche Schwabenspiegel [1]) und das Bairische Landrecht; und zwischen diesen mittelalterlichen Rechtsquellen und jenen süddeutschen Volksrechten findet dann selbst wieder eine Menge von Anknüpfungen Statt. Ob vielleicht das sogenannte kleine Kaiserrecht und die alt Fränkischen Volksrechte auf ähnliche Art zusammenhängen, ist im Ganzen wohl noch zu wenig untersucht worden [2]).

---

1) Bei einer Vergleichung zwischen dem Sachsenspiegel und dem Schwabenspiegel hat man nicht bloß das zu berücksichtigen, was der Schwabenspiegel ausdrücklich anders bestimmt, wie z. B. das Güterrecht der Ehegatten, sondern auch das, was er aus dem Sachsenspiegel wegläßt, wie z. B. die ganze Gerichtsverfassung, welche im Sachsenspiegel hauptsächlich im ersten Buche vorgetragen wird. Der Schwabenspiegel weiß nichts von dem Unterschiede der Schöffenbaren, Pfleghaften und freien Landsassen, nichts von dem damit zusammenhängenden Unterschiede der Gerichte des Grafen, Schultheißen und Gografen u. s. w. Vgl. meine Miscellen des Deutschen R. Cap. III – XII. und Chr. Ernst Weiße Einl. ins gemeine teutsche Privatrecht 2te Aufl. Leipzig 1832. §. 19. Note g, wo der Verfasser bemerkt, daß in den angeführten Miscellen einzelne Spuren des oft bezweifelten geographischen Unterschiedes zwischen Sachsenspiegel und Schwabenspiegel in Beziehung auf die Privatrechte allerdings nachgewiesen worden seyen.

2) Mittermaier Grundsätze des gem. D. Privatrechts, Ausg. 4. §. 7. Note 8. Maurenbrecher Lehrbuch des heutigen gemeinen Deutschen Rechts. §. 32. 33 c.

Ganz unläugbar aber ist die nahe Verwandtschaft zwischen dem alt Sächsischen Volksrechte und dem Sachsenspiegel, dessen eigentliche Abfassung mit vieler Wahrscheinlichkeit noch in das Ende des 12ten Jahrhunderts gesetzt wird [1]), und eben deshalb kaum dem Ritter Eike von Repgow zugeschrieben werden kann. Die Nachweisung jener Verwandtschaft im Einzelnen ist eine der interessantesten Aufgaben, und durch sie läßt sich zugleich der Beweis am sichersten führen, daß der Verfasser des Rechtsbuches, immer unter Annahme der obigen Beschränkungen, zunächst nur Sächsisches Recht zu geben beabsichtigte. Nur scheint allerdings gar Manches darauf hinzudeuten, daß zwischen dem Sächsischen Volksrechte und dem Sachsenspiegel geschriebene Rechtsquellen in der Mitte gelegen haben, welche von dem Verfasser des letzteren benutzt wurden, für uns aber verloren gegangen sind. In dieser Hinsicht ist vorzüglich ein sehr merkwürdiger Umstand besonders hervorzuheben. Die uns erhaltenen Urkundenschätze Westphalens geben der Vermuthung, daß die Gerichtsverfassung, welche wir im Sachsenspiegel antreffen, vorzüglich oder wohl gar einzig auf Westphalen berechnet sey, eine große Wahrscheinlichkeit. Der Unterschied der Gerichte des Bischofs, Domprobstes d. h. Archidiakonus und Erzpriesters, des Grafen, Schultheißen und Gografen; der mit dieser Verschiedenheit der Gerichte zusammenhängende Unterschied der Schöffenbarfreien, Pfleghaften oder Biergelden und freien Landsassen, dieß Alles scheint hauptsächlich grade auf jenes Land zu passen. Aber selbst in Westphalen dürften diese Einrichtungen zum Theil noch jenseits des zwölften Jahrhunderts liegen; wenigstens verlassen uns, abgesehen von der innern Beschaffenheit derselben, welche an sich

1) Jul. Weiske Abhandlungen aus dem Gebiete des D. R. Nr. II. S. 38 fg.

schon auf ein sehr hohes Alter hindeuten, urkundliche Zeugnisse bei manchen Eigenthümlichkeiten dieser alten Gerichtsverfassung fast gänzlich, so daß wir nicht mehr im Stande sind, dieselbe im wirklichen Leben irgendwo vollständig nachzuweisen [1]). Während aber nun der Sachsenspiegel in der genannten Beziehung auf Westphalen hinweiset, finden wir in ihm ein Güterrecht der Ehegatten, welches unverkennbar aus dem ehelichen Güterrecht der alten Ostphalen und En-

1) Giebt es Urkunden etwa aus dem 11ten oder 12ten Jahrhundert, worin berichtet wird, daß ein Domprobst (Archidiakonus) oder ein Schultheiß ein Gericht ausdrücklich nur mit Pfleghaften, ein Erzpriester oder ein Gograf ein Gericht ausdrücklich nur mit freien Landsassen gehalten habe? Ich kenne keine. Vgl. außer Sachsens. I. 2. §. 3 auch III. 45. §. 4. 5. III. 64. §. 8. 9. Ich halte es, beiläufig bemerkt, für sehr wahrscheinlich, daß in dem dreifachen Unterschiede der Freien, wie ihn der Sachsenspiegel kennt, die Wurzel der Fehmgerichte gelegen hat, indem dieselben dadurch entstanden, daß sich die übrigen sehr zahlreichen Freien, nämlich die Pfleghaften und die freien Landsassen aus den Gerichten der Schöffenbarfreien zurückziehen mußten. Das Wesen der Fehmgerichte bestand in einem großen Schöffenbunde, dessen Mitglieder sich als unmittelbar kaiserliche Schöffen in kaiserlichen Gerichten betrachteten, und unter sich nicht bloß durch die heimliche Losung, sondern auch durch eigenthümliche Rechte und Pflichten verknüpft waren. Irre ich nicht, so finden sich im Sachsenspiegel schon ziemlich bestimmte Andeutungen, aus denen sich entnehmen läßt, wie die Schöffenbarfreien in einen solchen geschlossenen Schöffenbund übergehen konnten; und dahin gehört namentlich, was über das Handmal des schöffenbaren Mannes und über die Erblichkeit des Schöffenstuhles (I. 51. III. 26) gesagt ist. Schöffenbare Leute mochten auch wohl nach II. 12. über jedermann Urtheil finden; es durfte aber auf sie niemand ein Urtheil finden, das an ihren Leib, Ehre oder Erbe ging, noch auch ein von ihnen gefundenes Urtheil schelten, er wäre ihnen denn ebenbürtig gewesen. Die Freigrafen, unter deren Vorsitz die Freischöffen die Urtheile wiesen, gingen bekanntlich nicht aus den sogenannten Gografen, sondern aus den Grafen des Sachsenspiegels hervor.

gern hervorgegangen ist [1]), wogegen die Westphälische eheliche Gütergemeinschaft der späteren Zeiten an das eheliche Güterrecht der alten Westphalen angeknüpft werden muß [2]). Diese gewiß sehr bemerkenswerthen Umstände lassen vermuthen, daß dem Verfasser des Sachsenspiegels verschiedene uns nicht vorliegende Aufzeichnungen des älteren Sächsischen Rechts zugänglich waren, welche er, ohne zwischen den einzelnen Haupttheilen des Landes, zwischen dem zu seiner Zeit noch practischen und dem bereits antiquirten Rechte stets genau zu unterscheiden, zu einem Ganzen verarbeitete. Auch die Verfasser der späteren Rechtsbücher haben diese Unterschiede nicht immer genau festgehalten, und Vieles was im Leben längst erloschen war, hat sich noch Jahrhunderte lang in den geschriebenen Rechtsquellen fortgepflanzt [3]). Als auffallend ist namentlich die große Ueber-

1) Cropp Eheliches Güterrecht in Hamburg, in Heyse und Cropp jurist. Abhandlungen Bd. II. Nr. 16 §. 9 fg. Vgl. unten den Commentar.

2) Offenbar blicken durch das eheliche Güterrecht der alten Westphalen in L. Sax. VIII. IX. die Keime der späteren ehelichen Gütergemeinschaft in Westphalen schon hindurch. Vgl. unten den Commentar. Da nun Lübeck von Heinrich dem Löwen mit Söster Recht bewidmet wurde (Helmoldi Chron. Slav. lib. I. c. 85. (86). Arnoldi Lubec. Chron. Slav. lib. II. c. 35. (40), so erklärt sich hieraus zugleich das Daseyn der ehelichen Gütergemeinschaft im Lübischen Rechte.

3) Daß namentlich die zum Theil sehr spät aufgeschriebenen Weisthümer an solchen alterthümlichen Bestimmungen, welche längst aus dem Leben entschwunden waren, sehr reich sind, ist bekannt. Aber auch in den eigentlichen Rechtsbüchern fehlt es daran nicht. Die Schilderung des Waizenberges z. B., welche im Sachsenspiegel III. 45. enthalten ist, beruht sicher nur auf einer alten Tradition, während die Wirklichkeit etwas dem Aehnliches damals nicht mehr kannte. Vgl. J. Grimm D. Rechtsalt. 675. Ueberhaupt tritt grade in Beziehung auf Bußen und Strafen eine solche Nachwirkung des frühesten

einstimmung, welche zwischen vielen Stellen des Vetus Auctor de beneficiis und des Sächsischen Landrechts Statt findet, hervorzuheben, und ich bin der Ansicht, daß der Vetus Auctor hier für die Quelle des Landrechts, oder doch für das ältere Rechtsbuch gehalten werden müsse [1]).

§. 8. Ausgaben. Handschriften. Kritik des Textes.

Das Volksrecht der Sachsen ist mehrentheils mit andern Germanischen Völkergesetzen gemeinschaftlich herausgegeben worden. Folgende Ausgaben sind von demselben zu bemerken:

1) Die von du Tillet (Tilius) besorgte in der ziemlich seltenen collectio Tiliana. Es sind zwei Arten von Exemplaren dieser Sammlung zu unterscheiden: a) Exemplare

---

Alterthums oft am sichtbarsten hervor, z. B. in den Sächsischen Distinctionen (dem sogenannten verm. Sachsensp.) bei Böhme, Buch III. Cap. 10. Dist. 1. Ortloff a. a. O. IV. 11. 2.

1) Es kann hier ganz dahin gestellt bleiben, was sonst zwischen dem Vetus Auctor de beneficiis und dem Sächsischen Landrecht für ein Verhältniß anzunehmen sey. Ist Eike von Repgow nicht der eigentliche Verfasser, sondern nur der Uebersetzer und vielleicht Vermehrer eines ursprünglich Lateinisch geschriebenen Sächsischen Landrechts, so hat dann der Vet. A. mit dem bisher wenigstens noch nicht aufgefundenen Lateinischen Urtexte des Landrechts vielleicht einen Verfasser gehabt. Als Stellen, wo eine Uebereinstimmung zwischen dem Vet. A. und dem Sächs. Landrecht hervortritt, sind unter anderen folgende auszuzeichnen: Vet. Auct. (ed. Senck. Corpus juris Germ. medii aevi Tom. II.) I. §. 3 u. Ss. I. 3. §. 2. — V. A. I. 75 u Ss. I. 14. — V. A. I. 81 u. Ss I. 4. — V. A. I. 100 u. Ss. III. 21. — V. A. I. 131 u. Ss. III. 42. §. 2. — V. A. II. 43. 44 u. Ss. I. 62. §. 7. — V. A. II. 53 u. Ss. III. 64. §. 2. — V. A. II. 55 u. Ss. I. 62. §. 9. — V. A. II. 60 bis 64 und Ss. II. 12. §. 11. 12. 4. — V. A. III. 10 u. Ss. II. 72.

ohne einen gemeinschaftlichen Titel, so wie ohne Angabe von Ort und Jahr, und b) Exemplare mit einem gemeinschaftlichen Titel, welcher folgendermaßen lautet: Aurei venerandaeque antiquitatis libelli Salicam legem continentes, a Clodoveo, Childeberto, et Clotario Christianiss. Regib. prius editi et postremum a Carolo Magno emendati et aucti. Item leges Burgundionum. Alamannorum. Saxonum Bajuvariorum Ripuariorum. Ex veteribus libris emendatiores et auctiores. Parisiis, ex officina Jacobi du Puy, sub signo samaritanae. 1573. — Das Format ist bei beiden Arten von Exemplaren nach der Größe Sedez, nach den Signaturen Octav. Biener hat nachgewiesen, daß man bei der obigen Verschiedenheit keinesweges an verschiedene Ausgaben zu denken habe [1]). Beide Arten von Exemplaren gehören Einer Ausgabe an, stimmen selbst in Druckfehlern und andern kleinen Zufälligkeiten vollkommen überein, und der ganze Unterschied besteht bloß in dem Daseyn eines Generaltitels bei einigen Exemplaren, welcher bei den andern fehlt. In diesen letzteren haben alle darin enthaltenen Stücke bloß Specialtitel, welche übrigens auch in den Exemplaren mit Generaltitel noch besonders angetroffen werden. Die Exemplare ohne Generaltitel liefern die einzelnen Stücke nicht immer ganz in der nämlichen Ordnung, indem jedes derselben mit besondern Seitenzahlen versehen, dadurch aber ihre Aufeinanderfolge zu etwas völlig Gleichgültigem geworden ist, worüber der Eigenthümer oder der Buchbinder nach Belieben entscheiden konnte. Fischer in der Literatur des German. Rechts, Leipzig 1782 S. 22. ließ bei der Beschreibung des ihm gehörigen Exemplars, welches zu denen ohne Generaltitel, Ort und Jahr ge-

---

1) Biener über die von Tilius herausgegebene Sammlung Germanischer Rechtsbücher, in der Zeitschrift für geschichtl. R. Wiss. Bd. V. S. 401 folg.

hörte, die verschiedenen Specialtitel nach der Ordnung seines Exemplars ungetrennt zusammen abdrucken, und gab so der Sammlung selbst einen Generaltitel, welcher aber in der Wirklichkeit sonst nicht existirt. Derselbe lautet: Libelli seu decreta a Clodoveo et Childeberto et Clotario prius edita, ac postremum a Carolo lucide emendata, auctaque plurimum. In quibus haec habentur, Capitula ex Isidori junioris Hispalensis episcopi Etymologiarum L. V. Pactum pro tenore pacis D. D. Childeberti et Clotharii regum. Decretio Clotharii regis. Sententiae de septem septenis. Lex Salica. Decretum Childeberti regis. Recapitulatio Legis Salicae. Vetus Lex Saxonum. Lex Alamannorum. Antiquae Burgundionum leges. Ripuariorum leges a Theodorico Rege Francorum latae. Antiqua Bajuvariorum Lex. — Daß nun diese Sammlung wirklich von du Tillet herrührt, war schon von Biener mehr als wahrscheinlich gemacht, ist aber durch die Notizen, welche sich in einem kürzlich aus der Hand von Warnkönig in die königliche Bibliothek zu Hannover gekommenen Exemplare ohne Generaltitel, Ort und Jahr befinden, zur Gewißheit erhoben worden [1]). Zugleich sind eben diese sehr wichtig für die Bestimmung des Alters des ganzen Werkes. Aus ihnen ergiebt sich nämlich, daß das in Hannover befindliche Exemplar 1557 bereits den zweiten oder dritten Besitzer hatte; einer von seinen Besitzern aber hat beigefügt, daß er das Werk von Tilius, von welchem

---

1) Blume, Nachtrag zu Biener über des Tilius Sammlung Germanischer Rechtsbücher, im Rhein. Museum Bd. VI. H. 3. (Bd. II. der neuen Reihe) S. 386. Auf der ersten Seite des in Hannover befindlichen Exemplars sind folgende Bemerkungen unter einander geschrieben: **Antonii Schonhornii — Petrus Adurnus D. E. Laurino d. dedit 1557. — Sum Joannis de Rolii — Dono Joannis Tilii qui has edidit.**

dasselbe herausgegeben worden sey, zum Geschenk erhalten habe. Jedenfalls ist also die Sammlung älter als die Heroldsche. Was aber die Exemplare mit dem Generaltitel von 1573 anbetrifft, so wird es nun höchst wahrscheinlich, daß nur dieser Titel im J. 1573 besonders vorgedruckt worden ist, während im Uebrigen auch diese Exemplare mit denen ohne Generaltitel von gleichem Alter sind. Tilius selbst starb im J. 1570; du Puy wurde der Erbe seines gelehrten Nachlasses, und von ihm allein scheint der Generaltitel von 1573 herzurühren. — Die Lex Saxonum in der Sammlung von Tilius hat keine Eintheilung in Titel, sondern zerfällt in 64 Cap. oder §§. Welch einer Handschrift der Herausgeber sich dabei bedient habe, ist gänzlich unbekannt. Für die Kritik des Sächsischen Volksrechts läßt sich aus der in dieser Hinsicht bisher ganz vernachläßigten Ausgabe hier und da noch ziemlich bedeutende Ausbeute gewinnen.

2) Die Heroldsche Ausgabe in der bekannten Sammlung Germanischer Gesetze: Originum ac Germanicarum antiquitatum Libri, Leges videlicet Salicae, Ripuariae, Allemannorum, Bajoariorum, Saxonum, Vuestphalorum, Angliorum, Vuerinorum, Thuringorum, Frisionum, Burgundionum, Langobardorum, Francorum, Theutonum. Opera — Basilii Joannis Herold etc. Basileae per Henr. Petri. (in praef. a. MDLVII.) fol. min. Diese Sammlung ist ganz oder theilweise einer Handschrift entlehnt, welche man oft ohne Weiteres als eine Fuldasche bezeichnet hat, von welcher jedoch Herold selbst nur sagt, daß er sie durch den Fürstabt von Fulda Wolfgang (Wolufgangi pietate) erhalten habe. Ueber ihre Beschaffenheit theilt er nichts mit, und wo sich dieselbe jetzt befindet, scheint völlig unbekannt zu seyn. Wenn sie aber wirklich dem Stifte Fulda gehörte, so ist es wahrscheinlich, daß sie jetzt, wenn noch

vorhanden, in irgend einer Bibliothek der Hessischen Länder aufbewahrt werde. Denn als sich Baluzius 1674 dieselbe zu erhalten bemühte, erhielt er aus Fulda die Antwort, daß die alten Handschriften des Stifts während der drei Jahre, wo sich das Land Fulda in der Gewalt der Landgrafen von Hessen befunden habe, von den Dienern der letzteren weggenommen worden seyen. Daß Herold die Ausgabe von Tilius gekannt habe, geht aus nichts hervor, ist vielmehr an sich durchaus unwahrscheinlich.

3) Die Lindenbrogsche Ausgabe in dem Codex Legum antiquarum in quo continentur Leges Wisigothorum, Edictum Theodorici R., L. Burgundion., L. Salica, L. Alamannorum, L. Bajuvar., Decretum Tassilonis D., L. Ripuariorum, L. Saxonum, Angliorum et Werinorum, Frisionum, Longobardorum, Constitutiones Siculae etc. una cum glossario Hanov. 1607 und Francof. 1613. Diese Sammlung stützt sich zum Theil auf eine reichhaltige später in die Bibliothek des Johanneums zu Hamburg gekommene Handschrift alt Deutscher Rechtsquellen. Lindenbrog kannte die Sammlungen von Tilius und von Herold, und versichert in den Prolegom. seiner Ausgabe, dieselben mit den von ihm benutzten Handschriften genau verglichen zu haben.

4) Die Leibnitzsche 1707 in den Scriptor. rer. Brunsvic. Tom. I. p. 77—81, eine Wiederholung der Lindenbrogschen Ausgabe. Die wenigen beigefügten Anmerkungen sind ganz unbedeutend.

5) Die Gärtnersche: Saxonum leges tres quae exstant antiquissimae aetate Caroli M. confectae Lips. 1730. Zu Grunde liegt die Heroldina, doch sind die Varianten aus Lindenbrog mitgetheilt. Der Tiliana von 1573 wird zwar als eines vorhandenen Werkes, von Gärtner (p. 9) ausdrücklich Erwähnung gethan, allein

trotz seiner Versicherung (p. 10), daß er aus den älteren Ausgaben die Varianten genau mittheilen wolle, scheint ihm dieselbe nicht vorgelegen zu haben, oder doch unbenutzt geblieben zu seyn. Uebrigens sind in der Gärtnerschen Ausgabe Sachanmerkungen von größerer Bedeutung beigefügt. Die zu den beiden Sächsischen Capitularien sind jedoch vorzüglicher als die zur Lex Saxonum; was damit zusammenhängt, daß es zum Verständniß jener Capitularien eines tieferen Eindringens in das Wesen der wichtigsten Rechtsinstitute weniger bedurfte.

6) Die Ausgabe von Georgisch im Corpus juris Germanici antiqui, Halae Magdeb. 1738; stützt sich ganz auf Gärtner, doch mit bloßer Wiederholung des Textes und der dort mitgetheilten Varianten.

7) Die Ausgabe von Joh. Gottlieb Müller in der Inauguralschrift: Fragmenta observationum ad veterem legem Saxonum. Lips. 1779. 4. Gewöhnlich wird die Schrift unter dem Namen von Christian Gottlob Einert (dem Präses bei der Disputation) citirt, obwohl dieser seinem eigenen Zeugniß zufolge gar keinen Antheil an der Arbeit gehabt hat. Diese Ausgabe liefert einen Abdruck der Tiliana, was ihr bei der Seltenheit dieser letzteren allein schon einen gewissen Werth verleiht, und zwar lag dem Verfasser ein Exemplar mit dem Generaltitel von 1573 vor. Die beigefügten Anmerkungen sind zum Theil recht brauchbar, nur grade bei den privatrechtlichen Lehren sehr dürftig, und bei der Erläuterung des in der Rechtssammlung enthaltenen Criminalrechts zeigt es sich freilich auch hier, daß das alte Bußensystem und der Zusammenhang desselben mit dem Institut der Eideshelfer damals noch zu den wenig erforschten Gegenständen gehörte. Ein wörtlicher Abdruck dieser ganzen Schrift ist in Chr. Heinr. Gottl. Koechy Thesaurus juris Saxonici Tom. I. Sect. 1. Leipzig 1796. pag. 30—66 geliefert

worden. Auch dort führt die Arbeit den Namen von Einert.

8) Die Ausgabe in Canciani Barbarorum Leges 1781—1792, eine bloße Wiederholung der Gärtnerschen.

9) Die Waltersche im ersten Bande des Corpus juris Germanici antiqui, Berol. 1824. Sie liefert den Text im Allgemeinen nach Gärtner, hat aber für Angabe der Varianten zwar nicht die Tiliana, wohl aber neue handschriftliche Hülfsmittel benutzt.

Alle Ausgaben des Sächsischen Volksrechts mit alleiniger Ausnahme der Walterschen stützen sich nur auf drei Handschriften, die von Tilius, Herold und Lindenbrog benutzten. In neuerer Zeit sind außerdem noch zwei Handschriften der Lex Saxonum durch Beschreibung genauer bekannt geworden[1]):

1. Eine schon oben erwähnte Corveysche Handschrift, von welcher sich eine getreue Abschrift in dem Grupenschen Nachlasse, in der Bibliothek des Oberappellationsgerichts zu Celle befindet. Eine Beschreibung dieser Abschrift nebst Angabe der Varianten hat E. Spangenberg (Beiträge zu den Teutschen R. des MA. I. 181) geliefert; die Handschrift selbst ist von Wigand (Femgericht S. 48 folg.) ausführlicher beschrieben worden.

2. Eine von E. Spangenberg aus der Bude eines Hamburgischen Trödlers gerettete und von ihm selbst mit Angabe der eigenthümlichen Lesarten (a.a.O. S. 186 folg.)

1) Der Kanzler von Ludewig soll eine Handschrift des Sächsischen Gesetzes besessen und darüber in seiner Schrift: Differentiae jurium in aetate puberum et majorum (Hal. 1725) Cap. III. §. 8. in not. eine Notiz mitgetheilt haben. Wenigstens sagt dieß Joh Gottlieb Müller in den Fragmenta observat. ad vet. legem Sax. p. 17 not. b. Mir ist die Schrift von v. Ludewig nicht zugänglich gewesen, da sie sich in der schon 1720 herausgekommenen Sammlung seiner Dissertationen (Opuscula miscella) nicht findet.

genau beschriebene, später auch noch von Pertz (Ital. Reise 501 folg.) ihrer äußeren Beschaffenheit nach besonders gewürdigte Handschrift. Die Ergebnisse dieser beiden Codices sind bereits von Walter bei seiner Ausgabe benutzt worden.

In der Ausgabe von Tilius und nach ihr in der von Müller (Einert), in der Corveyschen und der Spangenbergschen Handschrift ist das Sächsische Gesetz nicht in Titel getheilt, sondern läuft ohne Unterbrechung capitelweise fort. Die Corveysche Handschrift hat 66, die Spangenbergsche gleich der von Tilius benutzten, nur 64 Cap. od. §§., was jedoch seinen Grund nur in der verschiedenen Abtheilung von ein Paar Capiteln hat. Die Ausgaben von Herold und Lindenbrog haben dagegen eine Titeleintheilung, wie sie sich in den meisten übrigen Volksrechten findet. Ob die von Herold und Lindenbrog benutzten Handschriften diese Eintheilung kannten, oder ob dieselbe bloß von Herold herrührt, welcher dadurch das Sächsische Gesetz den meisten übrigen auch äußerlich ähnlicher machen wollte, läßt sich nicht mit völliger Bestimmtheit entscheiden. Aber als wahrscheinlicher ist das Letztere anzusehen. Sieht man auf das innere Verhältniß der Handschriften unter einander, so zeigt sich, daß die von Tilius, Lindenbrog und Spangenberg, hauptsächlich die beiden letzteren einander am nächsten stehen, obwohl jede auch wieder ihre kleinen Eigenthümlichkeiten hat.

Eine eigentlich kritische Ausgabe mit Herstellung eines so viel als m gli h reinen Textes ist bisher noch nicht vorhanden gewesen. Eine solche soll hier geliefert werden, so daß bei der Mittheilung der Lesarten die Ausgabe von Walter im Allgemeinen zu Grunde gelegt wird.

Zunächst wird es darauf ankommen, aus den vorhandenen Abdrücken und handschriftlichen Subsidien überall das Rechte aufzusuchen, und dieß fällt an den meisten Stellen mit

Varianten so klar in die Augen, daß kein gegründeter Zweifel darüber obwalten kann. Allein man darf hier sicher auch noch etwas weiter gehen, und eine gesunde Conjecturalkritik findet grade bei unseren alten, in dieser Beziehung bisher fast ganz vernachläßigten Volksrechten ein Feld sehr erfreulicher Thätigkeit. Von selbst versteht sich, daß dieselbe auch hier nicht als ein willkürliches Rathen und Meinen, sondern als eine durch den Geist dieser Quellen geleitete, besonnene Untersuchung gedacht werden muß; es läßt sich dann aber auch bei den mathematischen Verhältnissen, mit denen man es hier so häufig zu thun hat, nicht selten mit höchster innerer Evidenz eine Entscheidung gegen das Daseyn bloß äußerer Zeugnisse treffen. Uebrigens scheint es rathsam, die Titeleintheilung gleichfalls beizubehalten, da dieselbe nun einmal Grundlage für unzählige Verweisungen auf die alte Rechtsquelle geworden ist; am Rande aber soll zugleich die Eintheilung in Capitel nach der Ausgabe von Tilius mitgetheilt werden.

Ein Commentar von der Art, wie ich ihn bereits über das Gesetz der Thüringer geliefert habe, und im Folgenden über die alte Rechtssammlung der Sachsen mittheilen werde, gewährt ich weiß nicht ob dem Leser, sicher aber dem Verfasser desselben den großen Vortheil, daß sich eine wirkliche Schwierigkeit nicht leicht überhüpfen läßt. Jedes Wort macht hier sein besonderes Recht geltend, alle aber sollen in Uebereinstimmung gebracht werden. Zugleich erscheint ein solches tieferes Eindringen in irgend eine individuelle Form unseres alten Rechts als das geeignetste Abwehrungsmittel gegen die Sucht, in dem Gebiete desselben allzuviel zu generalisiren. Denn daß irgend ein allgemein ausgesprochener Satz nur halb wahr sey, wird nirgends so deutlich erkannt, als wenn man ihn an den Prüfstein des Einzelnen hält. Wenn nun die Aufstellung eines Allgemeinen, welches zugleich ein Richtiges sey, auf dem Felde

des positiven Rechts erst durch die genaue Kenntniß des Einzelnen möglich wird, so scheint schon hierin die Rechtfertigung für das letztere, als ein selbstständig Hingestelltes, enthalten zu seyn. Man wird aber außerdem auch finden, daß die sammtlichen Volksrechte und die späteren Rechtsbücher, hauptsächlich der Sachsenspiegel, so weit sie von Gegenständen handeln, die in dem alten Gesetze der Sachsen berührt werden, in den Kreis der folgenden Darstellung gezogen worden sind.

Zweite Abtheilung.

Lex Saxonum

mit

kritischen und erklärenden Anmerkungen

neu herausgegeben.

Die fünf verschiedenen Handschriften, von denen oben S. 79. die Rede gewesen ist, werden in den kritischen Noten so bezeichnet:

Til. — Her. — Lind. — Corb. — Spang.

Tituli legis Saxonum.

1. De vulneribus.
2. De homicidiis [1]).
3. De conjuratione et laesa dominatione.
4. De furtis.
5. De vi et incendiis.
6. De conjugiis.
7. De haeredibus et viduis.
8. De dote.
9. De acquisitis.
10. De raptu mulierum.
11. De delictis servorum.
12. De damno casu illato.
13. De animali, quod damnum dat.
14. De eo, qui animal laeserit.
15. De traditionibus.
16. De terra aliena invasa.
17. De exulibus.
18. De liti conjugio [2]).
19. De solidis.

---

1) **Lind. de occisionibus.** 2) **Lind. de conjugio.**

INCIPIT LIBER LEGIS SAXONUM.

Tit. I. De vulneribus. Til.

I. De ictu nobilis XXX. sol., vel[a]) si negat[b]) tertia manu juret. I.

II. Livor et tumor LX. sol.[c]) vel sexta manu[d]) juret. II.

III. Si sanguinat, CXX. sol. vel cum undecim[e]) juret. III.

IV. Si os paruerit, CLXXX. sol. vel cum undecim[f]) juret. IV.

V. Si os fregerit, vel vulitivam[g]) fecerit, corpus vel coxam vel brachium perforaverit, CCXL.[h]) sol. vel cum undecim[i]) juret. V.

VI. Si gladio vestem seu scutum alterius inciderit, XXXVI. sol. componat[k]) vel tertia manu juret. VI.

VII. Si per capillos alium comprehenderit, CXX. sol. componat[l]) vel duodecima manu[m]) juret. VII.

VIII. Quicunque gladio stricto super alterum cucurrerit et[n]) retentus ab alio[o]) fuerit, XII. solidos componat vel in manu liti sui vel per sua arma[p]) juret. VIII.

IX. Si quis alium de ponte vel navi[q]) vel ripa in flumen impinxerit et ille evaserit, XXXVI. sol. componat vel tertia manu juret. IX.

X. X. Si comprehenderit et ita[r]) in aquam projecerit, CXX. sol. componat vel cum undecim[s]) juret.

XI. XI. Qui oculum unum excusserit, DCCXX.[t]) solid. componat. Qui[u]) ambos, MCCCCXL. sol. componat[v]).

XII. Similiter de una aure vel ambabus, si surdus efficitur.

XIII. Similiter de naso, si abscissus fuerit, DCCXX sol. componat.

XIV. Testiculum[w]), si unus abscissus fuerit, DCCXX. sol., si ambo MCCCCXL. sol. componat[x]).

XV. Similiter de manibus et de pedibus[y]).

XII. XVI. Si auricula vel oculus vel nasus vel manus[z]) vel pes ita percussa manca loco remanserint vel pependerint[a]), medietatem supradictae compositionis exsolvat. Si movere ipsum membrum possit, quartam partem compositionis[b]).

XIII. XVII. Pollex totus abscissus CCCLX[c]) solidis componatur[d]). Si dimidius, CLXXX[e]) solidis componatur[f]). Si minimus totus, CCXL[g]) solidis componatur[h]). Si unum digiti membrum, LXXX. Si duo membra, CLX[i]). Si totus[k]), ut supra.

XVIII. Si index, CLXXX. et per singula membra tertia pars totius mulctae componatur.

XIX. Medius et medicus uterque CXX. solidis componatur[l]), et per membra eorum, ut de caeteris dictum est.

XX. Pollex pedis, medietate pollicis manus componatur. Tres articuli medii[m]), medie-

tate compositionis medii et medici digitorum componantur. Minimus articulus medietate unius de tribus articulis componatur.

a) Til. vel deest. b) Corb. negaverit. c) Til. solid. IX. d) Corb. vel III. manu. e) Til. et Lind. solid. CCXX. vel cum XII. juret. f) Lind. et Spang. cum XII. g) Til. vultinam Lind. et Spang. vultavam. h) Til. CXL. i) Lind. cum XII. Spang. CCXL. sol. culp̄. judi. aut cum XII. k) Til. componat deest. l) Til. componat deest. m) Til. Her. Corb. undecima manu. Lind. cum XII. manu. Spang. XII. manu. n) Her. Lind. vel. Til. Corb. Spang. et. o) Corb. eo. p) Til. vel per sua arma. Corb. vel sua arma. Her. vel sua armata. Lind. vel in armata. q) Til. Lind. Corb. vel navi. Her. vel manu. r) Til. Her. Lind. Spang. et ita. In quibusdam editt. ita omissum est. s) Til. Lind. Spang. cum XII. t) Til. Her. DCXX. u) Til. Lind. Qui. Her. Si. v) Til. solid. ICCXL. w) Til. testiculum. Lind. testiculos. Spang. testiculis si unum abscissum. In ceteris editt. testiculus. x) Til. si — componat desunt y) Omnes editiones praeter Tilianam hocce caput nostro decimo quarto praemittunt. Sed ordo Tilianus praeferendus est. z) Til. Her. vel manus desunt; sed leguntur apud Lind. et Spang. a) Til. remanserunt vel pependerunt. b) Til. compositionis. Her. Lind. componat. c) Lind. Spang. CCXL. d) Til. componatur deest. e) Til. CIXXX. Lind. CLXX. f) Til. componatur deest. g) Lind. Spang. CCXL. Her. CCLX. h) Lind. componatur. Spang. componat. Deest in Her. et Corb. i) Spang. CXL. k) Til. totus. Her. Lind. totum. Caput XVII. (Til. XIII.) in edit. Til. mutilum est. Leguntur enim: si minimus, si totus ut supra. l) Til. componatur deest. m) Til. medii deest.

Anmerkungen zu Tit. I.

Zum richtigen Verständniß dieses Titels muß man nothwendig das festhalten, daß in demselben ein Edler so-

wohl als Verwunder wie als Verwundeter angenommen ist. Das Letztere folgt aus der Höhe der Bußen von selbst; das Erstere ergiebt sich aus dem Verhältniß zwischen den Bußen und den im Läugnungsfalle zu schwörenden Eiden. Vgl. oben S. 55 und meine Miscellen des Deutschen Rechts S. 107. An den obigen Titel wird sich nun am passendsten eine Darstellung des Sächsischen Bußen- und Eideshelfersystems anschließen lassen. Erst wenn davon im Allgemeinen gehandelt ist, werden einige Einzelnheiten aus dem Titel besonders hervorzuheben seyn.

Als Hauptbuße erscheint natürlich auch bei den Sachsen das Wergeld, von welchem zwar in diesem Titel noch nicht die Rede ist, dessen aber dennoch schon hier an der Spitze des Ganzen gedacht werden muß. Der Edle hat ein Wergeld von 1440 Schillingen zu 2 oder 960 Schill. zu drei Tremisses; das des Freien beträgt 240 Schill. von zwei oder 160 von drei Tremisses, und das des Liten 120 Schill. von zwei oder 80 von drei Tremisses. Der Werth des Knechts (servus) wird II. 4. auf 36 Schill (ohne Zweifel wohl von zwei Tremisses) angegeben. Das nämliche Verhältniß, was zwischen Edlen, Freien und Liten in Betreff des Wergeldes herrscht, findet offenbar auch bei allen übrigen Bußen Anwendung. Der Edle steht durchgängig 6 Freien, so wie 12 Liten gleich. Bei der Einfachheit des Sächsischen Münzwesens ist dann die Reduction der Bußsätze für die Edlen auf die übrigen Stände stets sehr leicht. Die Sachsen hatten nämlich zwei Schillinge, einen von zwei und einen von drei Tremisses (L. Sax. XIX. 1.); der letztere aber enthielt 12 Denare (Capit. Sax. c. 11). Wahrscheinlich war der Schilling von 2 Tremisses der ältere aus der vorfränkischen Zeit, und derselbe scheint fast dem Friesischen zwischen Laubach und Weser entsprochen zu haben. L. Fris. Add. Sap. III. 73. „Inter Wisaram et Laubachi duo denarii novi solidus est;“ (der

Denarius des Friesischen Gesetzes steht nämlich dem Tremissis des Sächsischen gleich). Die Sächsischen Schillinge von drei Tremisses scheinen dagegen erst durch die Franken eingeführt worden zu seyn. In jedem Falle, wo die dem Edlen zu entrichtende Buße einen Schilling von drei Tremisses beträgt, müssen einem Freien zwei Denare, einem Liten ein Denar entrichtet werden.

Sehr wichtig ist nun die Frage, an welche Schillinge denn regelmäßig im Gesetze gedacht werde? Nach den Worten im neunzehnten Titel: „Majori solido aliae compositiones, minori homicidia componuntur,“ sollte man meinen, daß ausgenommen die wenigen Stellen, wo von Bußen für Tödtungen die Rede ist, sonst immer Schillinge von drei Tremisses anzunehmen seyen. Allein dieß scheint aus inneren Gründen für eine völlige Unmöglichkeit gehalten werden zu müssen. Namentlich spricht der innere Zusammenhang der Sache selbst dafür, daß im ganzen ersten Titel bei den Wundenbußen immer nur kleinere Schillinge von zwei Tremisses gemeint seyen. Es ist nämlich ein in den meisten alten Volksrechten wiederkehrender Grundsatz, daß die Buße für die wichtigen Doppelglieder des Leibes, als Augen, Ohren, Hände, Füße, Hoden, soviel als das ganze Wergeld, die Buße für ein solches Glied die Hälfte des Wergeldes beträgt. Diesen Grundsatz finden wir auch in unserm Titel, und es ist z. B. festgesetzt, daß wer einem Edlen ein Auge ausschlägt, 720 Schillinge, wer ihm beide Augen ausschlägt, 1440 Schillinge büßen müsse. Aber unmöglich können hier Schillinge von drei Tremisses gemeint seyn, wenn für den Todtschlag eines Edlen nur 1440 Schillinge von zwei Tremisses zu zahlen sind. Es muß vielmehr im ersten Titel stets an Schillinge von zwei Tremisses gedacht werden, und dafür scheinen auch noch andere bald zu erwähnende Gründe zu sprechen.

Bereits oben habe ich darauf hingewiesen, daß das Wergeld des Freien wahrscheinlich einst nur 120 Schillinge von zwei oder 80 von drei Tremisses betragen habe, späterhin jedoch eine Verdoppelung desselben vorgenommen worden sey. Diese Ansicht dürfte eine merkwürdige Bestätigung in dem Verhältniß zwischen den Eiden und den Bußen im ersten Titel finden. Ein Edler wird hier als Angeklagter gedacht; derselbe schwört, wenn die Klage gerichtet ist:

auf 12 Schillinge von 2 Tremisses	in manu liti sui oder per sua arma.
auf 30 bis unter 60 Schill.	tertia manu.
auf 60 bis unter 120 Schill.	sexta manu.
auf 120 Schill. und darüber	duodecima manu.

Ein Zwölfereid von Edlen ist der höchste, welchen das Gesetz überhaupt noch kennt, und ein solcher Eid wird grade dann nöthig, wenn sich die eingeklagte Buße auf 120 Schillinge von zwei Tremisses beläuft. Darin scheint eine Hindeutung darauf zu liegen, daß 120 Schillinge von zwei Tremisses wenigstens in älterer Zeit gewissermaßen als die Normalbuße betrachtet wurden, welcher nur durch den höchsten Eid entgangen werden konnte; und welche andere Buße hätte dann wohl mehr Anspruch dafür gehalten zu werden, als diejenige, welche für die Tödtung eines Freien entrichtet werden mußte? Auch hierin ist aber dann ein indirecter Beweis dafür enthalten, daß bei den 120 sowie den übrigen Schillingen im ersten Titel durchaus nur Schillinge von zwei Tremisses gemeint seyn können.

In keinem alt Germanischen Volksrechte findet sich ein so consequent durchgeführter Zusammenhang zwischen dem Bußen- und dem Eideshelfersystem, als in dem Friesischen. In beiden gelten durchaus die nämlichen Verhältnisse. Zwischen Fli und Laubach z. B. ist der Edle im Wergelde anderthalb Freien gleich; folglich beträgt auch

der Eid des Edlen anderthalb Freieneide, und wenn 8 Edle schwören, so ist dieß eben so viel, als ob 12 Freie schwüren. L. Fris. I. 3. 6. Ich habe aber bereits in den Erläuterungen des Thüringischen Gesetzes (Gesetz der Thüringer u. s. w. S. 298 folg.) darauf aufmerksam gemacht, daß die Erhebung der Edlen über die Freien im Bußensystem keinesweges überall gleichmäßig auch in das Eideshelfersystem eingedrungen zu seyn scheint. Es spricht sehr Vieles dafür, daß in der ältesten Zeit ein Zwölfereid von Freien als der regelmäßig höchste überhaupt erforderliche betrachtet wurde, welcher demnach als Aequivalent selbst der größten eingeklagten Buße galt. Auch bei den Sachsen hat sich die Sache sehr wahrscheinlich so verhalten. Als sich nun ein Adel bei ihnen entwickelt hatte, trug man das Princip des Zwölfereides auch auf diesen über, und wirklich erscheint im Volksrechte ein Zwölfereid von Edlen als derjenige, dem materiell der höchste Werth zukommt. Aber trotz jener Uebertragung und trotz der Verschiedenheit, welche sich nun zwischen Edlen und Freien im Bußensystem ausbildete, scheint sich bei Freien, ja selbst bei Liten der Zwölfereid als höchstes Maaß des Reinigungseides erhalten zu haben. Im ganzen Gesetze giebt es nur eine kleine räthselhafte Stelle, welche sich auf das Eideshelfersystem der Freien und Liten bezieht. In II. 4. heißt es nämlich: „Servus a nobili occisus, XXXVI. solidis componatur vel tribus jurantibus negetur. A libero vel lito pleno sacramento negetur.“ Wo sich der Edle selbdritte reinigt, da soll der Freie so wie der Lite einen vollen Eid schwören. Die Frage ist, was unter diesem letzteren verstanden werden müsse?

Wenn wie im Bußen-, so auch im Eideshelfersystem der Freie = $\frac{1}{6}$, der Lite = $\frac{1}{12}$ eines Edlen angesehen worden wäre, so würde daraus folgen, daß wo der Edle selbdritte, selbsechste, selbzwölfte schwört, der Freie selb-

achtzehnte, selbsechsunddreißigste und selbzweiundsiebzigste, der Lite selbsechsunddreißigste, selbzweiundsiebzigste und selbhundertundvierundvierzigste schwören müßte. Ich habe dieß früher wirklich angenommen (Miscellen des D. Rechts S. 108); allein ich glaube mich jetzt gegen diese Ansicht erklären zu müssen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Worte plenum sacramentum deuten auf ein absolut bestimmtes höchstes Eidesmaaß hin, über welches nicht mehr hinausgegangen wurde.

2. Dafür daß dieß ein Zwölfereid war, spricht wenigstens in Betreff der Freien die Analogie des Longobardischen Rechts, in welchem ein Zwölfereid von Freien gleichfalls als der regelmäßig höchste erwähnt wird. Ed. Roth. c. 364. „Si qualiscumque causa inter homines liberos evenerit et sacramentum dandum fuerit, si usque ad XX. solidos fuerit causa ipsa aut amplius, ad Evangelia sancta juret cum duodecim aidis suis, id est sacramentalibus. Ita ut sex illi nominentur ab illo qui pulsat, ut septimus sit qui pulsatur, et quinque quales voluerit liberos eligat, ut tamen sint XII. Quod si minor causa fuerit de XX. solidis usque ad duodecim, sibi sextus juret ad arma sacrata; tres ei nominet qui pulsat, et duos liberos eligat qui pulsatur quales voluerit, et sextus sit ipse. Et si minor fuerit causa de XII. solidis, sibi tertius juret ad arma sacrata, unum ei nominet qui pulsat, et alium ipse sibi quaerat, et tertius sit ipse.“

3. Hiermit muß aber dann in Verbindung gebracht werden, was wir von dem Reinigungseide bei den Sachsen in späterer Zeit wissen; und auch dieß scheint darauf hinzudeuten, daß selbst bei den Freien ein Zwölfereid stets für das höchste Eidesmaaß gehalten worden ist. Zuvörderst kommt ein solcher auch in späteren Sächsischen Rechtsquellen wirklich noch vor. Jus Slesvic. antiq. (bei Ko-

fod Ancher) §. 2. 4. 5. 14. 16. 23. 27. 28. 29 etc. Jus Susat. (bei Emminghaus) Art. 10. Andere Sächsische Rechtsquellen kennen als höchsten Reinigungseid einen Eid, den der Angeklagte selbsiebente schwört, z. B. Jus Hallense a. 1235. §. 8. 10. 11. 14. 15.; und hierüber scheint die mitgetheilte Stelle aus den Longobardischen Gesetzen ein ziemlich klares Licht zu verbreiten. Denn vermuthlich hat sich derselbe bei den Sachsen dadurch gebildet, daß die fünf Freien, welche der Angeklagte (pulsatus) nach jener Stelle selbst wählen sollte, weggefallen sind. Es blieben somit nur die sechs von dem Kläger genannten und der Angeklagte selbst übrig. Merkwürdiger Weise findet sich jener Hauptfall andrer Quellen, da ein Läugnender sich mit Gehülfen wehrt, im Sachsensp. nicht vor; wenn nach ihm überhaupt dem Läugnenden der Beweis gebührt, so genügt entweder dessen alleiniger Eid, oder er muß zum Gottesurtheil greifen. Vgl. Homeyer im Register zum Sachsensp. s. v. Zeuge.

Es bleibt noch die Frage übrig, wodurch sich denn das bei den Freien und wahrscheinlich auch bei den Liten geltende Eideshelfersystem von dem der Edlen unterschieden habe? Nach dem Bisherigen hauptsächlich dadurch, daß die Nothwendigkeit sich mit einem Zwölfereide zu reinigen, bei den Freien und Liten weit eher als bei den Edlen eintrat. Die letzteren waren zu einem solchen erst dann genöthigt, wenn die Anklage auf eine Buße von 120 Schillingen von 2, oder 80 Schill. von 3 Tremisses gerichtet war. Dagegen soll ein Freier und ein Lite nach II. 4. einen vollen Eid, d. h. also vermuthlich einen Zwölfereid schon dann schwören, wenn die Anklage auf eine Buße von 36 Schill. von 2, oder 24 Schill. von 3 Tremisses geht. Das ist aber auch Alles, was sich mit einiger Sicherheit über das Sächsische Eideshelfersystem in Betreff der Freien und Liten sagen läßt. Vielleicht aber haben Sächsisches

und Longobardisches Recht in dieser Beziehung einander völlig gleichgestanden, wonach auch bei den Sächsischen Freien die Nothwendigkeit sich durch einen Zwölfereid zu reinigen, jedesmal dann vorhanden gewesen wäre, wenn die einzuklagende Buße mindestens 20 Schill. von 3 Tremisses oder beliebig mehr betrug.

Ueber die vulitiwam in I. 5. vgl. J. Grimm D. Ralt. 630. Meine Schrift: Gesetz der Thür. 335.

Der Eid, den jemand in manu liti sui schwört (I. 8), erinnert an den Friesischen in manu proximi abzuleistenden Eid. Add. Sap. IV. Der Eid, den der Angeschuldigte per sua arma ablegt, scheint dem Longobardischen Eide ad arma sacrata zu entsprechen, nur daß bei dem Sächsischen Eide dieser Art keine Eideshelfer vorkommen, auch von einer Einweihung der Waffen, worauf geschworen wird, nicht die Rede ist. Ed. Rothar. 364. J. Grimm D. Ralt. 896.

Bemerkenswerth ist der Unterschied zwischen dem Hineinstoßen ins Wasser, dem impingere, und dem Hineinwerfen nach vorheriger Ergreifung des Andern. I. 9. 10. Das Letztere ist ein weit schwererer Friedensbruch. Vgl. J. Grimm a. a. O. 631.

Die eigenthümliche Ansicht des Thüringischen und wahrscheinlich auch der Fränkischen Gesetze, wonach bei allen Doppelgliedern eines wie beide, und beide wie eines gerechnet werden, ist dem Sächsischen Gesetze fremd. Jedes dieser Glieder wird hier besonders gerechnet und mit dem halben Wergelde gebüßt. Eine gleiche Grundidee herrscht in den Longobardischen Gesetzen vor. Ed. Roth. 48. „Si quis alii oculum excusserit, pro mortuo adpretietur qualiter in garathingi, id est, secundum qualitatem personae, et medietas pretii ipsius componatur ab eo qui oculum excusserit. 62. Si quis alii manum

absciderit, medietatem pretii ipsius, quo appretiatus fuerit, tamquam si eum occidisset, componat.“ Sachsenf. II. 16. Jus Slesvic. antiq. bei Kofod Ancher, Farrago legum antiquarum Daniae municip. §. 3. „Pro manus vero vel pedis truncatione dimidia emenda hominis interfecti.“ J. Grimm a. a. O. 628 – 631. Meine Schrift: Thür. Ges. 329—333.

Was die Fingerbußen betrifft, so gilt nach dem Sächsischen Gesetz der Daume $\frac{1}{4}$, der kleine Finger $\frac{1}{6}$, der Zeigefinger $\frac{1}{8}$, der mittlere und der vierte Finger $\frac{1}{12}$ des Wergeldes. — Jus Slesvic. ant. l. l. „Pro solo pollice quarta pars emende hominis interfecti. Pro indice (vel) dimidio minus (also $\frac{1}{8}$). Reliqui vero digiti secundum positionem semi minorem sortiuntur emendationem.“ In den Longobardischen Gesetzen, Ed. Roth. 63 — 67, sind solche bestimmte Verhältnisse nicht erkennbar. Meine Schrift: Thür. Ges. 333 — 335.

Tit. II. De homicidiis.	Til.
I. Qui nobilem occiderit, MCCCCXL. solidos componat. Ruoda dicitur[a]) apud Saxones CXX. solidi, et in praemium[b]) CXX. solidi.	XIV.
II. Quicquid de superioribus factis in foeminam committitur, si virgo fuerit, dupliciter componatur, si jam nupta[c]), simpliciter componatur[d]).	XV.
III. Litus occisus CXX. solidis componatur[e]): mulcta vero vulnerum ejus sive mancationum[f]), per omnia duodecima parte minor quam nobilis, sive minori solvatur aut solido majori[g]); vel si negat[h]), sua manu duodecima[i]) juret. Si in turba vel seditione fuerit occisus, componatur ab	XVI.

eo, cui mors ejus imputatur, vel sacramento duodecim hominum negetur.

XVII. IV. Servus[k]) a nobili occisus, XXXVI. solidis componatur[l]), vel tribus jurantibus[m]) negetur. A libero[n]) vel lito pleno sacramento negetur.

XVIII. V. Litus, si per jussum vel consilium domini sui hominem occiderit, ut puta nobilem, dominus compositionem persolvat, vel faidam portet[o]). Si autem absque conscientia domini hoc fecerit, dimittatur a domino, et vindicetur in illo et aliis septem consanguineis ejus a propinquis[p]) occisi[q]), et dominus liti se in hoc conscium non esse, cum undecim[r]) juret.

XIX. VI. Si mordritoton[s]) quis fecerit, componatur primo in simplo juxta conditionem suam, cujus mulctae pars tertia a proximis ejus, qui facinus perpetravit, componenda est[t]), duae vero partes ab illo, et insuper octies ab eo componatur, et[u]) ille ac filii ejus soli[v]) sint faidosi.

XX. VII. Si nobilis nobilem extra solum vendiderit, et reducere non potuerit, componat eum ac si occidisset. Si vero reduxerit eum, emendet ei juxta quod placitare potuerit. Si autem ille sua sponte reversus fuerit, medietatem weregildi ejus componat. De muliere similiter.

XXI. VIII. Qui in ecclesia hominem occiderit vel aliquid furaverit, vel eam[w]) effregerit, vel sciens, (perjuraverit, capite puniatur.

IX. Qui nesciens perjuraverit[x]), manum suam redimat auctor sacramenti.

X. Qui homini[y]) ad ecclesiam vel de ecclesia die festo[z]) pergenti, id est Dominica, Pascha, Pentecoste[a]), Natali Domini, sanctae Mariae, sancti Johannis Baptistae, sancti Petri et sancti Martini, insidias posuerit eumque occiderit, capite puniatur[b]). Si non occiderit, tamen insidias fecerit, bannum solvat. (de reliquis[c]).) XXII.

---

a) Lind. ruoda quod dicitur. b) Til. Lind. et in terpremium. c) Til. nupta. Cet. edit. enixa. d) Til. componatur deest. e) Til. componatur deest. f) Verba sive mancationum, quae apud Tilium leguntur, in ceteris editionibus desunt. g) Til. Lind. Spang. quam nobilis hominis solvatur, aut solido majori. Ceterae edit. quam nobilis hominis. Solvatur autem solido majori. De emendando hoc loco corruptissimo non haesitavi, ipsius vero emendationis a me factae rationem in commentario reddam. h) Til. Her. negat. Lind. Spang. negaverit. i) Til. XI. k) Til. Lind. Si servus. l) Til. solidis componatur desunt. Corb. componat. m) Lind. juratoribus. n) Til. Lind. Si a liberto. o) Spang. portat. p) Til. propinquo. q) Lind. Spang. et aliis septem de consanguineis ejus ad propinquos occisi. r) Til. Her. cum undecim. Lind. Spang. cum XII. s) Til. morditoton. Her. mordum totum. Lind. mordrum totum. Corb. mord dotum. t) Til. est deest. u) In omnibus editionibus et codicibus legitur et; sed vel praeferendum esse videtur. v) Spang. sulli. w) Til. eam deest. x) Til. Her. perjuraverit, capite puniatur. Qui nesciens perjuraverit. Lind. Spang. perjuraverit, si infra patriam fuerit factum, capite puniatur: si autem infra patriam non fuerit, in qualicunque loco fuerit, secundum illorum legem. Et qui nesciens perjuraverit. y) Til. hominem. z) Spang. die sancto. a) Her. Dominica, Pascha, Penthecoste. Til. Dominica Paschae, Pentecostae. Lind. dominica Paschae Pentecoste. b) Lind. Spang. puniatur si (si deest apud

Spang.) infra patriam (Spang. patria) fuerit. Sin autem in quali loco, secundum illorum legem.
e) Haec verba pro emblemate habenda sunt.

Anmerkungen zu Tit. II.

Cap. 1—6.

Von Wunden und Leibesverletzungen geht das Gesetz zu Todtschlag und Mord über. Hier ist nun das als charakteristisch an die Spitze zu stellen, daß bei den genannten Verbrechen troß der sonst so häufig darin vorkommenden Todesstrafen, in der Regel überhaupt noch gar keine öffentliche Strafe (vielleicht mit Ausnahme eines in dem Gesetze übrigens hierbei nicht erwähnten Friedensgeldes) angewendet wird, vielmehr das alte Privatbußenrecht noch in seiner vollen Kraft besteht. Man sieht, wie tief das Institut der Blutrache im Volksglauben gewurzelt war; die königliche Gewalt aber mochte sich hier wohl lange Zeit in der Lage befinden, welche König Liutprand Cap. 118 so naiv schildert, wenn er in Betreff des Zweikampfes als eines Gottesurtheils sagt: „propter consuetudinem gentis nostrae Longobardorum legem impiam vetare non possumus." Wann sich jener Zustand bei den Sachsen geändert habe, läßt sich nicht genau angeben. Im Sachsenspiegel erscheint das Privatbußenrecht durch die öffentlichen Strafen bereits zurückgedrängt. Zahlung des Wergeldes kommt nur noch ausnahmsweise bei einer Tödtung aus Nothwehr, aus Unachtsamkeit, durch ein Kind, durch Thiere u. s. w. vor (II. 14. 38. 65. 40); sonst gilt die Regel II. 13. „Alle mordere — sal man radebrechen. Der den man slet oder veht oder roubet oder burnet sunder mortbrant u. s. w. — den sal man die houbete abslan."

Bei der Unterscheidung von Todtschlag und Mord in unserem Gesetze liegen die bekannten Begriffe der alten

Volksrechte überhaupt zu Grunde. J. Grimm D. Ralt. 625. Todtschlag wird mit einfachem, Mord mit neunfachem Wergelde gebüßt. Die Höhe des Wergeldes aber richtet sich in jedem Falle nach dem Stande des Getödteten (juxta conditionem suam sc. occisi), während auf den Stand des Todtschlägers oder Mörders gar nichts ankommt.

Mit Rücksicht auf die Person des Getödteten unterscheidet das Gesetz Edle, Freie, Liten und Knechte.

Der Edle steht mit seinem Wergelde von 1440 Schillingen zu zwei oder 960 zu drei Tremisses, dem Bairischen Herzoge völlig gleich. L. Bajuv. II. 20, 4. „Si vita parentum ejus (ducis) aufertur, cum DCXL. sol. componuntur. Dux vero cum DCCCCLX. sol. componitur parentibus aut regi, si parentes non habuerit.“ Unter den Nobiles im Gesetze müssen zunächst dieselben Personen verstanden werden, welche auch in der oben S. 12 angeführten Stelle von Hucbald und in den Sächsischen Capitularien jenen Namen führen; daraus aber, daß der früheren Häuptlinge (principes oder satrapae) gar keine Erwähnung geschieht, läßt sich vermuthen, daß der Gesammtbegriff der Edlen auch diese seitdem umfaßt haben müsse. Karl der Große scheint, abgesehen von dem durch das Lehnwesen überall ins Fränkische Interesse gezogenen Adel überhaupt, ein noch höheres Hervorragen einzelner Familien, an welche sich die Erinnerungen von alter Freiheit des Volkes knüpften, nirgends begünstigt zu haben. Daß sich aber bei einzelnen Geschlechtern des Sachsenvolkes selbst, das Andenken an eine in vorfränkischer Zeit genossene vorzügliche fürstliche Ehre, insonderheit auch an das einst mit Ruhm geführte Herzogthum erhielt, läßt sich kaum bezweifeln. Dithmar von Merseburg, welcher dem berühmten Sachsenherzog Witikind den Königstitel beilegt, sagt von Heinrich I.: „per affines

legatosque suos filiam Theodrici et Reinildae ex Widikindi regis tribu exortam appellat, ut sibi voluisset satisfacere.“ Dithmari Chron. ed. Wagner p. 8. Ueber das hohe Wergeld der Sächsischen Edlen vgl. oben S. 47 fg.

Die Freien scheinen bei der Angabe der Wergelder ganz vergessen zu seyn, und dieser Umstand so wie der Ausdruck Ruoda hat die Ausleger vielfach beschäftigt. Daß sich dieser letztere in irgend einer Art auf die Freien beziehe, glaubte man schon daraus schließen zu dürfen, daß unmittelbar dahinter wieder von Liten gehandelt wird, den Freien aber ihr natürlicher Platz zwischen Edlen und Liten gebührt. Die meisten Gelehrten glaubten bei Ruoda selbst an einen Freien denken zu müssen. Leibnitz erklärte das Wort durch Wurzel, so daß es auf Personen angewendet, den Begründer einer Familie, einen Mann und Familienvater, endlich einen Freien bezeichnen sollte, etwa so wie umgekehrt baro, barus zunächst einen Freien und dann auch einen Mann schlechthin bedeutet. Script. rer. Brunsv. Tom. I. p. 78. not. 8. — Gärtner im Commentar zum Gesetze der Sachsen leitete Ruoda von roden, rotten ab; sonach habe es den Sinn von Ausroder und bedeute einen Freien, weil der Ackerbau als Hauptgeschäft der Freien zu betrachten sey. Ganz ähnlich äußerte sich auch Falck, auf eine ältere Ansicht von Tyge Rothe gestützt, in den Kieler Blättern 1819, Bd. II. S. 141. „Tyge Rothe hat schon das Altsächsische Ruoda mit dem Dänischen Bryde verglichen. Der Grundbegriff von beiden ist allerdings Urbarmachen. Daß der Bryde aber fremden Grund bebaut, unterscheidet ihn von jenem freien Anbauer. Denn Bryde ist ein höriger Hintersasse.“ Joh. Wilh. Hoffmann endlich deutete Ruoda mit staunenswerther Etymologie durch einen Mann aus dem Volke, indem es aus dem Angelsächsischen Corda, Curth, Cord,

Cortha=turba, grex abzuleiten sey. Observ. jur. Germ. L. I. c. 3. — Sobald man übrigens, gleichviel auf welche etymologische Grundlage gestützt, Ruoda selbst durch einen Freien erklärte, so mußte man auch noch irgend eine Interpolation vornehmen, um Sinn in die Stelle zu bringen. Denn die Worte: Ein Freier heißt 120 Schillinge u. s. w., hätten natürlich keinen Verstand gehabt. Daher wollte Leibnitz lesen: „Qui nobilem occiderit, sol. MCCCCXL. componat. Ruoda quod dicitur apud Saxones, id est, ingenuum det .... sol." Das Folgende erklärte er für sinnlos und war zugleich überzeugt, daß gleich anfänglich mehr als 120 sol. im Gesetz geschrieben gewesen wären. Gärtner glaubte emendiren zu müssen: „Qui nobilem occiderit, sol. MCCCCXL. componat. Qui occiderit eum qui Ruoda dicitur apud Saxones, CXX. solidos et in praemium CXX. solidos componat." — Völlig abweichend von allen andern Erklärungsversuchen war der von Heineccius, welcher (in den Antiquit. jur. Germ. Tom. II. p. 9 sq.) Ruoda in Ruoga verwandelte, dieß mit Rüge=Brüche=mulcta für gleichbedeutend hielt, und es dann nicht auf das Folgende, sondern auf das Vorhergehende bezog. Um Zusammenhang in die Stelle zu bringen, wollte er lesen: „Qui nobilem occiderit, MCCCCXL. sol. componat, Ruoga quod dicitur apud Saxones. Si ingenuum, CXX. solidos et in praemium CXX. solidos."

Alle diese Erklärungen scheinen nach den Ergebnissen der neueren Sprachforschung unhaltbar zu seyn. Die Möglichkeit, daß hinter den das Wergeld eines Edlen angebenden Worten irgend etwas ausgefallen sey, läßt sich freilich nicht bestreiten, und dieß müßte etwa der Satz: Qui liberum occiderit, CCXL. sol. componat, gewesen seyn. Es scheint jedoch, daß die Worte: „Ruoda — in

praemium CXX. solidi," selbst ohne Annahme irgend einer Lücke erklärt werden können. Ruoda heißt nach J. Grimm D. Ralt. 676 Ruthe, und dieß scheint technische Ausdruck für Wergeld schlechthin, und insofern die Freien die Regel bilden, für das Wergeld eines Freien zu seyn. Die Worte in praemium, denn interpraemium ist sinnlos, erkläre ich folgendermaßen. Das Freienwergeld hatte früher wirklich nur 120 Sol. von 2 Tremisses (80 von 3 Trem.) betragen, vgl. oben S. 49 fg.; jenes frühere Wergeld hatte sich aber zur Verhütung von Fehden unzureichend erwiesen, oder man fürchtete, daß es in Zukunft nicht mehr genügen möchte. Es wurde daher eine Erhöhung, und zwar eine Verdoppelung desselben vorgenommen, so wie nach meiner Ansicht auch das Wergeld des freien Alamannen und Baiern im Betrage von 160 Sol., durch Verdoppelung von 80 Sol. entstanden ist. Meine Schrift: Thür. Ges. 182. Die auf Verminderung der Fehden gerichtete Absicht der Könige bei den von ihnen vorgenommenen Erhöhungen der alten Bußen, tritt deutlich hervor in Ed. Roth. 74. „In omnibus istis plagis ac feritis superius descriptis, quae inter homines liberos eveniunt, ideo majorem compositionem posuimus, quam antiqui nostri, ut faida, quod est inimicitia, post compositionem acceptam postponatur et amplius non requiratur, nec dolus teneatur: sed causa sit finita, amicitia manente." In praemium hätte dann den Sinn, daß die Familie des Getödteten zum Lohne dafür, daß sie von der Fehde absteht, noch einmal 120 Schillinge erhalten soll. Der ganze Satz aber wäre hiernach folgendermaßen zu übersetzen: Eine Ruthe (d. h. ein altes Freienwergeld) bedeutet so viel als 120 Sol., und zum Lohne kommen noch 120 Sol. hinzu.

Eichhorn (D. St. u. Rgesch. Th. 1. §. 47. Note c. 4te Ausg.) behauptet, daß die Verdoppelung bei der Be-

stimmung des Wergeldes in unserer Stelle aus der Zusammenziehung verschiedener gleich hohen Bußen in eine Summe entstanden seyn müsse. Aber für welche Verletzungen sollten denn diese verschiedenen gleich hohen Bußen früher bestimmt gewesen seyn? Natürlich für andere als für den Todtschlag selbst, da jeder Mensch nur einmal todtgeschlagen werden kann. Hieraus würde dann folgen, daß das Wergeld mit Rücksicht auf andere Bußen für Leibesverletzungen bestimmt worden sey. Mir scheint dagegen, daß diese letzteren Bußen umgekehrt nach der Höhe des Wergeldes festgesetzt worden sind. Auch möchten sich wohl die Worte in Cap. 1 unseres Titels, welche von dem Freienwergelde handeln, mit jener Ansicht in keiner Weise vereinigen lassen, und ich kann nicht umhin, statt einer Zusammenziehung verschiedener gleich hohen Bußen für Leibesverletzungen in die eine Summe des Wergeldes, eine Erhöhung und zwar Verdoppelung eines früherhin niedriger angesetzten Wergeldes für weit natürlicher zu halten. Steigerung der bisher geringer gewesenen Bußen war bei wachsendem Geldreichthum in einer Zeit, wo sich die Uebung der Blutrache als zu tief im Volksglauben gewurzelt, noch nicht ganz verbieten ließ, das einfachste Mittel, wodurch die Könige dem wilden Fehdewesen einen Damm entgegensetzen konnten, und daß diese Ansicht keine leere Einbildung ist, geht aus unzweideutigen Quellenzeugnissen hervor.

Durch die obige Darstellung ist das Resultat gewonnen, daß der Sächsische Freie ein Wergeld von 240 Schillingen von 2 oder 160 Schill. von 3 Tremisses hat, und dieß entspricht vollkommen der inneren Consequenz der Sache. Denn nicht allein daß das Freienwergeld auf diese Weise als das Doppelte des Litenwergeldes erscheint: so zeigt sich nun auch eine vollkommene Uebereinstimmung zwischen dem Sächsischen Freienwergelde und dem der Friesen nach der Additio Sapientum, der Baiern und

der Alamannen. Vgl. meine Schrift, Thür. Gesetz 160 fg. Schwerlich wird man diese Uebereinstimmung für eine bloß zufällige halten können; sie giebt sich vielmehr als Ergebniß einer allgemeineren legislativen Tendenz kund. Mit den Angaben der einzelnen Gesetzbücher harmonirt außerdem L. Ripuar. XXXVI. (38) 1. „Si quis Ripuarius advenam Francum interfecerit, ducentis solidis culpabilis judicetur. 2. Si quis Ripuarius advenam Burgundionem interfecerit, centum sexaginta solidis culpabilis judicetur. 4. Si quis Ripuarius advenam Alamannum seu Fresionem, vel Bajuvarium, aut Saxonem interfecerit, centum sexaginta solidis culpabilis judicetur." Sollen die alten Völkergesetze nicht zu einem völlig unauflöslichen Chaos werden, so folgt hieraus, daß zur Zeit dieses Gesetzes (wahrscheinlich unter Karl d. Gr.) die gewöhnlichen Silberschillinge von drei Tremisses bei allen den genannten Völkern gleichen Werth gehabt haben müssen. Eben so ergiebt sich hieraus, daß bei den Alamannischen minoflidi wohl nicht, wie von Savigny Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels S. 13 annimmt, an Liten, sondern an Freie zu denken sey. Meine Schrift Thür. Ges. 178. (Ueber die Abweichung, welche einzig bei dem Wergelde des freien Burgunders zwischen dem Gesetzbuche, welches ihm eines von 150 Sol. giebt, und der obigen Stelle des Ripuarischen Gesetzes Statt findet, s. meine Ausg. der lex Frision. p. 48.)

Hinsichtlich der Liten und ihres Wergeldes von 120 Sol. von 2 Trem. spricht das Sächs. Gesetz ganz unzweideutig. Man könnte es auffallend finden, daß bei der allgemeinen Regel, welche in Cap. III. über die Wundenbußen ausgesprochen ist, der Lite nicht mit dem Freien, sondern mit dem Edlen verglichen wird, indem es nicht heißt: per omnia dimidia parte minor quam liberi, sondern: per omnia duodecima parte minor quam no-

bilis. Allein dieß erklärt sich wohl ganz einfach aus der ganzen inneren Anlage der Rechtssammlung. Nicht die Freien werden darin an die Spitze gestellt, und hinter ihnen erst die Edlen als eine höhere, die Liten als eine geringere Classe abgehandelt; vielmehr machen die Edlen den Anfang, und daher kommt es, daß ihr Wergeld und Buße als der Maaßstab, nach welchem die Berechnung bei den übrigen Ständen geschieht, angenommen sind.

In dem Recht der alten Geburtsstände bildet das Verhältniß der Liten noch immer eine der dunkelsten Seiten, so häufig dieselben auch in der neueren Zeit Gegenstand wissenschaftlicher Forschung gewesen sind. Vgl. J. Grimm D. Ralt. 305 fg. Meine Miscellen des D. R. 59 fg. Meine Schrift Thür. Gesetz 144 fg. Lacomblet Archiv für die Gesch. des Niederrheins Bd. I. Heft 1. S. 162 fg. Eine Hauptfrage scheint mir zu seyn, ob dem Herrn eine Gewere an dem Liten oder ein Mundium über denselben zustand; denn unter eine von diesen beiden Kategorien scheint sein Recht gestellt werden zu müssen. An dem eigenen Mann (servus) hatte der Herr wohl ohne Zweifel eine Gewere (Sachsensp. III. 32. §. 6.). Dagegen scheint dem Herrn über den Liten ein wahres Mundium zugestanden zu haben. In Betreff der Longobardischen Aldionen läßt sich dieß, wie ich glaube, ganz sicher nachweisen; bei den Völkern mit Liten fehlt es an bestimmten Zeugnissen hierüber; aber die Verwandtschaft der Aldionen und Liten überhaupt begünstigt die Vermuthung, daß sich die Sache bei diesen eben so verhalten habe. Ich komme unten in den Anmerkungen zu Tit. XVIII. auf diesen Gegenstand noch einmal zurück.

Einer besondern Rechtfertigung bedarf noch die von mir gradezu in den Text aufgenommene Emendation: sive minori solvatur aut solido majori. Daß die Lesart: solvatur autem solido majori falsch sey, liegt am Tage;

denn um gleich bei dem Wergelde stehen zu bleiben, so sind 120 Sol. von 3 Trem. nicht der zwölfte Theil von 1440 Sol. von 2 Trem., sondern die 120 Sol. als Wergeld des Liten bilden immer nur dann den zwölften Theil von 1440 Sol., wenn bei beiden Summen die nämlichen Solidi gemeint sind. Es muß also in jenem corrupten Satze jedenfalls eine Aenderung vorgenommen werden. Wie sie zu treffen, darauf weiset das bei Tilius, Lindenbrog und im Spangenbergschen Codex befindliche aut statt autem hin. Ist dieses aut, wie sich nicht bezweifeln läßt, richtig, so muß dem oder ein ihm entsprechendes entweder vorausgehen, und dieses letztere kann nur in dem offenbar falschen Worte hominis verborgen liegen. Falsch ist dasselbe, weil es ganz gegen den Sprachgebrauch der Rechtsquelle wäre, von einem nobilis homo, statt nur von einem nobilis schlechthin zu reden. Das minori liegt abgekürzt geschrieben bereits in dem Worte hominis vor, und die Beifügung des ungehörigen Buchstaben s am Ende wird nicht befremden können, da sich auch das folgende Wort wieder mit einem s anfängt. Wie leicht aber aus dem richtigen sive die Sylbe ho hervorgehen konnte, welche man dann natürlich mit dem folgenden Worte verbinden zu müssen glaubte, sieht jeder, der je eine Handschrift in Händen gehabt hat.

Für Knechte (servi) bestimmt das Gesetz ein Wergeld von 36 Schillingen. Wergeld nenne ich es, weil im Friesischen Gesetze IX. 17. ausdrücklich von einem weregildus servi die Rede ist. Die feineren Unterschiede, welche in mehreren andern Volksrechten zwischen verschiedenen Arten von Knechten mit Rücksicht auf besondere Brauchbarkeit und Kunstfertigkeiten der Einzelnen gemacht werden, sind unserem Gesetze unbekannt. Bei dem getödteten Knecht ist übrigens wohl an den Knecht eines andern Herrn zu denken. Vgl. Müller Fragm. obs. ad leg.

Sax. p. 24. Ob ein Herr, der seinen eigenen Knecht tödtete, vielleicht irgend eine Buße an den König entrichten mußte, erfahren wir nicht. Ueber das plenum sacramentum des Freien und des Liten s. oben S. 91 fg.

Von einem Friedensgelde (fredus, fredum), welches bei Todtschlag und Mord an den König zu entrichten gewesen wäre, ist nirgends im Gesetze die Rede.

Vergleichen wir nun mit den verschiedenen Classen von Personen, welche in der Rechtsquelle vorkommen, diejenigen, welche der Sachsenspiegel kennt, so finden wir die nobiles in den freien Herrn und den aus diesen hervorgegangenen Fürsten wieder. Die liti und servi sind die Laten (Lassen) und die eigenen Leute des Sachsenspiegels. Zwischen diese Unfreien und die Freien hat sich die im alten Gesetzbuche noch nicht vorkommende Classe der Dienstleute (Ministerialen) eingeschoben. Die Freien selbst erscheinen dreifach gegliedert in die Schöffenbarfreien, die Pfleghaften oder Biergelden und die freien Landsassen. Aber diese drei Abtheilungen umfassen keineswegs die sämmtlichen freien Mitglieder des Volkes. Man sieht deutlich, daß jene Eintheilung zunächst nur in der Sphäre des Landrechts gilt, sich aber nicht auch auf das Lehnrecht bezieht. Diejenigen Freien sind nicht darunter begriffen, welche nach dem Sachsenspiegel I. 3. als Mannen der Freiherrn, mit den Schöffenbarfreien gemeinschaftlich, im fünften, und welche als Mannen derer, die den fünften Heerschild haben, im sechsten Heerschilde stehen. Die Schöffenbarfreien befanden sich als solche meiner Ansicht nach in keiner Lehnsverbindung; sie verrichteten den Reichsdienst von ihrem Eigen (Sachsensp. I. 2), und ihre Pflicht in dieser Beziehung war ein Rest des alten Heerbannes. In ihrem und da wo sich keine Schöffenbarfreien fanden, ähnlichen Verhältnissen scheint mir der Grund davon zu liegen, daß die Rittermatrikeln bis in die neuesten Zeiten, gewöhnlich

nicht bloß Lehngüter, sondern auch allodiale Rittergüter enthielten. Vgl. Eichhorn über die Allodification der Lehen S. 11 fg. Rehberg Constitutionelle Phantasieen eines alten Steuermannes S. 47. Völlig dunkel scheint es zu bleiben, wie sich die Schöffenbarfreien gleiches Wergeld und gleiche Buße mit den Fürsten errungen haben. Nach dem Sachsenspiegel III. 45. beträgt ihr Wergeld 18 Pfund, was jedes zu 20 Schill. gerechnet, 360 Schill. ergiebt, das der Biergelden und freien Landsassen aber 10 Pfund oder 200 Schillinge. J. Grimm D. Ralt. 662. Meine Miscellen d. D. R. Cap. IV—VI. Eben so lassen uns die Quellen darüber im Unklaren, in welcher Weise sich allmählich ein absolutes Maaß der Buße, wie uns dasselbe im Sachsenspiegel begegnet, entwickelt hat, da doch den alten Volksrechten überall nur relative Bußen bekannt sind.

An die bisherigen allgemeinen Erörterungen über die Wergelder der verschiedenen Stände schließen sich nun noch einige Bemerkungen über zwei in Cap. 2 und 3 des Titels besonders hervorgehobene Gegenstände an, nämlich über die Tödtung eines Weibes und über die Tödtung eines Menschen in einem Getümmel.

Nach Cap. 2 hat eine Jungfrau doppelte, eine verheirathete Frau dagegen nur einfache Buße und Wergeld. Ich habe nicht angestanden, nupta, welches sich ausdrücklich auf die Handschrift von Tilius stützt, statt enixa in den Text aufzunehmen, denn enixa bildet wörtlich erklärt nicht den Gegensatz von Jungfrau, der im Sinne des Gesetzes zu liegen scheint. In keinem Falle ist übrigens, wie Gärtner meint, bei enixa an eine stuprata zu denken, selbst wenn sich das Gesetz ursprünglich jenes Ausdruckes im Gegensatze von virgo bedient haben sollte. Die vorzüglich hohe Schätzung der Jungfräulichkeit ist eine Eigenthümlichkeit des alt Sächsischen Rechts, welche

nicht mehr mit dem Grunde erklärt werden kann, auf welchen sich das Bairische Gesetz beruft, um die in demselben (eben so wie im Alamannischen) allen Weibern im Vergleich mit Männern desselben Standes eingeräumte doppelte Buße und Wergeld zu rechtfertigen. L. Bajuv. III. 13, 2. „De feminis vero eorum (liberorum hominum) — omnia dupliciter componantur. Et quia femina cum armis se defendere nequiverit, duplicem compositionem accipiat. 3. Si autem pugnare voluerit per audaciam cordis sui sicut vir, non erit duplex compositio ejus, sed sicut fratres ejus, ita et ipsa recipiat." L. Alam. XLIX. (50) LXVII. (68) LXVIII. 3. XCI. Additam. 22. Denn die Unfähigkeit zum Kampfe findet ja bei verheiratheten Frauen in der Regel eben so wie bei Jungfrauen Statt. Mit Joh. Gottlieb Müller anzunehmen, daß eigentlich gelesen werden müsse: si virgo fuerit, simpliciter componatur, si jam enixa, dupliciter, finde ich gar keinen Grund. Vielmehr scheint mir jene höhere Geltung der Jungfrau ein Ueberrest der alten Volksansicht zu seyn, von welcher sich einzelne Andeutungen bei Tacitus finden, und wonach Jungfrauen vorzugsweise eine besondere Heiligkeit, und in Folge dessen so häufig auch eine innigere Vertrautheit mit den Göttern und ein Seherblick in die Zukunft zugeschrieben wurde. Vgl. Tac. Hist. IV. 61. Germ. 8. J. Grimm D. Mythologie 63. Merkwürdig sind die von dem alten Rechte so ganz abweichenden Bestimmungen des Sachsenspiegels III. 45 §. 2, welche Ungleichheit zu Ungunsten der Weiber allgemein festsetzen. „Jeclich wib hat ires mannes halbe buze und weregelt. Jeclich magt und ungemannet wib. hat halbe buze nach deme als sie geborn ist." Der Schwabenspiegel (Senck.) 402, 6 stimmt hiermit überein; den Grund dieser späteren Herabsetzung der Weiber aber bin ich sehr geneigt in biblischen Einflüssen zu suchen.

Umfassendere Zusammenstellungen dessen, was über das Verhältniß des männlichen Geschlechts zum weiblichen in Betreff des Wergelds und der Bußen in vielen alten Rechtsquellen bestimmt ist, s. bei Grimm D. Ralt. 404 fg. und in meiner Schrift: Thür. Ges. 250 fg.

Bei der Tödtung eines Menschen in einem Getümmel und Volksauflauf kommt nach dem Sächsischen Rechte die allgemeine Regel zur Anwendung, wonach jeder, der des Todtschlags eines Menschen bezüchtigt wird, sich mit einem Zwölfereide zu reinigen gehalten ist. Dabei liegt die Idee zu Grunde, daß es einem wahrhaft reinen und unschuldigen Manne stets möglich seyn müsse, die nöthige Anzahl von Eideshelfern zusammenzubringen. Wie natürlich, kennen unsre alten Rechtsquellen in vielen Fällen auch eine eigentlich juristische Beweisführung durch Zeugen (qui rem viderunt sive audierunt) und durch Urkunden; der Beweis durch Eideshelfer dagegen hat einen überwiegend moralischen Charakter; er ist im Grunde immer nur ein Ausspruch der öffentlichen Meinung, und hier hält das alte Recht den Gesichtspunkt fest, daß der unschuldige Mann nie in Verlegenheit kommen könne, wenn es sich bloß darum handelt, irgend eine Anklage durch einen für ihn günstigen Ausspruch jener öffentlichen Meinung zurückzuweisen. Ein sehr zusammengesetztes und in den verschiedenen Theilen des Landes selbst wieder verschiedenes Verfahren wurde nach Friesischem Rechte beobachtet, wenn jemand in einem Getümmel getödtet worden war und die Verwandten des Getödteten die unbekannte Person des Todtschlägers auszumitteln suchten. L. Fris. XIV. Meine Schrift: Thür. Gesetz, 324 fg. Mit dem obigen Falle hat auch derjenige eine gewisse Aehnlichkeit, wo ein Mensch auf der Landstraße zwischen zwei Dörfern von unbekannter Hand seinen Tod gefunden hat. Hierüber findet sich eine zwar verdorbene, aber doch in den wesentlichsten Punkten

verständliche und sehr interessante Stelle in der l. Sal. (cod. Guelf.) tit. LXXV. Dieselbe ist zugleich dadurch bemerkenswerth, daß darin eine meines Wissens sonst in Salfränkischen Rechtsquellen nicht anzutreffende Unterscheidung von meliores und minoflidi vorkommt, welche dem Unterschiede der Alamannischen medii und minoflidi zu entsprechen scheint. Ich bin geneigt, die grade bei der Angabe der Eideshelfer sehr verdorbenen Worte so zu erklären, daß jeder von den meliores selbzwölfte, jeder von den minoflidi selbfunfzehnte (oder selbsechszehnte) einen Reinigungseid schwören solle. Wäre selbfunfzehnte das Richtige, so würde sich hieraus zwischen beiden Classen ein Verhältniß von 4 : 5 ergeben, was mit den Wergeldssätzen in L. Alam. Additam. c. 22 (wo statt septuaginta zu lesen ist sexaginta) übereinstimmte. Vielleicht hängt die Erwähnung jenes Unterschiedes mit einer Entstehung der Handschrift in Alamannischen oder doch benachbarten Gegenden zusammen.

Die Höhe der Wergelder hat den Hauptgegenstand der bisherigen Darstellung gebildet. Allein auch folgende Fragen sind jetzt noch einer genaueren Betrachtung zu unterwerfen.

1. Wer zahlt bei Todtschlägen oder Ermordungen zwischen Freien und Edlen das Wergeld, und wer erhält dasselbe?

2. Wie weit geht in solchen Fällen das Fehderecht der Verwandten des Erschlagenen oder Ermordeten?

3. Wer zahlt das Wergeld, wenn ein Lite einen Todtschlag oder Mord begangen hat, und wie steht es hier mit dem Fehderechte?

4. Wer erhält das Wergeld, wenn ein Lite erschlagen oder ermordet worden ist, und in welcher Art wird hier das Fehderecht geübt?

5. Wer zahlt das Wergeld, wenn ein Knecht einen Todtschlag oder Mord begangen hat?

6. Wer erhält das Wergeld für einen erschlagenen oder ermordeten Knecht?

---

1. Wer zahlt bei Todtschlägen oder Ermordungen zwischen Freien und Edlen das Wergeld, und wer erhält dasselbe?

Nach Cap. 6 unsers Titels soll dann, wenn jemand einen Mord (homicidium absconse perpetratum) begangen hat, der Ermordete zuerst nach seinem Stande einfach gebüßt werden, und von dieser einfachen Buße, d. h. dem Wergelde, sollen die proximi des Mörders $\frac{1}{3}$, dieser selbst $\frac{2}{3}$ tragen. Außerdem aber soll der Mörder verpflichtet seyn, das Wergeld des Ermordeten noch achtmal zu entrichten. Hieraus läßt sich die allgemeine Regel ableiten, daß bei Todtschlägen, die immer nur mit dem einfachen Wergelde des Erschlagenen gebüßt wurden, der Todtschläger jedesmal $\frac{2}{3}$, die proximi $\frac{1}{3}$ zahlen mußten. Die proximi in Gemeinschaft mit dem Angeklagten selbst bilden das, was Tacitus in der Germania Cap. 21 die universa domus nennt. Das ganze Gemeinwesen löst sich in lauter Familien auf, welche als in sich geschlossene Kreise neben einander stehen und sich gegenseitig für die einzelnen Mitglieder haften. Aber diese Haftungsverbindlichkeit bezieht sich nur auf den einfachen Werth, das einfache Wergeld, welches jedem im Volksvereine überhaupt eingeräumt ist. Wenn daher, wie im Falle des Mordes das Wergeld des Ermordeten neunmal entrichtet werden muß, so geht die Verpflichtung der Verwandten des Mörders nur auf Mitzahlung eines Wergeldes; die Verbindlichkeit das Wergeld des Ermordeten noch achtmal außerdem zu zahlen, trifft dagegen nur den Mörder selbst, und wie man hin=

zudenken muß, die männliche Descendenz desselben, da die Söhne des Mörders, im Fall es zur Fehde kommt, dieser letzteren gemeinschaftlich mit dem Vater ausgesetzt sind. Unter den proximi sind wohl dieselben zu verstehen, welche in andern Rechtsquellen parentes schlechthin, parentes propinqui oder propinqui proximi genannt werden. Leges Grimoaldi 7. 8. Liutprandi 7. 8. 13. 14. 17. 18. 22. 24. 30. 31. 32. 33. 34. L. Fris. I. 1. Wie weit dieser Begriff nach Sächsischem Recht gereicht, und inwiefern er Verwandte von der Vater- und von der Mutterseite gemeinschaftlich umfaßt habe, wird nirgends im Gesetze angegeben. Allein ich glaube doch, daß nicht alle männliche Seitenverwandte ohne Ausnahme darunter begriffen seyn können. Den Bestimmungen, welche sich in Cap. 5 unseres Titels über die Blutrache gegen einen Liten und sieben Blutsverwandte desselben finden, scheint eine allgemeinere Idee zu Grunde zu liegen, und ich bin hiernach geneigt anzunehmen, daß überhaupt nur gegen sieben, und zwar die nächsten männlichen Blutsverwandten eines Todtschlägers oder Mörders, abgesehen von den Söhnen desselben, Blutrache geübt werden durfte. War dieß aber wirklich allgemeine Regel, so können auch nur die sieben nächsten männlichen Blutsverwandten zur Mitbezahlung jenes Drittels eines einfachen Wergeldes verpflichtet gewesen seyn. In welcher Art sich übrigens die Pflicht zur Zahlung des Drittels unter den parentes proximi vertheilte, ob die nächsten zuerst allein in Anspruch genommen wurden und hinter ihnen erst, wenn sie wegen Armuth nicht zahlen konnten, die folgenden, oder ob alle gemeinschaftlich dazu beitragen mußten, die näheren mehr, die entfernteren weniger: ist wegen Dürftigkeit der Quellen nicht mehr sicher zu entscheiden.

So wie aber die proximi einen Theil des von einem Mitgliede der Familie verwirkten Wergeldes mit entrichten

mußten, so erhielten sie gewiß auch einen Theil desjenigen Wergeldes, welches in Fällen von Todtschlag und Mord gegen eines ihrer Familienglieder, von einer andern Familie gezahlt werden mußte. Nach inneren Gründen aber scheint ihnen auch bei den Sachsen $\frac{1}{3}$ eines solchen Wergeldes zugefallen zu seyn, während dem oder den eigentlichen Erben die andern $\frac{2}{3}$ zu Theil wurden. Dieß findet eine interessante Bestätigung im Friesischen Gesetze I. 1. „Si nobilis nobilem occiderit, LXXX. sol. componat, de qua mulcta duae partes ad heredem occisi, tertia ad propinquos ejus proximos pertineat.“ Recht und Pflicht müssen sich consequenter Weise auch bei den Sachsen entsprochen haben. Auch hier aber bleibt es ungewiß, ob in dem Rechte auf eine Quote des Wergeldes ein successives Verhältniß unter den proximi Statt fand, so daß die entfernteren von den näheren ausgeschlossen wurden, oder ob alle nach Verhältniß ihrer größeren Nähe oder Entfernung an jener Quote Antheil nahmen. Außerdem frägt sich, wie es gehalten wurde; wenn als eigentliche Erben nur Weiber, z. B. Töchter des Erschlagenen vorhanden waren. Das Sächsische Gesetz VII. 5. enthält die Regel: „Qui defunctus non filios sed filias reliquerit, ad eas omnis hereditas pertineat.“ Hatten also solche Töchter auch ein Recht auf die $\frac{2}{3}$ des Wergeldes, welche dem Erben regelmäßig zukamen? Die Rechtssammlung giebt hierauf keine Antwort. Aber interessant ist es, daß diese Frage bei den Longobarden wirklich aufgeworfen worden ist. Sie wurde von König Liutprand II. 13. (7) zum Nachtheil der Töchter, ja überhaupt des weiblichen Geschlechts entschieden. „Si quis Langobardus ab aliquo homine, quod Deus avertat, interemtus fuerit et causa secundum legem ad compositionem venerit, et ipse qui occisus est filium masculum non reliquerit, quamquam filias instituis-

semus heredes sicut masculos in omnem substantiam patris aut matris (cf. Liutpr. Leg. I. 1.), ipsam tamen compositionem volumus ut accipiant parentes ejusdem propinqui, qui occisus fuerit, illi qui per caput succedere possunt. Quia filiae ejus, eo quod femineo sexu esse probantur, non possunt ipsam faidam levare. Ideo prospeximus, ut ipsam compositionem non recipiant, nisi ut supra diximus, praefati propinqui parentes: et si propinqui non fuerint, tunc medietatem de ipsa compositione suscipiant filiae ejus, si una aut plures fuerint, et medietatem curtis regia." In Tit. XIX. des Friesischen Gesetzes werden für den Fall, wo jemand seinen Bruder getödtet hat, auch die Tochter, die Mutter und die Schwester des Getödteten als auf das Wergeld berechtigte Personen angeführt, aber es bleibt freilich zweifelhaft, ob das was bei einem parricidium galt, auch auf andere Todtschläge Anwendung fand.

J. Grimm bemerkt in den Ralt. S. 663, daß man das Recht auf eine Quote des Wergeldes eines erschlagenen Verwandten eine Art Erbrecht nennen könne, nur freilich nach anderer Folge, als sie in gewöhnlicher Erbschaft Statt fand. Da die eigentlichen Erben in der Regel das Meiste erhielten, so konnte man dann Erbenbuße und Geschlechtsbuße einander entgegensetzen, wie denn in den alt Schwedischen Gesetzen wirklich arfvabot und ättarbot unterschieden werden. Vgl. Stiernhöök de jure Sueonum et Gothorum vetusto lib. II. pars poster. cap. 4. p. 351. Uebrigens läßt sich doch nicht mit Sicherheit behaupten, daß wirklich bei allen Germanischen Völkern eine Vertheilung des Wergeldes unter die eigentlichen Erben und die proximi Statt gefunden habe. Das Thüring. Gesetz VI. 5. sagt: „Ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad illum vestis bellica, id est lorica et ultio proximi et solutio leudis debet

pertinere," wonach also hier der Landerbe das Wergeld ganz allein erhalten zu haben scheint. Vgl. meine Schrift: Thür. Gesetz 360. Wo aber auch jene Vertheilung Regel war, fand sich doch keineswegs überall Gleichförmigkeit hinsichtlich der den Erben und den proximi zugewiesenen Quoten. So bestimmt das Salische Gesetz (Em. LXV.) „Si alicujus pater occisus fuerit, medietatem compositionis filii colligant, et aliam medietatem parentes qui proximiores fuerint, tam de paterna quam de materna generatione dividant. Quodsi de una parte vel paterna vel materna nullus proximus fuerit, portio illa ad fiscum perveniat, vel cui fiscus concesserit." Vgl. L. Sal. Em. LXI. Aus dem hier wie auch sonst so oft durch casuistische Bestimmungen ausgezeichneten Longobardischen Rechte, gehört hierher besonders Ed. Roth. 162. „Si fuerint filii legitimi et filii naturales duo aut plures, et contigerit casus, ut unus ex naturalibus occisus fuerit, tollant legitimi fratres pro compositione ipsius, quod appretiatus fuerit, partes duas: naturales qui remanserint vero tertiam partem. Facultas vero illius mortui ad legitimos fratres revertatur, et non ad naturales. Ideo praevidimus hoc propter faidam deponendam, id est inimicitiam pacificandam." Legitime Söhne eines Getödteten brauchten bei den Longobarden das Wergeld desselben wahrscheinlich nicht mit den parentes propinqui zu theilen. Liutpr. Leg. II. 13. III. 17. — Ueber Dänisches Recht: Kolderup-Rosenvinge Dänische Rgesch. übers. v. Homeyer §. 69. — über Schwedisches Recht: Stiernhöök l. l. p. 351 sq. Gutalagh bei Schildener Cap. 13—15. — über späteres Friesisches Recht: von Wicht Ostfriesisches Landrecht S. 104.

2. Wie weit ging in Fällen von Todtschlag oder Mord zwischen Freien und Edlen das Fehderecht der Ver-

wandten des Erschlagenen oder Ermordeten? In Cap. 6 unseres Titels werden, nachdem die im Falle eines Mordes zu zahlende, in neunfachem Wergelde bestehende Buße angegeben ist, die Worte beigefügt: „et ille (der Mörder) ac filii ejus soli sint faidosi.“ Man könnte glauben, daß hierin eine vielleicht erst durch Karl d. Gr., vielleicht auch schon früher durch Autonomie der Sächsischen Volksgemeinden eingeführte, noch über die schon oben erwähnte hinausgehende Beschränkung des ursprünglichen Fehderechts ausgedrückt sey. Dieselbe aber sey darin zu suchen, daß selbst im Falle eines Mordes, sobald das neunfache Wergeld des Ermordeten nicht gezahlt wurde, und wie man hinzudenken muß, sobald der angebliche Mörder hinsichtlich des ihm schuld gegebenen Verbrechens keinen Reinigungseid zu schwören vermochte, nur Er selbst und seine Söhne der Fehde des Gegentheils ausgesetzt seyn sollten. Hieraus würde dann folgen, daß bei dem bloßen Todtschlage die nämliche Beschränkung Statt gefunden haben müßte, sobald das einfache Wergeld des Erschlagenen nicht gezahlt wurde; denn unmöglich hätte bei dem Todtschlage den Verwandten des Erschlagenen ein ausgedehnteres Fehderecht zustehen können, als bei dem schwereren Verbrechen des Mordes. Man sieht, daß bei dieser Erklärung, welche sich auf den ersten Blick darzubieten scheint, die Worte: „et ille ac filii ejus soli sint faidosi,“ auf das ganze zurückliegende Capitel bezogen werden. Allein ich halte diese Erklärung für falsch; ich glaube, daß jene Worte nur mit den unmittelbar vorhergehenden: „et insuper octies ab eo componatur,“ in Verbindung gebracht, also anders gedeutet werden müssen. Nach meiner Ansicht ist Folgendes anzunehmen. Es versteht sich durchaus von selbst, daß im Fall eines Todtschlages, wo nur einfaches Wergeld des Erschlagenen zu zahlen ist, das Fehderecht der Verwandten des letzteren auch gegen die proximi des

Todtschlägers geht, wenn diese das von ihnen zu tragende Drittel nicht entrichten. (Vermuthlich aber hat hier, wie schon oben bemerkt wurde, nach uralter Volksansicht eine Beschränkung der Fehde auf die sieben nächsten männlichen Blutsverwandten des Todtschlägers, abgesehen von den Söhnen desselben Statt gefunden; wenigstens scheint das, was in Cap. 5 über die Blutrache gegen einen Liten und sieben Blutsverwandte desselben gesagt wird, auf einer allgemeineren Idee zu beruhen.) Das Nämliche gilt im Falle eines Mordes, wenn die proximi des Mörders das von ihnen zu übernehmende Drittel eines einfachen Wergeldes nicht bezahlen. Für das außerdem noch zu entrichtende achtfache Wergeld des Ermordeten haften aber die proximi nicht mehr, sondern nur der Mörder selbst und seine Söhne. Können nun diese Personen jenes achtfache Wergeld an die Verwandten des Ermordeten nicht bezahlen, so kann auch nur gegen sie die Fehde gerichtet seyn, während die proximi des Mörders durch das von ihnen bezahlte Drittel eines einfachen Wergeldes die Fehde abgekauft haben. Sonach denkt das Gesetz da wo es sagt, daß nur gegen den Mörder und seine Söhne die Fehde des Gegentheils gerichtet seyn soll, offenbar an den Fall, wo von dem neunmal zu zahlenden Wergelde eines von dem Mörder und seinen proximi gemeinschaftlich bezahlt worden ist, der Mörder aber das Wergeld des Ermordeten noch achtmal zahlen soll und nicht zahlen kann. Die Bestimmung unseres Capitels ist aber dann eine ganz natürliche Folge von der allgemeinen Regel, daß jemand überhaupt nur so weit einer Fehde ausgesetzt seyn kann, als er zur Bezahlung einer Buße verpflichtet ist und diese nicht entrichtet. — Statt der Lesart et ille möchte man erwarten vel ille, denn wenn der Mörder die festgesetzte Buße entrichtet, so können er und seine Söhne nicht mehr faidosi seyn. Allein et braucht nicht nothwendig con=

junctiv genommen zu werden; man kann es auch disjunctiv verstehen, und deshalb habe ich nicht gewagt, das den Sinn allerdings unzweideutiger ausdrückende vel in den Text aufzunehmen. — Die Ausdrücke faidosus sit sind gleichbedeutend mit faidam portet, inimicitias (propinquorum occisi beim Todtschlage) patiatur. Vgl. L. Fris. tit. II. Bemerkenswerth ist hierbei, daß regelmäßig nicht diejenigen welche Blutrache üben, sondern nur die gegen welche sie geübt wird, faidosi heißen und daß mit der Bestimmung faidam portet insofern eine wirkliche Strafe ausgedrückt wird, als ein solcher der gerechten Fehde einer andern Familie Ausgesetzter dem unausbleiblichen Verderben geweiht erscheint.

3. Wer zahlt das Wergeld, wenn ein Lite einen Todtschlag oder Mord begangen hat, und wie steht es hier mit dem Fehderechte? Das Gesetz unterscheidet in Cap. 5. zwei Fälle: a. Der Lite handelte nach dem Rathe oder Befehle seines Herrn. Dann wird das Verbrechen als von dem Herrn selbst begangen angesehen, und dieß wird als ganz allgemeine Regel auch in Tit. XI. 1. wiederholt: „Quicquid servus aut litus jubente domino perpetraverit, dominus emendet.“ b. Der Herr behauptete von dem Verbrechen des Liten keine Mitwissenschaft gehabt zu haben. Dann soll er sein Nichtwissen durch einen Zwölfereid darthun, hierauf aber den Liten freilassen, und gegen diesen so wie noch sieben Blutsverwandte desselben soll nun den Verwandten des Getödteten Blutrache zustehen. Der Herr leidet also immer den Nachtheil, seinen Liten zu verlieren, weil es doch einmal sein Lite war, von dem das Verbrechen begangen wurde. Was aber jene Freilassung anbetrifft, so scheint hier von der Idee ausgegangen zu werden, daß der Herr eine That seines Unfreien jedenfalls vertreten müsse, so lange als das Band zwischen ihm und dem Unfreien überhaupt fortdauert. Soll er von jener

Verbindlichkeit frei werden, so muß eine Lösung jenes Bandes erfolgen; hier aber gewährt vorzüglich eine Vergleichung zwischen Knechten (servi) und Liten interessante Aufschlüsse. Der Knecht hat gar keine politische Persönlichkeit; er hängt nicht mit dem Volke, sondern nur mit seinem Herrn unmittelbar zusammen, und wird als unzertrennlich von diesem gedacht. Daher muß der Herr für die That des Knechts einstehen, auch wenn er sein Nichtwissen von derselben durch einen Zwölfereid außer Zweifel zu setzen vermag. Eine eigne Lösung dieses Bandes durch Freilassung, um sich von jener Haftungspflicht zu befreien, ist dem Herrn hier nicht gestattet. Nur in dem einzigen Falle, wenn der Herr jenen Zwölfereid geschworen, der Knecht aber die Flucht ergriffen hat, braucht der Herr für das Verbrechen desselben nicht einzustehen; denn hier hat sich das Band zwischen Herrn und Knecht ohne eine eigne That des erstern gelöst. Nimmt jedoch der Herr den flüchtig gewesenen Knecht später wieder bei sich auf, so tritt nun auch gleich wieder seine Verbindlichkeit, für das früher begangene Verbrechen desselben zu haften, ein. Vgl. Tit. XI. 5. — Das Verhältniß des Liten hat eine doppelte Seite, einmal zum Herrn, dann zum Volke. Er hängt mit dem Herrn weniger streng zusammen, denn er besitzt auch eine politische Persönlichkeit und gehört noch zum eigentlichen Volke; er trägt ein gewisses Element von Freiheit in sich, aber es ist gebunden dadurch, daß er doch noch einem Herrn unterworfen ist. In dieser doppelten Beziehung seines rechtlichen Zustandes und der damit verbundenen viel geringeren Strenge seiner Unfreiheit scheint aber der Grund zu liegen, warum dem Herrn eine eigne Lösung des Bandes freisteht, wenn er durch Zwölfereid dargethan hat, daß ein Verbrechen des Liten ohne sein Wissen begangen worden sey. Eben jene Auflösung des Bandes durch Freilassung muß daher wohl mehr für ein Recht als

für eine Pflicht des Herrn gehalten werden; weigerte sich aber dieser beharrlich, einen solchen Liten freizulassen, so verfiel er nun höchst wahrscheinlich auch dem Fehderechte derjenigen, welche durch das Verbrechen des Liten verletzt worden waren. Nach di.ser Darstellung kann also dem, was das Gesetz über die von dem Herrn vorzunehmende Freilassung verfügt, schwerlich die Idee untergelegt werden, daß gegen einen Liten als solchen überhaupt keine Fehde geübt werden könne. Denn erstens kommt hier die Analogie des Friesischen Gesetzes II. 9. 10 in Betracht, wonach es unzweifelhaft scheint, daß wenigstens die Friesischen Liten der Fehde einer verletzten Familie unterworfen waren; zweitens aber hat man sich unter den sieben Blutsverwandten des freizulassenden Liten im Sächsischen Gesetze wohl ebenfalls wieder Liten zu denken; in Betreff dieser aber wird einer Freilassung mit keinem Worte gedacht, und die Natur der Sache scheint bei ihnen auch gegen dieselbe zu sprechen. — Schließlich erwähne ich noch ein Paar andere Erklärungen der Worte: „et vindicetur in illo et aliis septem consanguineis ejus etc." Heineccius (Elem. jur. Germ. T. II. p. 13.) deutet dieselben dahin, daß acht Liten, der Verbrecher selbst und sieben Blutsverwandte desselben den Verwandten des getödteten Edlen zur Tödtung übergeben worden seyen. Joh. Gottl. Müller (fragm. observat. ad leg. Sax. p. 26) glaubt dagegen, daß die Verwandten des getödteten Edlen jene 8 Liten nicht um sie zu tödten, sondern um sie als Knechte zu haben, erhalten hätten. Da nun das Wergeld eines Edlen 1440 Schillinge von 2 Trem. betrug, acht Liten aber zusammen erst ein Wergeld von 960 Schill. von 2 Trem. hatten, so findet er nicht sowohl die Strenge des Gesetzes zu tadeln, als seine Milde zu loben. Alle diese Bedenklichkeiten über zu große Strenge oder Milde des Gesetzes verschwinden jedoch, wenn man, wie es nach

meiner Ansicht geschehen muß und auch sprachlich vollkommen gerechtfertigt ist, das Wort vindicetur von der Deutschen Blutrache erklärt. Die ganze Angabe aber über die sieben Blutsverwandten des Todtschlägers, welche mit diesem gemeinschaftlich der Fehde von Seiten der Familie des Getödteten ausgesetzt seyn sollen, gewinnt eine allgemeinere Wichtigkeit, weil wir berechtigt zu seyn scheinen, denselben Grundsatz auch bei Freien und Edlen anzunehmen.

4. Wer erhält das Wergeld, wenn ein Lite erschlagen oder ermordet worden ist, und in welcher Art wird hier das Fehderecht geübt? Hierüber lassen sich bloß Vermuthungen aufstellen. Wahrscheinlich fand ein ähnliches Verhältniß Statt, wie bei den Friesen, so daß der Herr des Liten eine gewisse, und zwar die größere Quote, die Verwandten des Getödteten aber den Rest des Wergeldes erhielten. Konnte sich der angebliche Todtschläger oder Mörder weder durch Eid reinigen, noch das Wergeld des Getödteten oder Ermordeten entrichten, so stand das Fehderecht wahrscheinlich nicht bloß den Verwandten, sondern auch dem Herrn des letzteren zu. Vgl. L. Fris. I. 4. 7. 10. XV. 3.

5. Wer zahlt das Wergeld, wenn ein Knecht einen Todtschlag oder Mord begangen hat? Wie wir bereits gesehen haben, immer nur der Herr, gleichviel ob der Knecht das Verbrechen mit oder ohne sein Wissen beging. Ausgenommen ist nur der Fall, wenn der Herr von dem Verbrechen nichts gewußt hatte, (was er dann, wenn ihm Kenntniß und Zustimmung schuld gegeben wurde, durch einen Zwölfereid bekräftigen mußte), der Knecht aber nach verübter That die Flucht ergriffen hatte, und von dem Herrn nicht mehr aufgefunden werden konnte. Nur in diesem Falle war der Herr von der Verbindlichkeit Buße oder Wergeld zu zahlen befreit. Hatte dagegen der Herr Kenntniß von der That gehabt und ergriff der Knecht nach verübtem Verbrechen die Flucht, so half dieß offenbar dem

Herrn nichts, weil hier auch die That des flüchtig gewordenen Knechts immer noch als That des Herrn selbst betrachtet wurde. Daß übrigens ein um das Verbrechen seines Knechts wissender Herr größere Buße als der nichtwissende Herr eines nicht flüchtig gewordenen Knechts hätte zahlen müssen, ergiebt sich aus keiner Stelle des Gesetzes. Läugnete ein Knecht irgend ein ihm schuld gegebenes Verbrechen, so galt ohne Zweifel auch bei den Sachsen die im Friesischen Gesetze I. 15. enthaltene Regel: „Et si servus hoc se perpetrasse negaverit, dominus ejus juret pro illo." Vgl. L. Fris. III. 5—7. L. Saxon. XI. Meine Schrift: Thür. Gesetz 410 fg.

6. Wer erhält das Wergeld für einen erschlagenen oder ermordeten Knecht? Offenbar immer nur der Herr. Bei dem gänzlichen Mangel aller freien Elemente in der Person des Knechts können auch die Verwandten desselben an dem für den erschlagenen oder ermordeten Knecht gezahlten Wergelde keinen Antheil gehabt haben.

Cap. 7.

Wer einen Edlen außer Landes verkauft hat, und ihn nicht wieder zurückbringen kann, soll ihn so büßen, als wenn er ihn getödtet hätte. Hat er ihn aber wieder zurückgeführt, so soll er ihm so viel als Buße zahlen, als worüber er sich durch Vertrag mit ihm einigen kann. (So glaube ich nämlich das placitare erklären zu müssen, so wie ja auch placitum selbst gleichbedeutend mit pactum vorkommt. L. Visigoth. II. 5, 2. X. 1, 5). Ist jedoch der Verkaufte von freien Stücken zurückgekehrt, so soll der Verkäufer das halbe Wergeld desselben zahlen. Hinsichtlich einer verkauften Frau soll es eben so gehalten werden.

Unverkennbar gelten die nämlichen Regeln auch in Betreff der Mitglieder der andern Stände. Ueber den Verkauf innerhalb des Landes findet sich nichts im Gesetze.

Vgl. meine Schrift: Thür. Gesetz 369 fg. und zu den dort citirten Stellen auch noch L. Sal. em. XLI. 3. 4.

Cap. 8 — 10.

Mit Cap. 8. beginnen eine Reihe gesetzlicher Vorschriften, welche wenigstens zum Theil ganz unverkennbar Fränkischen Ursprungs sind. Mehrere derselben erscheinen fast nur als Wiederholungen von Bestimmungen, welche bereits in dem Paderbornschen Capitulare von 785 angetroffen werden.

Die Heiligkeit und der Friede, welchen die alten heidnischen Tempel der Germanen (fana) genossen hatten, wurden gleich bei Einführung des Christenthums auf die neu erbauten christlichen Kirchen übergetragen und für diese sogar noch erhöht. Eine Hauptstelle über jene Heiligkeit ist L. Fris. Add. Sap. XII. „Qui fanum effregerit, et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare, et in sabulo, quod accessus maris operire solet, finduntur aures ejus, et castratur, et immolatur Diis, quorum templa violavit.“ Von den alten heidnischen Tempeln hat J. Grimm D. Mythologie Cap. 4. S. 39 folg. ausführlich gehandelt. Ueber die in Sachsen neu erbauten christlichen Kirchen verfügt dann das Paderb. Capitulare C. 1. „Primum de majoribus capitulis hoc placuit omnibus, ut ecclesiae Christi, quae modo construuntur in Saxonia et Deo sacratae sunt, non minorem habeant honorem, sed majorem et excellentiorem, quam vana (fana) habuissent idolorum. c. 3. Si quis ecclesiam per violentiam intraverit, et in ea per vim vel furtum aliquid abstulerit, vel ipsam ecclesiam igne cremaverit, morte moriatur.“ Es sind dieß also ganz ähnliche Bestimmungen, wie sie in Cap. 8. Tit. II. unseres Gesetzes angetroffen werden. Nur das verdient Hervorhebung, daß

auf einen Todtschlag und Mord, mit welchem eine Verletzung des Kirchenfriedens auch nur entfernt (Tit. II. C. 10) verbunden ist, die Todesstrafe gesetzt wird, während doch sonst grade bei diesem schwersten Verbrechen das Privatbußenrecht noch immer die Regel bildet. Vgl. noch L. Sal. em. LVIII. (Herold. 71.) Alam. V. VII. Bajuv. I. 3. 6. Sachsens. II. 13. §. 4.

Von Meineidigen (II. 8. 9) heißt es im Paderb. Capit. C. 33. „De perjuris, secundum legem Saxonorum sit." Da nun, wie oben ausgeführt worden ist, nicht angenommen werden kann, daß die Rechtssammlung, welche wir lex Saxonum nennen, schon zur Zeit jenes Capitulare vorhanden gewesen sey, so kann in der angeführten Stelle dieses letzteren mit der lex Sax. nur das Recht der Sachsen überhaupt gemeint seyn. Uebrigens möchte ich es doch bezweifeln, daß uns in der Rechtssammlung II. 8. 9. das alte schon zur Zeit jenes Capitulare über den Meineid geltende Recht erhalten sey. Die Festsetzung der Todesstrafe für denjenigen, welcher wissentlich einen Meineid schwört, scheint vielmehr auch erst Fränkischen Ursprungs und eine Folge der auf den Eid angewendeten christlichen Ideen zu seyn, während früher vielleicht nur der Verlust der Hand als Strafe dafür eintrat. Vgl. L. Longob. lib. II. tit. 58. c. 2. „De eo qui perjurium fecerit se sciente, nullam redemtionem habeat, nisi manum perdat." Cnut's weltliche Gesetze C. 33 bei Reinh. Schmid Gesetze der Angels. I. 159. L. Sal. em. L. (Herold. 51). L. Fris. X. Capit. lib. III. c. 4. 10. Append. 2da c. 16. lib. V. c. 196. Hat jemand als Eideshelfer unwissentlich einen falschen Eid geleistet, so soll der Urheber dieses Eides die Hand desselben lösen, d. h. also das halbe Wergeld des Schwörenden zahlen. Ohne Zweifel wohl ad partem regis, wie es im Friesischen Gesetze X. ausdrücklich verfügt wird. — Den

Zusatz in dem Lindenbrogschen und Spangenbergschen Codex, worin unterschieden wird, ob der wissentlich geschworne Meineid infra oder extra patriam geschworen worden ist, halte ich für ein Glossem eines Abschreibers, besonders deshalb, weil die nämliche Unterscheidung noch dreimal in II. 10., IV. 8. und V. 2 wiederkehrt, und es doch gewiß sehr unwahrscheinlich ist, daß so lange Zusätze aus den übrigen Handschriften gleichmäßig hätten ausfallen können.

Wer an Festtagen zur oder aus der Kirche geht, genießt einen besondern Frieden. Daher die Bestimmungen in II. 10. In ähnlicher Weise verfügt die Add. Sap. des Fries. Gesetzes I. 1. „Homo faidosus pacem habeat in ecclesia, in domo sua, ad ecclesiam eundo, de ecclesia redeundo, ad placitum eundo, de placito redeundo; qui hanc pacem effregerit et hominem occiderit, novies XXX. solid. componat. 2. Si vulneraverit, novies XII. solidos componat ad partem regis.“ L. Sax. V. 1. — Ueber den heiligen Martin von Tours, dessen Festtag in den Romanischen und Germanischen Ländern eine so große Bedeutung als Zinstag erhalten hat, s. Sulpic. Sever. vita b. Martini. — Der Zusatz: si infra patriam fuerit etc. scheint auch hier, wie in C. 8. nur Glossem eines Abschreibers zu seyn. Von den Schlußworten des Capitels de reliquis kann nur dasselbe gelten; sie geben an sich keinen Sinn, sollen wohl nur den Uebergang zum Folgenden bilden und gehören nicht mehr zum Texte. — Bei der Bestimmung „bannum solvat“ ist wahrscheinlich an eine Strafe von 60 Schill. zu denken, wenigstens ist dieß das regelmäßige Strafmaaß, welches auf Verletzung eines Königsgebotes gesetzt ist. Bannus ist zunächst gleichbedeutend mit praeceptum regis, z. B. Capit. Aquisgr. a. 802. c. 8; dann aber auch die Geldstrafe, welche für Verletzung eines königlichen

Gebotes gezahlt werden muß. Der Hauptunterschied zwischen dem fredus (freda) und dem bannus in diesem letzteren Sinne liegt darin, daß der erstere regelmäßig eine Privatstrafe voraussetzt, welche erst das Friedensgeld nach sich zieht, während der letztere als öffentliche Strafe für sich erscheint. L. Ripuar. 89 (91). „Nullus judex fiscalis de quacunque libet causa freda non exigat priusquam facinus componatur.“ Capit. Paderb. a. 785. c. 31. „Dedimus potestatem comitibus bannum mittere infra suo ministerio de faida vel majoribus causis in solidis sexaginta. De minoribus vero causis comitis bannum in solidis duodecim constituimus.“ Capit. Sax. a. 797. c. 2. 9.

Tit. III. De conjuratione et laesa dominatione[a]).	Til.
I. Qui in regnum vel regem[b]) Francorum vel filios[c]) ejus de morte consiliatus fuerit[d]), capite puniatur.	XXIII.
II. Qui dominum suum occiderit, capite puniatur.	XXIV.
III. Qui filium domini sui occiderit, vel filiam aut uxorem aut matrem stupraverit[e]), juxta voluntatem domini occidatur[f]).	XXV.
IV. Qui hominem propter faidam in propria domo occiderit, capite puniatur.	XXVI.
V. Capitis damnatus nusquam habeat pacem. Si in ecclesiam[g]) confugerit, reddatur.	XXVII.

a) In cod. Corb. hoc in loco incipit Caput XXIV. cum rubrica: LEX FRANCORUM. b) Til. Lind. in regem.

c) Lind. in filios. d) Til. consiliaverit. e) Spang. stapaverit. f) Til. Lind. Spang. occidatur. Her. occidetur. g) Lind. ecclesia.

Anmerkungen zu Tit. III.

Mehrere der in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen wiederholen nur, zum Theil mit geringen Modificationen, was bereits in dem Paderbornschen Capitulare von 785 festgesetzt worden war, und kaum läßt sich bezweifeln, daß dieses letztere unmittelbar dabei benutzt worden ist.

Die Ueberschrift: Lex Francorum, welche der Corveysche Codex über Cap. 24 (III. 1.) hat, kann natürlich nur auf den Fränkischen Ursprung der unmittelbar folgenden Bestimmungen, nicht aber auf alles Nachherige bezogen werden.

Mit Cap. 1 unseres Titels ist zu vergleichen Capit. Paderbr. a. 785 c. 10. „Si quis cum paganis consilium adversus Christianos inierit, vel cum illis in adversitate Christianorum perdurare voluerit, morte moriatur. Et quicunque hoc idem fraude contra regem vel gentem Christianorum consenserit, morte moriatur. c. 11. Si quis domino regi infidelis apparuerit, capitali sententia punietur.“

Cap. 2 und 3 sind anzuknüpfen an Capit. Paderbr. a. 785. c. 12. „Si quis filiam domini sui rapuerit, morte moriatur. c. 13. Si quis dominum suum vel dominam suam interfecerit, simili modo punietur.“ Daß unter dem Dominus wahrscheinlich der Lehnsherr zu verstehen sey, habe ich schon oben S. 35. zu zeigen gesucht. Das schwer bedrohte stuprum mit der Tochter, Gemahlin oder Mutter des Herrn (III. 3) entspricht der cucurbitatio des Longobardischen Lehnrechts. I. Feud. 5. pr. 17.

Ueber die Heimsuchung (III. 4) verweise ich auf meine Schrift: Thür. Ges. 388 folg.

Die Beschränkung des kirchlichen Asylrechts (III. 5) ist dem Geiste der karolingischen Gesetzgebung völlig angemessen. Ob an dem zum Tode verurtheilten und in die Kirche geflüchteten Verbrecher nach der Auslieferung die Todesstrafe wirklich vollzogen wurde, erfahren wir nicht; doch ist es allerdings wahrscheinlich. Das Capit. Paderbr. a. 785 c. 14 sagt: „Si vero pro his mortalibus criminibus latenter commissis aliquis sponte ad sacerdotem confugerit, et confessione data agere poenitentiam voluerit, testimonium sacerdotis de morte excuset.“ Hier wird also ein Verbrecher vorausgesetzt, gegen den noch kein Todesurtheil ergangen ist.

	Tit. IV. De furtis.	Til.
I.	Qui caballum furaverit, capite puniatur.	XXVIII.
II.	Qui alvearium apum infra septa[a]) alterius furaverit, capite puniatur.	XXIX.
III.	Extra septa furatum[b]) novies componendum est.	XXX.
IV.	Qui nocte[c]) domum alterius effodiens vel effringens intraverit, et duorum solidorum pretium abstulerit, capite puniatur. Si ibi occisus fuerit, non solvatur.	XXXI.
V.	Qui in screona[d]) aliquid furaverit, capite puniatur.	XXXII.
VI.	Qui bovem quadrimum[e]), qui duos solidos valet, nocte[f]) furto abstulerit, capite puniatur.	XXXIII.
VII.	Qui in re[g]) qualicunque vel interdiu vel noctu trium solidorum pretium furto[h]) abstulerit, capite puniatur.	
VIII.	Quicquid vel uno denario[i]) minus tribus solidis quislibet furto[k]) abstulerit,	XXXIV.

novies componat quod abstulit l); et pro fredo, si nobilis fuerit duodecim solidos m), si liber sex n), si litus quatuor, et conscius similiter o).

---

a) Til. Her. septa. Lind. sepem. Spang. sepe. b) Her. Extra septa furatum. Til. Si extra septa furaverit. Lind. Si extra sepem furatum. Spang. extra sepe. c) Til. Lind. nocte. Her. noctu. d) Her. Spang. in screona. Til. infra streoua. Lind. infra screonam. e) Til. quadrimum deest. f) Spang. valet et nocte. g) Spang. rem. h) Spang. furtu. i) Til. Lind. in uno denario. k) Spang. furtu. l) Lind. Spang. abstulerit. m) Til. Lind. solidos deest. n) Her. Spang. VI. Lind. VI. comp. n) Til. Si liber similiter. Lind. et Spang. addunt: De hac re quod superius dictum est de furto (Spang. furtu), qui infra patriam furaverit aliquid (Spang. aliquid deest) unde mori debeat (Spang. morire debet), si foris patria hoc fecerit (Spang. patrie est hoc fecerit) non moriatur, sed (Spang. sed deest) secundum illorum legem ubi factum fuerit componat (Spang. componat deest). o) Lind. Si litus IV. et conscius similiter desunt.

Anmerkungen zu Tit. IV.

Ob wir in diesem Titel gesetzliche Bestimmungen Fränkischen Ursprungs oder alt Sächsisches Recht vor uns haben, ist nicht genau zu entscheiden. Die vielen Todesstrafen allein scheinen mir die Fränkische Herkunft dieser Verfügungen noch nicht zu beweisen, und der Diebstahl ist zu wenig eigentlich politisches und kirchliches Verbrechen, um bei ihm eine absichtliche Aenderung des älteren Rechts an sich schon für wahrscheinlich halten zu müssen.

Im Einzelnen ist Folgendes bemerkenswerth. Es werden zwei Arten von Bestrafungen des Diebstahls unterschieden: die Todesstrafe für gewisse besonders schwere,

und neunfache Buße für geringere Diebstähle. Als schwere Diebstähle werden angesehen jeder Diebstahl eines Pferdes so wie der eines Bienenstockes aus dem Gehege eines Andern; jeder nächtliche Diebstahl im Betrage von 2 Schillingen aus einem mittelst Untergrabung oder Aufbrechung betretenen fremden Hause, insonderheit auch der nächtliche Diebstahl eines vierjährigen Stückes Rindvieh im Werthe von 2 Schillingen; der Diebstahl irgend einer Sache aus einem Schrein, wahrscheinlich einem verschlossenen, endlich jeder bei Tag oder bei Nacht verübte Diebstahl, dessen Gegenstand drei Schillinge oder mehr beträgt. (Ueber das Wort screona (scrinium) vgl. L. Sal. em. XIV. 1. XXIX. 33. 35. wo zwischen dem Diebstahl aus einem Schrein mit und einem ohne Schlüssel unterschieden wird. L. Fris. Add. Sap. I. 3. L. Burg. XXIX. 3.) Die den Dieb treffende Todesstrafe scheint, seitdem überhaupt Todesstrafe bei schwereren Diebstählen eingeführt wurde, das Hängen gewesen zu seyn. L. Rip. LXXIX. (81.) Edmund's Gesetze III. 4. bei Reinh. Schmid 98. Daß für den in handhafter That erschlagenen nächtlichen Dieb kein Wergeld gezahlt zu werden braucht, ist eine in sehr vielen alten Volksrechten vorkommende Bestimmung. Wahrscheinlich mußte aber der Todtschläger durch einen Zwölfereid bekräftigen, daß er den Dieb als einen Schuldigen erschlagen hatte. Meine Schrift, Thür. Gesetz 366 fg.

Hervorzuheben ist vorzüglich der Umstand, daß auch der Sachsenspiegel II. 13. den Diebstahl von drei Schillingen an mit dem Tode und zwar mit dem Hängen bestraft. Der Zusammenhang zwischen dem Sachsenspiegel und dem alten Volksrechte tritt hier um so bestimmter hervor, als der Schwabenspiegel (Senck.) 116, 3. für den Diebstahl erst von fünf Schillingen an Todesstrafe kennt. Vgl. Bair. Landr. oder Kaiser Ludwig's Rechtsbuch von 1346. II. 37 folg. 48. bei von Freyberg

Sammlung histor. Schriften und Urkunden Bd. IV. Heft 3. Aber auch bei dem Diebstahl unter drei oder fünf Schillingen kennen die Rechtsbücher bereits öffentliche Strafe, indem es dem Diebe an Haut und Haar geht, diese jedoch mit drei oder fünf Schillingen von ihm gelöst werden dürfen. Indem dagegen das alte Sächs. Volksrecht bei geringeren Diebstählen, wie namentlich bei dem Diebstahle eines Bienenstockes außerhalb des Geheges eines Andern, neunfache Buße vorschreibt, bleibt es ungewiß, ob die Rückgabe des gestohlnen Gegenstandes darunter schon begriffen war oder nicht.

Auffallend sind die Bestimmungen über das nur in IV. 8. und sonst im ganzen Gesetze nicht wieder erwähnte Friedensgeld, indem man, abgesehen von der im Vergleich mit andern Gesetzen z. B. dem Friesischen III. 2. 3. 4. 8. so geringen Höhe des Fredus, ein anderes Verhältniß unter den verschiedenen Ständen, nämlich beim Freien zwei und beim Liten nur einen Schilling erwarten sollte. Auch wird es nicht klar, ob der Mitwisser eines nicht todeswürdigen Diebstahls nur das Friedensgeld, oder die neunfache Buße oder Beides zahlen mußte, und mit welcher Strafe der Mitwisser eines todeswürdigen Diebstahls belegt wurde. Die Unterscheidung zwischen einem im und einem außer dem Vaterlande begangenen Diebstahle, welche nur im Lindenbrogschen und Spangenbergschen Codex IV. 8. gefunden wird, halte ich hier so wie oben II. 8. 10. nur für späteres Glossem eines Abschreibers. Zur Vergleichung dienen Jus Slesvic. antiq. (bei Kofod Ancher farrago legum antiq. Daniae municip.) §. 14. „Si quis deprehenderit furem suum, manibus a tergo ligatis adducat ad placitum et suspendat eum, alioquin regi emendabit quadraginta marcas. Si vero deprehensum furem ante placitum dimiserit, similiter regi quadraginta marcas emendabit, vel jurabit manu duodecima,

se nec furem deprehendisse nec ligasse.“ §. 15—18. Jus Susat. art. 24. Asegabuch S. 141. Grimm D. Ralt. 635 folg. Meine Schrift, Thür. Gesetz 362 folg. Bemerkenswerth sind die außerordentlich zahlreichen Bestimmungen über den Diebstahl in den alten Angelsächsischen Gesetzen; z. B. Aethelbirht's Ges. 4. 9. Hlothar's und Eadric's Ges. 5. 7. Withräd's Ges. 26. 29. 30. Ine's Ges. 7. 13. 15. 16—18. 22. 28. 35. 36. 37. 46. 53. 57. 72. 73. 75. u. s. w.

Tit. V. De vi et incendiis.	Til.
I. Qui homini[a]) in hoste vel de hoste, ad palatium vel de palatio[b]) pergenti, malum aliquod fecerit, in triplo componat.	XXXV.
II. Qui domum alterius vel noctu vel interdiu suo tantum consilio volens incenderit, capite puniatur[c]).	XXXVI.
III. Qui alteri dolose per sacramentum res proprias[d]) tollere vult, duobus aut tribus de eadem provincia idoneis testibus[e]) vincatur, et si plures fuerint, melius est.	XXXVII.

a) Spang. hominem. b) Corb. vel de palatio desunt. c) Spang. addit: In qualicunque loco est, secundum legem illorum. d) Til. proprias deest. e) Spang. tribus eadem provincia id est testibus.

Anmerkungen zu Tit. V.

Cap. I. Die hier getroffenen Bestimmungen darf man wohl ohne Zweifel für Fränkischen Ursprungs halten.

Wer sich in hoste oder von da wieder auf der Heimkehr befindet, genießt einen besondern Frieden, (eine allgemeine Rechtsansicht, die ja auch in unsern heutigen

Kriegsartikeln noch nachwirkt), und vermöge desselben muß jedes ihm zugefügte Uebel dreifach gebüßt werden. In hoste heißt streng genommen nicht in exercitu, sondern in bello. Daraus erklären sich die Ausdrücke hostem facere; Pippini Principis Cap. Suession. a. 744. c. 3. (Pertz III. 21.) „Et abbati legitimi ostem non faciant, nisi tantum hominis eorum transmittant,“ oder was in den Annalen zuweilen gefunden wird: „hic annus fuit sine hoste,“ Annal. Petav. ad a. 786 (Pertz I. 17.) Auch erwähnen die Quellen das in exercitum und das in hostem pergere neben einander. Karlomanni Principis Cap. a. 742 c. 2. Karoli M. Cap. a. 769—771. c. 1. „Servis Dei per omnia omnibus armaturam portare vel pugnare aut in exercitum et in hostem pergere, omnino prohibemus.“ (Pertz III. 16. 33). Die Verdreifachung der Buße und des Wergeldes dessen, der sich in hoste befindet, scheint von den Franken zu den andern allmählich ins Fränkische Reich hineingezogenen Völkern übergetragen worden zu seyn, und es lag offenbar im eigenen Interesse der Fränkischen Herrscher, bei ihrer und des Volkes Richtung auf Krieg und Eroberung auch die Kriegsleute mehrfach zu begünstigen. Vgl. noch Capit. Francicum a. 779 c. 17. (Pertz III. 38) „De itinerantibus. Qui ad palatium aut aliubi pergunt, ut eos cum collecta nemo sit ausus adsalire. Et nemo alterius erbam defensionis tempore tollere praesumat, nisi in hoste pergendum, aut missus noster sit. Et qui aliter facere praesumit, emendet.“ Daß übrigens die homines in hoste keinen besondern Stand bildeten, vielmehr das in hoste esse ein bloß factisches, vorübergehendes Verhältniß war, habe ich schon an einem andern Orte nachzuweisen gesucht. Thür. Gesetz 168 folg.

Auch demjenigen, der sich auf der Reise zur königlichen Pfalz befindet oder von da wieder heimkehrt, ist ein

höherer Friede durch Verdreifachung seiner Buße und seines Wergeldes ausgewirkt; in ähnlicher Art wie der Gang zur Kirche oder zum Placitum und die Rückkehr von da besonders begünstigt zu seyn pflegt. Indem aber so dem Volke der Sachsen eine gewisse Heiligkeit alles dessen, was mit dem König in Berührung trat, eingeschärft wurde, war es ganz natürlich, daß auch für die königlichen Missi und ihre Leute dreifache Buße und Wergeld festgesetzt wurde. Vgl. L. Fris. Addit. Sap. I. 1. 2. Ed. Rothar. 17. 18. Capit. Paderbr. a. 785. c. 26. Cnut's Gesetze I. 79 bei Reinh. Schmid I. 170. Capit. Saxon. a. 797. c. 7. „De missis regis statuerunt, ut si ab eis (eorum) aliquis interfectus evenerit, in triplum eum componere debeat qui hoc facere praesumpserit. Similiter quicquid aut eorum hominibus factum fuerit, omnia tripliciter faciant restaurare et secundum eorum ewa componere." L. Alam. XXX.

Cap. 2. handelt von Brandstiftung. (Meine Schrift Thür. Ges. 373 fg.) Nach dem Sächsischen Capitulare von 797 C. 8. scheint die Brandstiftung nur mit dem Königsbanne von 60 Schillingen bestraft zu werden, wenigstens wird einer Privatbuße an den dadurch Beschädigten dort nicht gedacht. In dem alten Volksrechte ist für die nächtliche wie die am Tage verübte ganz allgemein die Todesstrafe vorgeschrieben, wahrscheinlich die Strafe des Hauptabschlagens, welche nach dem Sachsenspiegel II. 13. über denjenigen, welcher burnet sunder mortbrant, verhängt wird. Die Spangenbergsche Handschrift hat auch hier wieder das schon mehrfach erwähnte Glossem, worin unterschieden wird, ob die That in oder außer dem Vaterlande begangen worden ist. Uralt scheint die Strafe zu seyn, welche nach dem Sächs. Capit. a. a. O. gegen einen beharrlich Ungehorsamen und das Recht Verweigern-

den von sämmtlichen Gemeindegliedern beschlossen werden konnte, und darin bestand, daß ihm sein Haus angezündet, Er selbst also dadurch obdachlos gemacht wurde. „De incendio convenit, quod nullus infra patriam praesumat facere propter iram aut inimicitiam, aut qualibet malevola cupiditate: excepto si talis fuerit rebellis qui justitiam facere noluerit, et aliter districtus esse non poterit, et ad nos, ut in praesentia nostra justitiam reddat, venire despexerit, condicto commune placito simul ipsi pagenses veniant; et si unanimiter consenserint, pro districtione illius casa incendatur, tunc de ipso placito commune consilio facto secundum eorum ewa fiat peractum, et non pro qualibet iracundia aut malevola intentione, nisi pro districtione nostra. Si aliter facere ausus fuerit, sicut superius dictum est, solidos sexaginta componat." Die Friesischen Brokmänner und die Ditmarsen brannten ihrem pflichtwidrig handelnden oder bestechlichen Richter das Haus nieder. Willküren der Brokm. 24—32. Westphalen monum. ined. III. 1733. Noch andere Beispiele liefert J. Grimm D. Realt. 729.

In Cap. 3 ist von einem Eigenthumsstreite die Rede. Vermuthlich ist bei den res propriae vorzugsweise an Grundstücke zu denken, weil nur auf sie die vorgeschriebene Beweisart in allen Fällen anwendbar zu seyn scheint. Ich verweise jedoch hier auf die Anmerkungen zu Tit. XVI., wo der obige Gegenstand mit Rücksicht auf Sachsensp. III. 21. genauer behandelt werden wird.

Til. XXXVIII.	Tit. VI. De conjugiis.
	I. Uxorem ducturus, CCC. solidos det parentibus ejus.
	II. Si autem sine voluntate parentum, puella tamen consentiente ducta fue-

rit, bis CCC. solidos parentibus ejus componat.

III. Si vero nec parentes, nec puella consenserunt, id est, si per vim[a]) rapta est, parentibus[b]) ejus CCC. solidos, puellae[c]) CCXL. componat, eamque parentibus restituat.

---

a) Til. Lind. si per vim. Spang. si vim. Her. si vi. b) Spang. parentes. c) Til. puella.

Anmerkungen zu Tit. VI.

Mit diesem Titel beginnt eine Reihe der interessantesten Gegenstände, deren nicht bloß kurze Berührung, sondern zum Theil ausführlichere Darstellung dem wegen seiner angeblichen Dürftigkeit zuweilen fast angeklagten Sächsischen Gesetze einen ganz vorzüglichen Werth verleiht. Es sind dieß: die Eingehung einer Ehe, die Vormundschaft über Weiber, das Erbrecht und das eheliche Güterrecht.

Tit. VI. handelt von Eingehung einer Ehe. Damit sind Tit. VII. 3. 4., X. und XVIII. in Verbindung zu bringen.

Der Ehe liegt regelmäßig ein Kauf zu Grunde. Ihr voraus geht eine Verlobung (desponsatio), bei welcher im Kreise der beiderseitigen Verwandten und Freunde der Kaufpreis und die übrigen Bedingungen festgesetzt werden. Als Kaufpreis giebt das Gesetz die Summe von 300 Schillingen an, wobei es jedoch ungewiß bleibt, ob dieß der gewöhnliche Betrag desselben oder ein nicht mehr zu überschreitendes Maximum war. Für das Letztere scheint die Natur der Sache mehr zu sprechen; außerdem aber macht es auch die so bedeutende Höhe dieses Kaufpreises

wahrscheinlich, daß sich derselbe nur auf eine Ehe zwischen Mitgliedern des Adels bezieht. Diese Vermuthungen gewinnen an Stärke durch die in den Longobardischen Gesetzen hierüber enthaltenen Bestimmungen. Leg. Liutpr. 88. (VI. 35) „Si quis conjugi suae metam dare voluerit, ita nobis justum esse comparuit, ut ille qui est judex, dare debeat si voluerit solid. CCCC., amplius non, minus quomodo placuerit. Reliqui nobiles homines debeant solid. CCC., amplius non. Et si quiscumque alter homo minus dare voluerit, det quomodo convenit, et ipsa meta fiat data et appretiata, ut nullo tempore exinde intentiones et causationes procedant." Die Longobardische Meta entspricht dem pretium emtionis des Sächsischen Gesetzes, wiewohl sich bei den Longobarden bereits die Ansicht entwickelt hatte, daß die Meta nicht dem Vormunde, sondern der Frau selbst gebühre. In dem mitgetheilten Gesetze über die Höhe der von gewöhnlichen Edlen zu zahlenden Meta ist wahrscheinlich keine ganz neue Anordnung des Königs Liutprand, sondern nur eine Bestätigung dessen, was die Sitte schon früher eingeführt hatte, enthalten; königlichen Grafen aber sollte es ausnahmsweise gestattet seyn, eine Meta von 400 Schillingen zu geben. Die Worte minus quomodo placuerit müssen wahrscheinlich auch hinter dem zweiten amplius non hinzugedacht werden, und eben so dürfte sich die Sache auch bei den Sachsen verhalten haben. Vgl. noch L. Visig. III. 1, 5. Phillips Gesch. des Angelsächs. Rechts §. 36. Reinh. Schmid Ges. der Angelsachsen I. 208. J. Grimm D. Ralt. 420. Kraut Vormundschaft Bd. I. S. 313 folg. Bei den Angelsachsen scheint für den Kaufpreis einer Frau der Name weotuman, welcher an das Burgundische wittemon erinnert, neben andern Bezeichnungen (ceap, scaett, gyft) üblich gewesen zu seyn. Aelfred's Ges. A. Mosaische

Ges. 29 bei Reinh. Schmid a. a. O. I. 36. Ob die Sachsen diesen Namen ebenfalls kannten, ist ungewiß.

Am schwierigsten ist die Frage, wer bei den Sachsen den Kaufpreis erhalten habe? Zwar bin ich mit Kraut a. a. O. I. 313 der Ansicht, daß die im Sächsischen Gesetze Tit. VIII. vorkommende dos und das pretium emtionis nicht das Nämliche sind, und daß die Frau bei den Sachsen den Kaufpreis nicht erhielt. (Ueber diejenigen Volksrechte, nach denen das ursprüngliche pretium emtionis (meta, Muntschatz) bereits Eigenthum der Frau wurde, s. Kraut a. a. O. I. 297 folg.) Dagegen könnte man zweifelhaft seyn, ob der Kaufpreis bei den Sachsen bloß dem Vormunde der Frau zu Theil wurde, oder ob auch noch andere Verwandte einen gewissen Anspruch darauf hatten; und diese Frage steht in Beziehung zu einer zweiten: was denn unter den parentes zu verstehen sey, ob nur die Eltern, oder die proximi im weiteren Sinne des Wortes? Ich glaube, nur die Eltern, welche hier statt des eigentlich allein berechtigten Vaters zusammen genannt werden, weil bei beiden ganz gleiches Interesse an der Verheirathung der Tochter vorausgesetzt wird, und ich bin al überhaupt der Ansicht, daß wirklich nur der Inhaber des Mundium den Kaufpreis bekam. In Tit. X. 1. wird in gleichem Falle einmal nur der Vater genannt, wo in Tit. VI. 2 von den parentes überhaupt die Rede ist. Wenn jemand ohne Willen der Verwandten aber mit Einwilligung der Jungfrau selbst diese letztere zur Frau genommen hat, so soll er nach VI. 2. ihren parentes zweimal dreihundert Schillinge zahlen. Die einen 300 sind hier als reine Buße, die andern als Kaufpreis zu betrachten. Raubt jemand die Verlobte eines Andern, aber wie hinzugedacht werden muß, mit ihrer eigenen Zustimmung, so soll er nach X. 1. 2. ihrem Vater 300 Schillinge, dem Bräutigam eben so viel, und wenn er sie von der Mutter,

mit welcher sie auf öffentlichem Wege ging, weg raubte, auch der Mutter noch 300 Schillinge als Buße zahlen, und sie außerdem noch mit 300 Schillingen kaufen. Raubt aber jemand eine Jungfrau wider ihren eigenen so wie gegen den Willen der parentes, so soll er sie diesen nach VI. 3. zurückgeben, außerdem aber diesen letzteren den Raub wieder mit 300, und der Jungfrau selbst mit 240 Schillingen büßen. Im Allgemeinen wird also hier das Resultat gewonnen: der Raub einer Jungfrau (wie es scheint, von Adel) muß abgesehen von einer damit concurrirenden Verletzung gegen den Bräutigam, die Mutter oder die Jungfrau selbst, wofür besondere Buße zu zahlen ist, stets mit 300 Schillingen gebüßt werden. Als die Personen aber, denen diese Buße zukommt, werden in VI. 2. 3. die parentes, in X. 1. nur der Vater, der Inhaber des Mundium genannt. Hieraus läßt sich, wie ich oben andeutete, die Vermuthung ziehen, daß auch der Kaufpreis bei Eingehung einer Ehe nur dem Vormunde im weitesten Sinne des Wortes zukam.

Hierzu tritt nun das, was in VII. 3. 4. über die Verheirathung einer Wittwe bestimmt ist. Wer eine Wittwe heirathen will, soll ihrem Vormunde den Kaufpreis für dieselbe anbieten, und ihre Verwandten (propinqui, proximi) sollen dazu einwilligen; denn schwerlich können unter den propinqui ejus die Verwandten dessen, der die Wittwe heirathen will, verstanden werden. Verweigert aber der Vormund seine Zustimmung, so soll sich der Bewerber an jene Verwandten wenden, und schon mit ihrer Einwilligung die Frau zu nehmen befugt seyn, dabei aber stets den Kaufpreis bereit halten, um dem Vormunde der Frau, wenn dieser noch etwas sagen will, die 300 Schillinge geben zu können. Hier kann man nun zunächst fragen: wer sind jene proximi der Wittwe? die proximi aus der Familie, welcher sie durch Geburt an-

gehört, oder aus derjenigen, in welche sie durch ihre erste Verheirathung eintrat? Die innere Consequenz verlangt das Letztere anzunehmen, da die Wittwe nach VII. 2. als ein Mitglied der Familie ihres verstorbenen Mannes erscheint. Vermuthlich aber war auch hier der Begriff der proximi eben so begrenzt, wie wir dieß oben S. 113 fg. in Betreff der Blutrache, so wie der Theilnahme an Zahlung und Empfang des Wergeldes gesehen haben. Die Entscheidung jener ersten Frage erscheint jedoch gleichgültig in Betreff der andern: wem der Kaufpreis für die wieder heirathende Wittwe zukomme, ob den Verwandten überhaupt, oder bloß dem Vormunde? Das Letztere ist nach VII. 3. 4. offenbar das Wahrscheinlichere, da nur Er als Empfänger des Kaufpreises genannt wird, und kein Grund vorhanden ist, warum die Verwandten, wenn ihnen bei vorhandener Zustimmung des Vormundes ein Theil des Kaufpreises gebührt hätte, dieses Recht wegen mangelnder Zustimmung desselben nicht hätten geltend machen können; um so mehr, als die Verwandten durch ihre Einwilligung, selbst gegen den Willen des Vormundes, die nachfolgende Ehe einer Wittwe zu einer rechtmäßigen und erlaubten machen konnten. Die ganze Verfügung über das Ergänzen der mangelnden Zustimmung des Vormundes durch die Verwandten ist übrigens sehr singulär, und kann wohl nur auf Wittwen, welche größere Freiheit als Jungfrauen genießen, bezogen werden. Die Worte: si forte aliquid dicere velit, bin ich geneigt zu erklären: wenn sich der frühere Vormund der Wittwe, nachdem diese gegen seinen Willen, aber mit Einwilligung der Verwandten wieder geheirathet hat, noch immer als ihr Vormund geriren will. Der Widerspruch des Vormundes gegen die nachfolgende Ehe der Wittwe hat nämlich hier bewirkt, daß der neue Ehemann die Vormundschaft über dieselbe nicht hat erwerben können, denn diese konnte ihm doch niemand anders

als der bisherige Inhaber derselben übertragen. In diesem Falle scheinen nun die Rechte des bisherigen Vormundes und des Ehemannes in der Art mit einander ausgeglichen zu seyn, daß sich der Ehemann die Ausübung der sonst aus der Vormundschaft fließenden Rechte über die Frau von Seiten des Vormundes nicht mehr gefallen zu lassen braucht. Er muß aber, um dergleichen Anmaßungen zurückweisen zu können, auch stets bereit seyn, den Kaufpreis an den Vormund zu entrichten.

Hierdurch verbreitet sich nun zugleich Licht über den wahren Gegenstand des Kaufes bei Eingehung einer Ehe. Die Vormundschaft über die Frau ist der Gegenstand, welcher gekauft wird. Man darf daher, wie ich glaube, im ältesten Deutschen Rechte nicht so unterscheiden, daß erstens der Mann bei jeder Ehe ohne Ausnahme die Frau habe kaufen müssen, und daß zweitens die Vormundschaft über dieselbe noch besonders erworben, namentlich denn auch gekauft worden sey; daß aber dieser letztere Kauf zuweilen auch wohl nicht Statt gefunden, der Mann also die Vormundschaft über die im Uebrigen doch gekaufte Frau nicht erworben habe. (Irre ich nicht, so ist dieß die Ansicht von J. Grimm D. Ralt. 420 folg. 447 folg.) Vielmehr heißt nach meiner Ansicht eine Frau kaufen selbst nichts anders, als: die Vormundschaft über sie kaufen. Ausnahmsweise aber konnte es auch solche Ehen geben, wo die Frau oder die Vormundschaft über sie noch nicht gekauft worden war, und von einer solchen Ehe spricht namentlich das Sächsische Gesetz VII. 4. Die Ehe, welche eine Wittwe mit Zustimmung der Verwandten, aber gegen den Willen des Vormundes eingegangen ist, wird als vollkommen gültig angesehen, und doch ist die Frau, d. h. die Vormundschaft über sie von dem Manne wirklich noch nicht gekauft, so lange er die 300 Schillinge an ihren früheren Vormund noch nicht entrichtet hat. Daß diese

nicht an die Frau, insonderheit nicht mit der dos zusammenfallen, scheint nach den Worten von VII. 4. keinem Bedenken zu unterliegen.

Nach dieser Darstellung bin ich nun auch der Ansicht, daß der für die Frau oder die Vormundschaft über dieselbe gezahlte Kaufpreis im ursprünglichen Rechte des höchsten Alterthums keinesweges der Frau selbst zu Theil wurde, namentlich also auch mit demjenigen nicht zusammenfiel, was der Mann der Frau dafür, daß sie sich seinem Willen unterwarf, aussetzte. Ich halte vielmehr den Grundsatz, daß die Frau selbst jenen ursprünglichen Kaufpreis zu erhalten habe, über den wir die reichhaltigsten Zeugnisse in den Longobardischen Gesetzen antreffen, immer erst für ein Erzeugniß späteren Rechts. Natürlich erscheint da, wo sich dieser Grundsatz bereits heimisch gemacht hat, die ganze Idee von einem der Ehe zu Grunde liegenden Kauf schon sehr zurückgedrängt. Allein da auch hier, wie namentlich bei den Longobarden, die Zahlung der meta die Bedingung ist, ohne welche der Mann das Mundium nicht erwerben kann, so liegt hierin nur ein um so stärkerer Beweis, daß der Kauf der Frau ursprünglich ein Kauf der Vormundschaft über sie war. Aus dem Gesagten erklärt sich übrigens, warum die meta selbst auch mundium, pretium schlechthin, pretium quod pro mundio mulieris datum est, genannt wird. Vgl. Ed. Rothar. 182. 183. 188. 190. 216. 217.

In den Longobardischen Gesetzen wird für das Loskaufen einer Frauensperson von dem Mundium, unter dem sie ursprünglich gestanden, die Formel gebraucht: mundium de puella s. muliere (puellae s. mulieris) facere, und damit war der Regel nach, aber nicht immer der Erwerb des Mundium über dieselbe für den Loskaufer verbunden. (Vgl. unten die Anmerk. zu Tit. XVIII.) Umgekehrt wird mit den Ausdrücken: mundium viduae liberare

ein wahres Zurückkaufen der Frau in die Familie, der sie durch ihre Geburt angehört, bezeichnet, und zwar mußte wohl in solchem Falle für die Wiedererwerbung des Mundium in der Regel die nämliche Summe entrichtet werden, welche der Mann als Meta für die Erwerbung des Mundium gezahlt hatte. Dafür spricht

Ed. Rothar. 199. „Si pater filiam suam aut fratер sororem suam alii ad maritum tradiderit, et contigerit casus, ut ille maritus moriatur, et pater aut frater mundium ejus liberaverit, sicut supra constitutum est, et illa vidua in domo patris aut fratris regressa fuerit, et alias sorores in casa patris aut fratris invenerit, et postea pater aut frater mortuus fuerit, et illa remanserit in domo cum aliis sororibus, una aut pluribus, et ad facultatem patris aut fratris venerint dividendam cum aliis parentibus aut cum curte regis: tunc illa vidua, quae in domo patris aut fratris regressa est, habeat sibi inante morgengab et methium; (der mir vorliegende Rehdigersche Codex der Lombarda liest mephium); de faderfio autem, id est de alio dono, quantum pater aut frater dederit ei, quando ad maritum ambulaverit, mittat in confusum cum aliis sororibus, et illa alia soror, una aut plures, tollat unaquaeque in antea quantum pro mundio pater aut frater liberando eam ad parentes mariti defuncti dederit; reliquam patris aut fratris substantiam aequaliter dividant, sicut in hoc edicto legitur. Et si sola in casa remanserit, in quantum ei per legem competit, heres succedat."

Die freigeborne Wittwe, welche mit einem Freien verheirathet gewesen, nach dem Tode ihres Mannes in Folge eines Rückerwerbes der Vormundschaft über sie durch ihren Vater oder Bruder, in das Haus dieser letzteren zurückgekehrt ist, und nun mit ihren Schwestern das Erbe

des verstorbenen Vaters oder Bruders theilen will, soll die Morgengabe und die Meta in voraus behalten. (Für die freigeborne Wittwe eines Aldionen gilt ein anderes Recht, Ed. Roth. 217). Das Faderfium dagegen soll sie zur Theilung conferiren, und darunter kann nicht, wie Kraut a. a. O. 301 meint, die Meta selbst verstanden werden; denn wie könnte es dann im Gegensatze zu Meta und Morgengabe ein aliud donum heißen? Wörtlich bedeutet es so viel als Vatergut, und es sind dieß die res mulieris, si aliquas res de parentibus adduxit im Ed. Roth. 217; das quicquid (mulier) de sede paterna secum attulit der L. Alam. LV. (56); hauptsächlich aber ist dabei wohl an die Aussteuer zu denken, wenn die sich verheirathende Tochter nicht etwa schon aus dem ganzen Vermögen abgesondert worden war, und bei jener Collation wurde vielleicht hinsichtlich der Nothwendigkeit eines Eides eben so unterschieden, wie nach dem Sachsens. I. 13. Jede von den andern Schwestern soll aber nun so viel vorweg nehmen, als der Vater oder der Bruder gezahlt hat, um von den Verwandten des verstorbenen Mannes der Wittwe das Mundium wieder zu erwerben; erst alles Uebrige sollen sie zu gleichem Recht mit einander theilen. Hierbei ist von folgendem Gesichtspuncte auszugehen. Zunächst kommt die Morgengabe der Wittwe aus dem Grunde zu, weil sie überhaupt schon verheirathet gewesen ist, und an ihr gebührt den Schwestern kein Antheil. Die Meta bleibt der Wittwe gleichfalls, aber der Vater oder Bruder der Wittwe haben das Mundium über dieselbe den Verwandten ihres verstorbenen Mannes wieder abgekauft, und zwar hat man hier wohl als Regel anzunehmen, daß sie dafür eben so viel zurückgezahlt haben, als von dem verstorbenen Manne unter dem Namen der Meta entrichtet worden war; die Meta, welche die Wittwe bei der Beerbung ihres Vaters oder Bruders in voraus behält, kommt also im Grunde

nicht von der Familie ihres verstorbenen Mannes, denn diese ist ja dafür vollständig entschädigt, sondern sie kommt von ihrem eignen Vater oder Bruder her. Demnach ist kein Grund vorhanden, der Wittwe diese Meta in voraus zu lassen, ohne ihre Schwestern dafür zu entschädigen, und daraus erklärt sich, warum jede von den andern Schwestern vor der Theilung so viel vorweg zu nehmen befugt ist, als für das zurückgekaufte Mundium über die Wittwe von ihrem Vater oder Bruder gezahlt worden ist.

Die Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über das Kaufen einer Frau und den Erwerb des Kaufschillings von Seiten des Vormundes, nicht der Frau selbst, gewinnen offenbar dadurch an Interesse, daß wir allen Grund haben, sie für die älteste Ansicht des Germanischen Rechts überhaupt zu halten. Darin liegt denn auch trotz des jüngeren Alters des Sächsischen Gesetzes im Vergleich z. B. mit dem Burgundischen Volksrechte und dem Edicte des Königs Rotharis gar nichts Auffallendes, da sich bei den nördlicheren Völkern wie Sachsen und Friesen wegen mangelnder unmittelbarer Berührung mit der Römischen Welt, das ursprünglich Volksthümliche in jeder Beziehung am längsten rein erhalten hat. Zur Bestätigung dienen das Angelsächsische und das alt Dänische Recht. Vgl. Phillips Gesch. des Angelsächs. R. §. 36. Kolderup-Rosenvinge Dän. Rgesch. übers. von Homeyer §. 17.

In späteren Rechtsquellen der Sachsen, namentlich im Sachsenspiegel ist die Idee vom Kaufen der Frauen verschwunden, und der Ehemann erwirbt als solcher auch ohne Kauf die Vormundschaft über die Frau. Sachsens. I. 45. „Al en si ein man sime wibe nicht ebenburtig. her ist doch ir vormunde und si ist sin genozinne und trit in sin recht. swenne sie in sin bette get.“ Wahrscheinlich ist es der Einfluß des Christenthums gewesen, welcher allmählich diese Umwandlung der Ansichten

hervorgebracht hat. Auch findet man schon frühzeitig einzelne Verbote ein Weib um Geld wegzugeben. Cnut's weltliche Gesetze 72. bei Reinh. Schmid a. a. O. 168.

Bei denjenigen Völkern, wo der ursprüngliche Kaufpreis schon nach den alten Volksrechten der Frau zu Theil wird, war im Grunde genommen schon damals eine Wittwenversorgung daraus geworden, und diesen Charakter hat die Meta auch wirklich in den Longobardischen Gesetzen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß das Wegfallen des pretium emtionis bei den Sachsen auf die Entwickelung der Leibzucht (Witthum) einen gewissen Einfluß gehabt hat, indem wie hier schon vorläufig bemerkt werden mag, sehr viele Gründe dafür sprechen, die Dos in Tit. 8 und 9 des Sächsischen Gesetzes nicht für die Leibzucht des Sachsenspiegels, sondern für die Morgengabe zu halten. Uebrigens ist bemerkenswerth, daß schon nach einem Gesetze des Königs Aistulph ein der Wittwe an den unbeweglichen Gütern des Mannes ausgesetzter Nießbrauch, also eine Leibzucht im Sinne des Sachsenspiegels, noch außer der Morgengabe und der Meta bei den Longobarden allmählich üblich geworden zu seyn scheint. Leges Aistulph. 5. „Si quis Langobardus decedens voluerit uxori suae usumfructum de rebus suis judicare, et filios et filias ex ea reliquerit, non amplius ei per usumfructum judicare possit, quam medium de sua substantia, super illud, quod ei in morgengab et in meta secundum legem datum fuerit. Et si filios et filias ex alia uxore reliquerit, unum aut duos, possit uxori suae tertiam partem ad usumfructum relinquere. Et si fuerint tres, quartam portionem. Si fuerint plures, per hunc numerum computetur. Morgengab et metam, quae ei data est legibus, habeat in antea Si quidem nupserit postea aut mortua fuerit, ususfructus in integrum ad heredes revertatur. De meta

vero et morgengab fiat sicut anterius edictum." Vgl. auch Lombard. II. 14, 28.

Auf die in Tit. XVIII. des Sächs. Ges. einem Liten des Königs zugesprochene Befugniß eine Frau zu kaufen wo er will, komme ich weiter unten bei dem Titel selbst noch einmal zurück. Vorläufig bemerke ich, daß der Nachdruck in jener Stelle nach meiner Ansicht nicht auf emere, sondern auf ubicunque voluerit liegt.

Til.	Tit. VII. De haeredibus et viduis.
XXXIX.	I. Pater aut mater[a]) defuncti, filio[b]) non filiae haereditatem relinquant[c]).
XL.	II. Qui mortuus viduam reliquerit, tutelam ejus filius, quem ex alia uxore[d]) habuit, accipiat. Si is forte defuerit, qui frater, id est defuncti[e]): si frater non fuerit, proximus[f]) paterni generis ejus[g]) consanguineus.
XLI.	III. Qui viduam ducere vult[h]), offerat tutori pretium emtionis ejus, consentientibus ad hoc propinquis ejus.
	IV. Si tutor abnuerit, convertat se ad proximos ejus, et eorum consensu accipiat illam[i]), paratum habens pretium[k]), ut tutori ejus, si forte aliquid dicere velit, dare possit, hoc est solidos CCC.
XLII.	V. Qui defunctus non filios sed filias reliquerit, ad eas omnis haereditas pertineat, tutela vero earum, fratri vel proximo paterni generis deputetur.
XLIII.	VI. Si vidua filiam habens nupserit filiumque genuerit, tutela filiae ad filium quem tunc genuerat pertineat.

VII. Si autem filium habens nupserit, filiamque genuerit, tutela filiae non ad filium prius genitum, sed ad fratrem patris vel ad proximum ejus pertineat.

VIII. Qui filiam ac filium habuerit[l]), et filius uxore ducta filium[m]) genuerit et mortuus fuerit, haereditas patris ad filium filii id est ad nepotem[n]), non ad filiam pertineat[o]). XLIV.

---

a) Spang. Pater autem et mater. b) Til. filiis. c) Til. Lind. relinquant. Corb. Spang. relinquent. Her. relinquit. d) Spang. uxorem. e) Til. qui frater, id est defuncti. Lind. qui frater est defuncti. Her. frater idem defuncti. Corb. frater illius defuncti. f) Til. si proximus. g) Lind. Spang. vel ejus. Apud Til. et Her. vel deest. h) Til. vult. Her. Lind. velit. i) Til. Her. Lind. illam. Spang. eam. k) Til. paratum habens precium. In ceteris cod. et edit. paratam habens pecuniam. l) Her. Qui filiam ac filium hahuerit. Til. Lind. Qui filium aut filiam genuerit (Lind. habuerit). m) Her. et filium. Apud Til. et Lind. et deest. n) Til. Lind. ad nepotem. Her. ad deest. o) Lind. pertinet.

Anmerkungen zu Titel VII.

Abgesehen von der in Cap. 3. und 4. berührten und in den Anmerkungen zu Tit. VI. behandelten Wiederverheirathung einer Wittwe, werden in diesem Titel noch zwei sehr wichtige Gegenstände besprochen: die Erbfolgeordnung des alten Sächsischen Rechts in Cap. 1. 5. 8., und die Vormundschaft über unverheirathete Frauenspersonen, Wittwen wie Jungfrauen in Cap. 2. 5. 6. 7. Wir beginnen mit der Vormundschaft und wenden uns hernach erst zur Erbfolgeordnung. Denn die Vormundschaft über unverheirathete Frauenspersonen schließt sich am passendsten un=

mittelbar an die über Ehefrauen an; die Erbfolgeordnung aber gewährt einen leichten Uebergang zu dem Güterrecht der Ehegatten in Tit. VIII. und IX.

Cap. 2. 5. 6. 7. Vormundschaft über unverheirathete Frauenzimmer.

Alle Weiber stehen nach altem Rechte unter Vormundschaft. Ed. Roth. 205. „Nulli mulieri liberae sub regni nostri ditione, lege Longobardorum viventi, liceat in suae potestatis arbitrio, id est selbmundiae vivere, nisi semper sub potestate viri aut potestate curtis regiae debeat permanere; nec aliquid de rebus mobilibus aut immobilibus sine voluntate ipsius, in cujus mundio fuerit, habeat potestatem donandi aut alienandi.“ Die Hauptfrage ist, wem die rechte Vormundschaft über ein Weib gebührt habe? Um hierüber ins Klare zu kommen, muß aber bei Frauenspersonen erst die Vorfrage beantwortet werden, welcher Familie dieselben angehören? Der Sohn folgt dem Vater und tritt der Regel nach nie aus dessen Familie heraus; selbst wenn er heirathet und eine eigene Familie gründet, bildet diese doch nur einen Zweig des größeren Familienstammes. Anders ist es bei der Tochter. Zu welcher Familie sie gehören soll, darüber entscheidet bei ihr nicht bloß die Geburt, sondern auch die Ehe, und die Verheirathung bildet im Leben des Weibes auch in Betreff der Vormundschaft einen Hauptabschnitt. Die Frau, welche heirathet, tritt dadurch in eine andere Familie, und kommt nun regelmäßig unter die Vormundschaft ihres Mannes. Stirbt der Mann, so bleibt sie der Regel nach ein Mitglied der Familie ihres Mannes, und hierdurch entscheidet sich auch, wem die Vormundschaft über sie gebühre. Es ist Ausnahme von der Regel, wenn die Familie, der sie durch Geburt angehört, die Vormundschaft über sie zurück erwirbt. (Vgl.

oben S. 144 fg.). Außerdem aber war es zur Zeit des Sachsenspiegels I. 45 Rechtens, daß selbst ein Weib von höherem Geburtsstande als ihr Mann zwar während der Ehe unter seiner Vormundschaft stand, nach seinem Tode aber nicht in seiner Familie blieb, sondern in ihre eigene Familie zurücktrat, also nun wieder unter die Vormundschaft ihres Vaters, wenn er noch lebte, oder ihres eigenen nächsten ältesten ebenbürtigen Schwertmagen kam. Abgesehen hiervon gilt der Grundsatz: die Wittwe gehört zur Familie ihres verstorbenen Mannes, und der älteste Sohn oder in Ermangelung eines solchen der nächste älteste ebenbürtige Schwertmage ihres Mannes führt die Vormundschaft über sie.

Eine Frau kann aber nun durch Verheirathung mehrmals so aus einer Familie in die andere übergehen. Auch die Wittwe, welche wieder heirathet, kommt der Regel nach wieder unter die Vormundschaft ihres neuen Ehemannes. Wie nun, wenn eine solche Wittwe Söhne und Töchter hat? Die Söhne bleiben in der Familie ihres verstorbenen Vaters, und die Mutter kann dieselben nicht in die Familie des Stiefvaters hineinziehen. Anders verhält sich die Sache wenigstens bei den Sachsen mit der Tochter. Diese folgt der Mutter in die Familie ihres Stiefvaters und wird dessen Vormundschaft gleichfalls unterworfen. Ob der Stiefvater diese Vormundschaft über die Tochter der von ihm geheiratheten Wittwe von dem bisherigen Vormunde derselben noch besonders kaufen mußte, oder ob es sich von selbst verstand, daß wer durch Heirath die Vormundschaft über die Mutter erwarb, dadurch auch Vormund ihrer Tochter aus einer früheren Ehe werde, erfahren wir nicht. Nach den ganz absolut gefaßten Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes möchte man das Letztere vermuthen, was sich dann daraus erklären dürfte, daß die unverheirathete Tochter gewissermaßen in der Mutter aufgeht, rechtlich noch kein von der Mutter gesondertes Daseyn hat.

Wie es sich aber auch damit verhalten haben möge: jedenfalls läßt sich doch so viel behaupten, daß es im alt Sächsischen Rechte als Regel angenommen wird, die unverheirathete Tochter stehe mit der Mutter unter derselben Vormundschaft, der Eintritt der Mutter in eine andere Familie durch Heirath, ziehe auch die unverheirathete Tochter in diese Familie nach. Was bei andern Germanischen Völkern in dieser Hinsicht gegolten habe, wissen wir nicht; allein ich bin sehr geneigt, das nämliche Princip auch bei ihnen anzunehmen, da die Stimme der Natur selbst darauf hinweist, das alt Germanische Recht aber grade durch diesen natürlichen Charakter und durch die rein sittliche Auffassung des ganzen Familienlebens ausgezeichnet ist.

Die Frage, wem die Vormundschaft über eine unverheirathete Frauensperson gebühre, läßt sich hiernach mit Unterscheidung der einzelnen Hauptfälle in folgender Art beantworten.

1. So lange eine Frauensperson aus der Familie, der sie durch die Geburt angehört, noch nicht durch Heirath herausgetreten ist, so lange ist ihr Vater oder in Ermangelung desselben ihr eigener nächster ältester ebenbürtiger Schwertmage ihr Vormund. Dasselbe ist der Fall, wenn eine verheirathet gewesene Frau nach dem Tode ihres Mannes aus den oben angegebenen Gründen in die Familie ihrer Geburt wieder zurückkehrt.

2. Eine unverheirathete Frauensperson kann aber in Folge einer Heirath in eine andere Familie eintreten, entweder indem sie selbst, oder indem ihre Mutter, welche im Wittwenstande lebte, wieder heirathet. Hier gilt die Regel: derjenige Mann, durch welchen die Frauensperson Mitglied einer andern Familie wird, also bei der verheiratheten der Ehemann, bei der Tochter der Stiefvater wird der Vormund derselben, und nach seinem Tode fällt diese Vormundschaft an seinen ältesten Sohn oder in dessen Er-

mangelung an seinen nächsten ältesten ebenbürtigen Schwertmagen.

Auf diese Weise hat sich die Sache wenigstens bei den alten Sachsen verhalten. Alle einzelnen Bestimmungen unseres Titels dienen dem Gesagten zur Bestätigung.

Cap. 2. Wenn jemand nach seinem Tode eine Wittwe hinterläßt, außerdem aber auch einen Sohn von einer früheren Frau, so soll dieser die Vormundschaft über die Wittwe führen. Natürlich, denn der Sohn von der früheren Frau gehört zur Familie seines Vaters; die zweite Frau dieses letzteren, welche jetzt Wittwe geworden, ist ebenfalls in seine Familie eingetreten, und der Sohn von der früheren Frau ist also jedenfalls, vorausgesetzt, daß auch die frühere Frau ihrem Manne ebenbürtig war, der nächste Verwandte des Mannes, welcher eben wegen seines höheren Alters, selbst die eigenen etwa vorhandenen Söhne jener Wittwe ausschließen würde. Es versteht sich und wird hier immer als bekannt angenommen, daß der Sohn, welcher Vormund seiner Mutter, wie überhaupt jeder, der Vormund werden soll, nicht etwa selbst noch unmündig seyn darf. Vgl. Kraut a. a. O. 55 folg. Ist kein Sohn vorhanden, so wird der Bruder des verstorbenen Mannes Vormund der Wittwe, und fehlt es auch an diesem, der nächstgesippte Vatermage. Auffallend ist es, daß der Vater des verstorbenen Mannes hier nicht genannt wird. Die innere Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß hinsichtlich der Vormundschaft unter den einzelnen dazu Berechtigten dieselbe Parentelenordnung gegolten habe, in welcher die männlichen Verwandten von der Schwertseite zur Erbfolge berufen wurden, nur mit dem Unterschiede, daß unter mehreren gleich nahen immer nur dem ältesten die Vormundschaft zufiel. Nun schließt aber, wenn jemand ohne Descendenz aber mit Hinterlassung eines Vaters und eines Bruders gestorben ist, der erstere den letzteren we-

nigstens nach späterem Sächsischen Rechte im Erbe aus, und was wir hierüber im Sachsenspiegel I. 17. gesagt finden, haben wir alle Ursache für das älteste Recht zu halten. Hiernach würde man anzunehmen haben, daß wenn in dem Falle des Cap. 2 der Vater des Verstorbenen noch lebt, dieser auch in der Vormundschaft über die Wittwe desselben seinem eigenen Sohne, d. h. dem Bruder des Verstorbenen vorgehen müsse. Es läßt sich aber freilich nicht läugnen, daß die Nichtnennung des Vaters immer sehr befremdend ist, da neben der Erwähnung des Bruders der Gedanke an den Vater gewiß sehr nahe lag. Vgl. J. Grimm D. Ralt. 477. Kraut a. a. O. 190 folg.

Cap. 5. Wenn jemand bei seinem Tode keine Söhne, sondern nur Töchter hinterläßt, so fällt die Vormundschaft über diese an den Bruder des Verstorbenen und in dessen Ermangelung an den nächstgesippten Vatermagen. Auch hier bleibt das nämliche Bedenken über das Verhältniß zwischen Vater und Bruder des Verstorbenen.

Cap. 6. Wenn eine Wittwe, welche eine Tochter hat, heirathet und nun in dieser neuen Ehe einen Sohn gewinnt, so gebührt nach dem Tode ihres zweiten Mannes die Vormundschaft über ihre Tochter aus erster Ehe ihrem Sohne aus zweiter Ehe. Dieß erklärt sich ganz einfach aus dem oben Gesagten. Die Tochter ist ihrer Mutter in die Familie ihres Stiefvaters gefolgt; der Sohn, den die Mutter in zweiter Ehe gewonnen hat, gehört auch zur Familie seines Vaters, und ist natürlich nach dem Tode des Vaters der nächste zur Vormundschaft Berechtigte. Kraut a. a. O. 189 findet hierin eine Abweichung von dem Princip, daß der nächste Schwertmage des Unmündigen dessen Vormund sey, da doch der Sohn der wieder heirathenden Wittwe aus zweiter Ehe kein Schwertmage ihrer Tochter aus erster Ehe ist. Aber ich kann das ganze Princip in der Allgemeinheit, wie es von Kraut a. a.

S. 166 aufgestellt wird, nicht zugeben. Auf die Vormundschaft über Frauenspersonen, auch unverheirathete, findet es unter gewissen Bedingungen wenigstens bei den alten Sachsen keine Anwendung, und die Natur der Sache läßt vermuthen, daß das aus dem Sächsischen Gesetz zu entwickelnde und oben angegebene Princip auch bei andern Völkern gegolten habe. Ein Losreißen der noch unverheiratheten Tochter von der Mutter, wenn diese durch Heirath unter eine andere Vormundschaft tritt, ist überall für sehr unwahrscheinlich zu halten.

Cap. 7. Wenn aber eine Wittwe, welche einen Sohn hat, wieder heirathet, und nun in der neuen Ehe eine Tochter gewinnt, so gebührt nach dem Tode des zweiten Mannes die Vormundschaft über die Tochter zweiter Ehe nicht dem Sohne aus erster Ehe, sondern dem Bruder des zweiten Mannes (des Vaters der Tochter), und in dessen Ermangelung dem nächstgesippten Vatermagen. Offenbar aus dem Grunde, weil der Sohn aus erster und die Tochter aus zweiter Ehe zu verschiedenen Familien gehören. Den Sohn erster Ehe hat die wieder heirathende Wittwe nicht in die Familie ihres zweiten Mannes hinüberziehen können; er gehört für alle Zeiten der Familie seines eigenen Vaters an. Die Tochter zweiter Ehe aber gehört ebenfalls zur Familie ihres Vaters, und nur aus dieser kann hier der Vormund berufen werden. Auch hier läßt sich übrigens die Frage wieder aufwerfen, wer in der Vormundschaft vorgehe, der Vater oder der Bruder des Verstorbenen?

Schließlich füge ich hier noch eine Bemerkung bei über die Begriffe Schwertmagen und Spillmagen, da der Ausdruck Schwertmage im Obigen öfters gebraucht worden ist, über den eigentlichen Umfang jener Begriffe aber eine große Verschiedenheit der Meinungen herrscht. Magschaft ist, wie J. Grimm D. Ralt. 468. 478 gezeigt

hat, Seitenverwandtschaft, doch wird sich weiter unten ergeben, daß der Begriff der Seitenverwandtschaft im Germanischen Rechte ursprünglich ein anderer als im Römischen gewesen zu seyn scheint. S. 470 a. a. O. heißt es: „Benennungen für männliche oder weibliche Seitenverwandtschaft werden von den Geschlechtssymbolen hergenommen: Swertmage oder Spillmage." Hiernach gewinnt es den Anschein, als ob bloß das Geschlecht der Einzelnen darüber entschieden hätte, ob sie Schwert- oder Spillmagen gewesen, auf die Herkunft von der Vater- oder Mutterseite dagegen gar keine Rücksicht genommen worden wäre. Der avunculus z. B. müßte hiernach zu den Schwertmagen, die amita zu den Spillmagen gezählt werden. Andere Schriftsteller stellen wieder andere Begriffe auf. Nach Eichhorn D. Privatr. §. 329 sind Schwertmagen die Verwandten männlichen Geschlechts von der Vaterseite, Spillmagen dagegen die Weiber und die von der Weiberseite her mit jemand Verbundenen. Hiernach gehörte die amita als Weib zu den Spillmagen, aber auch der durch die Mutter mit jemand verbundene avunculus wäre als dessen Spillmage zu betrachten. Nach Mittermaier Grundf. des D. Privatr. 4te Ausg. §. 42. soll der Ausdruck Schwertmagen nicht zur Bezeichnung der Verwandten von der Vaterseite überhaupt gebraucht werden, sondern nur die männlichen Verwandten durch Männer, so wie Spillmagen die weiblichen Verwandten durch Weiber andeuten. Hieraus würde folgen, daß der avunculus und die amita weder zu den Schwert- noch zu den Spillmagen gehört hätten. Was sollten sie und so viele andre Seitenverwandte außer ihnen aber dann gewesen seyn? Denn daß unter den beiden genannten Ausdrücken die ganze Seitenverwandtschaft begriffen ist, kann doch kaum einem Zweifel unterliegen.

Allen diesen Ansichten kann ich nicht beitreten. Ich glaube vielmehr, daß Deiters (Diss. inaug. de civili cognatione et familiari nexu ex jure Rom. et Germ. Bonnae 1825; eine Schrift, die ich übrigens bloß aus den Mittheilungen in v. Sydow's Erbrecht nach dem Sachsensp. kenne,) das Richtige sagt, wenn er den Unterschied der Schwertmagen und Spillmagen bloß auf den Unterschied der Verwandten durch den Vater oder durch die Mutter bezieht. Es ist der in den alten Volksrechten vorkommende Gegensatz von paternum und maternum genus, paterna und materna generatio, oder wie sich spätere Rechtsquellen so häufig ausdrücken: Vatermagen und Muttermagen, von Schwerts und von Spille halben angeborne Verwandten. Vgl. v. Sydow a. a. O. §. 9. S. 42. Auf das Geschlecht des Einzelnen kommt nichts an; die amita gehört zu den Vater- oder Schwertmagen, der avunculus zu den Spillmagen, und wenn in den Quellen keine klaren Aeußerungen darüber gefunden werden, daß auch Weiber von der Vaterseite zu den Schwertmagen zu zählen sind, so hat dieß seinen Grund wohl nur darin, daß weibliche Schwertmagen keine besondern Vorrechte namentlich in der Erbfolge genossen, folglich keine Veranlassung war ihrer besonders zu gedenken. Ueberall wo von den Vorzügen der Schwertseite vor der Spillseite die Rede ist, sind es doch regelmäßig nur die Männer von der Schwertseite, denen diese Vorzüge wirklich zukommen, und die weiblichen Schwertmagen werden eben deshalb ganz mit Stillschweigen übergangen. Wenn es in der bekannten Stelle des Thüringischen Gesetzes VI. 8. heißt: Usque ad quintam generationem paterna generatio succedat, so versteht es sich auch dort nach dem Vorhergehenden von selbst, daß nur an die männlichen Vatermagen zu denken ist, und daß keineswegs weibliche Vatermagen die Tochter ausschließen sollen.

Eltern und Kinder sind gegenseitig keine Magen. Aber auch die Geschwister werden im Sachsensp. I. 3. ausdrücklich noch von den Magen ausgeschlossen. (Vgl. meine Schrift: Gesetz der Thüringer S. 352, wo jedoch das von der Magschaft im Allgemeinen Gesagte nach der hier gelieferten Darstellung zu berichtigen ist). Ueber jene Ausschließung der Geschwister von den Magen hat man sich zuweilen gewundert, allein ich glaube, daß ein sehr richtiger und tiefer Sinn dabei zu Grunde liegt, durch dessen Nachweisung die wahre Bedeutung der Magschaft zugleich bestimmter hervortritt, und der Gegensatz von Schwert- und Spillmagen nach den oben aufgestellten Begriffen an Klarheit gewinnt. Nach dem neueren Römischen Rechte heißen alle diejenigen Verwandten, welche es bloß dadurch sind, daß sie von einem gemeinschaftlichen Dritten abstammen, Seitenverwandte, und diesem Begriffe zufolge sind natürlich die Geschwister die nächsten überhaupt denkbaren Seitenverwandten. Das Deutsche Recht, wenigstens das Sächsische, (und wahrscheinlich ist die darin ausgesprochene Ansicht den Germanischen Völkern überhaupt eigen gewesen,) geht von einem ganz andern Gesichtspuncte aus. Daß es ein von dem Römischen völlig verschiedenes Princip über Seitenverwandtschaft haben müsse, läßt sich mit Sicherheit schon daraus entnehmen, daß es die Geschwister nicht als Magen betrachtet. Die Idee desselben scheint folgende zu seyn. Jeder Mensch kann nach zwei Seiten hin, einmal durch den Vater und dann durch die Mutter mit andern Personen verwandt seyn. Seitenverwandtschaft ist also die Verwandschaft nach einer Seite, entweder der väterlichen oder der mütterlichen, und insofern hat also dieser Begriff für jeden Menschen eine doppelte Beziehung. Die Verwandtschaft der Geschwister ist aber nicht mehr bloß durch den Vater allein oder durch die Mutter allein, sondern durch beide Eltern zugleich als Einheit gedacht ver-

mittelt, und eben deshalb sind sie keine eigentlichen Seitenverwandten. Der Bruder ist kein Schwertmage der Schwester, und sie keine Spillmage des Bruders; vielmehr gehören sie zur Familie im engsten Sinne, welche Eltern, Kinder und Geschwister begreift. Alles, was darüber hinausliegt, scheint nach dem Sachsenspiegel zur Magschaft zu gehören; doch möchte ich dieß von den Großeltern wenigstens nicht mit Bestimmtheit behaupten, obgleich sie mit den Enkeln auch immer nur von einer Seite verwandt sind. (Vgl. von Sydow a. a. O. §. 9. S. 41). Spätere Rechtsquellen, wie schon der Schwabenspiegel (Senck. 256), zählen die Geschwister zu den Magen. Man sieht, der rechte Sinn der Sache ist schon verloren gegangen, und der Sprachgebrauch wird nun in der Glosse des Sachsenspiegels so wie in späteren Stadtrechten zum Theil höchst schwankend. Dadurch tritt aber freilich die Nothwendigkeit, den ursprünglichen Sinn des Germanischen Rechts zu erforschen, nur noch bestimmter hervor. Am Ende dieser Untersuchung füge ich zur eigenen Rechtfertigung noch bei, daß ich mich selbst im Obigen bei dem Gebrauch des Wortes Schwertmage an die freiere Redeweise der späteren Zeit angeschlossen habe. Daher habe ich zwar vermieden, den Sohn als Schwertmagen des Vaters zu bezeichnen, nicht aber auch, Brüder in ihrem gegenseitigen Verhältniß so zu nennen. Kraut a. a. O. S. 166 folg. wendet das Wort in einer noch größeren Ausdehnung an, indem er es von allen männlichen Verwandten durch Männer oder Agnaten im neueren Sinne gebraucht.

Cap. 1. 5. 8. Erbrecht und Erbfolgeordnung des alt Sächsischen Rechts.

Die Nachrichten, welche uns über die genannten Gegenstände im Sächsischen Volksrechte mitgetheilt werden, sind zwar sehr dürftig. Allein sie haben doch einen sehr

großen Werth für uns, weil ein Zusammenhang des im Sachsenspiegel enthaltenen Rechts mit dem älteren Volksrechte auch hier wieder ganz klar hervortritt, und gar kein Zweifel darüber obwalten kann, daß der Sachsenspiegel, wo er nicht ausführlicher ist, in der That nur das ältere Volksrecht wiederholt: nicht als wenn seinem Verfasser nothwendig die geschriebene alte Rechtsquelle vorgelegen haben müßte, sondern weil sich in der Wirklichkeit selbst die Grundzüge des Erbrechts noch immer so wie in karolingischer Zeit erhalten hatten.

Von dem Wesen der alt Germanischen Parentelenordnung überhaupt wird im Sächsischen Gesetze gar nicht gesprochen. Eben so wenig von dem Heergewäte und der Gerade, und einem besondern Erbrechte in Betreff dieser Stücke der fahrenden Habe. Daß jedoch daraus die Nichtexistenz dieser Institute in karolingischer Zeit noch nicht folge, versteht sich von selbst, und ihre so sehr weite Verbreitung bei dem Sachsenvolke im späteren Mittelalter scheint wohl eher für das Gegentheil zu sprechen.

Das Sächsische Gesetz redet nur von dem Erbe im Allgemeinen, der hereditas; es beantwortet die Frage, welche Verwandten bei der Folge ins Erbe den andern vorgehen, nur in Betreff sehr weniger Personen. Unter hereditas aber würde, die Existenz besonderer Successionsrechte in Betreff des Heergewäte und der Gerade schon in karolingischer Zeit vorausgesetzt, eben nur das verstanden werden können, was nach Abzug dieser Stücke der fahrenden Habe, auf welche es solche besondere Successionsansprüche gab, übrig blieb. Eine Zergliederung der Sächsischen Erbfolge nach dem alten Volksrechte und dem Sachsenspiegel wird übrigens nun Gelegenheit geben, die so oft behauptete Ausschließung der Töchter hinsichtlich der Succession ins echte Eigenthum (uodal) durch den ganzen Mannsstamm, etwas genauer ins Auge zu fassen.

Die Hauptbestimmungen des Gesetzes sind folgende.

Wenn der Vater oder die Mutter gestorben sind, so fällt das Erbe, namentlich also das Hauptstück desselben, die Grundstücke, dem Sohne und nicht der Tochter zu. Mehrere Söhne theilten. Gab es schon damals Heergewäte und Gerade in späterer Weise, so kam beim Tode des Vaters das Heergewäte ebenfalls an die Söhne mit dem Vorrechte des ältesten auf das Schwert und gleicher Theilung des Uebrigen, Sachsens. I. 22; beim Tode der Mutter aber erhielten die Söhne zwar allein das Erbe; die Gerade aber wurde den Töchtern zu Theil. Sachsens. I. 27. L. Sax. VII. 1. — Wenn aber ein Verstorbener keine Söhne sondern nur Töchter hinterläßt, so fällt das ganze Erbe (omnis hereditas), also auch die Grundstücke an die Töchter. (Cap 5.) Beim Tode einer Frau erhalten die Töchter außer dem Erbe auch die Gerade; beim Tode eines Mannes kommt zwar das Erbe auch an die Töchter, aber das Heergewäte fällt an den oder an die nächsten ebenbürtigen Schwertmagen. Hier haben wir also schon ein Volksrecht, wo der Grundsatz, daß die Tochter in der Erbfolge ins echte Eigen dem ganzen Mannsstamme, d. h. allen männlichen Vatermagen nachstehe, ganz bestimmt nicht anerkannt ist. Von der Regel, daß die Tochter gleich hinter dem Sohne ins Erbe succedire, wird jedoch in Cap. 8 noch eine Ausnahme beigefügt. Die Tochter soll nämlich dem Enkel vom vorverstorbenen Sohne in Betreff der hereditas ihres Vaters nachstehen. Ueber die Frage, ob Enkel vom vorverstorbenen Sohne vermöge eines sogenannten Repräsentationsrechts mit ihren patrui gemeinschaftlich ins Erbe ihres Großvaters succediren könnten, entschied bekanntlich unter Otto dem Großen ein Kampfgericht zu Gunsten der Enkel. Witichind. Annal. Corbej. L. 2. bei Meibom Tom. I. pag. 644. „De legum quoque varietate facta est

contentio, fuereque qui dicerent, quia filii filiorum non deberent computari inter filios hereditatemque legitime cum filiis sortiri, si forte patres eorum obiissent patribus superstitibus. Unde exiit edictum a rege, ut universalis populi conventio fieret apud villam quae dicitur Stela, factumque est, ut causa inter arbitros judicaretur debere examinari. Rex autem meliori consilio usus, noluit viros nobiles ac senes populi inhoneste tractari, sed rem inter gladiatores discerni jussit. Vicit igitur pars qui filios filiorum computabant inter filios, et firmatum est ut aequaliter cum patruis hereditatem dividerent pacto sempiterno." Die Behauptung von Eichhorn (D. St. u. R. Gesch. Th. II. Ausg. 4. §. 258), daß dieser Rechtssatz dann als freie Willküre ausgesprochen worden sey, scheint übrigens mit dem Wesen eines Kampfgerichtes unverträglich zu seyn. Eine freie Willküre wäre es gewesen, wenn die arbitri ohne Kampfgericht entschieden hätten. Indem aber die Entscheidung dem Kampfgerichte überlassen wurde, begab man sich eben der freien Willkür oder der autonomischen Bestimmung des streitigen Punctes, und das pactum sempiternum, wodurch festgesetzt wurde, daß die Entscheidung des Kampfgerichtes in Zukunft die Rechtsnorm bilden sollte, ist natürlich etwas ganz Anderes, als eine gewillkürte Entscheidung der streitigen Frage selbst. Im Sachsenspiegel I. 5. ist dann jenes Repräsentationsrecht der Enkel vom unabgetheilten Sohne, vermöge dessen sie mit ihren Vettern (patrui) in das Erbe ihres Großvaters gemeinschaftlich succediren, alle aber nur Eines Mannes Theil nehmen, gleichfalls anerkannt. (Ueber die interessanten Abweichungen des Schlesischen oder Breslauer Landrechts von 1356 vom Sachsenspiegel, welche man ihrer Wurzel nach wohl als Magdeburgisches Recht zu

betrachten hat, vgl. meine Schrift über das Schles. Landr. S. 84.)

Wenn wir aber nun von den Bestimmungen des alt Sächsischen Gesetzes zunächst zum Sachsenspiegel übergehen, so finden wir in diesem zwar eine weit größere Ausführlichkeit als in jenem. Aber so weit überhaupt im alten Volksrechte Grundsätze über die Erbfolge der nächsten Verwandten enthalten sind, so weit stimmen sie auch im Wesentlichen mit denen des Sachsenspiegels überein. Dieser geht I. 17. von der Ansicht aus: die Glieder der Familie im engsten Sinne haben in der Succession ins Erbe vor allen andern Verwandten den Vorzug; unter jenen selbst aber gilt die Ordnung 1) Kinder, 2) Eltern, 3) Geschwister; und in jeder von diesen Classen schließt allemal wieder der Mann das Weib aus. Folglich succedirt der Sohn vor der Tochter, die Tochter vor dem Vater, der Vater vor der Mutter, die Mutter vor dem Bruder, der Bruder vor der Schwester. Sobald sich aber ein Erbe verbrüdert oder verschwestert, d. h. nicht wenigstens noch auf Bruder oder Schwester des Verstorbenen fällt, so nehmen alle, welche sich gleich nahe zur Sippe ziehen mögen, es sey Mann oder Weib, gleichen Theil daran, und diese heißen die Sachsen Ganerben. Jene sehr einfache Erbfolgeordnung wurde aber nun dadurch einigermaßen modificirt, daß nach ausdrücklicher Angabe des Sachsenspiegels Sohnes- und Tochterkinder, wenn der Sohn oder die Tochter selbst noch nicht abgetheilt gewesen waren, vor dem Vater und der Mutter, und vor dem Bruder und der Schwester erbten, weil das Erbe nicht aus dem Busen gehen sollte, so lange noch ebenbürtiger Busen (Descendenz) vorhanden war. Hierbei bleiben manche zweifelhafte Fragen übrig, welche sich aus dem Sachsenspiegel nicht mehr sicher beantworten lassen. Es versteht sich, daß Sohneskinder durch den noch vorhandenen Sohn (ihren

Vater), Tochterkinder durch die noch vorhandene Tochter (ihre Mutter), völlig ausgeschlossen wurden. Sobald bloß Sohnes- oder bloß Tochterkinder concurrirten, so möchte man nach Analogie des zwischen Sohn und Tochter selbst angenommenen Verhältnisses auch hier einen Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen vermuthen, so daß der Enkel vom Sohne und von der Tochter der Enkelin vom Sohne und von der Tochter vorgegangen seyn würde. Der Enkel vom vorverstorbenen Sohne schloß nach dem alt Sächsischen Gesetze selbst die Tochter im Erbe aus, und im Sachsenspiegel findet sich nichts, was auf das Gegentheil in späterer Zeit schließen ließe. Aber wie verhielt sich die Sache mit der Enkelin vom Sohne? Ging sie der Tochter vor oder nach? Schloß, wenn Sohn und Tochter bereits verstorben waren, die Enkelin vom Sohne auch den Enkel von der Tochter aus, und ging die Enkelin vom Sohne der Enkelin von der Tochter vor, oder erbten beide zu gleichen Rechten? Hierüber finden sich im Sachsenspiegel keine Entscheidungen, und bei der Beschaffenheit des Deutschen Rechts läßt sich recht wohl eine verschiedenartige Beantwortung derselben Fragen in verschiedenen Fällen denken. So viel steht aber doch auch nach dem Sachsenspiegel fest, daß die Tochter in der Succession ins Erbe keinesweges dem ganzen Mannsstamme nachsteht, vielmehr nach Sächsischem Rechte überhaupt nur von dem Sohne, und so weit unsere Zeugnisse reichen, von dem Enkel vom vorverstorbenen Sohne ausgeschlossen wird. Vgl. von Sydow Erbrecht nach dem Sachsens. S. 77 folg.

Eine Vergleichung des Sächsischen und der übrigen Volksrechte in Betreff der Erbfolgeordnung zwischen Sohn und Tochter führt nun in der That zu sehr interessanten Resultaten, und zeigt deutlich, daß die so oft behauptete Ausschließung der Töchter und Weiber überhaupt in der Succession in Grundstücke durch den ganzen Mannsstamm,

keineswegs allgemein in den Quellen begründet ist. Es giebt nur drei Volksrechte, in denen dieselbe bestimmt ausgesprochen wird: das Salische, Ripuarische und Thüringische, welche denn auch in dieser Beziehung wieder als Geschwisterrechte erscheinen.

L. Sal. Emend. LXII. 6. „De terra vero Salica nulla portio hereditatis mulieri veniat: sed ad virilem sexum tota terrae hereditas perveniat [1]).“

L. Rip. LVI. (58) 4. „Sed cum virilis sexus extiterit, femina in hereditatem aviaticam non succedat.“

L. Thuring. VI. 1. „Hereditatem defuncti filius, non filia suscipiat. Si filium non habuit qui defunctus est, ad filiam pecunia et mancipia, terra vero ad proximum paternae generationis consanguineum pertineat. — 8. Usque ad quintam generationem paterna generatio succedat. Post quintam autem filia ex toto, sive de patris sive matris parte, in hereditatem succedat, et tunc demum hereditas ad fusum a lancea transeat.“

Das Thüringische Gesetz enthält die genauesten Bestimmungen über die erbrechtlichen Ansprüche, welche der Tochter, Schwester und Mutter, abgesehen von Grundstücken, zustanden, und es läßt sich vermuthen, daß ähnliche Grundsätze auch bei den Salfranken und Ripuariern gegolten haben. Vgl. meine Schrift: Gesetz der Thüringer S. 339 folg.

Wir gehen jetzt die übrigen Volksrechte in der genannten Beziehung durch.

---

1) Daß diese auf den als terra Salica betrachteten Französischen Staat angewendete Bestimmung im Französischen, und bis in die neueste Zeit auch im Spanischen Staatsrechte vorzugsweise das Salische Gesetz genannt wird, ist bekannt.

Das Westgothische Gesetzbuch hat allen Unterschied des Geschlechts ganz aufgehoben. Schwestern und Brüder nehmen die Verlassenschaft ihrer Eltern zu ganz gleichen Theilen, und auch in entfernteren Graden succediren gleich nahe Männer und Weiber gemeinschaftlich mit einander. Von einem Vorzug des Mannsstammes in Beziehung auf Grundstücke ist also hier gar nicht mehr die Rede.

IV. 2, 1. „Si pater vel mater intestati decesserint, tunc sorores cum fratribus in omni parentum facultate, absque alio objectu, aequali divisione succedant.“

IV. 2, 9. „Feminae ad hereditatem patris vel matris, avorum et aviarum, tam paternorum quam maternarum, ad hereditatem fratrum vel sororum, sive ad has hereditates, quae a patruo vel a filio patrui, fratris etiam filio vel sororis relinquuntur, aequaliter cum fratribus veniant. Nam justum omnino est, ut quos propinquitas naturae consociat, hereditariae successionis ordo non dividat.“

Nach Burgundischem Rechte schließt nur der Sohn die Tochter im Erbe des Vaters und der Mutter aus. Die Tochter erhält also in Ermangelung von Söhnen auch die Grundstücke und geht allen übrigen Verwandten hierin vor.

XIV. 1. „Inter Burgundiones id volumus custodiri, ut si quis filium non reliquerit, in loco filii filia in patris matrisque hereditate succedat.“

Die Gerade der verstorbenen Mutter fällt ausschließlich an die Töchter ohne irgend eine Theilnahme der Söhne daran. LI. 3. Daß die propinqui ex paterno genere venientes nach älterem Rechte gewisse Vorzüge in der Erbfolge genossen, sieht man aus Tit. LIII. Ueber die Theilung zwischen dem Enkel und der Enkelin vom vorverstorbenen Sohne einerseits, und der Tochter andererseits

enthält Tit. LXXV. zum Theil sehr willkürliche Bestimmungen.

Das Alamannische Gesetz läßt in Ermangelung von Söhnen, Töchter auch in Grundstücke succediren.

LVII. (58) „Si autem duae sorores absque fratre relictae post mortem patris fuerint, et ad ipsas hereditas paterna pertingat, et una nupserit sibi coaequali libero, alia autem nupserit aut colono regis aut colono ecclesiae, illa quae illi libero nupsit sibi coaequali, teneat terram patris earum. Res autem alias aequaliter dividant. Illa enim quae illo colono nupsit, non intret in portionem terrae, quia sibi coaequali non nupsit.“

Das Princip selbst, daß Töchter in Ermangelung von Söhnen auch in Grundstücke succediren, mithin allen andern Verwandten außer den Söhnen im Erbrechte vorgehen, liegt hierin ganz klar ausgesprochen.

Nach Bairischem Rechte scheint sich die Sache eben so erhalten zu haben. L. Bajuvar. XIV. 7, 3. — 8, 1. — 9, 1. 3.

Grade in denjenigen alten Völkergesetzen, welche mit dem Sächsischen Eine Familie bilden, finden sich zum Theil gar keine bestimmten Angaben über das zwischen Bruder und Schwester hinsichtlich der Erbfolge Statt findende Verhältniß. Aus dem Friesischen Gesetze XIX. 2. läßt sich allerdings eine Aehnlichkeit mit den Bestimmungen des Sächsischen Rechts vermuthen, denn als nächste, auf das Wergeld berechtigte Erben werden hier in dem Falle, wo jemand seinen Bruder getödtet hat, Sohn und Tochter, Vater und Mutter, Bruder und Schwester genannt. Wahrscheinlich aber schloß auch hier in jeder der drei auf einander folgenden Classen der Kinder, Eltern und Geschwister, der Mann jedesmal das Weib aus. — In den

Angelsächsischen Gesetzen ist eine durchgreifende Regel nicht zu entdecken. Vgl. Phillips Angels. R. §. 41 und die daselbst angeführten Stellen. Cnut's Ges. I. 68 bei Reinh. Schmid 166. (Was in den Gesetzen Heinrich's des ersten 70, 19. bei Reinh. Schmid 257. über das Erbrecht vorkommt, ist seiner Wurzel nach nicht Angelsächsisches, sondern Fränkisches Recht, und stimmt mit der L. Rip. LVI. überein). — Desto bestimmter reden die Longobardischen Gesetze über den fraglichen Gegenstand, und hier läßt sich zugleich eine allmählich steigende Gunst gegen die Töchter wahrnehmen. Nach dem Ed. Roth. 158. 159. 160. werden in Ermangelung von ehelich gebornen Söhnen, neben den Töchtern auch die filii naturales und die parentes proximi (und für diese letzteren sogar die curtis regia) berufen. Dagegen bestimmt König Liutprand in seinen Gesetzen I. 1. ganz allgemein:

„Si quis Langobardus sine filiis legitimis masculinis mortuus fuerit, et filiam dereliquerit unam aut plures legitimas, ipsae ei in omnem hereditatem patris vel matris suae tamquam filii legitimi masculini heredes succedant.“ Vgl. überhaupt Lombard. II. 14. Wir finden also hier das nämliche Princip, welches uns im Sächsischen Gesetze begegnet.

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich aber nun folgendes Resultat. Abgesehen von den beiden Fränkischen und dem Thüringischen Rechte, in welchen die Töchter in der Succession in Grundstücke vom ganzen überhaupt als verwandt geltenden Mannsstamme ausgeschlossen werden, stehen in den übrigen alt Germanischen Volksrechten die Töchter in der genannten Beziehung entweder ganz entschieden oder doch höchst wahrscheinlich nur den Söhnen nach. Auch dieser Vorzug der Söhne hat später zunächst in den Städten aufgehört. Er hat dagegen fortgelebt im Lehnrechte, welches nicht bloß die Töchter, sondern die

Weiber und die Cognaten überhaupt der Regel nach für successionsunfähig ansah. Er hat sich namentlich bei dem hohen Adel durch Standesobservanz behauptet; ja der hohe Adel hat sich damit in der Regel nicht begnügt, sondern abgesehen von dem auch hier wirksamen Lehnrechte durch Hausgesetze und Familienverträge ebenfalls einen Vorzug des ganzen Mannsstammes begründet, und auch beim niedern Adel sind hier und da durch Landesgesetze oder auf dem Wege der Autonomie ähnliche Vorzüge des Mannsstammes hervorgebracht worden.

Tit. VIII. De dote. Til.

I. Dotis ratio duplex est. Ostfalai[a]) et Angrarii[b]) volunt: si foemina filios genuerit, habeat[c]) dotem, quam in nuptiis accepit, quamdiu vivit[d]), filiisque[e]) dimittat. XLV.

II. Si vero filii matre superstite moriantur[f]), ipsaque post obierit, dotem proximi ejus in[g]) haereditatem accipiant.

III. Si autem filios non habuerit, sicque diem obierit[h]), dos ad dantem, si vivit, revertatur: si defunctus est, ad proximos haeredes ejus.

IV. Apud Westfalaos[i]), postquam mulier[k]) filios genuerit, dotem amittat; si autem non genuerit[l]), ad dies suos dotem possideat; post decessum[m]) ejus dos ad dantem, vel si deest ad proximos haeredes ejus revertatur.

Tit. IX. De acquisitis.

I. De eo, quod vir et mulier simul conquisierint, mulier mediam portionem XLVI.

accipiat: hoc apud Westfalaos n). Apud Ostfalaos o) et Angrarios nihil accipiat, sed contenta sit dote sua.

---

a) Spang. aut faida. b) Spang. Angrari. c) Til. habeat deest. d) Til. Lind. vivit. Her. vivat. e) Til. filiosque. f) Til. Lind. moriantur. Her. moriuntur. g) Til. in deest. h) Verba: sicque diem obierit, quae apud Til. et Lind. leguntur, in Her. desunt. i) Til. Veestfalos. k) Til. mulier deest. l) Til. Lind. dotem amittat, si autem non genuerit desunt. m) Spang. discessum. n) Til. Veestfalos. o) Til. Ostfalos.

Anmerkungen zu Tit. VIII. und IX.

Diese beiden Titel können in der wissenschaftlichen Erörterung ihres Inhalts nicht getrennt werden, da sie gemeinschaftlich die Grundzüge des alt Sächsischen Güterrechts der Ehegatten enthalten. Beide beschäftigen sich hauptsächlich mit der Frage: welche Vermögensrechte kommen der Frau bloß als Wirkung der Ehe zu?

Die Ehe greift schon nach dem ältesten Deutschen Rechte auf sehr verschiedene Weise ins Vermögen ein.

1) Schon oben ist des Kaufpreises für die Frau oder eigentlich für die Vormundschaft über dieselbe (pretium emtionis, nuptiale pretium, meta) ausführlicher gedacht worden. Zugleich hat sich ergeben, daß nach dem Sächsischen Gesetze nicht die Frau, sondern der Vormund jenen Kaufpreis erhält, während derselbe nach vielen andern Volksrechten bereits der Frau selbst zu Theil wird. Vgl. Kraut Vormundschaft I. 299 fg.

2) Die Frau pflegt eine Aussteuer in beweglichen Sachen in die Ehe mitzubringen, und natürlich ist auch ein Einbringen von andern beweglichen und unbeweglichen Vermögensstücken möglich. Die Longobardischen Gesetze

bedienen sich für die Aussteuer des Ausdruckes phaderphium oder umschreiben dasselbe als die res quas mulier de parentibus adduxit, Ed. Roth. 182. 199. 201. 217; und in ähnlicher Weise spricht das Alamannische Volksrecht LV. 1. von dem, quicquid (mulier) de sede paterna secum adtulit. Der Sachsenspiegel hat für die Aussteuer keinen besondern Ausdruck, gedenkt aber der Sachen, welche die Frau zu ihrem Manne gebracht hat, an mehreren Stellen. I. 13. III. 74. Im Schwabenspiegel dagegen (Senck. 303) und in Kaiser Ludwigs Bairischem Rechtsbuche XI. 96. 107—110 wird der Name Heimsteuer für die heute sogenannte Aussteuer gebraucht. Bei Trennung der Ehe durch den Tod des Mannes nimmt die Frau ihr Eingebrachtes, namentlich die unbeweglichen Sachen, wenn sie deren mitbrachte, entweder selbst zurück: l. Alam. LV. 1. . . . et quicquid de sede paterna secum adtulit, omnia in potestate habeat auferendi, quod non manducavit, aut non vendidit; l. Bajuv. XIV. 7, 2; oder sie wird insonderheit für die Aussteuer auf andere Weise entschädigt. Entweder sie erhält eine Quote der Errungenschaft, wie nach der l. Rip. XXXVII. 2. . . . et tertiam partem de omni re, quam simul conlaboraverint, sibi studeat evindicare; vgl. Marculf. form. II. 17; wenigstens könnte dieses Drittel der Errungenschaft sehr gut Surrogat des eingebrachten Mobiliarvermögens gewesen seyn; oder sie bekommt wie nach dem Sachsenspiegel die Gerade und neben ihr noch den Mustheil, I. 20. 24. III. 38. 76.; oder sie nimmt nach Abzug alles dessen, worauf besondere Erbansprüche existiren, bei kinderloser Ehe das gesammte fahrende Gut, theilet dasselbe aber, wenn Kinder vorhanden sind, mit diesen. So verhält sich die Sache nach dem Schwabenspiegel. (Senck. 267. 268. 270. 283—285. 288—294.)

Im Sächsischen Gesetze ist von dem Eingebrachten der Frau, insonderheit der Aussteuer, von der Gerade und allen damit zusammenhängenden Rechtsverhältnissen durchaus nicht die Rede. Daß daraus die Nichtexistenz jener Institute bei den Sachsen in karolingischer Zeit keinesweges gefolgert werden könne, versteht sich von selbst.

3) Der Frau wird aus dem Vermögen des Mannes etwas dafür ausgesetzt, daß sie sich ihm unterwirft und von jetzt an seinen Willen erkieset. Hier zeigt sich aber nun schon in den alten Volksrechten eine große Mannigfaltigkeit von Bestimmungen; und, was die Schwierigkeit vermehrt, dasselbe Wort scheint in den verschiedenen Rechtsquellen zuweilen ganz verschiedene Dinge zu bedeuten. Zuvörderst muß man das festhalten, daß in sehr vielen, wenn nicht in den meisten Fällen die der Frau in Folge der Ehe gebührenden Vortheile ganz oder theilweise durch einen Vertrag zwischen den Verwandten, namentlich dem Vormunde derselben und dem Manne bestimmt zu werden pflegten. L. Rip. XXXVII. 1. „Si quis mulierem desponsaverit, quicquid ei per tabularum seu chartarum instrumenta conscripserit, perpetualiter inconvulsum permaneat.“ L. Alam. LV. 1. Allein die Ansicht, daß der Frau als Wirkung der Ehe gewisse Vermögens-Vortheile zukommen müßten, war außerdem so tief in der Volkssitte gegründet, daß es für den Fall eines mangelnden Vertrages gesetzliche subsidiäre Regeln darüber gab.

Eine übersichtliche Darstellung der Bestimmungen, welche die Volksrechte über die der Frau in Folge der Ehe gebührenden Vortheile enthalten, scheint die passendste Einleitung zu dem ehelichen Güterrecht der Sachsen zu seyn. Zwar ist derselbe Gegenstand neuerdings von Beseler (die Vergabungen von Todes wegen Th. I. 197 folg.) und Kraut (Vormundschaft I. 299 folg.) wenigstens

zum großen Theile gleichfalls abgehandelt worden. Allein meine Ansichten weichen in manchen Puncten von den daselbst aufgestellten ab, und die grade hier oft so dunklen Aussprüche der Quellen verdienen es wohl, immer wieder von neuem beleuchtet und geprüft zu werden.

Von vorn herein scheiden die alten Gesetze der Friesen und Thüringer ganz aus, da sie (etwa die Nennung der Gerade in VII. 3 der letzteren ausgenommen) in der genannten Beziehung nichts enthalten.

Bei den Ripuarischen und wahrscheinlich auch den Salischen Franken erhält die Frau nach dem Tode ihres Mannes Dos und Morgengabe. Die Dos ist vermuthlich nichts Anderes als der alte Kaufpreis, nachdem sich wenigstens bei den Salischen und wahrscheinlich auch den Ripuarischen Franken der Brautkauf selbst bereits in einen Scheinkauf verwandelt hatte. Ganz unzweideutig wird die Morgengabe von der Dos unterschieden. Vgl. L. Ripuar. XXXVII. Guntchramni et Childeberti regum pactum a. 587. . . . „tam in dote quam in morganegyba, hoc est matutinale donum etc.“ Ueber die Dos und den Scheinkauf der Frau außerdem: Marculfi form. II. 15. 16. App. Marculfi 37. Form. Bignon. 5. Form. Sirm. 14. 15. 16. Form. Lindenbr. 75. 78—80. J. Grimm D. Ralt. 424. Das Ripuarische Gesetz a. a. O. überweiset der Wittwe noch außerdem tertiam partem de omni re, quam simul conlaboraverint, und eine Marculfische Formel II. 17 deutet darauf hin, daß auch die Salfränkische Wittwe dieses Drittel der Errungenschaft zu erhalten pflegte. Ob dasselbe ein Surrogat des Eingebrachten, namentlich der Aussteuer, oder ein selbstständiger Theil der Wittwenversorgung war, ist freilich nicht mit Sicherheit zu entscheiden, aber innere Gründe scheinen mehr für die erste Annahme zu sprechen. Jedenfalls gewinnt dieses der Frau zukommende Drittel der Er-

rungenschaft dadurch ein besonderes wissenschaftliches Interesse, daß es als der Keim der noch heute in Frankreich und in alt Ripuarischen Gegenden vorhandenen ehelichen Gütergemeinschaft zu betrachten ist. Denn daß sich dieses Institut in seinen mannigfaltigen Formen aus einer Quotentheilung entweder des ganzen Vermögens oder gewisser Inbegriffe von Vermögensstücken, wie der gesammten fahrenden Habe oder der Errungenschaft entwickelt hat, kann wohl kaum für zweifelhaft gelten. Die Verbindung, in welche man gewöhnlich die Entstehung der ehelichen Gütergemeinschaft mit der Ausbildung der Stadtrechte bringt, hat gar keinen Grund, denn noch heute bildet bei einem sehr großen Theile des Deutschen Bauernstandes die eheliche Gütergemeinschaft die Regel, und Niemand wird behaupten wollen, daß sie der Bauernstand etwa erst vom Bürgerstande erhalten habe.

Nach Westgothischem Recht erhält die Frau eine Dos, welche wahrscheinlich der alte Kaufpreis ist, und daher auch pretium oder pretium dotis heißt. Durch eine Verordnung Chindaswinth's wurde ein gewisses Maaß derselben bestimmt. L. Wisig. III. tit. 1. III. 2, 8. III. 4, 2. Kraut a. a. O. I. 307 fg. Die Wittwe erhält außerdem wie bei den Baiern aus dem Vermögen des Mannes Nießbrauchsrecht an einem Kindestheil, aber nur so lange sie Wittwe bleibt, IV. 2, 14; und sie erbt das ganze Vermögen des Mannes, wenn gar keine Verwandten bis zum siebenten Grade vorhanden sind. IV. 2, 11. Besondere Geschenke des Mannes an die Frau werden nur als etwas Zufälliges erwähnt, V. 2, 4. 5. 7. Ueber die Vertheilung der ehelichen Errungenschaft vgl. IV. 2, 16; im Allgemeinen Lembke Gesch. v. Spanien I. 214 folg.

Verwickelter ist das Recht der Burgunder, indem hier sehr verschiedene der Frau in Folge der Ehe gebührende Vortheile vorkommen, bei einzelnen derselben aber

die Grundsätze schon in der Zeit, welche sich in dem alten Gesetzbuche übersehen läßt, gewechselt haben. 1) Die Frau erhält einen Theil des Kaufpreises (Wittemon, nuptiale pretium). In allen Fällen, wo die Frau keinen Vater und keinen Bruder hat, muß ihr der Vormund den dritten Theil desselben abgeben; Vater und Bruder scheinen zur Abgabe einer bestimmten Quote nicht gradezu verpflichtet gewesen zu seyn, und dabei lag wohl die Ansicht zu Grunde, daß diese nächsten Verwandten sich ohnedem keine unbillige Verkürzung gegen die Tochter oder Schwester erlauben würden. Eine Wittwe, welche sich wieder verheirathete, scheint das Wittemon ganz bekommen zu haben. Ueber das pretium nuptiale vgl. L. Burg. XII. 1. XXXIV. 2. XXXVI. XLII. 2. XLIV. 2. LI. 3. LII. LXI. LXVI. LXIX. LXXXVI. 2. Addit. I. 14. Kraut a. a. O. 303 folg. — 2) Die Frau bekommt nach Tit. XLII. und LXII. den dritten Theil der Verlassenschaft des Mannes zu Nießbrauchsrecht; später aber wurde festgesetzt, daß bei kinderloser Ehe die Wittwe dieses Drittel nur dann erhalten sollte, wenn sie weder väterliches noch mütterliches Vermögen besäße, und wenn der Mann nicht durch Vertrag über die Erbfolge seiner Wittwe nähere Bestimmungen getroffen hätte. Dagegen sollte die Wittwe in der Concurrenz mit Einem Sohne ein Drittel, beim Vorhandenseyn von zwei oder mehreren Söhnen nur ein Viertel der Verlassenschaft des Mannes erhalten. LXXXIV. 1. 2. Sowohl dieses Drittel oder Viertel, als das Wittemon gingen jedoch durch abermalige Verheirathung der Wittwe für sie verloren. 3) Die gleichfalls bei den Burgundern vorkommende Morgengabe war dagegen an die Bedingung späterer Ehelosigkeit nicht geknüpft, sondern blieb der Wittwe auch in nachfolgender Ehe. Die Morgengabe wird unter den drei Namen: morgengeba, donatio nuptialis und dos erwähnt; daß wirklich alle drei das Nämliche bedeuten, ist nach einer

Vergleichung der verschiedenen Stellen: XXIV. 1. 2. XLII. 2. LXII. 2. kaum zu bezweifeln, und schon von Kraut a. a. O. 307. nachgewiesen worden. Uebrigens besitzt die Frau, welche Söhne hat, auch die Morgengabe nur zu Nießbrauchsrecht, vererbt sie dagegen, wenn keine Söhne vorhanden sind, halb an ihre eigenen, halb an die Verwandten ihres Mannes. (Die Gerade in LI. 3. 4. ist nicht die Wittwen-, sondern die Niftelgerade.)

Nach Bairischem Recht gebührt der Wittwe bei unbeerbter Ehe die Hälfte des Vermögens ihres Mannes, bei beerbter Ehe bloß ein Kindestheil, aber Beides nur zu lebenslänglichem Nießbrauchsrecht. Durch abermalige Verheirathung verliert sie jene Hälfte oder Kindestheil, und bei ihrem Tode fällt Beides an die Kinder oder an die nächsten Verwandten des Mannes zurück. Außerdem bekommt aber die Frau, abgesehen davon daß sie ihre eigenen Sachen zurücknimmt, auch noch eine Dos, welche selbst durch nachfolgende Ehe für sie nicht verloren geht. L. Bajuv. XIV. c. 6—9. Grade von der sich wieder verheirathenden Wittwe, welche Kinder aus der ersten Ehe hat, heißt es Cap. 7, 2. „Mater vero si habet proprias res, et cum dote sua, quam per legem habet, egrediatur;“ und in Betreff der kinderlosen Frau verfügt Cap. 9, 2. in ähnlicher Weise: „Si autem mulier mortua fuerit aut alium maritum tulit, tunc quod proprium habet et de mariti rebus quod per legem ei debetur, accipiat. Ceteras res propinqui prioris mariti accipiant.“ Die Worte quod per legem ei debetur de mariti rebus in der letzten Stelle, sind offenbar nichts Anderes als die dos quam per legem habet in der ersten. Was aber unter jener Dos zu verstehen sey, ob ein Wittwengeld, welches sich aus dem alten Kaufpreise entwickelt hat, oder eine Morgengabe, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Der Umstand, daß diese Dos

für die Frau auch durch nachfolgende Ehe nicht verloren geht, könnte fast mehr für die letztere Annahme zu sprechen scheinen; denn der eigentliche Grund der Morgengabe besteht doch darin, daß sie der Frau um die höchste Ehre, die ihr Gott gegeben, von dem Manne geschenkt wird, (Kaiser Ludwigs Rechtsbuch XII. 134.), und dieser Grund um deswillen sie auch munus virginitatis heißt, wird auch durch nachfolgende Ehe der Wittwe nicht aufgehoben. Mit jener Annahme würde dann auch das Recht des späteren Mittelalters vortrefflich übereinstimmen, denn auch in diesem finden wir Leibgedinge d. h. Nießbrauchsrecht und Morgengabe neben einander, und die letztere erscheint grade in süddeutschen Rechtsquellen besonders begünstigt. Vgl. Schwabensp. bei Senck. 301. 302. Kaiser Ludwigs Rechtsbuch v. 1346, XI. 96. XII. Uebrigens läßt sich nicht verkennen, daß eine gesetzliche Morgengabe wenigstens zum Theil in ein wirkliches Witthum übergeht. Merkwürdig ist, daß nach dem Rechtsbuche des Kaisers Ludwig (XII. 125.) ein Mann seine Hausfrau nicht höher als mit dem zehnten Theile seines Gutes bemorgengaben soll; das ist aber ganz das nämliche Maaß, welches König Chindaswinth l. Wisig. III. 1, 5. für die Westgothische Dos vorschrieb.

Sehr zweifelhaft ist die Sache nach dem Alamannischen Gesetz LV. und LVI. Die Wittwe, welche keine Kinder aus erster Ehe hat und wieder heirathen will, soll hinwegnehmen die dos legitima, ferner die Heimsteuer (quicquid de sede paterna secum attulit), so weit sie noch vorhanden ist, und quicquid parentes ejus ei legitime placitaverint. Außerdem kommt aber in Tit. LVI. auch noch eine Morgengabe vor, und es bleibt ungewiß, ob Dos und Morgengabe das Nämliche seyen, oder ob, wie dieß Kraut a. a. O. 310 folg. für das Wahrscheinlichere hält, bei Dos an den alten Muntschatz (Kaufpreis) gedacht werden müsse. Der Tit. LVI. De eo qui

proximi sui defuncti uxori sine filiis relictae dotem contradixerit, lautet folgendermaßen:

1. „Si autem proximus mariti defuncti contradicere ipsam dotem illi mulieri voluerit, quod lex non est, illa sequatur cum sacramento cum nominatis quinque, aut cum spata tracta pugna duorum. Si potest adquirere aut per sacramentum aut per pugnam, illa pecunia post mortem mulieris retro nunquam revertatur, sed ille sequens maritus aut filii ejus usque in sempiternum possideant.

2. Si autem ipsa femina dixerit: maritus meus dedit mihi morgangeba, computet quantum valet aut in auro aut in argento aut in mancipiis aut in equo pecuniam duodecim solidos valentem. Tunc liceat illi mulieri jurare per pectus suum, et dicat: quod maritus meus mihi dedit in potestate et ego possidere debeo. Hoc dicunt Alamanni nastahit."

Vielleicht liegt der Gegensatz in dieser Stelle nicht darin, daß Dos und Morgengabe als zwei verschiedene Dinge, sondern daß dos legitima und dos data (rechte oder gesetzliche und gegebene Morgengabe) einander gegenüber gestellt werden, denn dos könnte selbst nichts Anderes als Morgengabe bedeuten. Wenn die Frau auf die dos legitima Anspruch macht, und der nächste Verwandte ihres verstorbenen Mannes behauptet, daß von dieser nicht die Rede seyn könne (quod lex non est), weil wie man dann wohl hinzudenken muß, die Frau von ihrem Manne bemorgengabt worden sey, so soll sie entweder cum nominatis quinque schwören, daß dieß nicht der Fall sey, oder ein Zweikampf soll über ihr Recht entscheiden. Wenn aber die Frau selbst erklärt, daß sie von ihrem Manne bemorgengabt sey, damit also jeden Anspruch auf die gesetzliche Dos von vorn herein ausschließt, so hat sie das Recht, in Gold oder Silber, Knechten, Mägden oder

Hausthieren die Summe von 12 Schillingen zusammen zu rechnen, und für sich allein ohne Eideshelfer zu schwören, daß ihr so viel zur Morgengabe gegeben sey. Eine größere Summe scheint sie aber in solchem Falle nie haben fordern zu können. Der Eid per pectus suum erinnert an den Eid auf ihre zwei Brüste, der im Schwabens. (Senck. 302) grade auch bei der Morgengabe vorkommt. (Ueber den Ausdruck nastahit: J. Grimm D. Ralt. 906). Der Grundsatz über die Behauptung der Morgengabe durch die Frau findet sich auch im Sachsens. I. 20. „Morgengabe behelt daz wib uffen heilgen. die gewere aber mit gezuge. — Morgengabe muz ein wib uf den heilegen wol behalden ane gezug." Vgl. Kaiser Ludwig's Rechtsbuch XII. 134. Uebrigens blieb die Dos und die Morgengabe, welche die Frau auf irgend eine von diesen Arten erwarb, ihr Eigenthum und fiel nicht mehr an die Verwandten des ersten Mannes zurück. Wie sich die Sache verhielt, wenn die wieder heirathende Wittwe Söhne oder Töchter aus der ersten Ehe hatte, erfahren wir nicht. Von dem Kaufpreise für die Frau reden die Gesetze der Baiern und Alamannen nicht ausdrücklich, und wenn unter der Dos in denselben die Morgengabe zu verstehen ist, so kann man diese schwerlich aus jenem ableiten.

Deutlicher treten die Rechte der Frau in den Longobardischen Gesetzen heraus. Meta (methium, mephium) und Morgengabe werden hier mehrfach neben einander genannt, und beide sind wohl von dem Phaderphium zu unterscheiden. Ed. Roth. 182. 199. 201. Liutpr. Leg. 102. od. VI. 49. Aistulphi Leg. 5. Daß die Meta der Muntschatz, der ursprüngliche Kaufpreis ist, daß ihn aber bei den Longobarden bereits die Frau selbst erhält, kann keinem Zweifel unterliegen, und ist namentlich von Kraut a. a. O. 299 folg. gründlich gezeigt worden. Als Morgengabe sollte der Mann nach einer Verfügung

des Königs Liutprand (Liutpr. Leg. 7. oder II. 1.) nicht mehr als den vierten Theil seines Vermögens geben dürfen. Bemerkenswerth ist aber vorzüglich der Umstand, daß sich auch bei den Longobarden allmählich die Sitte ausgebildet zu haben scheint, der Frau noch außer Meta und Morgengabe, einen Nießbrauch an unbeweglichen Gütern, ganz der Leibzucht oder dem Leibgedinge entsprechend, für den Wittwenstand zu bestellen. Zwar verfügte König Liutprand VI. 49. „Nulli sit licentia conjugi suae de rebus suis dare amplius per qualecumque ingenium nisi quod ei in die votorum in methio et morgengab dederit, secundum anterius edictum; et quod superdederit, non sit stabile.“ Spätere Gesetze aber behandeln die Bestellung einer solchen Leibzucht als etwas ganz Erlaubtes, und setzen nur ein Maaß fest, über welches der Mann seine Freigebigkeit nicht ausdehnen durfte. Leg. Aistulphi 5. „Si quis Langobardus decedens voluerit uxori suae usumfructum de rebus suis judicare, et filios et filias ex ea reliquerit, non amplius ei per usumfructum judicare possit, quam medium de sua substantia, super illud, quod ei in morgengab et in meta secundum legem datum fuerit. Et si filios aut filias ex alia uxore reliquerit, unum aut duos, possit uxori suae tertiam partem ad usumfructum relinquere. Et si fuerint tres, quartam portionem. Si fuerint plures, per hunc numerum computetur. Morgengab et metam, quae ei data est legibus, habeat in antea. Si quidem nupserit postea aut mortua fuerit, ususfructus in integrum ad heredes revertatur. De meta vero et morgengab fiat sicut anterius edictum.“ Vgl. Leg. Langob. Guidonis c. 7. Lomb. II. 14, 28. Statuta seu leges Pistoriensium c. 56. in Zachariae Anecdot. medii aevi p. 15.

Schließlich ist zu erwähnen, daß nach dem Rechte der Angelsachsen die Morgengabe, an welcher die Frau nach dem Tode des Mannes entweder das volle Eigenthum oder doch einen lebenslänglichen Nießbrauch erhielt, ganz die Stelle des Witthums zu vertreten scheint. Kinderzeugen scheint Quotentheilung des ehelichen Vermögens veranlaßt, oder nach späteren Rechtsquellen der Wittwe gar ein Recht auf das ganze Vermögen gegeben zu haben. Aethelbirht's Ges. 77 folg. (bei Reinh. Schmid S. 6). Anhang V. Vom Verlöbniß Cap. 4. (Ebendas. S. 208). Phillips Gesch. des Angels. R. §. 40. In den Lateinischen Uebersetzungen der Angelsächsischen Urkunden wird für die Morgengabe der Ausdruck dos gebraucht. Der Kaufpreis für die Frau scheint bei den Angelsachsen noch dem Vormunde zu gebühren.

Wenn wir uns nun nach dieser Uebersicht zu dem Sächsischen Gesetze wenden, so ist natürlich die Hauptfrage, was unter der Dos desselben zu verstehen sey. In den späteren Rechtsbüchern, namentlich im Sachsenspiegel werden zwei Institute von einander getrennt: die Morgengabe und die Leibzucht (Leibgedinge). Die Leibzucht setzte allemal einen besonders darüber abgeschlossenen Vertrag voraus; Bedingung ihrer Existenz war Grundbesitz in der Hand des Mannes, und Bedingung ihrer Gültigkeit war Einwilligung seiner Erben und gerichtliche Auflassung, wenn sie an Eigen; Investitur von Seiten des Lehnsherrn, wenn sie an Lehen bestellt wurde. Sachsensp. I. 21. Albrecht Gewere 223.

Das ganze Institut, an so viele factische Voraussetzungen geknüpft, gehörte offenbar nicht so zur Regel der Ehe, wie die Morgengabe, welche weit tiefer und allgemeiner in der Volkssitte gewurzelt war, und wenigstens nach dem Sachsenspiegel zu jeder Ehe, wo der Mann nur über einiges Vermögen zu verfügen hatte, nothwendig

erfordert zu werden scheint. Die Frage ist nur, ob die Morgengabe jedesmal ein besonderes Geschenk von Seiten des Mannes voraussetzte, oder ob sich schon zur Zeit des Sachsenspiegels ein bestimmtes Herkommen ausgebildet hatte, wonach gewisse Gegenstände selbst ohne vorausgegangenes Geschenk des Mannes, der Frau als Morgengabe überwiesen wurden. Die Art, wie sich der Sachsensp. I. 24, wo jedoch nur von der Wittwe eines wenigstens ritterbürtigen Mannes die Rede seyn kann (I. 20. Schwabensp. 295), hierüber ausdrückt, spricht mehr für die zweite Alternative, und das spätere Sächsische Recht hat sich bekanntlich auch nach dieser Ansicht gebildet.

Die Dos des alten Sächsischen Gesetzes wird nun jedenfalls entweder der Morgengabe oder der Leibzucht des Sachsenspiegels entsprechen müssen. Bisher hat man sie gewöhnlich für das Leibgedinge (Witthum) gehalten. Vgl. Gärtner in den Noten zur obigen Stelle. Eichhorn D. Privatrecht §. 297. Phillips D. Gesch. Bd. II. §. 49. Deiters ehel. Ggmschaft nach dem Münsterschen Prov. R. u. s. w. §. 41. Beseler a. a. O. S. 207. Kraut a. a. O. S. 314. Nach meiner Ansicht sprechen aber überwiegende Gründe dafür, daß unter jener Dos die Morgengabe zu verstehen sey. Diese Gründe werden unten folgen. Zunächst kommt es darauf an, die Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes selbst zu betrachten.

Die Frau erhält in Folge der Ehe eine Dos; aber hinsichtlich der Dos besteht ein doppeltes Recht bei den Sachsen. Ostphalen und Engern haben ein anderes als Westphalen. Gleichmäßig bei allen dreien scheint die Regel zu gelten: die Frau, welche keine Kinder in der Ehe gewinnt, (denn filios ist wohl allgemein auf Kinder zu beziehen), behält zwar die Dos und besitzt sie auch bis an ihren Tod, aber sie vererbt sie nicht an ihre nächsten Verwandten, sondern dieselbe fällt an den, der sie gab,

und wenn dieser bereits todt ist, an dessen nächste Verwandten zurück. Für Ostphalen und Engern ist zwar der Grundsatz, daß auch die kinderlose Wittwe die Dos bis an ihren Tod besitze, nicht gradezu ausgesprochen; allein die innere Consequenz verlangt denselben auch hier anzunehmen. Ob man übrigens der kinderlos gebliebenen Frau, wenn sie die Dos hernach im Wittwenstande besitzt, Eigenthum oder bloßes Nießbrauchsrecht daran zuschreiben soll, bleibt zweifelhaft; jedenfalls muß sie wohl in Betreff etwaniger Veräußerungen beschränkt gewesen seyn. Unter dem Geber der Dos hat man sich regelmäßig den Mann oder doch ein Mitglied seiner Familie zu denken. Da nun zugleich die Möglichkeit angenommen wird, daß der Geber der Dos bei dem Tode der Frau noch leben könne, so folgt hieraus, daß in dem Gesetze keinesweges bloß an den Fall gedacht wird, wo die Frau als Wittwe die Dos erhalten hatte, sondern daß die Frau auch schon während der Ehe die Dos besaß oder in ihren Gewеren hatte, und das Nämliche ergiebt sich auch aus den Worten dotem amittat in VIII. 4, weil sie was sie nicht besessen hätte, auch nicht hätte verlieren können.

In dem Falle aber, wo die Frau Kinder in der Ehe gewinnt, scheidet sich das Recht der Ostphalen und Engern von dem der Westphalen, Nach dem ersteren wird nun die Dos so vollständiges Eigenthum der Frau, daß sie dieselbe nicht bloß an ihre Kinder, sondern wenn diese vor ihr sterben, selbst an ihre eigenen nächsten Verwandten vererbt. Anders bei den Westphalen. Die Frau, welche Kinder gewinnt, verliert die Dos. Dafür aber erhält sie nun die Hälfte der ehelichen Errungenschaft. Unverkennbar ist diese hier Surrogat der für die Frau verloren gehenden Dos; die Idee aber ist, daß sich in der Theilung der Errungenschaft nach Hälften die größere Innigkeit des ehelichen Zusammenlebens, welche durch Kinder hervorgebracht

wird, kund geben soll. Man darf also schwerlich annehmen, daß die Westphälische Frau, welche keine Kinder gewonnen, die Dos und die Hälfte der ehelichen Errungenschaft zusammen erhielt, sondern die Bestimmung von Tit. IX. scheint sich nur auf die Frau zu beziehen, welche Kinder gewonnen hatte.

Was nun bei diesen verschiedenen Systemen vorzügliches Interesse gewährt, ist die Anknüpfung an das spätere Recht, welche sie gestatten. Mit dem Recht der Ostphalen und Engern hängt das des Sachsenspiegels zusammen, und hierin liegt ein recht deutlicher Beweis, wie sehr sich der Particularismus im Recht des Mittelalters auch in diesem Rechtsbuche geltend macht. Aus dem Rechte der Westphalen hat sich die eheliche Gütergemeinschaft entwickelt, die noch heute in Westphalen gilt. Als die ausgebildetste Form derselben ist die des Lübischen Rechts zu betrachten, da Lübeck bekanntlich auf Söster Recht gegründet ist, und mit diesem auch das Westphälische Güterrecht der Ehegatten erhalten hat. Vgl. Arnold. Lubec. Chron. Slav. II. 35. bei Leibnitz Script. rer. Brunsvic. II. 651. Zugleich gewinnen wir hier einen neuen Gegensatz in Betreff der beiden Hauptstadtrechte des ganzen nordöstlichen Deutschlands, indem Magdeburg das Ostphälische, Lübeck das Westphälische Recht repräsentirt. (Vgl. meine Schrift: das Schlesische Landrecht u. s. w. S. 118 folg.) Im Wesentlichen hat schon Cropp diese historischen Fäden bemerkt und hervorgezogen. (Jurist. Abhandl. v. Heise und Cropp Bd. II. S. 443 folg.) Er fehlt nur darin, daß er die Dos des Sächsischen Gesetzes einmal mit Leibzucht und dann wieder mit Morgengabe übersetzt, da sie doch schlechterdings nur eines von beiden seyn kann. Daß damit aber wirklich nur die Morgengabe gemeint sey, dafür scheinen folgende Gründe zu sprechen:

1. Der Inhalt der verwandten Rechte der Angelsachsen und der Longobarden. Auch im Angelsächsischen Rechte kommt kein Witthum oder Leibgedinge, sondern nur Morgengabe vor. Bei den Longobarden erscheinen als zwei ursprüngliche Institute des ehelichen Güterrechts Meta und Morgengabe. Der Meta entspricht im Sächsischen Rechte das pretium emtionis, was aber hier, wie wir gesehen, noch der Vormund erhält. Die Longobardische Morgengabe scheint dagegen ganz mit der Sächsischen Dos übereinzustimmen. Zwar haben wir oben (S. 180) gesehen, daß auch bei den Longobarden allmählich das Institut der Leibzucht bekannt wurde, aber dasselbe war dort nach klaren Aeußerungen der Gesetze ursprünglich nicht vorhanden, und es blieb seinem ganzen Wesen nach immer nur etwas Zufälliges. Bemerkenswerth ist zugleich, daß das Recht der Longobarden mit dem der Ostphalen am meisten übereinstimmt, was sich dann auch aus den ursprünglichen Wohnsitzen der ersteren (so wie der später sogenannten Bardi) am natürlichsten erklärt.

2. Den Charakter des Zufälligen trägt auch die Leibzucht des Sachsenspiegels noch an sich, während die Morgengabe weit mehr zur Regel des ehelichen Güterrechts gehört. Es ist aber hiernach an sich schon nicht wahrscheinlich, daß in der ältesten Rechtsquelle die Leibzucht, selbst wenn sie damals schon bei den Sachsen üblich gewesen wäre, nicht aber die Morgengabe erwähnt seyn sollte.

3. Aber auch die Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Dos selbst scheinen mit dem Rechte der Leibzucht unverträglich zu seyn, passen dagegen sehr gut auf das Recht der Morgengabe. Zuvörderst wird offenbar angenommen, daß die Frau schon während der Ehe eine Gewere an der Dos habe; eine solche räumt ihr aber auch der Sachsenspiegel I. 20 für die Zeit der Ehe an der Morgengabe neben der Gewere ihres Mannes ein. „Blibet aber die

witewe nach ires mannes tode mit iren kinderen in der kindere gute daz er nicht en ist. und ungescheiden von deme gute. und nemen ire sune wib bi irme libe. sterben ire sune darnach. des sunes wib nimmt mit mereme rechte ires mannes morgengabe und musteile und ir gerade an ires mannes gute den sin muter. ab sie ires mannes und ires selbes unbeschulden were daran gezugen mugen." Vgl. Albrecht Gewere S. 259. Jene Gewere der Frau an der Morgengabe kann aber wenigstens in dem Falle, wenn die Frau bei den Ostphalen und Engern Kinder gewinnt, nur eine Eigensgewere seyn, neben welcher dem Manne die Gewere zu rechter Vormundschaft zukommt. Denn nur aus einer Eigensgewere der Frau lassen sich die Wirkungen derselben erklären: Vererbung der Morgengabe an die eigenen nächsten Verwandten der Frau, wenn die Kinder, welche sie in der Ehe gewann, vor ihr selbst mit Tode abgingen. Grade dieß aber zeugt dafür, daß wir es hier nicht mit einer Leibzucht im Sinne des Sachsenspiegels zu thun haben, denn von dieser heißt es daselbst I. 32. „Nich ein wib en mag ouch zu eigene behalden ir libzucht. noch ir erbe nach irme tode. die wile man daz gezugen mag daz ez ir zu irme libe gegebn sie." Der Satz des Sachsenspiegels III. 38, daß kein Weib die Morgengabe bei ihres Mannes Leben, sondern nur dann vererbe, wenn sie dieselbe nach ihres Mannes Tode empfangen, scheint allerdings auf eine im Recht der Morgengabe allmählich eingetretene Veränderung hinzudeuten. Eben so werden auch im Sachsenspiegel die beiden Fälle der Ehe mit und der Ehe ohne Kinder in Betreff der Morgengabe nicht mehr unterschieden. Vielmehr hat sich das Recht derselben allmählich dahin gestaltet, daß die Wittwe die Morgengabe stets erhält und als ihr Eigenthum vererbt, mag sie in der Ehe Kinder gewonnen ha-

ben oder nicht. Es wird aber immer vorausgesetzt, daß sie Wittwe geworden sey und die Morgengabe nach ihres Mannes Tode empfangen habe.

4. Endlich mag denn auch noch daran erinnert werden, daß die Lateinische Uebersetzung des Sachsenspiegels die Morgengabe gewöhnlich mit dos wiedergiebt, während sie für die Leibzucht dotalitium oder vitae provisio zu gebrauchen pflegt. Dieß erklärt sich aber offenbar daraus am einfachsten, daß Dos bei den Sachsen stets stehende Bezeichnung der Morgengabe gewesen ist. In der Lateinischen Uebertragung von Cnut's Gesetzen wird in Tit. 71 für Morgengabe ebenfalls dos gesagt, und derselbe Sprachgebrauch wird auch in alt Sächsischen Urkunden angetroffen. Vgl. Jus Slesvic. antiq. §. 7. Item mulier quae nubere vult, secundum legem Sleswicensium, in divisione hereditatis, dimidium possessionis accipiat. Insuper etiam tres marcas pro dote et lectum integrum. In dem Jus Slesvic. recent. c. 10. sind die Worte pro dote übersetzt: pro morgengabico. Niesert Beiträge zu einem Münst. Urkundenbuche Bd. I. Abth. 2. Nr. 2. J. Grimm D. Ralt. 442.

Aus dieser Darstellung ergiebt sich nun allerdings schon für die Zeit der Volksrechte eine große Mannigfaltigkeit der Grundsätze des ehelichen Güterrechts bei den verschiedenen Völkern. Von allen oben erwähnten Instituten scheinen, abgesehen von denjenigen, welche mit der von der Frau eingebrachten Aussteuer zusammenhingen, der Kaufpreis und die Morgengabe als die ältesten und wahrhaft ursprünglichen betrachtet werden zu müssen. Die Grundideen beider sind durchaus verschieden; jedes dieser Institute steht für sich, und ich kann eben deshalb auch nicht mit Mittermaier (Grundſ. des D. Privatr. §. 348) annehmen, daß sich die Morgengabe aus dem alten Kaufpreise heraus entwickelt habe. Der Kaufpreis hat seinen

Grund in der ganz allgemein herrschenden Geschlechtsvormundschaft. Die Morgengabe dagegen, welche der Frau für die dem Manne dargebrachte Jungfrauschaft geschenkt wurde, hängt mit der sinnlich-natürlichen Auffassung der Ehe in der ältesten Zeit und mit der hohen Schätzung jungfräulicher Würde genau zusammen. Mit der Dos, deren Tacitus in der berühmten Stelle der Germania gedenkt, könnte recht gut die Morgengabe gemeint seyn, ja Manches scheint sogar gradezu für diese Erklärung des Wortes zu sprechen.

Germ. c. 18. — „Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert. intersunt parentes et propinqui, ac munera probant. munera non ad delicias muliebres quaesita, nec quibus nova nupta comatur; sed boves et frenatum equum et scutum cum framea gladioque. In haec munera uxor accipitur; atque invicem ipsa armorum aliquid viro affert. hoc maxumum vinculum, haec arcana sacra, hos conjugales deos arbitrantur.“

Des Kaufpreises gedenkt Tacitus nicht ausdrücklich; gesetzt er kannte ihn, so wollte er doch hier hauptsächlich nur den Gegensatz von Römischer und Germanischer Dos hervorheben. Mit klaren Worten sagt er, daß diese letztere der Frau zu Theil werde, und dem scheinen mir auch die Gegenstände jener Dos nicht zu widersprechen, da die der Frau geschenkten Waffen sehr leicht eine symbolische uns nicht mehr ganz deutliche Beziehung haben könnten. S. Grimm D. Ralt. 427. Die Annahme, daß es vielleicht schon zu Tacitus Zeiten, wenigstens bei einigen Deutschen Stämmen gewöhnlich gewesen seyn möchte, der Braut den ganzen Muntschatz oder Kaufpreis mit in die Ehe zu geben, hat wohl nichts für sich, und gegen sie spricht auch der Umstand, daß wir in den weit späteren Volksrechten die Umwandlung des Kaufpreises in ein Witthum zum

Theil noch deutlich verfolgen können, oder gar, wie bei den Sachsen, den alten Kaufpreis noch als einen Vortheil des Vormundes kennen lernen. Aber in der obigen Stelle finden sich auch einige Worte, aus denen hervorgeht, daß die Schenkung jener Dos erst nach Vollziehung der Ehe erfolgte. Die nova nupta erhält die Geschenke, der Mann erklärt sie damit nun erst vollständig für seine Ehegattin, und Eltern und Verwandten sind zugegen und billigen die Geschenke. Worauf aber paßt dieß Alles wohl besser als auf die Morgengabe, deren Bedeutung man, je höher hinauf ins Alterthum, gewiß auch für um so größer zu halten hat, da sie zugleich als Zeugniß der von dem Manne wirklich vorgefundenen Jungfrauschaft der ihm verlobt gewesenen Braut galt? Vgl. Kindlinger Münstersch. Beitr. III. Urk. 19. S. 57. (Abweichende Meinungen über die Stelle bei Tacitus s. bei J. Grimm D. Ralt. 423. — Kraut Vormundschaft 172, wo dieselbe auf den Brautkauf bezogen wird — Beseler a. a. O., welcher die Dos bei Tacitus schon als Witthum, getrennt von dem Kaufpreise, betrachtet).

Die Losreißung so vieler Germanischen Völker von der alten Heimath, der Eintritt in ganz neue Umgebungen und Lebensverhältnisse, der reiche Grundbesitz, welcher als Folge der Eroberung bei ihnen entstand, endlich die Annahme des Christenthums mußten allmählich auch in dem ehelichen Güterrechte wichtige Veränderungen nach sich ziehen. Der Kaufpreis verwandelte sich grade bei denjenigen Völkern, welche durch ihre Wohnsitze in alt Römischen Provinzen fremden Einflüssen zumeist ausgesetzt waren, am frühesten in ein wahres Witthum, welches der Frau anheimfiel. Die Morgengabe blieb. Aber auch bei ihr treten hier und da Aenderungen in den Gegenständen derselben ein. Früher hatte die Viehzucht das Uebergewicht über den Ackerbau gehabt, in Viehheerden hatte der Haupt-

reichthum bestanden, und darnach hatten sich großentheils auch die der Frau zu machenden Geschenke bestimmt. Seit der Eroberung und der Ergreifung fester Wohnsitze gewinnt der Grundbesitz und mit ihm der Ackerbau an Bedeutung, und auch die Summe des baaren Geldes ist nun viel größer geworden. Natürlich werden also auch diese Gegenstände jetzt vorzugsweise zur Begabung der Frauen angewendet, und das nach und nach entstehende Leibgedingsrecht der Wittwe an Grundstücken des Mannes mußte um so bequemer erscheinen, je leichter sich hier der Vortheil der Frau und die Rechte der nächsten Erben mit einander vereinigen ließen. Die späteren Stadtrechte zeigen am deutlichsten, wie sich die Rechte der Wittwen überall nach der Beschaffenheit der Güter, welche in irgend einem Lebenskreise vorwalteten, ausgebildet haben.

Was schließlich den Ausdruck Dos anbelangt, so hat sich durch die obige Darstellung ergeben, daß damit in den Gesetzen der Salischen und Ripuarischen Franken, so wie der Westgothen eine Wittwenversorgung bezeichnet wird, welche sich wahrscheinlich aus dem alten Kaufpreise entwickelt hat, und welche in den Fränkischen Rechtsquellen von der Morgengabe sehr bestimmt unterschieden wird. Dagegen sind Gründe vorhanden, die Dos in den Gesetzen der Burgunder, Sachsen und Angelsachsen für die in den Longobardischen Gesetzen regelmäßig mit dem Deutschen Namen vorkommende Morgengabe zu halten, und diesen Sinn könnte das Wort auch in den Gesetzen der Baiern und Alamannen haben, obgleich die Sache in Betreff dieser letzteren sehr dunkel bleibt.

Til. XLVII.

Tit. X. De raptu mulierum.

I. Qui foeminam ab alio desponsatam rapuerit, CCC. solid.[a]) patri puellae,

CCC. sponso componat, et insuper CCC. solidis b) emat eam.

II. Et si cum matre euntem in via rapuerit, etiam et matri CCC. solidos c) componat.

---

a) Til. Lind. solid. deest. b) Til. solid. CCC. c) Til. sol. CCC.

Anmerkungen zu Tit. X.

Zunächst verweise ich hier auf die obigen Anmerkungen zu Tit. VI. und meine Schrift: Gesetz der Thüringer S. 379 folg.

Die desponsatio (Verlobung) konnte der wirklichen Vollziehung der Ehe oft lange vorausgehen. Dieß beweisen am besten die Urkunden, worin Eltern in Betreff ihrer zuweilen noch ganz im Kindesalter stehenden Söhne und Töchter Verlöbnisse abschließen. Vgl. Niesert Beitr. zu einem Münsterschen Urk. Buche. Bd. I. Abth. 2. Nr. II. Interessant für die Sittengeschichte ist die Notiz bei Gregor von Tours III. 27. „Cumque jam septimus annus quod Wisigardem desponsatam haberet (Theudebertus, der Enkel Chlodwigs), et eam propter Deuteriam accipere nollet, conjuncti Franci contra eum valde scandalizabantur, quare sponsam suam negligeret.“

Die desponsatio wurde bei jeder wahren Ehe für nothwendig gehalten. Selbst wenn eine frühere concubina zur wirklichen Ehefrau erhoben werden sollte, mußte eine desponsatio vorgenommen werden. Fragm. hist. Francic. bei du Chesne II. 404. „Item Karolus certo nuncio comperto, obiisse Ermentrudem uxorem suam, sororem Bosonis nomine Richildem mox sibi adduci fecit, et in concubinam accepit. Qua de re eidem Bosoni abbatiam sancti Mauricii cum aliis honoribus

dedit. Item, in die festivitatis septuagesimae praedictam concubinam suam Richildem desponsatam atque dotatam in conjugem duxit." Bei demjenigen nicht als unerlaubt geltenden Verhältniß dagegen, welches die älteren Rechtsquellen Concubinat nennen, und welches bei manchen Völkern, wie z. B. Franken und Longobarden sehr häufig gewesen zu seyn scheint, fand wahrscheinlich keine desponsatio Statt. Dagegen wird in II. F. 29 bei der morganatischen Ehe, welche sich wohl ohne Zweifel aus jenem älteren Concubinat entwickelt hat, von einer desponsatio gesprochen, und dieß dient zum Beweise, daß jenes Verhältniß durch den Einfluß der Kirche damals bereits den Charakter einer gültigen, wenn gleich bürgerlich unvollkommenen Ehe angenommen hatte. Seitdem sonderte sich der eigentliche Concubinat als etwas bloß Factisches von der morganatischen Ehe, und die Kirche behandelte ihn als Sünde.

Das Wesentliche des Verlöbnisses bestand ursprünglich wohl grade in dem Brautkauf, der Festsetzung des Kaufpreises, für welchen dann die Braut dem Bräutigam angelobt wurde. Bei den Franken, welche in den uns erhaltenen Quellen nur noch einen symbolischen Brautkauf kennen, überreichte der Bräutigam oder Abgesandte desselben denen, in deren Gewalt sich die Braut befand, solidum et denarium, woraus sich auf ein früher auch bei ihnen üblich gewesenes Kaufgeschäft schließen läßt. Fredegar. cap. 18. (de nuptiis Chlodovei et Chlotildis): „legati offerentes solido et denario, ut mos erat Francorum, eam partibus Chlodovei sponsant." Noch andere Zeugnisse bei J. Grimm a. a. O. 424. Wahrscheinlich sind überhaupt schon in alter Zeit bei den verschiedenen Völkern mehrfache Verschiedenheiten in der Form des Verlöbnisses vorgekommen, und diese Abweichungen der Volksrechte wurden dann nach historischen Zeug-

nissen in einzelnen Fällen, wenn sich Personen aus verschiedenen Völkern geheirathet hatten, als Grund eine Ehescheidung zu rechtfertigen benutzt. Allein die Kirche trat dem schon frühzeitig hindernd entgegen, und machte gegen die Mehrheit der Volksrechte die Einheit des göttlichen Gesetzes geltend. In dieser Hinsicht verdient Hervorhebung Cap. 1. X. de sponsalibus et matrimoniis (ex concilio Tribur. a. 895). „De Francia nobilis quidam homo nobilem mulierem de Saxonia lege Saxonum duxit in uxorem, tenuitque eam multis annis et ex ea filios procreavit. Verum quia non eisdem utuntur legibus Saxones et Francigenae, causatus est, quod eam non sua, id est non Francorum lege desponsaverat vel acceperat vel donaverat (dotaverat), dimissaque illa aliam superduxit. Diffinivit super hoc sancta synodus, ut ille transgressor evangelicae legis subjiciatur poenitentiae, et a secunda conjuge separetur, et ad priorem redire cogatur.“ Man kann vermuthen, daß sich der Fränkische Edle darauf berief, es habe keine desponsatio per solidum et denarium Statt gefunden, und die Ehe sey deshalb für ungültig zu halten. Der eigentliche Canon der Triburschen Synode von 895, auf den sich jenes Capitel bezieht, steht bei Harzheim Concil. Germ. Tom. II. p. 403.

Tit. XI. De delictis servorum.	Tit.
I. Quicquid servus aut litus jubente domino perpetraverit [a]), dominus emendet.	XLVIII.
II. Si servus [b]) scelus quodlibet nesciente domino commiserit, ut puta homicidium aut [c]) furtum, dominus ejus pro illo juxta qualitatem facti mulctam componat.	XLIX.
III. Si servus perpetrato facinore fugerit,	L.

ita ut a domino ulterius inveniri non possit, nihil solvat.

IV. Si domino factum servi imputetur, quasi consentiret, sua duodecima manu jurando se purificet.

LI. V. Si servus iterum a domino receptus fuerit, mulctam pro illo componat[d]).

---

a) Her. perpetravit. b) Spang. servus deest. c) Til. Lind. Spang. aut deest. d) Spang. mulcta pro illo componatur.

Anmerkungen zu Tit. XI.

Der Inhalt dieses Titels ist bereits oben in den Anmerk. zu Tit. II. S. 119 fg. ausführlich erläutert worden. Vgl. außerdem meine Schrift: Gesetz der Thüringer S. 410 fg.

An den Haupttitel, der sich im Gesetze über die ältesten beiden Classen der Unfreien bei den Sachsen findet, schließen sich am passendsten einige Bemerkungen über die Freilassung an. Die Rechtssammlung gedenkt dieser letzteren nur bei Liten und auch bei diesen nur in Titel II. C. 5; gewiß aber kannten die Sachsen gleich andern Germanischen Völkern seit der frühesten Zeit auch schon eine Freilassung von servi und ancillae. Spätere Sächsische Urkunden erwähnen sehr häufig einzelne Fälle derselben, und auch der Sachsenspiegel redet von der Freilassung als von einem bekannten Rechtsinstitute, jedoch nur mit Beziehung auf die Dienstleute und die eigenen Leute, während die Lassen (Laten), welche doch sicherlich auch freigelassen werden konnten, hier wieder nicht besonders genannt werden.

In Buch III. Art. 80 heißt es: „Let der kung oder ein ander herre sinen dinest man. oder sinen

eigenen man vri. der behelt vrier lantsezzen recht." Vgl. I. 16. Obige Stelle liefert nach meiner Ansicht zugleich einen überzeugenden Beweis, daß die Dienstleute nach dem Sachsenspiegel noch keinen Platz im Reichsheerschilde hatten, denn wie hätten sie sonst durch Freilassung erst in den Stand der freien Landsassen einrücken können? Im Schwabenspiegel Cap. 50 (Senck.) läßt sich ein Fortschritt der Lehnsverfassung deutlich erkennen, indem hier bestimmt ist, daß ein von ritterlicher Art geborner, von einem Laienfürsten freigelassener Dienstmann das Recht der Mittelfreien erhalte, außerdem Cap. 8 ebendaselbst den Dienstmannen ausdrücklich der sechste Heerschild zugesprochen wird. Wenn es im Sachsenspiegel I. 3. heißt, daß den Mannen derer, welche den fünften Heerschild haben, der sechste Heerschild zukomme, so können unter diesen Inhabern des sechsten Heerschildes durchaus keine Dienstmannen, sondern nur freie Vasallen verstanden werden; denn noch der Schwabensp. 54, 9. sagt mit klaren Worten, daß niemand außer dem Reich und den Fürsten, Dienstmannen haben könne. Nun wissen wir zwar aus Urkunden, daß es damit im Leben nicht so streng gehalten wurde, und daß der nicht gefürstete Adel, die freien Herren, welche nach beiden oben genannten Rechtsbüchern den vierten Heerschild haben, sehr oft auch Dienstmannen hatten. Aber unmöglich kann dieses Recht, Dienstmannen zu haben, auch bei denjenigen Personen angenommen werden, welche erst den fünften Heerschild im Sachsenspiegel haben; und so kann also nur eine durchaus willkürliche Behandlung der Quellen zu dem unrichtigen Resultate führen, daß zwischen beiden Rechtsbüchern in der Ordnung der Heerschilde völlige Uebereinstimmung vorhanden sey. Vgl. meine Miscellen des D. R. Cap. 8. J. Weiske de septem clypeis militaribus. Als eine besonders ausgezeichnete Classe der Dienstleute erscheinen die Reichsministerialen. Selbst nach

dem Sachsenspiegel genießen sie bedeutende Vorzüge vor den übrigen Dienstleuten, III. 19. 81; dennoch fehlen auch sie bei der Aufzählung der Heerschilde I. 3, und daß sie wirklich noch keinen hatten, läßt sich zugleich aus den oben mitgetheilten Worten von III. 80 schließen; denn selbst der Dienstmann des Königs bekommt durch die Freilassung bloß das Recht freier Landsassen; zwischen den Ministerialen, welche beständig beim Reiche bleiben, und den Ministerialen des jedesmaligen Königs oder Kaisers scheint aber in Recht und Ansehen kein Unterschied obgewaltet zu haben. Vgl. von Fürth die Ministerialen, S. 124 fg. J. Weiske Abhandlungen. IV. Ueber die Reichsdienstleute.

Ueber die Form der Freilassung zur Zeit des Sachsenspiegels wird in letzterem selbst nichts gefunden. Allein ein von U. F. Kopp (Bilder und Schriften der Vorzeit Bd. I. p. 127. b.) aus dem bekannten Heidelberger Codex mitgetheiltes Bild scheint hierüber einigen Aufschluß zu gewähren. Der König als freilassender Herr wirft dort hinter dem auf einem Wagen sitzenden Freigelassenen, dem freien Landsassen, welcher kommt und fährt gastweise (Sachsensp. III. 45. §. 6.), einen Pfeil her; denn schwerlich kann der auf dem Bilde befindliche Gegenstand für etwas Anderes gehalten werden. Aber auch den Longobarden war ein Pfeil Symbol der Freilassung. Paul. Diac. I. 13. „Plures a servili jugo ad libertatis statum perducunt, utque rata eorum haberi posset libertas, sanciunt more solito per sagittam, immurmurantes nihilominus ob rei firmitatem quaedam patria verba." J. Grimm D. Ralt. 162. Sachsen und Longobarden scheinen also auch hierin gleichen Rechtsgebrauch gehabt zu haben.

Tit. XII. De damno casu illato. Til.

I. Si arbor ab alio praecisa casu quemlibet oppresserit, componatur mulcta pleno weregeldo[a]), a quo arbor praecisa est. LII.

II. Si arbor accensa ceciderit et hominem[b]), oppresserit, a mane usque ad mane, vel a vespera usque ad vesperam, ex quo ignis accensus est: si infra hoc tempus cadens hominem oppresserit, ab eo qui incendit arborem, componatur[c]). Si post, nihil solvat[d]). LIII.

III. Qui fossam vel laqueum[e]) ad feras capiendas fecerit, et haec damnum cuilibet fecerint, qui eas fecit, mulctam solvat. LIV.

IV. Si fossa[f]) vel laqueus ad feras capiendas praeparata damnum quodlibet fecerint, a quo parata sunt, componatur[g]). LVI.

V. Si ferrum manu elapsum hominem percusserit, ab eo cujus manum fugerat, componatur, excepta faida. LVII.

Tit. XIII. De animali, quod damnum dat.

I. Si animal quodlibet damnum cuilibet intulerit, ab eo cujus esse constiterit componatur, excepta faida[h]). LV.

Tit. XIV. De eo, qui animal laeserit.

I. Qui in fossam vel sudem[i]) acutam suae vel alienae sepis[k]) pecus quodlibet agitaverit[l]), ibique confixum[m]) vel cadens perierit, mulctam componat. LVIII.

a) Til. Lind. weregeldo. Her. weregildo. b) Til. et hominem. Her Lind. hominemque. c) Spang. componat. d) Lind. solvatur. e) Til. Spang. fossam vel laqueum. Her. Lind. laqueum fossamve. f) Spang. si quis fossa. g) Spang. a quo parata sunt, componatur desunt. h) Til. Lind. Corb. Spang. hic tit. inter c. 3 et 4 tit. XII. legitur. i) Til. sutem. k) Til. Lind. acutam vel alienam sepem. l) Spang. sagitaverit. m) Spang. confixus.

Anmerkungen zu Tit. XII—XIV.

Beschädigung durch Zufall, Unvorsichtigkeit, oder ein Thier, und Beschädigung eines fremden Thieres sind die hier behandelten Gegenstände.

Uebereinstimmend mit XII. 1. verfügt Ed. Roth. 138. „Si duo aut tres homines liberi seu amplius arborem unam inciderint, et alium hominem supervenientem occiderint, aut quodlibet damnum fecerint; tunc incidentes arborem, quanticunque fuerint, ipsum homicidium aut damnum pariter componant. Et si casu faciente ab ipsa arbore aliquis ex ipsis, qui inciderint, mortuus fuit, si duo fuerint collegae, medietas pretii reputetur illi mortuo, et medietas collegae ipsius. Et si plures fuerint, eodem modo portio una reputetur illi mortuo, et quanticunque fuerint viri, similiter reddant summam pretii, cessante faida eo quia nolendo fecerint.“ In dieser Stelle wird also zugleich der im Sächsischen Gesetze unerwähnt gebliebene Fall berührt, wenn von mehreren, welche mit dem Abhauen eines Baumes beschäftigt sind, einer durch den umstürzenden Baum beschädigt oder getödtet wird. Der Vertheilung des Wergeldes in so viele Quoten als, den Getödteten mit eingerechnet, an dem Umhauen des Baumes Theil genommen haben, liegt eine eben solche Vertheilung der sie alle gemeinschaftlich treffenden Schuld zu Grunde; aber Fehde soll nicht Statt finden, weil kein

böser Wille den Tod des einen unter ihnen veranlaßt hat. Offenbar ein großer Fortschritt in der allmählichen Vergeistigung des Criminalrechts, für welche namentlich die Longobardischen Gesetze so viele interessante Zeugnisse enthalten. Einen sehr bedeutenden Antheil an dieser mehr und mehr hervortretenden Richtung auf das Innerliche, hat die Kirche und die Geistlichkeit gehabt. Grade über den oben erwähnten Fall verfügt das Concil von Tribur v. 895. Cap. 36. (bei Harzheim II. 402) „Si contingat, duos fratres simul arborem succidere sive in sylva sive quocunque loco, et cadente arbore, alter alteri fuge vel cave dixerit, et ipse stans sive fugiens, subtus ipsam arborem devenerit et mortuus fuerit: superstes frater innocens de morte defuncti dijudicetur. Quia non voluntate, non incuria illius, non denique consensu, nec ullo suo mortem incurrit reatu; sed dum ambo insisterent operi necessario, incautus et insperatus casu arboris depressus est, nemine penitus adjuvare valente. Hanc eandem statuimus diffinitionem de caeteris similibus, sive cognatis, sive nulla proximitate conjunctis.“ Es scheint übrigens fast, als sey bei dieser Bestimmung die Absicht dahin gerichtet, die vielleicht damals schon bei den Sachsen eingeführte Todesstrafe gegen einen Todtschläger in dem angeführten Falle auszuschließen.

In XII. 2. findet sich die auch sonst in den alten Rechtsquellen vorkommende Ansicht, wonach jemand für den Schaden haften muß, welcher durch ein von ihm an sich unschädlich angelegtes Feuer, (hier einen angezündeten Baum), innerhalb der ersten 24 Stunden angerichtet wird, während nach Ablauf derselben das Feuer als allgemeines Naturereigniß ohne Beziehung auf seinen Urheber betrachtet wird. Vgl. Ed. Roth. 148. Meine Schrift: Thüring. Gesetz S. 375 folg.

Ueber die Büßung des Schadens, den jemand durch die zum Fang wilder Thiere von einem Andern gelegten Schlingen, gezogenen Gräben u. s. w. genommen hat, s. ebendas. S. 414 folg. Von den beiden Capiteln 3. u. 4. in Tit. XII. hat wohl ohne Zweifel ursprünglich nur eines in der Sammlung gestanden, und das zweite kommt auf Rechnung der Abschreiber, da ganz derselbe Satz in beiden enthalten ist. Vgl. zu 3—5 meine Schrift: Gesetz der Thür. 393 fg. L. Fris. Add. Sap. III. 69. Ed. Roth. 389. „Si quis hominem liberum casu faciente nolendo occiderit, componat sicut appretiatus fuerit, et faida non requiratur eo quod nolendo occiderit." Sachsensp. II. 38. „Der man sal (gelden) den schaden der von siner warlose geschicht anderen luten. ez sie von brande. oder von burnen. den her nicht en bewirket eines knies ho uber der erden. oder ab her schuzet. oder wirfit einen man. oder ein vihe. als her ramet eines vogels. hie umbe verteilt man ime nicht sin lib. noch sin gesunt. ob ouch der man wol stirbet. wen her muz in gelden als sin weregeld stet."

Wie für den Knecht, muß der Eigenthümer auch für seine Hausthiere haften und den von ihnen angerichteten Schaden büßen. Vgl. zu Tit. XIII. meine Schrift Thüring. Gesetz 396 fg. Aelfred's englische Gesetze 23. 24. bei Reinh. Schmid a. a. O. S. 47. Sachsens. II. 47. Da es jedoch sehr unbillig gewesen wäre, den Eigenthümer eines Thieres auch für den Schaden in Anspruch zu nehmen, welchen dasselbe unter der Führung eines Andern angerichtet hatte, so wurden schon frühzeitig Bestimmungen erlassen, welche den ersteren in solchem Falle ganz oder theilweise von der Haftungspflicht befreiten. Ed. Roth. 332. Leg. Liutpr. 137. „Item relatum

est nobis, cum quidam homo praestitisset jumentum suum alteri homini ad vecturam, et pullus indomitus secutus fuerit matrem suam: dum autem per viam ambularet, qui eam ad suam vecturam acceperat, contigit, ut infantes in quodam vico stantes ipse pullus calce percussisset, et unus ex ipsis mortuus est. Dum autem parentes requirerent mortem infantuli, et nobis retulissent, ita prospeximus cum nostris judicibus, ut duas partes pretii quantum ipse valuerit infans, componat ille, cujus pullus fuerit: et tertiam partem componat ille, cui jumentum praestitum fuerit. Nam nos scimus, quod in anteriori edicto legitur: Si caballus cum calce damnum fecerit, dominus ejus restituat ipsum damnum. Sed quia iste caballus praestitus fuit, et ipse qui eum suscepit in praestito, rationalis homo fuit: et potuit dicere, si neglectum non habuisset, ad ipsos infantes, ut se custodirent, ut hoc malum non proveniret: ideo pro ipsa negligentia ejus diximus, ut tertiam partem pretii componat." Es ist auffallend, daß es der König Liutprand mit Beziehung auf Ed. Roth. 331 hier zu rechtfertigen sucht, daß $\frac{1}{3}$ des Wergeldes von demjenigen, dem das Pferd geliehen war, getragen werden soll, während er es nach Cap. 332 a. a. O. vielmehr rechtfertigen sollte, daß dem Eigenthümer des Pferdes und Folens $\frac{2}{3}$ aufgelegt werden. Interessant ist in Betreff des Schadens, den ein Vieh anrichtet, besonders noch das Hirtenrecht, wie es namentlich im Sachsens. II. 54. mitgetheilt wird.

Zu Tit. XIV. s. meine Schrift Thür. Ges. 414 fg. Die Lesart suae vel alienae sepis erscheint vorzüglicher als vel alienam sepem. Denn warum sollte zwischen dem eigenen und dem fremden Zaun oder Gehege unterschieden werden, und wenn nicht unterschieden wird, warum wäre bloß der fremde genannt?

Til. **Tit. XV. De traditionibus.**

LIX. I. Traditiones et venditiones omnes legitimae, stabiles permaneant.

LX. II. Nulli liceat traditionem haereditatis suae facere, praeter ad ecclesiam vel regi, (nec haeredem suum exhaeredem[a]) faciat, nisi[b]) forte famis necessitate coactus, ut ab illo qui hoc acceperit, sustentetur[c]). Mancipia[d]) liceat illi dare ac vendere.

---

a) Spang. heredem. b) Til. Lind. nec haeredem suum exhaeredem faciat, nisi etc. Her. ut haeredem suum exhaeredem faciat. Nisi etc. c) Spang. sustinetur. d) Til. Lind. sustentetur. Mancipia etc. Her. sustentetur, mancipia etc.

Anmerkungen zu Tit. XV.

Ob es bei allen Germanischen Völkern ursprünglich als Regel gegolten hat, daß Veräußerungen von echtem Eigen, um gültig zu seyn, mit Erlaubniß des nächsten Erben geschehen müßten, läßt sich für die älteste Zeit nicht mit Sicherheit beantworten. Einzelnes könnte fast mehr dagegen als dafür zu sprechen scheinen; so bei den Franken die Formelnsammlungen, in denen sich so viele Stellen finden, bei welchen ein ganz unbeschränktes Dispositionsrecht des Eigenthümers vorausgesetzt zu seyn scheint; bei den Thüringern die Bestimmung ihres alten Volksrechts Tit. XIII. „Libero homini liceat hereditatem suam cui voluerit tradere.“

Aber auch in Betreff derjenigen Rechtsquellen, welche ein Widerspruchsrecht des nächsten Erben gegen Veräußerungen kennen, bleibt es häufig zweifelhaft, auf welche

Gegenstände sich dasselbe ursprünglich erstreckt habe, ob auf alles Eigen, das ererbte wie das anderwärts erworbene, oder bloß auf das Erbeigen? Das Wahrscheinlichste ist, daß schon seit früher Zeit große Mannigfaltigkeit der Grundsätze in verschiedenen Gegenden Statt gefunden hat. Vgl. meine Schrift: das Schlesische Landrecht S. 98 folg.

Die Annahme, das älteste Recht sey auch das strengste gewesen, und habe den Eigenthümer bei der Veräußerung alles Eigens von der Erlaubniß des nächsten Erben abhängig gemacht, später aber sey das Widerspruchsrecht dieses letzteren auf ererbtes Eigen eingeschränkt werden, kann wenigstens aus den Quellen nicht begründet werden; ja in gewisser Beziehung scheint sogar der Sachsenspiegel strenger als das alte Sächsische Gesetz zu seyn.

Alle rechtmäßig erfolgten Uebergaben und Verkäufe sollen nach diesem Bestand und Dauer haben. Zur Rechtmäßigkeit einer Veräußerung von Eigen gehört aber gewiß schon in der ältesten Zeit, daß sie im besetzten Gerichte (echten Ding) geschehe, und daß der nächste Erbe darein willige. Sachsens. I. 8. 52. Nur die Uebergabe an die Kirche oder an den König scheint grade nach dem alten Gesetze von dieser letzteren Beschränkung frei zu seyn; und erst in späteren Zeiten hat man sich genöthigt gesehen, der übermäßigen Freigebigkeit, womit so viel Grund und Boden in die todte Hand der Kirche gebracht wurde, Schranken zu setzen; jedoch nicht durch Wiedereinräumung oder gar Erweiterung des Rechtes der nächsten Erben, sondern durch allgemeine Verbote aus Gründen des öffentlichen Wohles. Das Lübische Recht v. 1266 gestattet Schenkung von Geld, aber nicht von Erbgütern an die Kirchen. „Nemini siquidem licet immobilia, id est torffacht eigen conferre ecclesiis, quin ea vendat pro argento et illud offerat ecclesiis. Qui hoc infregerit, X. marcas argenti com-

ponet.“ Dreyer Sammlung vermischter Abhandlungen u. s. w. I. 452.

Aber was ist unter hereditas in unserem Gesetze zu verstehen? Das ganze allodiale Vermögen, Eigen und fahrende Habe überhaupt, oder nur alles Eigen, gleichviel wie es erworben war, vielleicht noch die mancipia mit einbegriffen, oder endlich gar nur ererbtes Eigen? Darüber läßt sich kein sicheres Urtheil fällen, und zwar um so weniger, da sich grade in späteren Sächsischen Rechtsquellen über das Widerspruchsrecht des nächsten Erben so verschiedenartige Grundsätze finden. Was den Sachsenspiegel I. 52. anbetrifft, so kann es kaum zweifelhaft seyn, daß hier die Veräußerung alles Eigens, so wie der eigenen Leute an die Erlaubniß der nächsten Erben geknüpft wird; denn jene Stelle spricht von Eigen ganz allgemein, und doch kennt der Sachsenspiegel II. 43. den Unterschied zwischen ererbtem und gekauftem oder gegebenem Eigen. Ja selbst die Veräußerung von fahrender Habe ist nach demselben I. 52. an die Bedingung gebunden, daß der Veräußerer noch bei gesunden Kräften seyn müsse. Aber vielleicht enthält der Sachsenspiegel auch hier nur Engersches und Ostphälisches Recht. Wenigstens kann nach dem aus Westphälischer Quelle entsprungenen Lübischen Rechte (Dreyer a. a. O. 445. fg.) erkauftes, überhaupt anderwärts als durch Erbgang erworbenes Eigen frei veräußert werden, und nur bei dem letzteren ist Zustimmung der nächsten Erben zur Veräußerung erforderlich.

Bei der Unbestimmtheit des Begriffes hereditas in unserer Stelle ist aber dann auch eine doppelte Erklärung von Cap. 2 möglich. Der Sinn könnte seyn: Im Falle echter Noth soll der Eigenthümer seine mancipia, aber auch nur diese, selbst ohne Erlaubniß der nächsten Erben verkaufen dürfen; hier würde man also die mancipia als unter der hereditas mit begriffen ansehen, und auf diese

Deutung weiset der Herold sche Text hin. Richtiger und auch mit den Worten mehr übereinstimmend scheint dagegen folgende Erklärung. Seine mancipia kann jeder frei und selbst ohne den Fall der echten Noth veräußern, wonach also das Recht des Sachsenspiegels hierin sogar strenger als das der alten Rechtssammlung erschiene. Aber selbst sein Eigen aller Art kann jeder frei verkaufen, um sich dadurch den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen. Diese Erklärung hat nicht bloß den Text von Tilius und Lindenbrog für sich, sondern stimmt auch mit Tit. XVII. besser überein, und aus letzterem ist zugleich zu ersehen, daß selbst in solchem Falle dem nächsten Erben der Vorkauf angeboten werden mußte. Vgl. das Wormser Dienstrecht 2. (bei Walter C. J. G. III. 775) „Lex erit familiae: Si quis praedium vel mancipia in haereditatem acceperit, et in paupertatem inciderit et ex hac necessitate haereditatem vendere voluerit: prius proximis haeredibus cum testimonio proponat ad emendum; si autem emere noluerint, vendat cui voluerit.“ Noch andere Stellen in meiner Schrift: Schles. Landr. S. 98 fg.

Nach einzelnen Urkunden schrieben sich die Grafen zuweilen das Recht zu, daß kein Freier in der Grafschaft seine Grundstücke einer Kirche oder einem Kloster ohne ihre Einwilligung schenken dürfe. In dieser Hinsicht ist eine Urkunde des Herzogs Friedrich von Schwaben v. 1185 besonders interessant:

„Fridericus divina favente clementia Dux Suevorum omnibus principibus — — — in perpetuum. — — — Notum facimus cunctis tam futuris quam presentibus, Nobis in publico placito loco qui dicitur Kunigestuhl, cum universis principibus totius Sueviae consedentibus, N. Abbatem de Salem super tali gravamine querelam deposuisse, quod Conradus

Comes de sancto monte praedium duorum liberorum hominum Eberhardi et Ulrici, qui praesentes erant et liberam Wehrschafft coram omnibus Abbati ferebant, violenter abstulisset, asserens non esse potestatis eorum, ut ipsi vel aliquis liberorum in sua Comitia sine consensu ejus ulli coenobio vel ecclesiae sua conferre valeret: unde sententia postulata universaliter ab omnibus dijudicatum est, liberis hominibus licere praedia sua quibuslibet ecclesiis vel cui vellent dare posse.“ (Vgl. Historisch. Bericht von der kaiserl. und Reichs-Landvogtei in Schwaben Th. II. Nr. 1.)

Til. LXI.	Tit. XVI. De terra aliena invasa.
	I. Qui terram suam occupatam ab altero dixerit, adhibitis idoneis testibus, probet eam suam fuisse; si occupator contradixerit, campo dijudicetur [a]).
	II. Si occupator sibi concrediderit [b]), reddat hoc quod occupavit, non amplius.

a) Her. Lind. campo dijudicetur. Til. campo Dei judicetur. b) Til. Her. concrediderit. Lind. Spang. recrediderit.

Anmerkungen zu Tit. XVI.

Widerrechtliche Besitznahme fremder Grundstücke und Verrückung der Grenzen werden häufig in den Volksrechten erwähnt; als Mittel aber, wodurch ein über den Besitz von Grundstücken entstandener Streit entschieden werden soll, kommt hauptsächlich der Zweikampf vor. Derselbe wird in den alten Volksrechten sehr häufig campus schlechthin, aber nicht campus Dei genannt, und ich habe des-

halb im Texte der Lesart von Herold und Lindenbrog den Vorzug vor der bei Tilius gegeben.

Die Formeln, mit denen der Kläger einen Vindicationsproceß über ein Grundstück anfing, lauten in den alten Rechtsquellen: malo ordine tenes hanc terram, oder malo ordine invasisti, und nirgends werden dieselben häufiger als in den Longobardischen Gerichtsformeln angetroffen; z. B. ad Legg. Ottonis II. c. 1. 2. 3. L. Rip. LIX. (61) 8. L. Bajuv. XVI. 1, 1. XVII. 2. Rogge Gerichtswesen 225.

Das Sächsische Gesetz enthält in obiger Stelle und in dem damit zu verbindenden V. 3. über einen Streit, der das Eigenthum von Grundstücken betrifft, folgende Bestimmungen.

1. Wenn der Vindicant mit seinem bloßen Eide das Eigenthum eines von einem Andern besessenen Stückes Land darthun will, vermuthlich weil er nicht im Stande ist, sein Recht darauf durch die Zeugnisse von Umsassen außer Zweifel zu setzen, und wenn der Besitzer mit zwei oder drei oder noch mehr Zeugen aus der Nachbarschaft sein Eigenthum zu beweisen vermag, so soll der Vindicant hierdurch überwunden werden.

2. Wenn aber der Vindicant sein Eigenthum an dem von einem Andern besessenen Grundstücke mit dem Zeugniß von Umsassen, deren wohl wenigstens zwei seyn müssen, darthun kann, und der Besitzer hat diesem Zeugniß nichts als seinen Widerspruch entgegenzusetzen, so soll ein Zweikampf zwischen beiden entscheiden. Ueber die Form des Zweikampfes enthält der Sachsenspiegel I. 63. eine sehr interessante Stelle, in welcher großentheils uralte Volksgebräuche, wie sie bei diesem Gottesurtheil von jeher beobachtet worden waren, niedergelegt zu seyn scheinen. Wenn jedoch in diesem zweiten Falle der Besitznehmer einräumt im Unrechte zu seyn, und das Grundstück dem Vindicanten zu-

gesteht, so soll er dasselbe zurückgeben, wie es scheint aber zu nichts weiter verpflichtet seyn.

Man kann fragen, ob in dem ersten Falle der Vindicant gleichfalls auf einem Zweikampfe bestehen konnte? Dem Geiste des Deutschen Rechts wäre es ganz angemessen, daß auch hier das menschliche Zeugniß durch Gottes Zeugniß hätte widerlegt werden können. Dennoch läßt sich auch Manches dagegen sagen, und es ist wichtig, den Unterschied der beiden Fälle recht bestimmt hervorzuheben.

Im ersten Falle hat der Verklagte die Gewere und die ihm günstigen Zeugnisse der Umsassen für sich, und dieß könnte für so genügend gegolten haben, daß der Vindicant selbst ohne Zweikampf weichen mußte. Im zweiten Falle sprechen dagegen die Zeugnisse der Umsassen für den Vindicanten, aber der Verklagte hat die Gewere. Beides scheint sich gewissermaßen zu compensiren, und deshalb muß ein Drittes, nämlich der Zweikampf den Ausschlag geben.

Sehr viele Fälle bleiben aber nun freilich im alten Gesetze ganz unberührt, insonderheit wie es gehalten wurde, wenn beide Theile Zeugnisse von Umsassen beibrachten, oder wenn keiner dergleichen beizubringen vermochte. Interessante Bestimmungen enthält in dieser Hinsicht zum Theil der Sachsenspiegel III. 21.

Wenn zwei Männer aus gleichem Rechtsgrunde eine gleiche Gewere an einem Gut in Anspruch nahmen, und beide beriefen sich auf das Zeugniß der Umsassen, so wurde unterschieden, ob für beide eine gleiche Anzahl solcher Zeugnisse, oder für den einen mehr als für den andern vorhanden waren. Im ersten Falle wurde das Gut unter ihnen getheilt; im zweiten siegte derjenige, der die meiste Menge von Zeugnissen für sich hatte. Wußten aber die Umsassen nicht, wer von beiden das Gut in seinen Geweren habe, so sollte ein Wasserurtheil entscheiden, oder beide Theile sollten schwören, daß sie recht wüßten, daß das Gut ihre

sey, und alles Land, worauf sie beide geschworen hatten, wurde unter ihnen gleich getheilt. Vgl. Vet. Auct. de benef. cap. I. §. 97—100. Sächs. Lehnr. 42. Schwäb. Lehnr. 76. 77. Richtst. d. Lehnr. 29. Sächs. Distinct. bei Böhme I. 27, 5. bei Ortloff I. 33, 5. Der Zweikampf als Entscheidungsmittel bei einem solchen Streite ist also im späteren Rechte verschwunden, und selbst das Wasserurtheil sollte schon nach dem Vet. Auct. nur dann angewendet werden, wenn die Wahrheit auf andere Weise nicht ausgemittelt werden konnte. Da nun aber durch den beiderseitigen einfachen Schwur das Wasserurtheil jedesmal unnöthig gemacht werden konnte, so läßt sich fragen, wozu desselben überhaupt noch alternativ neben dem Schwure beider gedacht werde? Wahrscheinlich für solche Fälle, wo der eine von beiden Theilen gewisse Vermuthungen für sich oder gewisse Verdachtsgründe gegen sich hatte, überhaupt also zu befürchten schien, daß von einer Seite leicht ein Meineid geschworen werden könnte. Hier sollte das Gericht ausnahmsweise den beiderseitigen Eid zurückweisen, und statt dessen ein Wasserurtheil vorschreiben können. Vgl. Albrecht Gewere 298. Homeyer Sachsens. III. 21 in der Anm. Ausg. 2.

Vermuthlich hat es bei einem Rechtsstreite über ein Grundstück auch bei den alten Sachsen an gewissen Handlungen mit symbolischer Bedeutung nicht gefehlt. Die interessanteste Stelle hierüber enthält die Lex Alam. 84.

„Si qua contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum, et unus dicit: hic est noster terminus, alius revadit in alium locum et dicit: hic est noster terminus, ibi praesens sit comes de plebe illa et ponat signum, ubi iste voluerit, et ubi ille alius voluerit terminum, et girent ipsam contentionem. Postquam girata fuerit, veniant in medium et praesente comite tollant de ipsa terra, quod Ala-

manni curffodi (zurfodi) dicunt, et ramos de ipsis arboribus infigant in ipsam terram quam tollunt, et illae genealogiae quae contendunt, levent illam terram praesente comite et commendent in sua manu: ille involvat in fanone (Tuch), et ponat sigillum, et commendet fideli manu usque ad statutum placitum. Tunc spondeant inter se pugnam duorum. Quando parati sunt ad pugnam, tunc ponant ipsam terram in medio et tangant ipsam cum spatis suis, cum quibus pugnare debent, et testificentur Deum creatorem, ut cujus sit justitia, ipsius sit et victoria, et pugnent. Qualis de ipsis vicerit, ipse possideat illam contentionem; et illi alii praesumptiosi, quia proprietatem contradixerunt, duodecim solidos componant."

Der Fall ist folgender. In der Mitte zwischen zwei unbestrittenen Grundstücken, welche zwei verschiedenen Familien gehören, liegt ein streitiges Stück Land, welches sich jede von beiden zuspricht. Zuerst sollen nun beide Theile in Gegenwart des Grafen um das streitige Stück herumgehen. Bekanntlich gehört das Umgehen des Landes zu den Formen der Besitznahme desselben, so wie es in älterer Zeit erstes Geschäft eines neuen Königs war, sein Land zu umreiten. J. Grimm D. Ralt. 86. 88. 237. Offenbar liegt auch bei jenem Umgehen die Idee zu Grunde, daß jeder Theil eine Handlung der förmlichen Besitznahme vornehmen müsse, weil jeder das ausschließliche Recht der Besitznahme zu haben behauptet. Nach der Umgehung sollen sie in die Mitte des streitigen Landes treten und einige Zweige von Bäumen, (wo möglich wohl solchen, welche darauf wachsen), in eine Erdscholle stecken, und diese dann in Gegenwart des Grafen hinwegnehmen und seiner Hand übergeben. Der Graf soll dieselbe mit einem Tuche umhüllen, sein Siegel darauf drücken, und die Erde nebst Zweigen bis zum bestimmten Gerichtstage einer ge-

treuen Hand übergeben. Die streitenden Theile aber sollen hierauf einen Kampf zweier Mitglieder der Familien unter sich festsetzen. Am Tage des Kampfes soll dann jene hinweggenommene Erdscholle mit den darin befindlichen Zweigen in die Mitte gelegt werden, die Kämpfenden sollen sie mit ihren Schwertern anrühren, und jeder soll Gott anrufen, daß er den Sieg nach dem Recht austheile. Die unterliegende Parthei muß 12 Schillinge als Buße entrichten. In diesem Verfahren ist vorzüglich die Uebergabe der weggenommenen Scholle nebst Zweigen in die getreue Hand eines Dritten merkwürdig. Es findet also bei solchem Grenzstreite eine wahre intertiatio Statt, wie sie bei der Vindication beweglicher Sachen üblich war, indem das streitige Stück Land bis zur Beendigung des Streites einem Dritten symbolisch übergeben wird. Bei der Vindication von Grundstücken konnte die intertiatio wohl nicht leicht vorkommen, denn hier befand sich die Sache in der Gewere des Verklagten, und erst der Ausgang des Streites entschied, ob er daraus weichen mußte oder nicht.

Eine Schilderung eigentlicher Vindication von Grundstücken findet sich im Bairischen Volksrechte Tit. XVI.

1. „Si quis homo pratum vel agrum vel exartum alterius contra legem malo ordine invaserit et dicit suum esse, propter praesumptionem cum sex solidis componat et exeat.

2. Si autem suum voluerit vindicare illum agrum aut pratum vel exartum vel unde illa contentio est, taliter vindicet. Juret cum sex sacramentalibus et dicat: Ego in tua opera priore non invasi contra legem, nec cum sex solidis componere debeo, nec exire, quia mea opera et labor prior hic est quam tuus. Tunc dicat ille qui quaerit (d. h. der eigentliche Vindicant): Ego habeo testes qui hoc sciunt, quod labores de isto campo semper ego tuli; nemine con-

tradicente exartavi, mundavi, possedi usque hodie, et pater meus reliquit mihi in possessione sua. Ille homo qui hoc testificare voluerit, commarchanus ejus debet esse, et debet habere sex solidorum pecuniam et similem agrum. Tunc ille testis juret taliter: Quia ego hoc meis auribus audivi et oculis meis vidi, quod istius hominis prior opera fuit in isto agro quam tua, et labores fructuum ille tulit. Post sacramentum reddat agrum. Tunc ille defensor si sperat quod justitia de illo agro suo fuisset, et hoc in praesenti populo fiat, ne per invidiam aliquis pereat, dicat ad illum testem: Mendacium jurasti contra me. Sponde mihi pugnam duorum, et manifestet Deus, si mendacium an veritatem jurasti contra me; et componere debes cum duodecim solidis, et illam terram reddere quam mendaciter abstulisti. Si vicerit ille, qui quaerit, componat cum duodecim solidis, et illam terram reddat. Et si illam terram non potuerit donare, donet aliam in proximo, quantum jactus est de securi saiga valente. Et si in proximo non habet, nec comparare potest, juret secundum pretium agri, ut ipsum agrum cum pretio valente nec cum duplo nec cum triplo conquirere non potuisset, et donet ubi habet, et ipsum agrum qui donet juret, quod talis sit qualis suus fuerat."

Derjenige, von dem es am Anfang des Cap. heißt, daß er den Acker vindiciren, d. h. sich zueignen wolle, ist der Besitznehmer desselben, der nämliche, welcher weiter unten defensor genannt wird. Ille qui quaerit, ist das erstemal der vindicirende Eigenthümer. Auffallend wäre es, wenn dieser mit einem Zeugen den Besitznehmer mit seinen 6 (oder 5) Eideshelfern zu überwinden vermöchte, und doch scheint auch das spätere Verfahren darauf hinzudeuten. Wenn sich nämlich der Besitznehmer durch den

Eid des Zeugen in seinem wirklichen Rechte verletzt glaubt, so darf er nun sein Recht gegen diesen weiter verfolgen, und hier soll ein Zweikampf entscheiden. Ille qui quaerit ist das zweitemal derjenige, der im ersten Proceß unterlegen ist; der mit 12 Schillingen Büßende ist der Zeuge, welcher durch den Zweikampf als meineidig überführt ist, und dieser soll nun auch demjenigen, der den ersten Proceß durch seinen falschen Eid verloren hat, das für denselben verlorne oder ein anderes wo möglich nahe gelegenes gleich gutes Grundstück erstatten. Dabei ist der auch in XI. 6, 2 des Bairischen Gesetzes vorkommende Beilwurf von Wichtigkeit, durch welchen die Entfernung des Ackers bestimmt werden soll, welchen der als meineidig überführte Zeuge dem Gegentheile in der Nähe des für diesen verlornen Grundstückes einräumen soll. Vgl. J. Grimm D. Ralt. 57. 63 fg.

Schließlich verdient noch die Eigenthümlichkeit des Burgundischen Gesetzbuches LV. 1. 2. hinsichtlich der Vindication von Grundstücken hervorgehoben zu werden. Ein Rechtsstreit über das Eigenthum an Grundstücken soll nämlich hier jedesmal nach Römischem Rechte entschieden werden. Bei Grundstücken, welche nach Hospitalitätsrecht besessen werden, sollen die Römischen Wirthe (hospites) den Proceß allein führen, das Urtheil aber auch für die Burgundischen Miteigenthümer (gleichfalls hospites genannt) gültig seyn. Freiwillige Einmischung des Burgunders in einen solchen Rechtsstreit wird mit 12 Schillingen bestraft; und wenn sich der Römer erlaubt, seinen Burgundischen hospes selbst dabei zuzuziehen, so soll diese Strafe jeden von beiden gleichmäßig treffen. Dagegen sollen diejenigen Burgunder, welche einzelne Landgüter nebst den dazu gehörigen Sclaven ungetheilt erhalten haben, in Eigenthumsstreitigkeiten darüber zwar ebenfalls dem Römischen Rechte unterworfen, dabei aber berechtigt

seyn, als Kläger wie als Beklagte einen Proceß hierüber ganz selbstständig zu führen. Cap. 2. sagt:

„Sane si ex ejusdem agri finibus, quem barbarus ex integro cum mancipiis publica largitione perceperit, fuerit contentio generata, licebit ei seu pulsatus fuerit, seu ipse pulsaverit, Romano jure contendere.“

Das licebit in dieser Stelle beziehe ich bloß auf contendere, nicht aber auch auf die Worte Romano jure. Die Erlaubniß betrifft, wie es scheint, nur das einem solchen Burgunder ertheilte Recht, den Proceß über das Grundeigenthum selbst führen zu dürfen, nicht aber auch ein Recht etwaniger freier Wahl zwischen Römischem und Burgundischem Recht, da das Gesetz in allen Streitigkeiten über Landgüter dem Römischen Rechte den Vorzug zu geben scheint. Uebrigens ist die obige Stelle auch deshalb wichtig, weil darin auf eine Abweichung von der sonst bei den Burgundern in der Landtheilung befolgten Regel hingewiesen wird. Bekanntlich erhielt der Burgunder nach jener Regel von Hof und Garten die Hälfte, vom angebauten Lande zwei Drittheile, von den Sclaven ein Drittheil, und Wälder blieben gemeinschaftlich. von Savigny Ges. d. R. R. im Mittelalter II. 296, 2te Ausg. Aus jener Stelle aber geht hervor, daß es auch Burgunder gab, welche ganze Römische Landgüter gleich bei der ersten Landvertheilung (denn darauf beziehen sich doch wohl die Worte publica largitione) ungetheilt erhalten hatten, und es liegt wohl sehr nahe, dabei vorzugsweise an Burgundische Optimaten zu denken.

Til. LXII.	Tit. XVII. De exulibus.
	I. Liber homo, qui sub tutela nobilis cujuslibet erat, qui jam in exilium missus est, si haereditatem suam, neces-

sitate coactus, vendere voluerit, offerat eam primum[a]) proximo suo; si ille eam emere[b]) noluerit, offerat tutori suo vel ei, qui tunc a rege super ipsa re[c]) constitutus est. Si nec ille voluerit, vendat[d]) eam cuicunque voluerit[e]).

---

a) Til. Lind. primum. Her. primo. b) Til. Lind. Spang. eam emere. Her. eam deest. c) Til. ipsa re. Her. Lind. ipsas res. d) Til. Lind. vendat. Her. vondet. e) Corb. Spang. libuerit.

Anmerkungen zu Tit. XVII.

Diese Stelle hat manche Dunkelheiten. Zuvörderst ist die Frage, wer der ins Exil geschickte sey, der Edle oder der Freie? Nach Gärtner und Eichhorn D. St. u. Rges. Ausg. 4. §. 57 Note z. der Freie, nach Joh. Gottlieb Müller der Edle. Dabei hebt Müller gegen Gärtner besonders das hervor, daß mit einer Verbannung gewöhnlich auch Confiscation des Vermögens verbunden gewesen, und wo diese nicht eintrat, einem Verbannten schwerlich so viel Zeit, um sein Erbe erst verkaufen zu können, werde gelassen worden seyn. Hierzu kommt, daß die Worte „vel ei, qui tunc a rege super ipsa re constitutus est, auf eine grade mit der Person des früheren tutor vorgegangene Veränderung hindeuten, so wie daß in sprachlicher Hinsicht das zweite qui offenbar weit ungezwungener auf den unmittelbar vorher genannten nobilis, als auf den liber homo bezogen wird. Ich bin also gleichfalls der Ansicht, daß der Verbannte nicht der Freie, sondern der Edle sey. Der Freie wird aber zugleich als der Tutel eines Edlen unterworfen gedacht,

und die Bedeutung von dieser tritt nicht recht klar hervor. Man könnte geneigt seyn, jenen liber homo für einen freien Grundbesitzer in dem Immunitätsbezirke eines Edlen zu halten, oder auch für einen Freigelassenen, welcher noch unter dem Schutze seines vorigen oder dem erwählten irgend eines andern Herrn stände. Capit. legi Bajoar. add. c. 6. (Pertz Legum T. I. p. 126) „Hic vero qui per chartam ingenuitatis dimissi sunt liberi, ubi nullum patrocinium et defensionem non elegerint, similiter regi componantur quadraginta solidis.“ Es kann aber auch das gewöhnlich zur Lehnsverbindung führende Schutzverhältniß gemeint seyn, worein sich in jenen Zeiten, wo der Staat nicht hinlängliche Sicherheit gewährte, so viele Freie begaben, um sich in der Person eines Mächtigen einen Vertheidiger gegen Willkür und Unterdrückung aller Art zu verschaffen. Und dieß halte ich für das Richtige.

Interessante Bestimmungen über jenes Schutzverhältniß finden sich in der Charta divisionis imperii a. 806 (bei Pertz Legum T. I. p. 140 sq.) c. 8. 9. 10. „Et unusquisque liber homo post mortem domini sui, licentiam habeat se commendandi inter haec tria regna, ad quemcunque voluerit. Similiter et ille qui nondum alicui commendatus est.“ Zur Vergleichung dient, was das Westgothische Gesetzbuch B. V. Tit. 3. über die Verbindung zwischen dem Patronus und dem Bucellarius (von bucella, Brodkrume) enthält. Daß sich aus dieser Verbindung in Spanien ein wahres Lehnsverhältniß entwickelte, scheint schon daraus hervorzugehen, daß der Fuero Juzgo bucellarius mit vasallo übersetzt, den Patron aber sennor oder padron nennt. Vgl. Lembke Gesch. v. Spanien I. 187.

Uebrigens behält die Fassung obiger Stelle immer manches Auffallende, weil nicht recht deutlich wird, wozu

die Verbannung des Edlen überhaupt erst erwähnt zu werden brauchte, um die einfache Regel auszudrücken, auf die es doch allein anzukommen schien. Ein Freier, der sich unter der Tutel eines Edlen befindet, soll im Falle ihn Noth zur Veräußerung seines Erbe zwingt, dieses letztere zuerst seinem nächsten Verwandten; wenn dieser es nicht will, seinem Herrn, unter dessen Schutz er sich begeben hat, oder sofern dieser verbannt wäre, demjenigen, der an dessen Statt vom Könige eingesetzt worden ist, zum Vorkauf anbieten; und wenn auch dieser das Erbe nicht kaufen will, so mag er es nun veräußern, an wen es ihm beliebt. Wollte man auch wirklich bei dem exul an den Freien denken, so tritt doch selbst dann kein bestimmter Zusammenhang zwischen der Verbannung und dem mitzutheilenden Rechtssatze hervor. Fast scheint es übrigens, als ob hier schon etwas von der späteren Regel durchblickte, wonach das Eigen von Dienstleuten nicht aus ihres Herrn Gewalt herausfallen, auch Dienstleute, wiewohl sie sonst im Erbrecht gleich freien Leuten nach Landrecht beurtheilt wurden, aus ihres Herrn Gewalt weder vererben noch Erbe nehmen konnten. Sachsensp. I. 38. III. 81. Die Aufschrift des Titels: de exulibus erscheint nach obiger Erklärung ganz unpassend, und die Vermuthung, daß sie bloß von Herold herrührt, gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit. De venditionibus würde dem Inhalt des Titels weit mehr entsprechen.

Tit. XVIII. De liti conjugio.	Til.
I. Lito regis liceat uxorem emere, ubicunque voluerit.	LXIII.
II. Sed non liceat ullam foeminam vendere.	

Anmerkungen zu Tit. XVIII.

Kraut, die Vormundschaft nach D. R. Theil I. S. 407, erklärt diese Stelle folgendermaßen: „Eine Frau

konnte sich nur ein freier Mann kaufen, und da dem litus regis hier ausdrücklich die Erlaubniß dazu ertheilt wird, so folgt hieraus, daß er seinem Stande nach frei gewesen seyn muß. Daß ihm aber nicht gestattet ist, irgend ein Frauenzimmer, also auch nicht einmal seine eigene Tochter, in die Ehe zu verkaufen, während doch sonst der Vater und überhaupt jeder Vormund eines Frauenzimmers hierzu befugt ist, kann nur darin seinen Grund haben, daß, weil er selbst unter der Vormundschaft des Königs steht, er keine Vormundschaft über Andere führen kann. Da hier nur der litus regis genannt wird, so können wir daraus schließen, daß bei anderen Liten nicht dasselbe Statt fand, wie sich denn auch kaum bezweifeln läßt, daß die gewöhnlichen Sächsischen Liten Unfreie waren, und daher schon aus diesem Grunde nicht unter Vormundschaft stehen konnten.“ Ich gestehe, daß mich diese Erklärung, welche auf der doch so unsichern Annahme eines wesentlichen Unterschiedes zwischen königlichen und andern Liten beruht, nicht recht befriedigt.

Nach meiner Ansicht liegt der Nachdruck im ersten Satze nicht auf den Worten uxorem emere, sondern auf ubicunque voluerit. Wiewohl die Mischung der freien und der unfreien Elemente in der Classe der Liten noch immer als sehr dunkel und räthselhaft anzusehen ist, so kann doch gar nicht bezweifelt werden, daß auch die Sächsischen Liten bedeutende Elemente von Freiheit in sich trugen. Es geht dieß schon aus ihrer selbstständigen Theilnahme an den großen Landesgemeinden zu Marklo an der Weser in vorkarolingischer Zeit hervor. (Vgl. oben S. 12.) Den Liten, wie sie im Frankenlande vorkommen, stehen nach einem Gesetze Karls d. Gr. die Longobardischen Aldionen im Wesentlichen gleich. L. Long. Caroli M. 83. „Aldiones vel aldiae ea lege vivant in Italia, in servitute dominorum suorum, qua fiscalini vel liti vivunt in Francia.“ Dürfte man nun von den Aldionen

einen Schluß auf die Liten im Allgemeinen ziehen, so wäre das Verhältniß eines Herrn zu seinem Liten ein wahres Mundium gewesen. Daß sich dieß bei den Aldionen so verhielt, kann wie ich glaube vollständig dargethan werden. Zum Beweise dienen:

Ed. Roth. 217. „Si aldius cujuscumque liberam uxorem tulerit, id est fulfreal, et mundium de ea fecerit, posteaque de ea filium habens, et maritus ejus mortuus fuerit: si mulier in ipsa casa noluerit permanere, et parentes ejus eam ad se recolligere voluerint, reddant pretium, quod pro mundio mulieris datum est, illi cujus aldius fuerit: tunc illa absque morgengab aut aliquid de rebus mariti revertatur ad parentes suos cum rebus suis, si aliquas res de parentibus adduxit. Et si filii de ipsa muliere fuerint, et noluerint in casa patris sedere, res paternas dimittant, et mundium pro se reddant, quantum pro matre eorum datum est, et vadant, ubi voluerint, liberi."

Leg. Liutpr. 126. „Si aldius cujusque aldiam alterius tulerit ad uxorem, et filios ex ea procreaverit, et mundium ex ea non fecerit, sint filii ejus aldiones cujus et mater fuerit. Nam si postquam ex ea mundium fecerit, filii nati fuerint, — patrem sequantur et talem legem cum patrono suo habeant, qualem et pater eorum habuerit."

Die Worte: mundium de puella s. muliere (puellae s. mulieris) facere, bedeuten in den Longobardischen Rechtsquellen: eine Frau von dem Mundium, unter dem sie bisher stand, loskaufen. Der Regel nach war damit allerdings der Erwerb des Mundium über dieselbe für den Loskäufer verbunden, aber doch nicht in allen Fällen, weil zu jenem Erwerbe vorausgesetzt wurde, daß nicht etwa in der Beschaffenheit des Rechts, wonach der Loskäufer lebte

oder in seinem persönlichen Stande ein Hinderniß desselben läge. So erwarb z. B. der Römer, der eine Longobardin heirathete und sie von dem bisherigen Mundium loskaufte, doch nicht selbst das Mundium über sie, weil das Römische Recht ein solches über Weiber nicht kannte. Leg. Liutprand. 127. Die Glosse des Carolus bemerkt zu den Worten mundium ex ea fecerit in dieser Stelle: „id est, eam a mundio liberaverit, non ut ipse mundium habeat.“ Eben so erwarb auch der Aldius trotz eines solchen Loskaufes nicht die Vormundschaft über seine Frau, weil er selbst unter dem Mundium seines Herrn stand, und seine Frau demselben gleichfalls unterworfen wurde. Daß eine geborne Aldia unter einem wirklichen Mundium ihres Herrn stand, zeigt das oben mitgetheilte Gesetz des Königs Liutprand, denn wie könnte sonst von einem Loskaufe aus demselben die Rede seyn? Aus dem Gesetz des Königs Rotharis geht aber zugleich hervor, daß eine Freigeborne, welche einen Aldius heirathete und von ihm aus dem bisherigen Mundium losgekauft wurde, dadurch selbst Aldia wurde, und als solche unter das Mundium des Herrn ihres Mannes kam. (Wichtig ist hier die Formel zu Cap. 217 im Ed. Roth. „Sed ita sit responsio: Vere es libera nascendo, sed esse debes aldia, quia aldius meus etc.“ L. Fris. VI. 1. 2.) Nach dem Tode ihres Mannes aber hatte sie die Wahl, entweder im Hause ihres Mannes als Aldia fortzuleben, oder mit Aufgebung jedes Vermögensvortheils aus der jetzt aufgelösten Ehe zu ihrer Familie zurückzukehren und wieder in den freien Stand einzutreten: im letzteren Falle jedoch mußten ihre Verwandten sie mit der nämlichen Summe aus dem Mundium des Herrn ihres verstorbenen Mannes losmachen, mit welcher sie früherhin aus dem Mundium ihres Familienvormundes losgekauft worden war. Eben so wurde auch den Kindern aus einer solchen Ehe zwischen einem

Aldius und einer freigebornen Frau die Wahl gelassen, ob sie im Hause ihres Vaters als Aldionen fortleben und als solche unter dem Mundium des Herrn bleiben, oder sich selbst, mit Aufgebung aller Rechte auf die väterliche Verlassenschaft, aus jenem Mundium loskaufen und dadurch frei werden wollten. Vielleicht brauchten mehrere solche Kinder nur einmal die Summe zu bezahlen, für welche ihre Mutter beidemale aus dem bisherigen Mundium losgekauft worden war.

So viel steht hiernach ganz unzweifelhaft fest: Alle Aldionen leben unter einem wirklichen Mundium ihres Herrn. Vgl. noch Ed. Roth. 239. Leg. Liutpr. 139. Kraut, Vormundschaft Bd. I. S. 14 fg. Darf man nun bei den Liten dasselbe annehmen? Die Quellen verlassen uns ganz, aber ich halte es für sehr wahrscheinlich. Die Ausdrücke servitium, servitus, welche zuweilen zur Bezeichnung ihres Verhältnisses gebraucht werden, können nicht als Beweis dagegen dienen, denn dieselben werden auch bei den Aldionen angewendet. Auch der Umstand, daß wenigstens bei den Friesen ein Lite wieder einen Liten haben konnte, (L. Fris. XI. 1.), spricht nicht dawider, denn warum hätten nicht in solchem Falle beide Liten demselben Mundium unterworfen seyn können?

In obiger Stelle des Sächsischen Gesetzes wird nun einem königlichen Liten erlaubt, eine Frau zu kaufen, wo er will. Uxorem emere erkläre ich aber dann nicht so, daß ein solcher Lite das Mundium über seine Frau selbst erworben hätte, sondern es heißt überhaupt nur so viel, als eine Frau nehmen, das Mundium, unter dem sie bisher gestanden hat, ablösen. J. Grimm D. Ralt. 421 bezeugt, daß sich die Redensart ein Weib kaufen für ein Weib nehmen, bis ins späte Mittelalter erhielt. Wenn aber nun der Nachdruck auf den Worten: ubicunque voluerit liegt, so scheint dieß darauf hinzudeuten, daß bei

andern Liten frühzeitig ein Heirathszwang von den Herrn geltend gemacht wurde. Ehen zwischen Liten verschiedener Herrn fanden gewiß schon in alter Zeit gar manches Hinderniß, weil sie leicht zu großen Verwickelungen führen konnten, und die Besitzer von ausgedehnten, geschlossenen Herrschaften mit einer Menge von Liten, hatten ein Interesse und sahen sich auch im Stande, der Regel nach nur Ehen zwischen ihren eigenen Liten zu gestatten. Aber königliche Güter mit Liten darauf gab es in sehr verschiedenen Theilen des Landes, so daß ein Heirathszwang für dieselben schon deshalb unstatthaft erscheinen mochte; und selbst abgesehen hiervon konnte es auch besondere Politik seyn, vermöge deren grade die königlichen Liten von jener drückenden Regel befreit bleiben sollten.

Eine Beziehung des den königlichen Liten ertheilten Privilegium zu der Bestimmung des alt Sächsischen Rechts, wonach ein Connubium unter den verschiedenen Ständen bei Todesstrafe verboten gewesen seyn soll, (vgl. oben S. 32), ist kaum anzunehmen. War ein solches Connubium auch unter denjenigen Ständen, welche Volksrecht hatten, wirklich streng untersagt, (die Analogie der Longobardischen Gesetze spricht dagegen, und die Todesstrafe ist ganz unwahrscheinlich), so könnte man aus der Stelle des Sächsischen Gesetzes eine Abweichung von der geltenden Regel zu Gunsten der königlichen Liten nicht ableiten, denn es heißt ja nicht: quamcunque, sondern ubicunque voluerit.

Uebrigens soll auch ein königlicher Lite so wenig als ein anderer eine Frau verkaufen dürfen. Man kann fragen, ob dieß bloß auf seine Frau, oder auf jedes Frauenzimmer, namentlich auch auf seine Tochter zu beziehen sey? In beiden Fällen scheint jedoch weiter keine Schwierigkeit Statt zu finden; denn wenn der königliche Lite unter dem Mundium des Königs stand, so mußte dieß auch bei sei-

ner Frau und Kindern der Fall seyn, und hieraus folgte, daß der Mann oder Vater nicht fähig war, das Mundium über solche Frauenspersonen an Andere abzutreten. — Ueber das Verkaufen der Frauen, welche Sitte bei dem gemeinen Volk in England bekanntlich noch jetzt gilt, s. J. Grimm, D. Ralt. 450.

Tit. XIX. De solidis.	Til.
I. Solidus est duplex; unus habet duos tremisses, qui[a]) est bos anniculus, XII. mensium, vel ovis cum agno.	LXIV.
II. Alter solidus tres tremisses, id est bos XVI. mensium.	
III. Majori solido aliae compositiones, minori homicidia componuntur[b]).	
Westfalajorum et Angrariorum et Ostfalajorum solidus est, secalis[c]) sceffila XXX., ordei XL., avenae LX. Apud utrosque duo sicli mellis[d]) solidus; quadrimus[e]) bos duo solidi; duo boves, quibus arari potest, quinque solidi. Bos bonus tres solidi. Vacca cum vitulo, solidi duo et semis[f]).	

a) Til. Lind. qui. Her. quod. b) Quae sequuntur a Westfalajorum — semis, leguntur tantum apud Til. et Lind. c) Lind. secalis. Til. secales. d) Til. Lind. duo si de mallis. De emendatione hujus loci corrupti a me facta v. comment. e) Til. Lind. quadrimis. f) Cod. Corb. sic habet: componuntur. Quadrimus bos duo solidi. Duo boves, quibus arari potest, V. solidi. Vacca cum vitulo solidi duo et semis. Vitulus anniculus sol. I. Ovis cum agno et anniculus agnus ei super adjunctus sol. I.

Anmerkungen zu Tit. XIX.

Von den zwei verschiedenen Schillingen der Sachsen ist schon oben S. 88 die Rede gewesen, auch die Vermuthung ausgesprochen worden, daß der Schilling von 2 Tremisses der ältere ursprünglich Sächsische, der von 3 Trem. aber erst durch die Franken eingeführt worden sey. Die Angabe in XIX. 3., wonach Todtschlag und Mord mit dem kleinen Schilling gebüßt, alle andern Bußen aber mit dem großen Schilling bezahlt werden, kann sich nicht bloß auf die Münzsorte, in welcher eine Buße zu entrichten ist, beziehen; denn demjenigen, der z. B. 4 Schillinge von 3 Tremisses zu fordern hatte, war es gewiß sehr gleichgültig, ob er diese selbst oder 6 Schillinge von 2 Trem. dafür erhielt. Jener Satz kann also nur den Sinn haben, daß da wo Schillinge schlechthin genannt sind, bei Bußen für Mord und Todtschlag kleinere, bei andern Bußen größere gemeint seyen. Allein in diesem Sinne wird jene Bestimmung durch das Gesetz selbst wenigstens insofern nicht bestätigt, als auch bei den Wundenbußen in Tit. I. statt der hier zu erwartenden größeren in der That doch immer nur kleinere Schillinge gemeint seyn können. Vgl. oben S. 89 fg.

Am wichtigsten ist die Reduction der Schillinge auf Stücke Vieh und Erzeugnisse des Ackerbaues, und hier sieht man sich ganz in die Begriffe des Homerischen Zeitalters versetzt. Vgl. Iliad. VI. 236. VII. 467 sq. XXIII. 702. Uebrigens findet sich jene Reduction nur in zwei Handschriften, der von Tilius und der von Corvey, in beiden aber wieder verschieden; und dieß scheint darauf hinzudeuten, daß sie nur von späteren Abschreibern beigefügt worden ist. In den Codices von Herold und Spangenberg fehlt sie gänzlich, und Lindenbrog hat vermuthlich die ganze Stelle von Westfalajorum — semis nur aus Tilius entnommen. Denn wenn sich

gleich seine Ausgabe nicht bloß auf Tilius und Herold stützt, vielmehr aus einer Reihe von selbstständigen Stücken, die bei keinem jener beiden anzutreffen sind, der Gebrauch einer eigenen Handschrift hervorgeht, so hat doch Lindenbrog unverkennbar Manches in seiner Ausgabe auch bloß aus Tilius und Herold, namentlich dem ersteren entlehnt, und dieß ist auch in Betreff der oben hervorgehobenen Stelle anzunehmen.

Die Angaben der Corveyschen Handschrift über den Werth der Schillinge haben folgendes Eigenthümliche. Sie lauten ganz allgemein, ohne daß die drei Hauptstämme der Sachsen in der genannten Beziehung unterschieden werden. Ferner wird der Werth der Schillinge nur nach Stücken Vieh, nicht aber auch nach Getraide und Honig, übrigens in einer ganz verständlichen Weise, abgemessen. Endlich ist von einer Benutzung des Sächs. Capitulare v. 797 Cap. 11 hier gar nichts zu erkennen.

Die von mir in den Text aufgenommenen Werthbestimmungen der Schillinge, welche sich in der Ausgabe von Tilius finden, stimmen zum Theil mit einzelnen Angaben der Corveyschen Handschrift überein, zum Theil aber ist das Cap. 11 des Sächsischen Capitulare von 797 dabei benutzt, wenn gleich die Werthsätze selbst von den dort befindlichen hier und da abweichen. Jenes Cap. lautet:

„Illud notandum est quales debent solidi esse Saxonum; id est, bovem annoticum utrisque sexus autumnali tempore, sicut in stabulum mittitur, pro uno solido; similiter et vernum tempus, quando de stabulo exiit; et deinceps, quantum aetatem auxerit, tantum in pretio crescat. De annona vero bortrinis pro solido uno scapilos quadraginta donant, et de sigule viginti. Septemtrionales autem pro solidum scapilos triginta de avena et sigule quindecim. Mel

vero pro solido bortrensi sigla una et medio donant; Septemtrionales autem duos siclos de melle pro uno solido donent. Item ordeum mundum sicut et sigale pro uno solido donent. In argento duodecim denarios solidum faciant. Et in aliis speciebus ad istum pretium omnem aestimationem compositionis sunt."

Aus den 12 Denaren sieht man deutlich, daß sich diese Stelle auf Schillinge von 3 Tremisses bezieht. Daß man es aber überhaupt für nothwendig hielt, in einem für die Sachsen bestimmten Capitulare den Preis derselben genauer festzusetzen, scheint die oben ausgesprochene Ansicht, daß diese Schillinge erst durch die Franken bei den Sachsen eingeführt worden seyen, zu bestätigen. Unter der annona ist wohl ohne Zweifel avena zu verstehen, und vielleicht ist dieß sogar die ursprüngliche Lesart gewesen; sigule oder sigula aber bedeutet Roggen. Am schwierigsten sind die Worte bortrinis und bortrensi. Darüber kann kein Zweifel seyn, daß damit ein Gegensatz von septentrionales ausgedrückt werden soll. Es müssen also wohl die südlich und südwestlich wohnenden Sachsen darunter verstanden werden, und die von Meinders (vgl. oben S. 13 Note 3) herrührende, dann auch von Gärtner angenommene Erklärung, wonach damit gleichsam Bord-Rheiner, die längst dem Rhein wohnen, gemeint seyn sollen, scheint allerdings das Meiste für sich zu haben. Der ganze Gegensatz von Süd- und Südwestsachsen einerseits, Nordsachsen andererseits, mit Rücksicht auf die bei jedem Theile vorherrschenden Landesproducte, ist übrigens an sich schon interessant. Bei den septentrionales ist jedoch sicher nicht an die Nordalbingier zu denken, denn diese haben ja an der Festsetzung der im Capitulare enthaltenen Bestimmungen gar keinen Theil genommen; vielmehr sind wohl vorzugsweise die Bewohner der zwischen Elbe und Weser

gelegenen Heiden, wo noch heute ausgebreitete Bienenzucht herrscht, damit gemeint. Weil bei ihnen weniger Getraide wächst, aber mehr Honig gewonnen wird, ist dort für den Schilling weniger vom ersten, mehr vom zweiten zu entrichten, als bei den südlich und südwestlich wohnenden Sachsen. Sigla, sicla oder siclus ist ein auch sonst vorkommendes, bei Flüssigkeiten gebrauchtes Maaß. L. Alam. XXII. Chartae Alamann. Goldasti in dessen Rer. Alam. Scriptor. T. II. P. 1. Nr. 42. 49. 59. 67. 69.

Durch Vergleichung der bei Tilius über den Werth des Schillings (wahrscheinlich auch hier von drei Tremisses) befindlichen Angaben mit denen des Sächsischen Capitulare, wird es nun zugleich möglich, die corrupten Worte si de mallis auf eine, wie es scheint, ganz unbedenkliche Art zu emendiren. Es kann wohl nur heißen: duo sicle oder richtiger sicli mellis, und ich habe diese Lesart als unzweifelhaft in den Text aufgenommen.

Was aber nun die einzelnen Bestimmungen unseres Titels anbetrifft, so wird ein jähriger Ochse von 12 Monaten, und ein Schaaf mit dem Lamme einem Schilling von 2, ein sechzehnmonatlicher Ochse einem Schilling von 3 Trem. gleichgesetzt. Auffallend ist es, daß in dem Paderbornschen Capitulare von 785 Cap. 27., bei Zahlung eines Bannes 10 Schillinge und ein Ochse alternativ genannt werden. Weiter heißt es dann in unserm Titel: bei Westphalen, Engern und Ostphalen beträgt ein Schilling 30 Scheffel Roggen, 40 Gerste, 60 Hafer. Bei beiden (entweder sind hier Engern und Ostphalen als Einheit zusammengefaßt, oder es sind überhaupt nur diese beiden gemeint,) sind zwei Sicli Honig ein Schilling. Ein 4jähriger Ochse 2 Schillinge; 2 Ochsen, mit denen gepflügt werden kann, 5 Schillinge; ein guter Ochse 3 Schillinge; eine Kuh mit einem Kalbe $2\frac{1}{2}$ Schillinge.

Schließlich ist hier noch auf die interessante Stelle des Ripuarischen Gesetzes XXXVI. (38) 11. über den Werth des Ripuarischen Schillings zu verweisen.

„Si quis weregeldum solvere debet, bovem cornutum videntem et sanum pro duobus solidis tribuat, vaccam cornutam videntem et sanam pro uno solido tribuat, equum videntem et sanum pro sex solidis tribuat, equam videntem et sanam pro tribus solidis tribuat, spatam cum scogilo (Scheide? du Cange Glossar.) pro septem solidis tribuat, spatam absque scogilo pro tribus solidis tribuat, bruniam (Brustharnisch, Panzer, du Cange s. v. brunea) bonam pro duodecim solidis tribuat, helmum cum directo (Visir? du Cange s. v. directum nr. 4) pro sex solidis tribuat, bainbergas (Beinharnisch) bonas pro sex solidis tribuat, scutum cum lancea pro duobus solidis tribuat, acceptorem non domitum (einen zur Jagd noch nicht abgerichteten Falken oder Habicht) pro tribus solidis tribuat, commorsum gruarium (wahrscheinlich was die l. Bajuv. XX. 1. chranohari nennt, Kranichaar, der im Kampf mit Kranichen geübt, eingebissen ist,) pro sex solidis tribuat, acceptorem mutatum pro duodecim solidis tribuat."

Gedruckt bei Gustav Kupfer.

Werne

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gaupp, Ernst Theodor,

Recht und Verfassung der alten Sachsen In Verbindung mit einer kritischen Ausgabe der Lex. Saxonum

Breslau 1837

J.germ. 66 ka
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551154-5